

Sitzungsunterlagen

Personal-Organisation POA - 12/2023-2027

16.03.2026, 16:00

Stadt Bremerhaven



**Tagesordnung für die 12. öffentliche Sitzung des
Personal- und Organisationsausschusses
in der Wahlperiode 2023/2027 am 16.03.2026**

Öffentlicher Teil

TOP	Bezeichnung	Vorlage-Nr.
1	Einwohnerfragestunde	
2	Genehmigung der Niederschrift	
2.1	Genehmigung der Niederschrift der 11. öffentlichen Sitzung des Personal- und Organisationsausschusses in der Wahlperiode 2023/2027 am 03.12.2025	2/2026
3	Sachstandsbericht gemäß § 49 Abs. 2 GOSTVV	
3.1	Sachstandsbericht gem. § 49 Abs. 2 GOSTVV für die öffentliche Sitzung am 16.03.2026	5/2026
4	Vorlagen/Vorträge	
4.1	Umsetzungsstrategie des Onlinezugangsgesetzes (OZG) hier: Bericht zum Stand der Umsetzung in der Stadtverwaltung (02/2026)	4/2026
4.2	Tätigkeitsbericht der Antikorruptionsbeauftragten für das Jahr 2025	9/2026
4.3	Anträge zum Stellenplan 2026/2027	1/2026
4.4	Verlängerung des 0,82 befristet überplanmäßigen Bedarfes für die Jugendberufsagentur im Amt für kommunale Arbeitsmarktpolitik	7/2026
4.5	Anerkennung von 15,0 befristeten überplanmäßigen Bedarfen für die Abteilung „Kinderförderung“ des Amtes für Jugend, Familie und Frauen (drittmittelfinanziert) hier: Gewinnung von pädagogischen Fachkräften aus Spanien für die Kindertagesbetreuung	8/2026

4.6	Verlängerung des 1,0 befristeten überplanmäßigen Bedarfes „Projektleitung BIWAQ“ für das Amt für kommunale Arbeitsmarktpolitik	10/2026
4.7	Entfristung eines 1,0 befristeten überplanmäßig anerkannten Bedarfes für die DV-Anwendungsbetreuung des Bürger- und Ordnungsamtes	11/2026
4.8	Ausnahmen von den Verwaltungsvorschriften zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Bremerhaven für das Haushaltsjahr 2026	12/2026
5	Anträge	
6	Anfragen	
7	Mitteilungen	
8	Verschiedenes	

Melf Grantz
Oberbürgermeister

Vorlage Nr. 2/2026		
für die Sitzung des Personal- und Organisationsausschusses.		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 1

Genehmigung der Niederschrift der 11. öffentlichen Sitzung des Personal- und Organisationsausschusses in der Wahlperiode 2023/2027 am 03.12.2025

Die Niederschrift der 11. öffentlichen Sitzung des Personal- und Organisationsausschusses am 03.12.2025 ist zu genehmigen.

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss genehmigt die Niederschrift in der vorgelegten Fassung.

gez. Melf Grantz

Melf Grantz
Oberbürgermeister

Anlage 1. Entwurf der Niederschrift der 11. öffentlichen Sitzung



N i e d e r s c h r i f t

über die 11. öffentliche Sitzung des Personal- und Organisationsausschusses in der
Wahlperiode 2023/2027 am 03.12.2025

Sitzungsraum: Stadthaus 1, Raum 237, großer Sitzungsraum
Beginn: 16:00 Uhr
Ende: 16:10 Uhr

Teilnehmer/innen:

Ausschussvorsitzender

Herr Oberbürgermeister Grantz

SPD-Fraktion

Herr Stadtverordneter Dr. Hammann

Frau Stadtverordnete Kirschstein-Klingner

Frau Stadtverordnete Ruser

Herr Stadtverordneter Viebrok

CDU-Fraktion

Herr Stadtverordneter Raschen, MdBB

Frau Stadtverordnete von Twistern

Herr Stadtverordneter Ventzke

BD-Fraktion

Frau Stadtverordnete Tiedemann, MdBB

Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN + P

Frau Stadtverordnete Coordes

FDP-Fraktion

Herr Stadtverordneter Freemann

Fraktion DIE MÖWEN

Frau Stadtverordnete Knorr

AfD-Gruppe

Herr Stadtverordneter Jürgewitz

Entschuldigt:

Frau Stadtverordnete Kargoscha

Schriftführung:

Herr Adomeit

Weitere Teilnehmer:

Von der Verwaltung:

Herr Magistratsdirektor Polansky
Frau Adomeit, Amt 11
Herr Jochim, BIT
Frau Tschritter-Weippert, BIT
Herr Raether, Amt 14

Gesamtpersonalrat:

Personalrat Allgemeine Verwaltungsdienste:

Personalrat Bauverwaltung:

Personalrat Soziales, Familie, Gesundheit und Sport:

Personalrat Schulen:

Frau Hamaoui
Herr Schildt
Frau Filter-Stürcken
Frau Perau
Frau Looser

Herr Oberbürgermeister Grantz begrüßt die Anwesenden und teilt mit, wer für die heutige Sitzung entschuldigt ist. Der Ausschussvorsitzende stellt fest, dass die Einladung, die Tagesordnung und die Vorlagen fristgerecht versandt wurden. Weiter informiert Herr Grantz die Ausschussmitglieder darüber, dass es für die heutige Tagesordnung Änderungen gibt. Die Vorlage Nr. 41/2025 „Anerkennung von 4,52 unbefristeten überplanmäßigen Bedarfen nicht unterrichtendes pädagogisches Personal für die Umsetzung des Rechtsanspruchs auf ganztägige Betreuung an Grundschulen zum Schuljahr 2026/27“ wird zurückgezogen und soll nicht mehr beraten werden. Bei der Vorlage Nr. 38/2025 „Anerkennung von 1,95 unbefristeten überplanmäßigen Bedarfen für Mitarbeitende in Geschäftszimmern an Schulen für die Umsetzung des Rechtsanspruchs auf ganztägige Betreuung an Grundschulen zum Schuljahr 2026/27“ soll der Beschluss um den Vorbehalt der Fachausschusszustimmung ergänzt werden. Außerdem erhielten die Ausschussmitglieder vor der Sitzung die Tischvorlage Nr. 33/2025 „Verlängerung des 1,0 befristeten überplanmäßigen anerkannten Bedarfes „Verfahrenslotsin/Verfahrenslotse“ im Amt für Jugend, Familie und Frauen“, diese Vorlage soll zur Beratung auf die Tagesordnung gesetzt und als letzte Vorlage im öffentlichen Teil der Tagesordnung beraten werden.

Frau Tiedemann fragt, warum eine Vorlage im nicht öffentlichen Teil der Sitzung behandelt werden soll und ob es nicht möglich sei, diese im öffentlichen Teil zu beraten. Herr Grantz erläutert die Gründe für die nicht öffentliche Beratung der Vorlage.

1. Einwohnerfragestunde

Es liegen keine Anfragen vor.

2. Genehmigung der Niederschrift**2.1. Genehmigung der Niederschrift der 10. öffentlichen Sitzung des Personal- und Organisationsausschusses in der Wahlperiode 2023/2027 am 24.09.2025****31/2025**

Der Ausschuss genehmigt die Niederschrift in der vorgelegten Fassung.

Der Beschluss ergeht bei 11 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung (Frau Knorr)

3. Sachstandsbericht gemäß § 49 Abs. 2 GOSTVV

3.1. Sachstandsbericht gem. § 49 Abs. 2 GOSTVV für die Sitzung am 03.12.25 32/2025

Der Personal- und Organisationsausschuss nimmt den Sachstandsbericht in der vorgelegten Fassung zur Kenntnis.

4. Vorlagen/Vorträge

4.1. Verlängerung des 1,0 befristeten überplanmäßig anerkannten Bedarfs für das Sanierungsmanagement für das Klimastadtbüro des Umweltschutzamtes 35/2025

Vorbehaltlich der Sicherstellung der Drittmittelfinanzierung bewilligt der Personal- und Organisationsausschuss die Verlängerung des 1,0 überplanmäßig anerkannten Bedarfs (Entgeltgruppe 12 TVöD (Entgeltordnung/VKA), vorbehaltlich Bewertung) im Umweltschutzamt befristet bis zum 30.09.2027.

Der Beschluss ergeht bei 10 Ja-Stimmen und 2 Nein-Stimmen (Herr Jürgewitz, Frau Tiedemann)

Auszüge: Amt 11/3, Amt 11/6, Amt 11/7, Amt 58

4.2. Verlängerung der 2,0 befristet überplanmäßig anerkannten Bedarfe zur Durchführung des Bremischen Behindertengleichstellungsgesetzes (BremBGG) für das Amt für Menschen mit Behinderung 36/2025

Der Personal- und Organisationsausschuss bewilligt, vorbehaltlich des Beschlusses des Ausschusses für Arbeit, Soziales, Seniorinnen und Senioren, Migrantinnen und Migranten und Menschen mit Behinderung, die Verlängerung eines 1,0 überplanmäßig anerkannten Bedarfs (Entgeltgruppe 9a TVöD (Entgeltordnung/VKA)) im Amt für Menschen mit Behinderung, befristet bis zum 31.05.2026, und die Verlängerung eines 1,0 überplanmäßig anerkannten Bedarfs (Entgeltgruppe 9a TVöD (Entgeltordnung/VKA)) im Amt für Menschen mit Behinderung, befristet bis zum 31.12.2026.

Der Beschluss ergeht bei 10 Ja-Stimmen, 1 Enthaltung (Frau Tiedemann) und 1 Nein-Stimme (Herr Jürgewitz)

Auszüge: Amt 11/3, Amt 11/6, Amt 11/7, Amt 57

4.3. Verlängerung des 1,0 befristeten überplanmäßig anerkannten Bedarfes Handwerker:in sowie der 2,0 befristet überplanmäßig anerkannten Bedarfe Unterstützungskräfte für das Sozialamt 37/2025

Wortmeldungen: Frau Tiedemann

Der Personal- und Organisationsausschuss bewilligt, vorbehaltlich des Beschlusses des Ausschusses für Arbeit, Soziales, Seniorinnen und Senioren, Migrantinnen und

Migranten und Menschen mit Behinderung, die Verlängerung des 1,0 überplanmäßig anerkannten Bedarfes Handwerker:in (Entgeltgruppe 5 (Entgeltordnung/VKA)) sowie der 2,0 überplanmäßig anerkannten Bedarfe Unterstützungskräfte (Entgeltgruppe 3 TVöD (Entgeltordnung/VKA)) im Sozialamt über den 31.03.2026 hinaus, bis zum 31.03.2028.

Der Beschluss ergeht bei 9 Ja-Stimmen, 1 Enthaltung (Frau Coordes) und 2 Nein-Stimmen (Herr Jürgewitz, Frau Tiedemann)

Auszüge: Amt 11/3, Amt 11/6, Amt 11/7, Amt 50

- 4.4. **Anerkennung von 1,95 unbefristeten überplanmäßigen Bedarfen für Mitarbeitende in Geschäftszimmern an Schulen für die Umsetzung des Rechtsanspruchs auf ganztägige Betreuung an Grundschulen zum Schuljahr 2026/27** 38/2025

Herr Grantz weist daraufhin, dass bei dieser Vorlage der Beschluss um den Fachausschussvorbehalt ergänzt werden soll.

Der Personal- und Organisationsausschuss beschließt, **vorbehaltlich des Beschlusses des Ausschusses für Schule und Kultur**, für die erforderliche Ausweitung der Öffnungszeiten der Geschäftszimmer im Rahmen der ganztägigen Betreuung an Grundschulen die Anerkennung von 1,95 überplanmäßigen Bedarfen für Mitarbeitende in Geschäftszimmern (Entgeltgruppe 6 TVöD (Entgeltordnung/VKA)) an Schulen.

Zum nächsten Stellenplan ist ein entsprechender Stellenplanantrag zu stellen.

Der Beschluss ergeht bei 11 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme (Herr Jürgewitz)

Auszüge: Amt 11/3, Amt 11/6, Amt 11/7, Amt 40

- 4.5. **Anerkennung von 2,0 unbefristeten überplanmäßigen Bedarfen im Rahmen der Umsetzung der Familienschule für das ReBUZ des Schulamtes Bremerhaven** 39/2025

Wortmeldungen: Frau Coordes, Frau Tiedemann, Frau von Twistern

Der Personal- und Organisationsausschuss beschließt, vorbehaltlich des Beschlusses des Ausschusses für Schule und Kultur, die Anerkennung von 2,0 unbefristeten überplanmäßigen Bedarfen Sonderpädagog:innen (Entgeltgruppe 13 TV-L (TV EntgO-L) bzw. Besoldungsgruppe A 13 BremBesO) für die Umsetzung der Familienschule für das ReBUZ des Schulamtes Bremerhaven.

Das Schulamt wird beauftragt, die Personalkosten bei der senatorischen Bildungsbehörde geltend zu machen.

Zum nächstmöglichen Stellenplan ist ein entsprechender Stellenplanantrag zu stellen.

Der Beschluss ergeht bei 10 Ja-Stimmen, 1 Enthaltung (Frau Tiedemann) und 1 Nein-Stimme (Herr Jürgewitz)

Auszüge: Amt 11/2, Amt 11/3, Amt 11/6, Amt 11/7, Amt 40

- 4.6. Anerkennung eines 0,75 befristeten überplanmäßigen Bedarfes im Rahmen des Projektes „Gesundheitsförderung in Kindertageseinrichtungen für Bremen und Bremerhaven“ 40/2025**

Der Personal- und Organisationsausschuss beschließt, vorbehaltlich des Beschlusses des Gesundheitsausschusses sowie der verbindlichen Förderzusage durch die ARGE des GKV-Bündnisses für Gesundheit, einen 0,75 befristeten überplanmäßigen Bedarf für die Umsetzung des genannten Projektes (Gesundheitsfachkraft in der Kindertageseinrichtung (KiG) Entgeltgruppe 9b TVöD (EGO/VKA), vorbehaltlich Bewertung) für einen Zeitraum von drei Jahren ab Besetzung.

Der Beschluss ergeht bei 11 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme (Herr Jürgewitz)

Auszüge: Amt 11/3, Amt 11/6, Amt 11/7, Amt 53

- 4.7. Anerkennung von 4,52 unbefristeten überplanmäßigen Bedarfenden nicht unterrichtendes pädagogisches Personal für die Umsetzung des Rechtsanspruchs auf ganztägige Betreuung an Grundschulen zum Schuljahr 2026/27 41/2025**

Die Vorlage wurde zurückgezogen.

- 4.8. Stellenhebungen im Bereich der Polizei 42/2025**

Aufgrund der Ermächtigung in § 9 Abs. 1 Nr. 2 Haushaltssatzung der Stadt Bremerhaven für das Haushaltsjahr 2025 beschließt der Personal- und Organisationsausschuss die nachfolgenden Stellenhebungen im Polizeivollzugsdienst im laufenden Haushalt:

- 6 Stellenhebungen von Besoldungsgruppe A 9 BremBesO nach Besoldungsgruppe A 10 BremBesO,
- 5 Stellenhebungen von Besoldungsgruppe A 10 BremBesO nach Besoldungsgruppe A 11 BremBesO,
- 3 Stellenhebungen von Besoldungsgruppe A 11 BremBesO nach Besoldungsgruppe A 12 BremBesO

Der Beschluss ergeht einstimmig mit 12 Ja-Stimmen

Auszüge: Amt 11/2, Amt 11/6, Amt 11/7, OPB

- 4.9. Verlängerung des 1,0 befristeten überplanmäßigen anerkannten Bedarfes „Verfahrenslosin/Verfahrenslosin“ im Amt für Jugend, Familie und Frauen - TISCHVORLAGE 33/2025**

Der Personal- und Organisationsausschuss beschließt die Verlängerung des 1,0 befristeten überplanmäßigen Bedarfes „Verfahrenslosin/Verfahrenslosin“ (Entgeltgruppe 11 TVöD (Entgeltordnung/VKA)) befristet bis zu 31.12.2029.

Der Beschluss ergeht bei 9 Ja-Stimmen, 2 Enthaltungen (Frau Coordes, Frau Tiedemann) und 1 Nein-Stimme (Herr Jürgewitz)

Auszüge: Amt 11/3, Amt 11/6, Amt 11/7, Amt 51

5. **Anträge**

Keine

6. **Anfragen**

Keine

7. **Mitteilungen**

Keine

8. **Verschiedenes**



Melf Grantz
Oberbürgermeister



Adomeit
Schriftführer

Vorlage Nr. 5/2026		
für die Sitzung des Personal- und Organisationsausschusses.		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 1

Sachstandsbericht gem. § 49 Abs. 2 GStVV für die öffentliche Sitzung am 16.03.2026

Der Ausschussvorsitzende des Personal- und Organisationsausschusses hat gemäß § 49 Abs. 2 GStVV zu jeder ordentlichen Ausschusssitzung eine schriftliche Auflistung der umzusetzenden Beschlüsse und des jeweiligen Bearbeitungsstandes vorzulegen.

G Beschlussvorschlag

Der Personal- und Organisationsausschuss nimmt den Sachstandsbericht in der vorgelegten Fassung zur Kenntnis.

gez. Melf Grantz

Melf Grantz
Oberbürgermeister

Anlage 1: Sachstandsbericht gem. § 49 Abs. 2 GStVV

Lfd. Nr.	Beschlussdatum	Nr. der Vorlage	Beschlusslage (ggf. Frist)	Zuständigkeit (Dez./Amt)	Bearbeitungsstand	Bemerkungen
1	30.09.2024	29/2024 - 1 Anerkennung von 1,277 unbefristeten überplanmäßigen Bedarfen für die Schulsozialarbeit an gymnasialen Oberstufen	beschlossen	I/Personalamt - Tarifaabteilung	abgeschlossen	Zum Stellenplan 2025 als Planstellen eingerichtet
2	30.09.2024	31/2024 - 1 Anerkennung von 4,87 unbefristeten überplanmäßigen Bedarfen Lehrmeister:innen für das Schulamt	beschlossen	I/Personalamt - Tarifaabteilung	abgeschlossen	Zum Stellenplan 2025 als Planstellen eingerichtet
3	16.12.2024	41/2024 Anerkennung von rund 8,615 unbefristeten überplanmäßigen Bedarfen im Rahmen der Neuorganisation für das Helene-Kaisen-Haus	beschlossen	I/Personalamt - Tarifaabteilung	abgeschlossen	Zum Stellenplan 2025 als Planstellen eingerichtet
4	10.03.2025	8/2025 Umsetzung der Ergebnisse der Organisationsentwicklung im Gesundheitsamt hier: Anerkennung von 3,0 unbefristeten überplanmäßigen Bedarfen	beschlossen	I/Personalamt - Tarifaabteilung	abgeschlossen	Zum Stellenplan 2025 als Planstellen eingerichtet
5	10.03.2025	9/2025	beschlossen	I/Personalamt - Tarifaabteilung	abgeschlossen	Besetzung erfolgt für wechselnde Bedarfe der SCP-Schulen

		Anerkennung von 5,0 befristeten überplanmäßigen Bedarfen zur Stärkungen von multiprofessionellen Teams im Rahmen des Startchancen Programms				
6	03.06.2025	16/2025 Verlängerung und Aufstockung eines 0,5 befristeten überplanmäßig anerkannten Bedarfes zur Umsetzung des bundesweiten Projektes „Jugendklimarat: Jugendliche unterstützen kommunalen Klimaschutz in Deutschland“ für das Klimastadtbüro des Umweltschutzamtes	beschlossen	I/Personalamt - Tarifabteilung	in Bearbeitung im Personalamt	Im Ausschreibungsverfahren
7	24.09.2025	26/2025 Anerkennung von 1,5 befristeten überplanmäßigen Bedarfen für das Sozialamt zur Umsetzung des Projektes „Heidjer Hilfe – Nebenan im Einsatz“	beschlossen	I/Personalamt - Tarifabteilung	abgeschlossen	Stelle/n vollständig besetzt
8	24.09.2025	27/2025 Anerkennung eines befristeten überplanmäßigen Bedarfs "Transition Guide" für die Jugendberufsagentur des Schulamtes	beschlossen	I/Personalamt - Tarifabteilung	in Bearbeitung im Fachamt	Finanzierung noch nicht sichergestellt
9	24.09.2025	28/2025	beschlossen	I/Personalamt - Tarifabteilung	in Bearbeitung im Personalamt	Ausschreibung in Vorbereitung

		Anerkennung von 1,85 unbefristeten überplanmäßigen Bedarfen für Kinderpfleger:innen für den Bereich Geistige Entwicklung an Schulen				
10	03.12.2025	35/2025 Verlängerung des 1,0 befristeten überplanmäßig anerkannten Bedarfs für das Sanierungsmanagement für das Klimastadtbüro des Umweltschutzamtes	beschlossen	I/Personalamt - Tarifabteilung	in Bearbeitung im Personalamt	Stellenbeschreibung in der Abstimmung mit dem Fachamt
11	03.12.2025	36/2025 Verlängerung der 2,0 befristet überplanmäßig anerkannten Bedarfe zur Durchführung des Bremischen Behindertengleichstellungsgesetzes (BremBGG) für das Amt für Menschen mit Behinderung	beschlossen	I/Personalamt - Tarifabteilung	abgeschlossen	Stelle/n vollständig besetzt
12.	03.12.2025	37/2025 Verlängerung des 1,0 befristeten überplanmäßig anerkannten Bedarfes Handwerker:in sowie der 2,0 befristet überplanmäßig anerkannten Bedarfe Unterstützungskräfte für das Sozialamt	beschlossen	I/Personalamt - Tarifabteilung	abgeschlossen	2,0 Stellen besetzt 1,0 Stelle unterliegt Besetzungssperre
13.	03.12.2025	38/2025 Anerkennung von 1,95 unbefristeten überplanmäßigen Bedarfen für Mitarbeitende in Geschäftszimmern an Schulen für die Umsetzung des	beschlossen	I/Personalamt - Tarifabteilung	in Bearbeitung im Fachamt	ASK-Beschluss (nächste Sitzung am 03.03.26) steht noch aus

		Rechtsanspruchs auf ganztägige Betreuung an Grundschulen zum Schuljahr 2026/27				
14.	03.12.2025	39/2025 Anerkennung von 2,0 unbefristeten überplanmäßigen Bedarfen im Rahmen der Umsetzung der Familienschule für das ReBUZ des Schulamtes Bremerhaven	beschlossen	I/Personalamt - Tarifabteilung	abgeschlossen	Stelle/n überwiegend besetzt
15.	03.12.2025	40/2025 Anerkennung eines 0,75 befristeten überplanmäßigen Bedarfes im Rahmen des Projektes „Gesundheitsförderung in Kindertageseinrichtungen für Bremen und Bremerhaven“	beschlossen	I/Personalamt - Tarifabteilung	in Bearbeitung im Personalamt	Stellenbeschreibung in der Abstimmung mit dem Fachamt
16.	03.12.2025	42/2025 Stellenhebungen im Bereich der Polizei	beschlossen	I/Personalamt - Beamtenabteilung	abgeschlossen	Beförderungen vorgenommen.

Abgeschlossene Vorgänge werden in der nächsten Berichterstattung nicht wieder aufgeführt.

Vorlage Nr. 4/2026		
für die Sitzung des Personal- und Organisationsausschusses.		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 1

Umsetzungsstrategie des Onlinezugangsgesetzes (OZG)
hier: Bericht zum Stand der Umsetzung in der Stadtverwaltung (02/2026)

A Problem

Der Magistrat (Vorlage I/ 243/2023) sowie der Personal- und Organisationsausschuss (Vorlage 85/ 2023) haben die Umsetzungsstrategie zum Onlinezugangsgesetz (OZG) beschlossen bzw. zur Kenntnis genommen und um eine halbjährliche Berichterstattung gebeten.

B Lösung

Die Magistratskanzlei (Digitalisierungsbüro) hat den in der Anlage beigefügten 5. Bericht zum Stand der Umsetzung in der Stadtverwaltung (Stand 02/2026) erstellt.

C Alternativen

keine

D Auswirkungen des Beschlussvorschlages

Die Berichterstattung hat keine finanziellen Auswirkungen.

Der Beschlussvorschlag hat keine personalwirtschaftlichen und somit auch keine räumlichen Auswirkungen. Ferner wirkt sich der Beschlussvorschlag nicht auf die Geschlechtergerechtigkeit aus und hat gleichermaßen keine Auswirkung auf die Klimarelevanz. Eine besondere Betroffenheit ausländischer Mitbürgerinnen und Mitbürger ist nicht ersichtlich. Besondere Belange der Menschen mit Behinderung oder des Sports sowie eine besondere Betroffenheit eines Stadtteils oder von Kindern, Jugendlichen und jüngeren Erwachsenen sind nicht zu erkennen.

E Beteiligung/Abstimmung

keine

F Öffentlichkeitsarbeit/Veröffentlichung nach dem BremIFG

Keine. Eine Veröffentlichung nach dem BremIFG wird sichergestellt.

G Beschlussvorschlag

Der Personal- und Organisationsausschuss nimmt den Bericht zum Stand der Umsetzung in der Stadtverwaltung (02/2026) zur Kenntnis.

Melf Grantz
Oberbürgermeister

Anlage: Bericht zum Stand der Umsetzung in der Stadtverwaltung (02/2026)



5. Bericht zum Stand der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes in der Stadtverwaltung

Stand Februar 2026

Impressum:

Magistrat der Stadt Bremerhaven,
vertreten durch den Oberbürgermeister Melf Grantz
Postfach 21 03 60
27524 Bremerhaven

Hausanschrift Verwaltungszentrum (Stadthäuser 1 - 6):
Hinrich-Schmalfeldt-Straße
27576 Bremerhaven

Telefon: 0471 590-0
E-Mail: Stadtverwaltung at magistrat.bremerhaven.de

Verantwortliche Dienststelle:

Magistratskanzlei
Hinrich-Schmalfeldt-Straße 42, 27576 Bremerhaven

Lizenz:



Die Texte dieser Publikation stehen grundsätzlich unter der Lizenz „Creative Commons Namensnennung – Nicht kommerziell – Keine Bearbeitung 3.0 (CC BY-NC-ND 3.0)“.

Vorbemerkung

Der Magistrat (Vorlage I/ 243/2023) und der Personal- und Organisationsausschuss (Vorlage 85/2023) haben die Umsetzungsstrategie zum Onlinezugangsgesetz (OZG) beschlossen bzw. zur Kenntnis genommen und um eine halbjährliche Berichterstattung gebeten.

Der inzwischen 5. Bericht zum Stand der Umsetzung des OZG in der Stadtverwaltung weist erneut einen starken Zugewinn an digitalen Leistungen aus. Im zurückliegenden Berichtszeitraum hat das Digitalisierungsbüro weiter unter Hochdruck am Ausbau des Onlineangebotes im Bürgerserviceportal gearbeitet. Diese erfreuliche Entwicklung gewinnt mit Blick auf knappe Ressourcen umso mehr an Bedeutung. Die Zahlen zeigen, dass die Organisationseinheiten in vielen Fällen auf die Digitalisierung setzen, um neben einer herkömmlichen Verwaltung mit Öffnungszeiten gleichermaßen als moderne Dienstleistungszentren wahrgenommen zu werden.

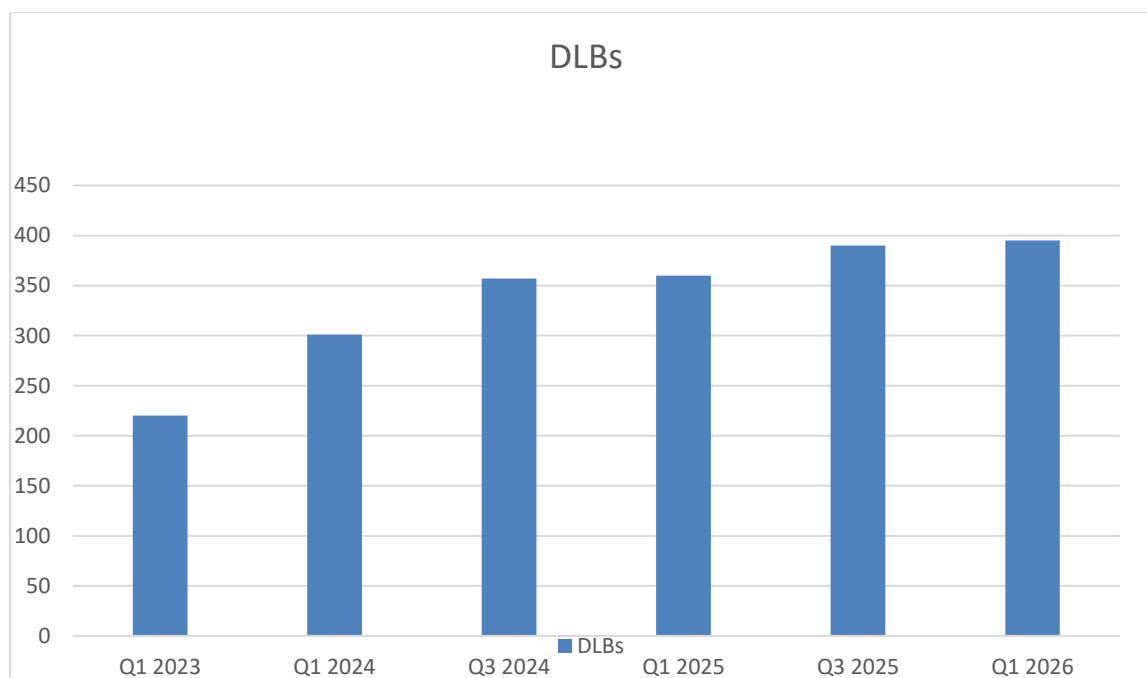
Nachdem die häufig angebotenen Verwaltungsleistungen nunmehr in überwiegender Zahl online angeboten werden, geht der Blick bei großen Organisationseinheiten (z.B. Sozialamt, Amt für Jugend, Familie und Frauen) in die Tiefe der Verwaltungsarbeit, weshalb dort in Kürze eine Erhöhung der identifizierten Dienstleistungsbeschreibungen erwartet wird. Das Digitalisierungsbüro unterstützt die Fachämter bei dieser Basisarbeit dergestalt, dass überprüfte Verwaltungsprozesse standardisiert beschrieben und zugleich auf Optimierungsmöglichkeiten hin überprüft werden. Diese Tätigkeiten sind somit klassisch als Prozessmanagement zu bezeichnen, wozu es in öffentlichen Verwaltungen häufig am erforderlichen Know-how fehlt.

Wie bereits im 4. Umsetzungsbericht beschrieben, ist es zur ständigen Aufgabe des Digitalisierungsbüros geworden, bereits fertige Online-Dienste technisch und organisatorisch nachzuhalten. Exemplarisch sei hierfür die Anpassung von bisher angebotenen Bezahlssystemen erwähnt, die durch die Einführung des neuen Finanzsystems (infoma) vollständig anzugleichen waren. Der geplante Ausbau von Bezahlmöglichkeiten (z.B. per Kreditkarte oder per Paypal) wird vorhandene Kapazitäten des Digitalisierungsbüros auch weiterhin binden.

Gleichermaßen ist die Digitalisierung interner Verwaltungsprozesse in den Fokus des Digitalisierungsbüros gerückt. Mit der heute in der Stadtverwaltung nahezu flächendeckenden möglichen Nutzung eines einheitlichen Dokumentenmanagementsystems (enaio) wird nunmehr eine ämterübergreifende Arbeit möglich, die es in der Form bislang nicht gab. So werden beispielsweise Projekte des Digitalisierungsbüros mit beteiligten Organisationseinheiten gemeinsam im Dokumentenmanagementsystem geführt. Dadurch entfällt das dezentrale, mehrfache Ablegen von vorgangsrelevanten Unterlagen.

Dienstleistungsbeschreibungen

Zum 07.01.2026 existieren **395 Dienstleistungsbeschreibungen**. Im Vergleich zum vorherigen Bericht ist hier ein Anstieg von 5 Dienstleistungsbeschreibungen zu verzeichnen. Neue Dienstleistungsbeschreibungen werden im zunehmenden Maße nur noch im Zusammenhang mit neuen Onlinediensten erstellt, da die meisten relevanten Leistungen bereits beschrieben sind. Wie in der Vorbemerkung ausgeführt, beginnt in einigen Organisationseinheiten nun eine Identifizierung von Verwaltungsleistungen, die weniger häufig nachgefragt werden.



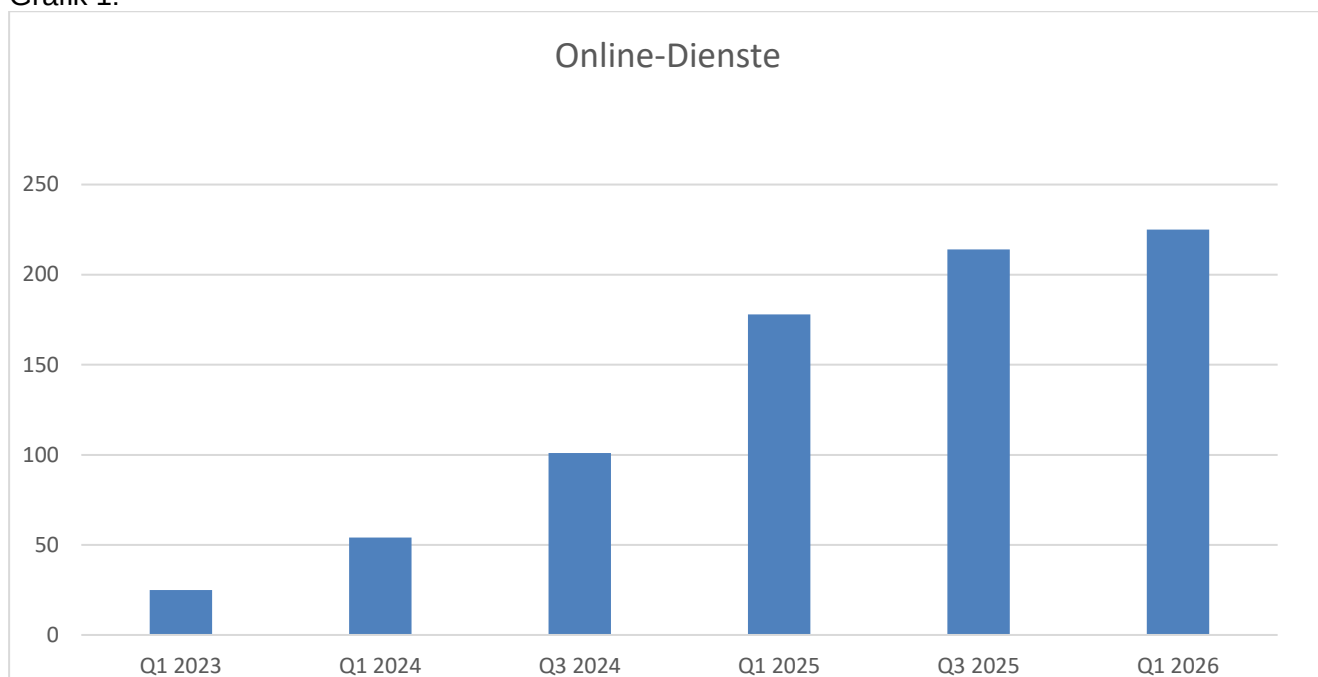
Verfügbare Online-Dienste

Auf der bremerhaven.de sind derzeit **225 Online-Dienste** (Stand 12.01.2026) zu finden, ein Anstieg von 11 Leistungen im Vergleich zum vorherigen Bericht. Als Online-Dienst wird ein Formular verstanden, welches den Bürgerinnen und Bürgern erlaubt, online eine (städtische) Dienstleistung zu beziehen bzw. den Prozess hierzu zu starten oder gewisse Verfahrensschritte eines Verfahrens online zu bearbeiten.

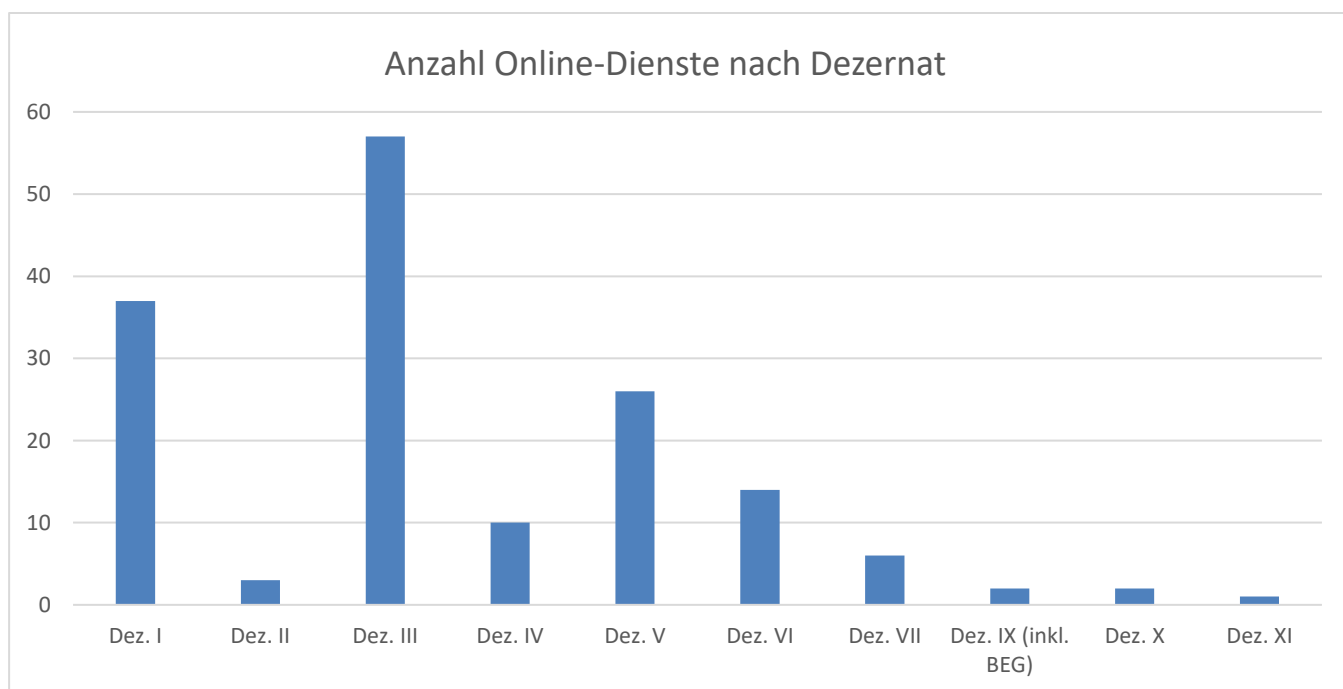
Neben eigenen Verwaltungsleistungen der Stadt werden im Rahmen der Online-Dienste auch solche eingetragen, die nicht in die Zuständigkeit von Bremerhaven fallen, allerdings für hiesige Bürgerinnen und Bürger relevant sind, wie beispielsweise der Sportbootführerschein.

Alle aktuell auf der bremerhaven.de veröffentlichten Online-Dienste sind in der Tabelle 1 im Anhang aufgeführt. Nachfolgende Grafiken zeigen die steigende Zahl der Online-Dienste (Grafik 1) und eine Übersicht in einzelnen Dezernaten vorhandener Online-Dienste (Grafik 2).

Grafik 1:



Grafik 2:



Nutzung der Online-Dienste

Der Grad der Nutzung der Online-Dienste ist ohne personalaufwändige Zählweise nur schwer zu beziffern. Grund dafür sind die verschiedenen technischen Wege, auf denen die Online-Dienste angeboten, genutzt und bearbeitet werden.

Die Organisationseinheiten des Magistrats setzen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben eine Vielzahl unterschiedlicher Fachverfahren ein. Ein Teil dieser Fachverfahren verfügt über direkte Schnittstellen zu Online-Diensten, während andere das Dokumentenmanagementsystem enaio als zwischengelagerte Ebene zur Entgegennahme von Onlineanträgen nutzen. Daneben existieren gleichermaßen historisch gewachsene Lösungen, die wiederum anders den virtuellen Schreibtisch der Sachbearbeitungen erreichen.

Aufgrund der alternativlos erscheinenden heterogenen technologischen Landschaft, der zahlreich eingesetzten Fachverfahren, ist eine vollumfängliche elektronische und einheitliche statistische Auswertung derzeit nicht realisierbar. Anpassungen oder Erweiterungen von nicht in Bremerhaven entwickelten Online-Diensten sind – wenn überhaupt – mit erheblichem zeitlichem und finanziellem Aufwand umsetzbar.

Das Bürger- und Ordnungsamt hat im Berichtszeitraum aufgrund einer konkreten Presseanfrage dennoch ausgewählte Verwaltungsleistungen statistisch ausgewertet. Hiernach gab es von Januar bis Oktober 2025 zusammen 1586 Onlineanträge, wovon allein 401 Anträge auf Wohnsitzanmeldungen entfallen. Wenn für einen durchschnittlichen Termin im Bürgerbüro 15 Minuten angenommen werden, ergeben sich daraus knapp 400 Arbeitsstunden, die nicht an Präsenztermine gebunden sind.

Die höchste Quote an Nutzung des Online-Dienstes weist die Gewerbemeldung mit 38% aller Fälle aus, danach folgen Versammlungsanzeigen (20 – 30%) sowie Osterfeuer/Lagerfeuer (20%). Die Wohnsitzanmeldungen wurden zu 5% online beantragt. Dies ist vermutlich darauf zurückzuführen, dass hierfür der elektronische Personalausweis mit aktivierter online Ausweisfunktion benötigt wird, welcher sich noch weiter in der Bevölkerung verbreiten muss.

Je nach Antrag machen die Online-Dienste schon heute einen signifikanten Teil der Bearbeitung aus. Es wird erwartet, dass sich dieser Anteil steigert, wenn sich das Wissen über die Möglichkeit der Antragstellung online weiterverbreitet.

In Umsetzung befindliche Online-Dienste

In Zusammenarbeit zwischen dem jeweiligen Fachbereich und dem Digitalisierungsbüro werden derzeit 42 weitere Online-Dienste umgesetzt. Die genaue Projektübersicht kann der Tabelle 2 im Anhang entnommen werden.

Werbung für Online-Dienste

Wie im Punkt „Nutzung der Online-Dienste“ bereits beschrieben, ist der Grad der Nutzung ohne erheblichen personellen Aufwand derzeit nicht messbar. Aus internen Gesprächen ist aus Sicht des Digitalisierungsbüros jedoch eine positive Entwicklung abzuleiten. Die im 4. Bericht zum Stand der Umsetzung des OZG beschriebene Werbung für Online-Dienste zeigt somit erste Auswirkungen. Bürgerinnen und Bürger machen häufiger von orts- und zeitunabhängigen Antragsverfahren Gebrauch als bisher. Damit einhergehend wird erwartet, dass ihre positiven Erfahrungen zunehmend verbreitet werden und nach und nach in den Alltag einziehen.

Um diesen Trend fortzusetzen, wird das Digitalisierungsbüro in Zusammenarbeit mit der Pressestelle auch weiterhin auf eine möglichst kostenfreie Werbung für den Bürgerservicebereich auf der bremerhaven.de setzen. Flankierend werden weiterhin Anzeigen zu Fahrgastinformationen bei Bremerhaven Bus sowie auf den Medien-Stelen in der Innenstadt genutzt. Zudem wurde für das 2. Quartal 2026 in Anlehnung an eine kostenintensive Werbekampagne des Senats für Online-Angebote der Bürgerbüros Bremen eine vergleichbare Werbung für Online-Dienste der Bürgerbüros Bremerhaven vorbesprochen. Denkbar wäre hier z.B. eine Plakataktion in allen städtischen Gebäuden, die auf die neuen Services hinweisen.

OZG-Reifegradmodell & Registermodernisierung

Den nächsten Meilenstein für Bremerhaven bei den Reifegraden stellt das realistische Erreichen des Reifegrades 3 dar. Dies bedeutet, dass der Antrag vollständig digital abgewickelt werden kann, inklusive einer Bescheiderstellung. Die technischen Voraussetzungen dafür sind mittlerweile beim Magistrat gegeben, der Bund will in diesem Jahr das „BundID-Konto“ ebenfalls über einen Rückkanal (antragstellende Person antwortet auf ein Schreiben der Behörde) erweitern. Neue Online-Dienste werden möglichst direkt hierauf ausgelegt, bestehende Online-Dienste nach entsprechenden Erklärungen der Organisationseinheiten. Hindernisse bestehen hierbei u.a. in etwaig bestehenden Schriftformverpflichtungen.

Die Registermodernisierung beschreibt das Bestreben seitens des Bundes, verschiedene vorhandene Datenbanken der öffentlichen Verwaltung automatisiert abrufen zu können. Hierdurch sollen Verwaltungsverfahren beschleunigt werden und die antragstellenden Personen bzw. Institutionen sowie auch die Verwaltung selbst von Bürokratie entlastet werden.

Bremerhaven arbeitet an dieser Stelle mit dem Land Bremen als koordinierende Stelle für die Umsetzung zusammen. Das Registermodernisierungsgesetz schreibt vor, dass zuerst 50 Top-Register an das System angeschlossen werden, wovon in der Stadtverwaltung 15 zumindest in Teilen mitgenutzt werden. Aufgrund von vielfältigen Zuständigkeiten und unterschiedlich notwendiger Fachkompetenzen von Mitarbeitenden ist die Terminfindung mit den beteiligten Stellen in Bremen derzeit als schwierig zu bezeichnen.

Chatbot „Hein Mück“

Mit dem Chatbot „Hein Mück“ ist in der Stadtverwaltung das Thema Künstliche Intelligenz bereits öffentlichkeitswirksam angekommen. Der Bot wurde im Herbst 2025 um eine Sprachfunktion erweitert, mit der Nutzende ihre Fragen nunmehr auch ohne Tastatur eingeben können. Dies bedeutet einen weiteren Abbau von Barrieren und ist somit positiv zu bewerten.

Im neu konzipierten Info-Point des Verwaltungshochhauses, also der zentralen Anlaufstelle für Ratsuchende, wird in Kürze die Inbetriebnahme des ersten Voicebot der Stadtverwaltung erwartet. Im Vergleich zum Chatbot findet die Kommunikation verbal und ohne Tastatur statt. So können gesuchte Informationen zu etwaig zuständigen Dienststellen und dort angebotenen Dienstleistungen in kürzester Zeit und in über 100 Sprachen angeboten werden. Basis der Beauskunftung bleibt weiterhin der vollständige Inhalt der Internetseite www.bremerhaven.de.

Erweiterung der Online-Dienste auf Mehrsprachigkeit

In der zuletzt im Personal- und Organisationsausschuss geführten Diskussion um die Nutzbarmachung der Online-Dienste in anderen Sprachen hat das Digitalisierungsbüro zunächst eine Verknüpfung zum Chatbot überlegt, da dieser in knapp 100 Sprachen kommunizieren kann. Aus technischen Gründen ließ sich diese Verknüpfung jedoch nicht realisieren, weshalb nach Alternativen gesucht worden ist.

Da die meisten Online-Dienste der Stadt mit dem Formularensystem *Mach formsolutions* erstellt worden sind, wurde die Herstellerfirma zur vorgenannten Problematik befragt. Diese hat zwischenzeitlich ein zusätzliches Tool im Portfolio, welches für die bereits fertigen Online-Dienste nachgenutzt werden kann. Eine Beauftragung erfolgte nach Genehmigung des Haushaltes 2025 durch die Magistratskanzlei. Das GoLive der neuen Funktion erfolgte bereits im Januar 2026.

Für die Übersetzungen der in Bremerhaven entwickelten Online-Dienste wird die Software CONWORD eingesetzt. Im Gegensatz zu den gängigen Übersetzungstools ist CONWORD speziell auf die rechtskornforme Übersetzung von Verwaltungsbegriffen und Anträgen ausgelegt. Die maschinellen Übersetzungen stehen derzeit in 33 Sprachen zur Verfügung. Darüber hinaus werden auch Aspekte, wie die Positionierung von Buttons unter Berücksichtigung der Leserichtung beachtet. Der Einsatz dieser Software hat mithin positive Auswirkungen auf die Barrierefreiheit der Onlineanträge.

Online-Bezahlsysteme

Mit Einführung der neuen Finanzsoftware Infoma durch die Stadtkämmerei wird es zukünftig möglich sein, andere Bezahlsysteme (z. B. Kreditkarte) anzubieten. Die Einrichtung obliegt der Stadtkämmerei und soll nach einer Umstellungsphase beauftragt werden.

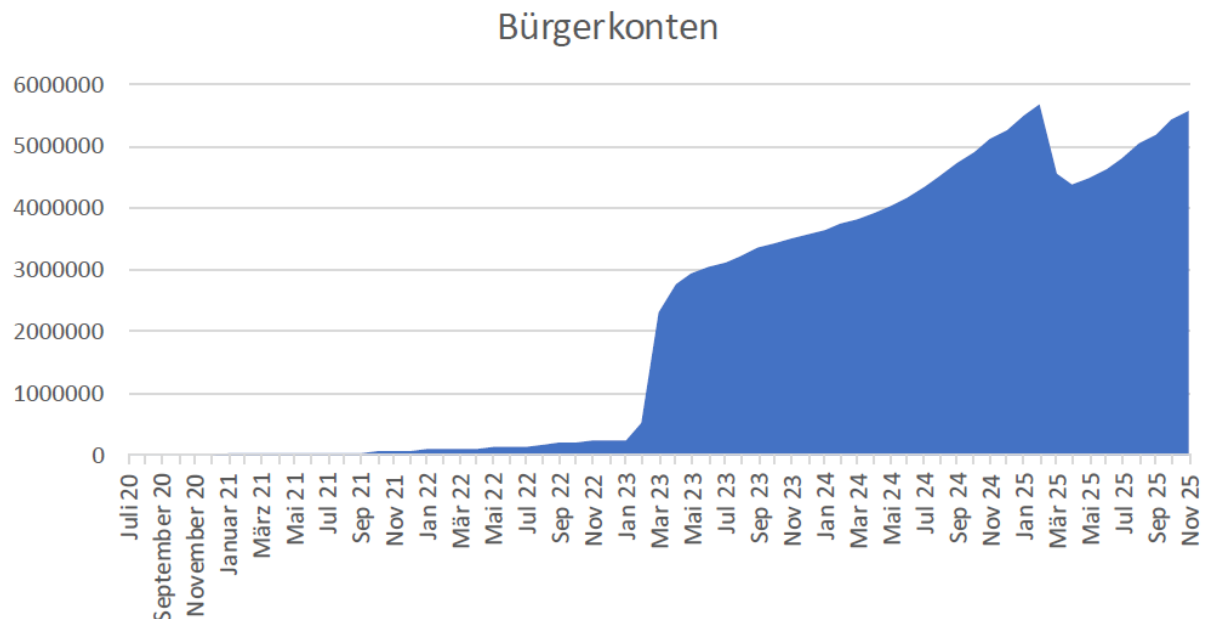
Authentifizierung / Nutzerkonto Bund

Wie bereits in den vorangegangenen Berichten beschrieben, ist für die Sicherstellung der digitalen Identifizierung von Personen zwischenzeitlich die Kompatibilität zwischen dem Nutzerkonto Bund (BundID) und den in Bremerhaven entwickelten Online-Diensten über das Formularensystem *Mach formsolutions* hergestellt worden. Dadurch wird es möglich, verschiedene Authentifizierungsniveaus (abhängig vom jeweiligen Rechtsbereich) sowie die Postfachfunktion der BundID anzubieten. Mit dieser Postfachfunktion erreichen weitere Online-Dienste den im Kapitel „OZG-Reifegradmodell & Registermodernisierung“ angestrebten Reifegrad 3.

Derzeit unterstützen 40 Online-Dienste mindestens optional die Anmeldung über die BundID. Perspektivisch sollen sämtliche Online-Dienste standardmäßig mit der BundID ausgestattet werden, um eine flächendeckende und einheitliche Integration zu gewährleisten. In Deutschland besitzen inzwischen rund 5,6 Millionen Menschen ein BundID-Konto und können damit zahlreiche Online-Dienste nutzen (vgl. Grafik 3). Aktuell loggen sich monatlich etwa 2,1 Millionen Menschen in ihr BundID Konto ein – Tendenz steigend.

Die Integration des „Mein Unternehmenskonto“ als Authentifizierungsmethode für Unternehmen und Behörden an *Mach formsolutions* wurde abgeschlossen. Bislang nutzt ein Online-Dienst diese Anmeldemethode.

Grafik 3:



Quelle: Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung

Dokumentenmanagementsystem enaio

Der Ausbau der internen Digitalisierung mit dem Dokumentenmanagementsystem enaio wird weiter vorangetrieben. So sind inzwischen über 30 Organisationseinheiten an die elektronische Aktenführung in der Allgemeinen Schriftgutverwaltung (ASV) angebunden. Ausgehend aller Verwaltungseinheiten einschl. der Wirtschaftsbetriebe fehlen aktuell noch 8 Organisationseinheiten, die in diesem Jahr mit angebunden werden sollen. Ein entsprechendes Umsetzungskonzept wurde vom Digitalisierungsbüro erstellt.

Durch die Umstellung der elektronischen Rechnungsbearbeitung mit Infoma soll im Laufe des ersten Quartals 2026 die Anbindung an das Dokumentenmanagementsystem realisiert werden, damit eine einheitliche und revisionssichere Ablage der verarbeiteten Rechnungen gewährleistet ist.

Zudem wurden zuletzt die Voraussetzungen für eine zentrale Posteingangsverarbeitung in enaio geschaffen. In einem ersten Schritt wird diese Komponente auf dezentraler Ebene in drei Organisationseinheiten projektiert. Mit dieser Lösung wird es künftig möglich, papierbasierende Posteingänge zu digitalisieren und in eine strukturierte Postverteilung des Dokumentenmanagementsystem zu geben.

Darüber hinaus ist im November 2025 die elektronische Personalaktenführung mit enaio in den Produktivbetrieb gegangen. Neben dem hauptverantwortlichen Personalamt sind ebenso das Schulamt, der Wirtschaftsbetrieb Seestadt Immobilien und die Ortspolizeibehörde durch ihre Personalsachbearbeitung an die elektronische Personalakte angebunden.

Tabelle 1: **Übersicht der verfügbaren Online-Dienste**

BITTE BEACHTEN: Die Darstellung der Tabelle wurde geändert. Die Online-Dienste werden nunmehr chronologisch eingepflegt, das Herausstellen von Diensten als neu via fettgedruckt entfällt.

Der Hinweis „extern“ weist darauf hin, dass es sich um einen Online-Dienst einer anderen Stelle handelt (Verwaltungsleistung wird nicht durch die Stadtverwaltung erbracht), welcher jedoch aus Gründen der Bürger:innenfreundlichkeit auf der bremerhaven.de eingebunden ist.

Online-Dienst	Hinweis	Online seit
		mind. 02/24
Altlasten: Grundstücksbezogene Altlastenauskünfte		
Antrag auf Genehmigung eines Osterfeuers / Brauchtumsfeuers / Traditionsfeuers		
Artenschutz: Tierbestandsmeldung und Meldepflicht für besonders geschützte Arten in Haustierhaltung		
Baugenehmigung: Antrag auf Genehmigung von Freisitzen vor Gaststättenbetrieben nach § 64 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 2 BremLBO		
Baumfällung: Antrag für Fäll-/Schnittmaßnahmen und/oder Befreiung vom Sommerfällverbot	extern	
Bekanntmachungsservice öffentliche Hand		
Überfahrt: Antrag auf Erlaubnis und Herstellung einer Überfahrt		
Bußgeld: Online-Anhörung der Bußgeldstelle		
Datenabfrage Kritische Infrastruktur (KRITIS)		
Einwohnerfragestunde		
Elterngeld: Antrag auf Elterngeld – für Geburten ab 1.04.2024 bald verfügbar (Informationen)		
Elterngeld: Antrag auf Elterngeld – nur für Geburten bis 31.03.2024		
Führungszeugnis beantragen		
Flurstückverschmelzung beantragen		
Flurstückzerlegung beantragen		
Fundsachen online		
Geodaten und Karten bestellen		
Gesundheitszeugnis: Online-Belehrung nach § 43 Infektionsschutzgesetz		
Gewerbedaten abfragen		
Grenzfeststellung und Abmarkung beantragen		
Handwerk: Eintragung in die Handwerksrolle	extern	
Jugendmusikschule: Anmeldung zum Musikunterricht		
Kindergeld: Antrag ab Geburt		
Kindergeld: Antrag für Kinder bei Eintritt der Volljährigkeit		
Kindertageseinrichtung: Anmeldung eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung		

Kinderzuschlag beantragen	extern	
Lieferantencockpit für Unternehmen (XBestellung)	extern	
Liegenschaftskataster: Bestellformular		
Liegenschaftskataster online		
Masern: Meldung an das zuständige Gesundheitsamt über die Nichterfüllung der Masern-Nachweispflicht gem. § 20 Infektionsschutzgesetz (IfSG)		
Müllabfuhrkalender		
Online Ausleihe (E-Ausleihe) der Stadtbibliothek		
Online-Katalog der Stadtbibliothek		
Pass oder Personalausweis: Bearbeitungsstatus		
Ratte: Meldung eines Rattenbefalls		
Sperrmüll anmelden		
Sporthallen (Hallenbelegung Online)		
Stockangelschein beantragen		
Termin vereinbaren (Bürgerbüros)		
Tickets: Online-Buchung für das Stadttheater		
Unterhaltsvorschuss: Antrag auf Unterhaltsleistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)		
Urkundenstelle: Anforderung von Personenstandsurkunden		
Vergabe: Präqualifizierungsvorgang für Unternehmen	extern	
Wahl- bzw. Abstimmungsschein beantragen		
Wahlhelfer:in: Anmeldung als Wahlhelfer:in für die Wahl zum Europäischen Parlament am 9. Juni 2024		
Widerspruch gegen Datenübermittlungen nach dem BMG		
Wohngeld: Lastenzuschuss Erstantrag		
Wohngeld: Mietzuschuss Erhöhungsantrag		
Wohngeld: Mietzuschuss Erstantrag		
Wohngeld: Mietzuschuss Änderungsmitteilung		
Wohngeld: Mietzuschuss Weiterleistungsantrag		
Wunschkennzeichen reservieren		
		mind. 08/24
Abfall: Antrag auf Erteilung einer Abfallerzeugernummer in der Stadtgemeinde Bremerhaven		
Amateurfunk: Anzeige geänderter Daten eines Zulassungsinhabers	extern	
Amateurfunkprüfung Zulassung	extern	
Anmietung einer Fahrradbox		
Antrag auf Zuwendung aus Mitteln des Klimastadtbüros		
Antrag auf Zuwendung aus Mitteln des Programms „Wohnen in Nachbarschaften (WiN)“ für 2024		
Antrag auf Zuwendung aus Mitteln des Programms „Wohnen in Nachbarschaften (WiN)“ für 2024 im Bezirk Nord und Süd		
Antrag auf Zuwendung aus Mitteln zur „Förderung der Biodiversität und der heimischen Imkerei in der Stadt Bremerhaven		
An-, Um- oder Abmeldung eines Gewerbes		
Artenschutz: Vermarktungsgenehmigung (EG-Bescheinigung)		
Aufnahme der abfallwirtschaftlichen Tätigkeit anzeigen		

Auskunft Gewerbezentralregister		
Auskunft nach §30 Nationales-Waffenregister-Gesetz (NWRG)	extern	
Befreiung von der Nachweis- und Registerpflicht für Abfallwirtschaftsbeteiligte beantragen		
Bestattung auf dem Heimtierfriedhof anmelden beziehungsweise verlängern		
Bewässerung: Antrag auf wasserbehördliche Erlaubnis zur Errichtung eines Brunnens zur Gartenbewässerung im Wasserschutzgebiet		
Bürgergeld: Anträge und weitere Anliegen	extern	
Digitale Geodaten herunterladen		
Ehrenamtskarte beantragen	extern	
Einzugsermächtigung Stadttheater		
Entsorgungsnachweis Bestätigung		
Entsorgungsnachweis im privilegierten Verfahren		
Erlaubnis für die Aufnahme der abfallwirtschaftlichen Tätigkeit beantragen		
Genehmigung zum Aufstellen oder Verändern von Grabmalen und anderen baulichen Anlagen auf Friedhöfen beantragen		
Grünflächen: Antrag auf Sondernutzung einer öffentlichen Grünfläche		
Hunde: Abmeldung eines Hundes		
Hunde: Anmeldung eines Hundes		
Ideen- und Beschwerde Formular		
Jugendkunstschule: Anmeldung zum Unterricht		
Kinderwunschförderung	extern	
Meldebescheinigung beantragen		
Änderungen mitteilen, die wichtig sind für den Bezug von Unterhaltsvorschuss		
Nutzungsrecht für eine Grabstätte übertragen		
Petitionen - Bitten und Beschwerden		
Rücknahme einer Grabstätte beantragen		
Rundfunkbeitrag anmelden	extern	
Sammelentsorgungsnachweis Bestätigung		
Sammelentsorgungsnachweis im privilegierten Verfahren übermitteln		
Schadenmelder		
Störung der Straßenbeleuchtung melden		
Teilnahme am Amateurfunkdienst unter gleichzeitiger Zuteilung eines personengebundenen Rufzeichens	extern	
Verlängerung des Nutzungsrechts einer Grabstätte beantragen		
Verlustmeldung eines Ausweisdokuments		
Versammlungen und Aufzüge anmelden		
Waldfläche: Antrag auf Genehmigung zur Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart		
Wohnsitz anmelden		
Zusendung der steuerlichen Identifikationsnummer		
		mind. 02/25
Adoptierte Menschen und deren Familien - Hilfe und Beratung zur Abstammung		
Adoption rückgängig machen durch Kinder über 14 Jahre		

Allgemeine Vollzeitpflege bei Pflegekindern, Begleitung		
Als Pflegeeltern bewerben, Eignungsprüfung		
An der Jugendmusikschule abmelden		
Anliegerbescheinigung beantragen		
Antrag auf Zulassung zur Prüfung für beschränkt gültige Funkbetriebszeugnisse (Long-Range-Certificate = LRC)	extern	
Antrag auf Zulassung zur Prüfung für beschränkt gültige Funkbetriebszeugnisse (Short-Range-Certificate = SRC)	extern	
Antrag auf Zulassung zur Prüfung für Sportbootführerschein	extern	
Antrag auf Zulassung zur Prüfung für UKW-Sprechfunkzeugnisse (UBI)	extern	
Auskunft aus dem Sorgeregister anfordern		
Ausweispflichtbefreiung		
Befristete Vollzeitpflege bei Pflegekindern, Begleitung		
Beihilfen oder Zuschüsse für zusätzlich notwendige Ausgaben für Pflegekind/er beantragen		
Beistandschaft beenden		
Beratung des Vaters bei der Einwilligung in die Adoption eines Kindes		
Beratung und Beistandschaft bei der Feststellung der Vaterschaft		
Beratung und Beistandschaft bei Fragen zum Unterhalt		
Bereiterklärung der Adoptionseltern bei Adoption eines Kindes aus dem Ausland		
Übernahme der Unfallversicherung als Pflegeeltern beantragen		
Übernahme von Beiträgen der freiwilligen Krankenversicherung für Pflegekind/er beantragen		
Betreuung und Versorgung eines Kindes in Notsituation		
Drohnenregistrierung: UAS-Betreiberregistrierung für natürliche Personen	extern	
Eigentumsdelikte anzeigen		
Eignung als Adoptiveltern für eine Auslandsadoption prüfen (allgemein)		
Eignung als Adoptiveltern für eine Auslandsadoption prüfen (länderspezifisch)		
Eignung als Adoptiveltern für eine Inlandsadoption prüfen		
Ein fremdes Kind adoptieren		
Ein Kind aus dem Ausland adoptieren		
Einmalige Leistungen bei Aufnahme eines Pflegekindes Begleitung		
Ein Stiefkind adoptieren		
Ein verwandtes Kind adoptieren		
Einwilligung des Vaters in die Adoption eines Kindes		
Erdwärme: Antrag auf Erlaubnis zur Erdwärmenutzung mittels Wärmepumpe mit einer Heizleistung bis 30 kW		
Erklärung der Adoptionsbewerber, dass sie bereit sind, das ihnen vorgeschlagene Kind zu adoptieren		
Erlaubnisschein zum Fischfang in den Häfen in Bremerhaven		
Ersatzausfertigung des Sportbootführerscheins	extern	
Ersatzausfertigung eines UKW-Sprechfunkzeugnisses (UBI) beantragen	extern	
Ersatzausfertigung von Long-Range-Certificates (LRC) beantragen	extern	
Ersatzausfertigung von Short-Range-Certificates (SRC) beantragen	extern	

Fortführung der Unterbringung, Hilfe für junge Volljährige bei Pflegekindern		
Frage- und Antwortformular für Antragstellende		
Gebühren bei einer Auslandsadoption bezahlen		
Gemeinsame Sorge für ein Kind erklären		
Grundsteuerrechner		
Hass und Hetze im Netz anzeigen		
Haushaltsbescheinigung zur Vorlage bei der Familienkasse		
Heilpädagogische Vollzeitpflege bei Pflegekindern		
Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege beantragen		
Jugendkunstschule: Abmeldung vom Unterricht		
Liegenschaftskarte: Bestellformular		
Meldeformular		
Melderegisterauskunft: Antrag auf Erteilung einer einfachen Melderegisterauskunft		
Menschen bei der Suche nach der Herkunftsfamilie begleiten		
Monatliche Leistungen für den Unterhalt von Pflegekindern beantragen		
Mutterschaft anerkennen		
Nachbetreuung nach Beendigung der Vollzeitpflege bei Pflegekindern		
Norddeutsche Bohranzeige Online		
Online-Belehrung nach § 43 Infektionsschutzgesetz (Gesundheitszeugnis)		
Online-Lehrgang und Prüfung für Fernpiloten (Kompetenznachweis A1/A3)	extern	
Sachbeschädigung anzeigen		
Sporthallen buchen und Belegungspläne einsehen		
Strafanzeige erstatten		
Umschreibung einer Fahrerlaubnis in einen Sportbootführerschein	extern	
Umschreibung eines Long-Range-Certificates (LRC) beantragen	extern	
Umschreibung eines Short-Range-Certificates (SRC) beantragen	extern	
Unterstützung bei der Durchsetzung der dauerhaften Unterbringung eines Kindes bei den Pflegepersonen bekommen		
Vaterschaft anerkennen		
Verlängerung der Bescheinigung über ein internationales Vermittlungsverfahren beantragen		
Vollzeitpflege für ältere Kinder und Jugendliche bei Pflegekindern		
Wohngeld: Lastenzuschuss Änderungsmitteilung		
Wohngeld: Lastenzuschuss Erhöhungsantrag		
Wohngeld: Lastenzuschuss Weiterleistungsantrag		
Wohnsitzabmeldung		
Zuschuss zu Altersabsicherung als Pflegeperson beantragen		
Zuwendungen für die Stadtteilkonferenzen		
Zuzahlungen und/oder Eigenanteile der Krankenhilfe für Pflegekind/er beantragen		
		mind. 08/25
Abholung von Papierabfällen anmelden		
Abholung von Verpackungsabfällen anmelden		
Abweichungen, Ausnahmen und Befreiung online		

Anhörungsbogen bei Ordnungswidrigkeitsverfahren		
Anlagengenehmigung		
Antrag auf Ausnahmegenehmigung wegen Hindernisse, Sondernutzungen nach § 46 Absatz 1 Nummer 8 Straßenverkehrsordnung		
Antrag auf begleitende Hilfe im Arbeitsleben für berufstätige und selbständige schwerbehinderte Personen		
Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur Durchführung einer Veranstaltung und Erlass einer verkehrsrechtlichen Anordnung für eine Veranstaltung		
Anwohner- und Besucherparkausweis beantragen		
Anzeige der Nutzungsaufnahme online		
Anzeige des Baubeginns online		
Anzeige zur Beseitigung online		
Ausnahmegenehmigung für das Parken als Familienpflege oder Pflegedienst beantragen		
Ausnahmegenehmigung für das Parken als Handwerker beantragen		
Ausnahmegenehmigung vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot beantragen		
Ausnahmegenehmigung zum Befahren gewichtsbeschränkter Straßen oder zum Befahren der Fußgängerzone beantragen		
Baustellenanordnung für Arbeitsstellen an Straßen beantragen		
Bauvoranfrage online		
Begleitende Hilfen im Arbeitsleben als Arbeitgebende beantragen		
Bewohner-Parkausweis verlängern lassen		
Feinstaubplakette beantragen		
Führungszeugnis beantragen	extern	
Führungszeugnis beantragen		
Fischereischein beantragen		
Genehmigungsfreistellung online		
Halterauskunft einholen		
Hinweise auf Verstöße im Rahmen der Geldwäscheaufsicht mitteilen		
Hunde: Antrag auf Ermäßigung der Hundesteuer		
Hunde: Ersatzhundemarke beantragen		
Meldebestätigung erhalten		
Meldung zum Ausbildungsfonds	extern	
Parkausweis für Schwerbehinderte beantragen – Blauer Parkausweis		
Parkerleichterung für Schwerbehinderte beantragen Oranger Parkausweis		
Sportler:innenehrungsmeldung		
Teilbaugenehmigung online		
Temporäre Halteverbotszone beantragen		
Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren online		
Verpflichtungserklärung		
Zulassungsbescheinigung I ersetzen - Verlust, Diebstahl		
Zulassungsbescheinigung II beantragen - Verlust, Diebstahl		
		mind. 01/26

Antrag auf Erlaubnis oder das Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern		
Antrag auf Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser in Gewässer		
Antrag auf Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser		
Anzeige der Entnahme von Grundwasser		
Digitale Rentenübersicht	extern	
Digitale Suchtberatung	extern	
E-Rechnung	extern	
Schüler:innenbeförderung online		
Schulpflicht: Antrag auf Befreiung von der Schulpflicht		
Statusabfrage hoheitlicher Dokumente		
Umfängliches Baugenehmigungsverfahren online		
Wohnsitz als Nebenwohnsitz anmelden		

Tabelle 2: Übersicht der laufenden Projekte

Projekt	Thema
Amt 22 - Steueramt	Vergnügungssteuer
Amt 22 - Steueramt	CityTax
Amt 22 - Steueramt	Allgemeines SEPA-Lastschriftmandat
Amt 22 - Steueramt	Zweitwohnungssteuer
Amt 22 - Steueramt	Wettbürosteuer
Amt 22 - Steueramt	CityTax Steuererklärung
Amt 34 - Standesamt	Umsetzungsprojekt Eheschließung
Amt 34 - Standesamt	Umsetzungsprojekt Geburt
Amt 34 - Standesamt	Umsetzungsprojekt Namensbestimmung
Amt 34 - Standesamt	Anzeige eines Todesfalls
Amt 41 - Kulturamt	Spendenformular
Amt 50 - Sozialamt	Hilfe zur Pflege
Amt 50 - Sozialamt	Hilfe zur Weiterführung des Haushalts
Amt 50 - Sozialamt	Übernahme von Bestattungskosten
Amt 50 - Sozialamt	Blindenhilfen
Amt 50 - Sozialamt	Leistungen der Eingliederungshilfe
Amt 50 - Sozialamt	Hilfe zum Lebensunterhalt
Amt 50 - Sozialamt	Bedarf für Bildung und Teilhabe
Amt 50 - Sozialamt	Übernahme von Mietrückständen
Amt 50 - Sozialamt	Gesundheitsleistungen für Leistungsempfänger nach § 4 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)
Amt 50 - Sozialamt	Leistungen nach AsylbLG
Amt 50 - Sozialamt	Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
Amt 50 - Sozialamt	Schüler:innenbeförderung
Amt 51 - Amt für Jugend, Familie und Frauen	Erlaubnis zur Ausübung der Kindertagespflege
Amt 51 - Amt für Jugend, Familie und Frauen	Meldung einer Kindeswohlgefährdung
Amt 51 - Amt für Jugend, Familie und Frauen	Zuwendungsanträge 51
Amt 51 - Amt für Jugend, Familie und Frauen	Leistungsentgelt und Qualitätsvereinbarungen
Amt 57 - Amt für Menschen mit Behinderungen	Anmeldung Behindertensportfest
Amt 58 - Umweltschutzamt	Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Benutzung eines Gewässers
Amt 63 - Bauordnungsamt	Auskunft zum Denkmalschutz
Amt 66 - Amt für Straßen- und Brückenbau	Trassengenehmigung / Breitbandausbau
Amt 91 - Bürger- und Ordnungsamt	Waffenrechtliche Erlaubnisse (eWaffe)
Amt 91 - Bürger- und Ordnungsamt	Elektronischer Aufenthaltstitel (eAT)
Amt 91 - Bürger- und Ordnungsamt	Führerschein
Amt 91 - Bürger- und Ordnungsamt	Steuerliche Abmeldung/Infrastrukturdienst Gewerbefinanz
Amt 91 - Bürger- und Ordnungsamt	iKFZ
Amt 91 - Bürger- und Ordnungsamt	Einbürgerung
Amt 91 - Bürger- und Ordnungsamt	Verpflichtungserklärung
Amt 91 - Bürger- und Ordnungsamt	Jägerprüfung und Jagdschein
Amt 91 - Bürger- und Ordnungsamt	Personalausweis
Amt 91 - Bürger- und Ordnungsamt	Wohnsitz als Nebenwohnsitz anmelden
Querschnittsleistungen	Widerspruch

Vorlage Nr. 9/2026		
für die Sitzung des Personal- und Organisationsausschusses.		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 1

Tätigkeitsbericht der Antikorrupsionsbeauftragten für das Jahr 2025

A Problem

Nach der Richtlinie zur Vermeidung und Bekämpfung der Korruption in der öffentlichen Verwaltung der Stadt Bremerhaven obliegt der Antikorrupsionsbeauftragten eine jährliche schriftliche Berichterstattung gegenüber dem Personal- und Organisationsausschuss sowie dem Magistrat.

B Lösung

Der Personal- und Organisationsausschuss erhält als Anlage den Tätigkeitsbericht der Antikorrupsionsbeauftragten für das Jahr 2025 zur Kenntnis.

C Alternativen

Keine.

D Auswirkungen des Beschlussvorschlags

Der Beschlussvorschlag hat keine personalwirtschaftlichen oder finanziellen Auswirkungen. Anhaltspunkte für eine Klimaschutzziel- oder Genderrelevanz bestehen nicht, besondere Belange von ausländischen Mitbürgern, Menschen mit Behinderung oder des Sports sind nicht betroffen. Eine besondere örtliche Betroffenheit eines Stadtteils kann nicht festgestellt werden.

E Beteiligung / Abstimmung

Der Magistrat hat den Tätigkeitsbericht in seiner Sitzung am 11. März 2026 zur Kenntnis genommen und die Weiterleitung an den Personal- und Organisationsausschuss empfohlen.

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Keine. / Eine Veröffentlichung nach dem BremIFG wird gewährleistet.

G Beschlussvorschlag

Der Personal- und Organisationsausschuss nimmt den in der Anlage beigefügten Tätigkeitsbericht der Antikorruptionsbeauftragten für das Jahr 2025 zur Kenntnis.

Melf Grantz
Oberbürgermeister

Anlage:

Tätigkeitsbericht der Antikorruptionsbeauftragten für das Jahr 2025

SEESTADT BREMERHAVEN



Tätigkeitsbericht der Antikorruptionsbeauftragten

Berichtszeitraum: 01.01.2025 – 31.12.2025



**Magistrat der Stadt Bremerhaven
Referat Innenrevision/Antikorruption – Ref. I/6 –
Postfach 21 03 60, 27524 Bremerhaven**



**BREMERHAVEN
MEER ERLEBEN!**

Tätigkeitsbericht der Antikorruptionsbeauftragten für den Zeitraum 01.01.2025 bis 31.12.2025

1. Einleitung

Was sind die Auswirkungen von Korruptionsstraftaten zum privaten Nutzen oder Vorteil Einzelner in den Kommunen? Wohin führen sie?

Vor allem führen sie zu einem massiven Vertrauensverlust der Bevölkerung in die Unabhängigkeit und Neutralität der Verwaltung.

Was können wir dagegen tun?

Wichtig ist die Aufklärung möglicher Korruptionsgefahren sowie eine gelebte Antikorruptionsmentalität zum Beispiel mithilfe des Verhaltenskodexes (Intranet/Antikorruption). Hierfür hat das Referat Innenrevision/Antikorruption (Referat I/6) seine Tätigkeit aufgenommen. Die rechtliche Grundlage für die Antikorruptionsarbeit ist die „Richtlinie zur Vermeidung und Bekämpfung der Korruption in der öffentlichen Verwaltung der Stadt Bremerhaven“ (Antikorruptionsrichtlinie).

Nach dieser Richtlinie obliegt der Antikorruptionsbeauftragten eine jährliche und schriftliche Berichterstattung gegenüber dem Magistrat, die mit dem vorliegenden Bericht zur Korruptionsprävention in 2025 vorgestellt wird und den Tätigkeitsbericht 2024 fortschreibt.

2. Antikorruptionsbeauftragte/Antikorruptionsbeauftragter (AKB)

Für den Bereich des Magistrats der Stadt Bremerhaven wurde Frau Meike Voß zur Antikorruptionsbeauftragten (AKB) sowie Herr Frank Junge zum stellvertretenden Antikorruptionsbeauftragten bestellt.

3. Prävention/Beratung

Die Kernaufgabe ist weiterhin die Korruptionsprävention, u.a. durch die Organisation und Durchführung von Schulungsveranstaltungen zur Sensibilisierung der Beschäftigten sowie die Beratung von Ämtern über Maßnahmen zur Korruptionsvorbeugung. Die AKB sowie der Vertreter stehen sowohl für Einzelberatungen von Beschäftigten des Magistrats als auch zur Beratung einzelner Bereiche und Organisationseinheiten zur Verfügung.

In 2025 haben Leitungskräfte, Beschäftigte und Bürger:innen zur Klärung von Sachverhalten und Fragestellungen Kontakt zum Referat I/6 aufgenommen und ihre Fragen an die AKB herangetragen. Von den sich hieraus ergebenden 23 Mitteilungen bzw. Anfragen ist in 18 Fällen eine interne Beratung mit Empfehlung erfolgt, in drei Fällen lediglich eine interne Auskunft und in zwei Fällen eine externe Auskunft erteilt worden. Alle Hinweise, die die AKB erreichen, werden vertraulich behandelt.

Die Fälle erstrecken sich über verschiedene Themenbereiche und die Kontaktaufnahme zum Referat I/6 hat häufig die Auslegung der Verwaltungsvorschrift über die Annahme von Belohnungen und Geschenken (VV Belohnungen und Geschenke) zum Ziel. Für das Jahr 2025 sind in diesem Zusammenhang folgende Schwerpunkte zu nennen:

- Geschenke von Bürger:innen, Eltern-/Schülerschaft und Firmen

Ob aus Dankbarkeit über die professionelle Beratung, das gut über die Bühne gebrachte Schuljahr oder die erfolgreiche Zusammenarbeit unter Geschäftspartnern: Menschen, die mit Mitarbeitenden der Stadt Bremerhaven zu tun haben, möchten ihre Wertschätzung ausdrücken und tun dies, indem sie Geschenke an Mitarbeitende überreichen. Der Zwiespalt für Mitarbeitende, diesen Menschen nicht vor den Kopf zu stoßen und sich rechtlich korrekt zu verhalten, ist groß. So kommt es häufig zu Nachfragen, wie sich Mitarbeitende verhalten sollen und was erlaubt ist. Die VV Belohnungen und Geschenke gibt hierzu konkrete Regelungen mit einem Großteil der Angebote rechtsicher umzugehen. In Zweifelsfällen wird durch die Betroffenen Kontakt zum Referat I/6 aufgenommen.

- Teilnahme an Empfängen, Veranstaltungen und Jubiläen

Immer wieder erhalten auch Leitungskräfte und Mitarbeitende Einladungen zu besonderen Anlässen, sei es der Firmengeburtstag oder das Herbstfest eines Geschäftspartners, der Jahresempfang eines Verbandes oder die Einladung zur Fachmesse. Leitungskräfte und Mitarbeitende erhalten diese Einladungen, an denen die Erwartung zur Teilnahme heftet. Fragen wie „Darf ich überhaupt teilnehmen?“, „Wenn ein Buffet angeboten wird, kann ich davon etwas zu mir nehmen und wenn ja, in welchem Umfang?“ oder „Kann ich eine mir angebotene Mitfahrgelegenheit nutzen?“ tun sich auf und verunsichern. Ein unsicheres Auftreten schadet auch der Außendarstellung des Amtes oder der Stadt Bremerhaven. Eine klare Marschroute und Verhaltensweise ist hier wichtig und kann im Einzelfall erörtert werden, wenn sich Mitarbeitende im Referat I/6 melden.

Grundsätzlich gilt, Einladungen zu solchen Veranstaltungen sind prinzipiell an die Dienststellenleitung (i. d. R. Amtsleitung) gerichtet. Ihr obliegt in diesem Fall die gesellschaftliche Vertretung, auch wenn die Einladung an einen einzelnen Mitarbeitenden persönlich adressiert ist. Die Dienststellenleitung kann Mitarbeitende mit der Teilnahme an einer solchen Veranstaltung beauftragen und diesen die gesellschaftliche Vertretung übertragen. Eine entsprechende Dokumentation wird vom Referat I/6 empfohlen.

Die Teilnahme an der Veranstaltung gilt dann als stillschweigend genehmigt und erfolgt nach Auffassung des Referates I/6 innerhalb der Arbeitszeit.

Der Verzehr von Speisen während der Veranstaltung gilt ebenfalls als stillschweigend genehmigt und kann grundsätzlich bedenkenlos vollzogen werden. Die Formulierungen „in herkömmlichem Umfang und nach allgemeiner Auffassung“ sowie „üblich und angemessen“ gemäß der Verwaltungsvorschrift lassen hier allerdings einen Auslegungsspielraum für die Mitarbeitenden vor Ort erkennen.

- Einwerben von Sachspenden

Auch im Berichtsjahr 2025 sind wiederholt Fälle aufgekommen, wo es nicht um das Beschenkt werden als Form der Wertschätzung ging, sondern Rückfragen dazu gestellt worden sind, ob die Möglichkeit besteht, Sachspenden z. B. bei Stiftungen, Verbänden oder Firmen einzuwerben, da diese nicht aus dem Haushalt finanziert werden können. Diese Herangehensweise ist für Einrichtungen und Ämter der Stadt Bremerhaven als problematisch anzusehen, da das Fordern von Vorteilen nicht genehmigungsfähig ist und somit im Extremfall eine strafbare Handlung zumindest im Raum steht. Diese Fälle wurden seitens des Referates I/6 erörtert und die Organisationseinheiten entsprechend informiert.

- Beratung zur VV Belohnungen und Geschenke

Selbstverständlich kamen auch allerhand Nachfragen rund um die Verwaltungsvorschrift hinsichtlich der Annahme von Belohnungen und Geschenken. Hier gab es Klärungsbedarf zu verschiedensten Themen, wie zum Beispiel:

Wer entscheidet über Genehmigungsanträge und wie ist das Verfahren?

Was ist üblich und angemessen bei Gemeinschaftsgeschenken aus der Elternschaft?

Darf eine Einladung zum Kaffee von einem langjährigen Klienten angenommen werden?

Wie soll mit einer Einladung zum Eishockey umgegangen werden?

U. a. diese spannenden Fragen wurden mit Betroffenen erörtert und entsprechende Empfehlungen seitens des Referates I/6 ausgesprochen. In diesen Gesprächen wurde auch immer die Gelegenheit genutzt, auf die Schulungsmöglichkeiten im internen Fortbildungsprogramm und bei individuellen Schulungsbedarfen von gesamten Organisationseinheiten aufmerksam zu machen.

Aus den geprüften Sachverhalten ergaben sich **keine Verdachtsmomente**, die ein weiteres Vorgehen von der AKB verlangte.

Ein weiterer Bereich ist die Vernetzung zwischen den Partnern der Antikorruptionsarbeit. Frau Voß und Herr Junge haben die Zusammenarbeit mit der Zentralen Antikorruptionsstelle (ZAKS) der Freien Hansestadt Bremen im Berichtsjahr fortgeführt und an den vierteljährlich stattfindenden Sitzungen des Antikorruptionsrates teilgenommen. Das Treffen des Antikorruptionsrates (AKR) des Landes Bremen dient dem Erfahrungsaustausch und der Abstimmung ressortübergreifender Maßnahmen sowie der Entwicklung von Konzepten und Grundlagen.

Ein weiterer Handlungsschwerpunkt wird in der Durchführung von Schulungen zur Sensibilisierung der Mitarbeitenden gesehen.

Für die Beschäftigten des Magistrats werden seit Frühjahr 2020 fortlaufend Schulungen über das zentrale Fortbildungsprogramm des Magistrats angeboten. Mittlerweile sind zwei Basisschulungen jährlich implementiert, um allen Beschäftigten fortwährend die Möglichkeit einer Teilnahme anzubieten. Diese Veranstaltungen finden mittlerweile in den Schulungsräumen der SEFO (Schulentwicklung und Fortbildung) in der Friedrich-Ebert-Straße statt.

Durchgeführt wurden im Berichtsjahr auch zwei Durchgänge der „Einführungsfortbildung für Beschäftigte in der Verwaltung“ in denen das Thema Antikorrupcion ebenfalls auf dem Stundenplan steht.

Des Weiteren sind die Auszubildenden zur/zum Verwaltungsfachangestellten, Einstellungsjahrgang 2024, während der dienstbegleitenden Unterweisung von Frau Voß und Herrn Junge zum Thema Korruptionsprävention geschult worden.

Für die Ämter und Einrichtungen besteht die Möglichkeit, Schulungstermine für deren Beschäftigte zu vereinbaren. Im Jahr 2025 haben fünf Organisationseinheiten diese Möglichkeit wahrgenommen. Insgesamt haben rund 115 Beschäftigte im Bereich Antikorruption an einer Schulungsveranstaltung teilgenommen.

4. Meldepflicht von angebotenen Vorteilen (Belohnungen und Geschenke)

Nach der Verwaltungsvorschrift (Punkt 2.3) sind Dienstvorgesetzte von den Bediensteten bzw. ehemaligen Bediensteten zwingend über jeden Versuch zu unterrichten, ihre Amtsführung durch das Angebot von Geschenken, Belohnungen oder sonstigen Vorteilen beeinflussen zu wollen. Wie in den Vorjahren hat das Referat I/6 zum Ende des Jahres die Sachverhalte bei den Organisationseinheiten (insgesamt 54) abgefragt. Für das Berichtsjahr 2025 wurden der Gesamtpersonalrat, die Einzelpersonalräte sowie die Gleichstellungsbeauftragte und Schwerbehindertenvertretung in die Abfrage neu mit aufgenommen. Die Leitungskräfte wurden auf die Verwaltungsvorschrift hingewiesen und ihnen wurde als Arbeitshilfe eine vorbereitete Excel-Tabelle für die Dokumentation zur Verfügung gestellt. Als Frist zur Meldung wurde der 23.01.2025 (Nachfrist 06.02.2025) vorgemerkt, eine Fehlanzeige war erforderlich. Innerhalb der Frist meldeten sich 51 Organisationseinheiten zurück, wovon neun Organisationseinheiten konkrete Fälle meldeten, 42 Organisationseinheiten meldeten Fehlanzeige. Von insgesamt drei Organisationseinheiten und dem Bereich der Interessensvertretungen erhielt das Referat I/6 keinerlei Rückmeldung.

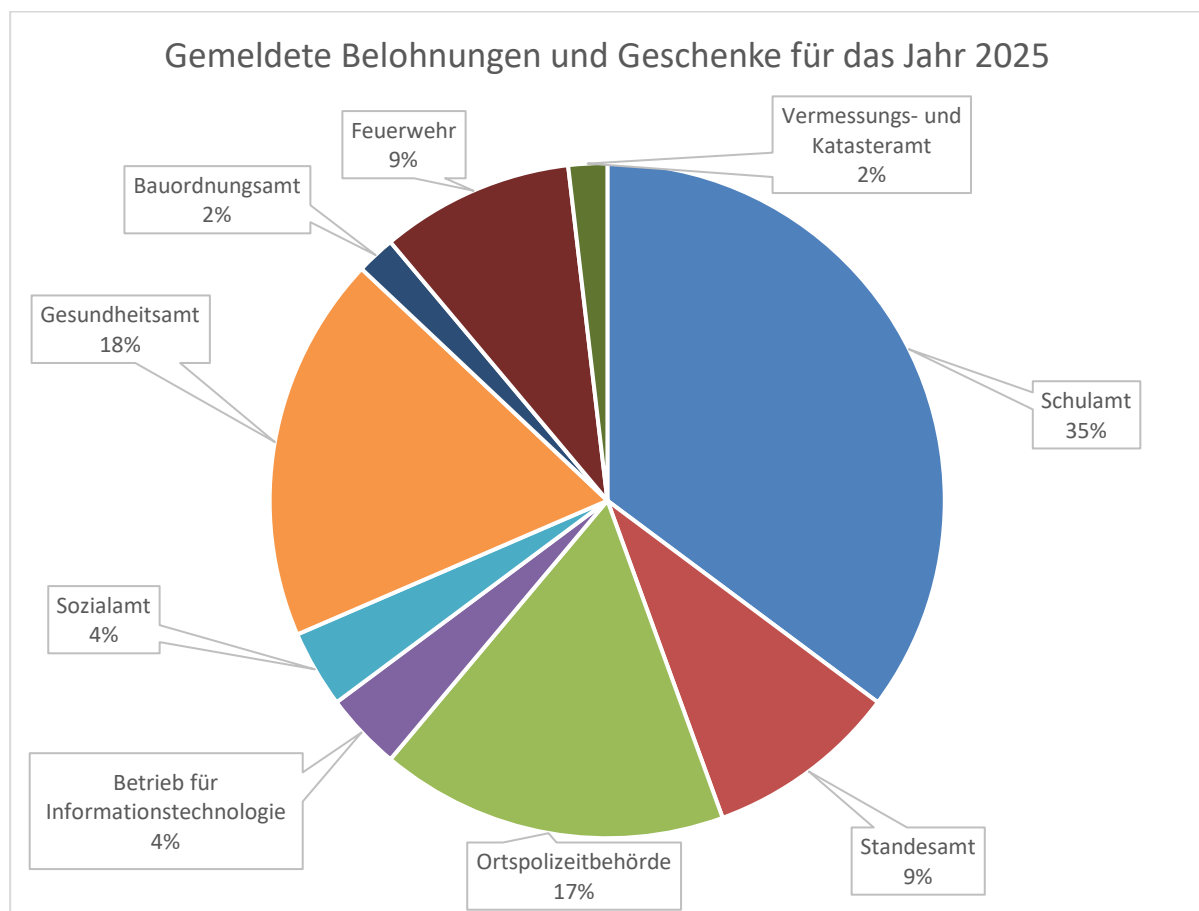


Für das Jahr 2025 wurden von neun Organisationseinheiten insgesamt 54 angebotene Vorteile gemeldet. Gemeldet wurden vorwiegend Fälle, in denen Bürger:innen, Eltern-/Schülerschaft und Firmen Beschäftigten z. B. Süßwaren, Obst, Tee, Catering bei Veranstaltungen und Massenwerbeartikel (z. B. Jutebeutel, Kugelschreiber, Aufkleber)

angeboten haben. Diese wurden in der Regel angenommen, was mit der konkretisierten Verwaltungsvorschrift im Bereich der stillschweigenden Genehmigungen begründet werden konnte. In einigen Fällen wurden die Angebote von den Beschäftigten abgelehnt.

In vier Fällen wurde Beschäftigten Geld im Wert von bis zu 20 € angeboten. Die Annahme von Bargeld ist von der Verwaltungsvorschrift gänzlich ausgeschlossen (nicht genehmigungsfähig). In allen gemeldeten Fällen wurde die Annahme abgelehnt.

In weiteren sieben Fällen wurden Belohnungen und Geschenke angeboten, die nicht schon als stillschweigend genehmigt durch die Verwaltungsvorschrift anzusehen waren. Hiervon wurden drei Angebote abgelehnt (Parfüm, Wein, Geschenkbox mit Raclette, Gewürze und Bluetooth Box). Die vier Übrigen wurden mit Zustimmung des jeweils zuständigen Dezernenten angenommen (Einladung zum Abendessen, höherwertige Geschenkkörbe).



Grundsätzlich bleibt festzuhalten, dass die Beschäftigten offensichtlich gut informiert und geschult sind und der Umgang mit Belohnungen und Geschenken entsprechend an Bürger:innen, Eltern-/Schülerschaft und Geschäftspartner kommuniziert wurde.

Denn bei der Auswertung ist wie im vorangegangenen Berichtsjahr auffällig, dass gerade aus großen und besucherstarken Bereichen sowie aus einem Großteil der Schulen bzw. aus allen Kindertageseinrichtungen keine Beeinflussungsversuche gemeldet wurden.

5. Sponsoring

Nach der Verwaltungsvorschrift über die Annahme und Verwendung von Beträgen aus Sponsoring, Werbung, Spenden und mäzenatische Schenkungen zur Finanzierung öffentlicher Aufgaben (Punkt V) ist die AKB ab einem Wert über 5.000 € im Verfahren, vor Abschluss des Vertrages, zu beteiligen.

Im Verfahren von Sponsoring-Vereinbarungen des Stadttheaters wurde die AKB im Berichtsjahr rechtzeitig beteiligt. Das Referat I/6 hatte zum vorgelegten Vertrag keine Anmerkungen.

Von Sponsoring-Vereinbarungen aus anderen Organisationseinheiten hat die AKB keine Kenntnis erlangt, daher ist davon auszugehen, dass entsprechend keine Beteiligung erforderlich war.

Die Stadtkämmerei hat einen Jahresbericht über die Annahme und Verwendung von Beträgen aus Sponsoring, Werbung, Spenden und mäzenatischen Schenkungen zur Finanzierung öffentlicher Aufgaben der Stadt Bremerhaven zu erstellen. Diese Verpflichtung ergibt sich aus der analogen Anwendung der Verwaltungsvorschrift über die Annahme und Verwendung von Beträgen aus Sponsoring, Werbung, Spenden und mäzenatischen Schenkungen zur Finanzierung öffentlicher Aufgaben der Freien Hansestadt Bremen (Land und Stadtgemeinde Bremen) vom 01.07.2008 (BremABl. Nr. 71/2008) in der Fassung vom 17.07.2012 (BremABl. Nr. 88/2012). Dieser Bericht ist vom Magistrat der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis zu geben.

Im Bericht sollen alle Geld- und Sachspenden ab 5.000 EUR mit Namen der Spender:innen, Sponsor:innen und Mäzen:innen veröffentlicht werden.

Bisher wurden einzelne Beträge aufgrund von vertraglichen Vereinbarungen nicht im Sponsoringbericht veröffentlicht. Der Magistrat hat am 12.03.2025 (Protokollauszug Nr. 141) beschlossen, dass er zukünftig eine Aufnahme sämtlicher Geld- und Sachspenden ab 5.000 € mit Namen der Spender:innen, Sponsor:innen und Mäzen:innen in den Sponsoringbericht wünscht (Mag.-Vorlage Nr. II/14/2025).

6. Gefährdungsatlas

Um eine ausbaufähige Grundlage für die Korruptionsprävention zu haben, ist unter Punkt 2.1 der Antikorruptionsrichtlinie geregelt, dass unter Mithilfe der AKB in jedem Dezernat eine Risikoanalyse unter Verwendung einheitlicher Kriterien durchzuführen ist. Die Ergebnisse werden nach Organisationseinheiten zusammengefasst und bilden den Gefährdungsatlas eines Dezernats. Festgestellte Organisationsdefizite sind entsprechend abzustellen.

Im Tätigkeitsbericht zum Berichtsjahr 2019 wurde das Ablaufverfahren zur Erstellung der Gefährdungsatlanten der Dezernate vorgestellt.

In 2020 wurde die Befragung aller Dezernate mit ihren Ämtern, Amtsstellen, Referaten und Betriebe gemäß § 26 Landeshaushaltsordnung (LHO) fortgeführt. Die Erstbefragung wurde abgeschlossen. Bei Feststellungen erhöhter Korruptionsgefährdungen wurden für diese Bereiche detailliertere Fragen zur Erstellung der Risikoanalyse gestellt. Durch die Corona-Pandemie kam es jedoch in einem Dezernatsbereich zu Verzögerungen, so dass die Gefährdungsatlanten für die Gesamtheit der Dezernate im Berichtsjahr 2020 nicht fertiggestellt werden konnten.

Im Berichtsjahr 2021 wurde der Gefährdungsatlas zum Abschluss gebracht.

Im kommenden Berichtsjahr 2026 wird das Referat I/6 damit beginnen, den Gefährdungsatlas mit entsprechender Ämterbeteiligung zu überarbeiten und zu aktualisieren, neue Bereiche aufzunehmen und zu bewerten sowie bereits erfasste bzw. in 2020 geprüfte Bereiche neu zu bewerten, falls nötig.

7. Internes Hinweisgebersystem

Das Gesetz für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen (Hinweisgeberschutzgesetz - HinSchG) ist am 02.07.2023 in Kraft getreten. Zur Entgegennahme von Meldungen auf der Grundlage des Hinweisgeberschutzgesetzes wurden interne Meldestellen eingerichtet.

Der Magistrat hat die Aufgabe der Zentralen internen Meldestelle mit Magistratsbeschlüssen vom 22.06.2022 (Mag.-Vorlage Nr. I/157/2022) sowie 17.07.2024 (Mag.-Vorlage Nr. I/142/2024) dem Referat I/6 übertragen. Als interne Meldestelle obliegt dem Referat I/6 auch die Aufgabe, über Folgemaßnahmen zu entscheiden. Dazu hat der Magistrat beschlossen,

dass die interne Meldestelle das Ergreifen von Folgemaßnahmen nach dem Hinweisgeberschutzgesetz dem/der Magistratsdirektor/in anzeigen muss. Das Vertraulichkeitsgebot nach dem Hinweisgeberschutzgesetz ist dabei zu beachten.

Mit dem Hinweisgebersystem wird ein entsprechender interner Meldekanal zur Verfügung gestellt. Um die besonderen Schutz- und Vertraulichkeitsanforderungen an dem internen Meldekanal sicherzustellen, setzt die Zentrale interne Meldestelle das Hinweisgebersystem der Firma Vispato ein. Damit ist eine verschlüsselte, vertrauliche und anonyme Kommunikation zwischen den Hinweisgebenden und der Zentralen internen Meldestelle sichergestellt.

Das Hinweisgebersystem ist über einen Link, der im Intranet für alle Beschäftigten zentral zur Verfügung gestellt wird, erreichbar. Es besteht die Möglichkeit, den Link über jedes Endgerät mit Internetzugang aufzurufen.

Im Berichtsjahr wurde das Hinweisgebersystem erstmals rege von Hinweisgebenden genutzt. So sind hier insgesamt fünf Hinweise zu zwei Organisationseinheiten (Dezernat II und IV) eingegangen. Die Hinweise umfassen jeweils unterschiedliche Themengebiete. Als Folgemaßnahme wurden die Hinweise zum Dezernatsbereich IV an die zuständige Stelle innerhalb der Verwaltung weitergeleitet. Bezüglich der Hinweise zum Dezernatsbereich II wurde als Folgemaßnahme eine Prüfung durch die zentrale Innenrevision empfohlen und schlussendlich durch den Dezernenten beauftragt.

8. Intranet/Internet-Auftritt

Das Referat I/6 stellt sich im Intranet dar. Die dort hinterlegten Materialien sind aktuell und jederzeit für alle Beschäftigten mit Intranet-Zugang einsehbar. Sie bieten einen umfangreichen Wissensfundus. Ebenfalls stellt sich das Referat I/6 auf der Homepage der Seestadt Bremerhaven vor.

9. Fazit und Ausblick

Die Einrichtung des Referats I/6 im Jahr 2019 hat sich aus unserer Erfahrung als ein gut geeignetes Instrument der Korruptionspräventionsarbeit bewährt.

Die steigenden Anfragen zur etwaigen Annahme von Vorteilen zeigen eine Sensibilisierung der Mitarbeitenden bezogen auf das Thema „Korruptionsprävention“.

Des Weiteren sind Schulungen für Führungskräfte und weitere Beschäftigte anzubieten. Gegenüber den Auszubildenden und den neu eingestellten Beschäftigten des Magistrats gilt

es, das Thema Korruptionsprävention darzustellen und für die Risiken zu sensibilisieren. Daran wird kontinuierlich gearbeitet.

Vorlage Nr. 1/2026		
für die Sitzung des Personal- und Organisationsausschusses.		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 13

Anträge zum Stellenplan 2026/2027

A Problem

Es liegen die Anträge zum Stellenplan 2026/2027 vor. Die Anträge wurden mit den Einzelpersonalräten und dem Gesamtpersonalrat beraten. Die Empfehlungen der Verwaltung sind auf den Anträgen vermerkt. Erläuterungen ergeben sich ggf. aus dem Protokoll vom 19.01.2026 oder der Gesamtübersicht.

B Lösung

Es wird vorgeschlagen, dass sich der Personal- und Organisationsausschuss inhaltlich mit den in der Gesamtübersicht (Anlage 2) farblich hinterlegten Neuschaffungsanträgen befasst, da diese bisher nicht im Personal- und Organisationsausschuss thematisiert wurden bzw. kein Deckungsvorschlag vorliegt.

Im Falle der Genehmigung von Anträgen auf Neuschaffung von Stellen, Anerkennung von überplanmäßigen Bedarfen oder Verlagerung von Stellen (mit inhaltlichen Änderungen) erfolgt diese immer vorbehaltlich der Überprüfung der Stellenbewertung.

C Alternativen

Der Personal- und Organisationsausschuss tritt in die inhaltliche Einzelberatung sämtlicher Anträge ein.

D Auswirkungen des Beschlussvorschlags

Zu den finanziellen Auswirkungen siehe Einzelanträge.

Eine etwaige Genderrelevanz ergibt sich ggf. aus den Einzelanträgen. Klimaschutzzielrelevante Auswirkungen liegen nicht vor. Auswirkungen auf ausländische Mitbürger:innen, Menschen mit Behinderungen, besondere Belange des Sports oder von Kindern, Jugendlichen und jüngeren Erwachsenen sowie eine unmittelbare örtliche Betroffenheit einer zuständigen Stadtteilkonferenz liegen nicht vor.

E Beteiligung / Abstimmung

Die Anträge wurden mit den Einzelpersonalräten und dem Gesamtpersonalrat abgestimmt.

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Eine Veröffentlichung nach dem BremIFG wird vorgenommen.

G Beschlussvorschlag

Der Personal- und Organisationsausschuss schließt sich den Empfehlungen der Verwaltung zu den dieser Vorlage beigefügten Stellenplananträgen an und spricht sich für eine Berücksichtigung im Zuge der Haushaltsberatungen 2026/2027 aus.

Im Falle der Genehmigung von Anträgen auf Neuschaffung von Stellen, Anerkennung von überplanmäßigen Bedarfen oder Verlagerung von Stellen (mit inhaltlichen Änderungen) erfolgt diese immer vorbehaltlich der Überprüfung der Stellenbewertung.

Melf Grantz
Oberbürgermeister

Anlage 1 Protokoll über die Beratung der Anträge mit der Mitbestimmung am 19.01.2026

Anlage 2 Gesamtübersicht

Anlage 3 Inhaltsübersicht

Anlage 4 Anträge A

Anlage 5 Anträge C

Anlage 6 Anträge D

Anlage 7 Anträge E

Anlage 8 Anträge F

Anlage 9 Anträge G

Anlage 10 Anträge H

Anlage 11 Anträge J

Anlage 12 Anträge K

Anlage 13 Anträge L

**Beratung der Stellenplananträge für den Stellenplan 2026/2027 mit der Mitbestimmung
am 19.01.2026, 14:05 Uhr bis 14:35 Uhr**

Teilnehmende Verwaltung:

Herr Polansky	Magistratsdirektor (ab 14:15 Uhr)
Frau Adomeit	Personalamt
Frau Bobe	Personalamt, zugleich Protokollführerin

Teilnehmende Mitbestimmung:

Herr Kieck	Gesamtpersonalrat
Herr Riebensahm	Gesamtpersonalrat
Herr Thomas	Gesamtschwerbehindertenvertretung
Herr Schildt	Personalrat Allgemeine Verwaltungsdienste
Herr Sass	Personalrat Bauverwaltung
Herr Beckmann	Personalrat Feuerwehr
Herr Maier	Personalrat Ortspolizeibehörde
Frau Carstensen	Personalrat Schulen
Herr Schröter	Personalrat Schulen
Frau Möller	Personalrat Seestadt Immobilien
Frau Rinas	Personalrat Soziales, Familie, Gesundheit und Sport

Frau Adomeit eröffnet die Sitzung und begrüßt die Teilnehmer:innen. Es wird darauf hingewiesen, dass neue Stellen, neue anerkannte Bedarfe oder verlagerte Stellen (mit inhaltlichen Änderungen) hinsichtlich der Stellenbewertung noch zu überprüfen sind. Es folgt die Beratung der Anträge. Die vorliegenden Anträge werden befürwortet, soweit sich aus den folgenden Ausführungen nichts anderes ergibt. Zur besseren Übersicht sind die Ämter in numerischer Reihenfolge aufgeführt.

Amt 37 Neuschaffung 1,0 Stelle IT-Sicherheitsbeauftragte:r IRLS
Neuschaffung 1,0 Stelle „Organisation Rettungswache“

Beide Anträge werden mangels Deckung abgelehnt.

Amt 40 Verlagerung 23,0 Stellen Medienzentrum zum BIT

Es wird außerdem der an der Stelle Nr. 1 0 029 bereits ausgewiesene kw-Vermerk übertragen. An der Stelle Nr. 2 0 036 wird ein ku-Vermerk „ku nach EG 10“ ausgewiesen. Aufgrund zwischenzeitlich erfolgter Stellenbewertung werden die Stellen Nr. 2 0 041, 2 0 042 und 2 0 047 nach EG 11, die Stelle Nr. 2 0 087 nach EG 9a und die Stelle Nr. 2 0 088 als Verwaltungsstelle nach EG 5 ausgewiesen.

Amt 40 Neuschaffung 21,029 Stellen Erzieherisches Personal

Die Stellen werden zum Schuljahr 2027/2028 benötigt und somit erst zum Stellenplan 2027 befürwortet.

Amt 40 Neuschaffung 3,71 Stellen Kinderpfleger:innen

1,93 Stellen werden zum Schuljahr 2026/2027 und 1,78 zum Schuljahr 2027/2028 benötigt. 1,78 Stellen werden somit erst zum Stellenplan 2027 befürwortet.

Amt 40 Neuschaffung 4,0 Stellen Berufspraktikant:innen

Der Antrag wird zurückgezogen.

Amt 40 Schulen Neuschaffung 8,44 Stellen Küchenhilfen

Der Antrag wird zurückgezogen. Für das Schuljahr 2027/2028 wird empfohlen, zu gegebener Zeit einen anerkannten Bedarf zu beantragen.

Amt 50 Neuschaffung 0,5 Stelle Koordination Fahrdienst

Der Antrag wird zurückgezogen, da 0,5 Stelle vom Amt 40 verlagert wird.

Amt 50 Neuschaffung 1,0 Projektleitung „Heidjer Hilfen“

Neuschaffung 0,5 Unterstützungskraft „Heidjer Hilfen“

Es wird statt der Neuschaffungen die Ausweisung von 1,0 anerkanntem Bedarf EG 11 und 0,5 anerkanntem Bedarf EG 5 (jeweils bis 31.12.2028) empfohlen.

Amt 51 Neuschaffung 0,5 Stelle „Bildung und Teilhabe“

Es wird statt der Neuschaffung die Ausweisung von 0,5 anerkanntem Bedarf (bis 31.12.2027) empfohlen. Herr Polansky begründet dies mit dem im Zuge von Digitalisierung erwarteten Verschlankungspotential. Man erhoffe sich mehr Klarheit hierzu im nächsten Doppelhaushalt.

Amt 53 Umwandlung 3,0 Stellen und Streichung 0,244 Stelle

Der Antrag wird zurückgezogen, er wurde schon zum Stellenplan 2025 vollzogen.

Amt 53 Neuschaffung 0,75 Stelle Stabsstelle „Prävention und Gesundheitsförderung“

Es wird statt der Neuschaffung von 0,75 Stelle die Ausweisung von 0,75 anerkanntem Bedarf (befristet für 3 Jahre) empfohlen.

Amt 57 Neuschaffung 1,0 Stelle „Inklusionsbeirat“

Neuschaffung 1,0 Stelle „Barrierefreiheit Inklusion und Bauen“

Beide Anträge werden mangels Deckung abgelehnt.

Amt 57 Verlängerung 1,0 anerkannter Bedarf bis 31.05.2026

Es wird dem Amt 57 empfohlen, den Antrag aufgrund der Befristung zurückzuziehen.

Amt 57 Neuschaffung 1,0 Stelle „Barrierefreiheit Bau“

Es wird statt der Neuschaffung von 1,0 Stelle die Ausweisung von 1,0 anerkanntem Bedarf (bis 31.12.2026) empfohlen.

Amt 67 Neuschaffung 1,0 Stelle Ingenieur:in „Landschafts- und Freiraumplanung“

Es wird statt der Neuschaffung von 1,0 Stelle die Ausweisung von 1,0 anerkanntem Bedarf (bis 31.12.2030) empfohlen.

Amt 67 Neuschaffung 2,0 Stellen Gärtner:in

Neuschaffung 1,0 Stelle Tischler:in

Die Anträge werden mit Hinweis auf die fehlende Deckung und diverse unbesetzte Stellen im Amt 67 abgelehnt.

Ämter 37, 40, 50 53, 58, BIT Projekt „Resiliente Versorgung in Kommunen im Zivilschutzfall“ (2 Anträge)

Es wird statt der Neuschaffung die Ausweisung von 5,0 anerkannten Bedarfen (bis 31.01.2029) empfohlen.

Seestadt Immobilien Umwandlung 1,208 Stellen Hausgehilf:in/Raumpflege in 1,0 Stelle Gebäudereinigungsmeister:in

Es wird statt der Neuschaffung von 1,0 Stelle die Ausweisung von 1,0 anerkanntem Bedarf (bis 31.12.2027) empfohlen.


Polansky
Magistratsdirektor


Bobe
Protokollführerin

Stellenplan 2026/2027

Stand: 20.01.2026

Nr.	Amt	Art	Stelle Nr.	vorherige PuO-Befassung		Hinweis					Empfehlung der Verwaltung 1)	erforderliche zusätzliche Mittelbedarfe (nicht in PK-Budgetplanung 2026/2027 enthalten)		PuO 16.03. 2026	Bemerkungen	
				Vorlage Nr.	Datum		Plan-stellen	üpl	kw	ku		2026	2027			
A Personal und Organisation (MK, I/6, 11, 11A, 34, PR, 00, 14, BIT)																
A1	11/4	Neuschaffung	Neu	-	-	Teil C Ausbildung Mediengestalter:in	1				j	- €	- €			
A2	PR	Ausweisung		-	-	Ausweisung Freistellungen	2,608				j	- €	- €			
B Finanzen und Wirtschaft (20, 21, 22, 30, I/8)																
Es liegt kein Antrag vor.																
C Gesundheit (53, 53B, 53S)																
C1	53	Neuschaffung	Neu	40/2025	03.12.2025	Stabsstelle "Prävention und Gesundheitsförderung" Kindertagesstätten EG 9b, 3 Jahre ab Besetzung	0,75				aB (3 Jahre)	- €	- €		GKV-Bündnis	
C2	53	Neuschaffung	Neu	-	-	Stabsstelle "Prävention und Gesundheitsförderung" EG 12/13	1				j	104.300,00 €	106.950,00 €			
C3	53	Neuschaffung	Neu	-	-	Verwaltungsabteilung Sachgebietsleitung EG 11	1				j	93.010,00 €	94.760,00 €			
C4	53	Neuschaffung	Neu	-	-	Sozialpsychiatrischer Dienst Krisendienst S14	0,75				j	64.890,00 €	66.040,00 €			
D Schule und Kultur (40, 40S, 41, 41A, 41B, 43, 45, 46)																
D1	40/2	Verlagerung zum Amt 50	2 0 104	-	-	Stadtangestellte:r EG 9c Deckung für 0,5 Fahrdienst Amt 50	0,5				j	- €	- €			
D2	40/5	Verlagerung zum BIT	diverse	-	-	Medienzentrum	23		1		j (+1 kw, +1 ku)	- €	- €			
D3	40Schule	Ausweisung								1	j	- €	- €			
D4	40Schule	Neuschaffung	Neu	20/2025	03.06.2025	Bildungsgang Werkschule Sozialpädagog:in S12	1				j	- €	- €		Land NUPP	
	40Schule	Neuschaffung	Neu	19/2025	03.06.2025	Wege in die Beschäftigung Pädag. Fachkräfte S2, bis 31.07.2027		4			aB (-7/27)	- €	- €		Land NUPP/Agentur für Arbeit	
D5	40Schule	Neuschaffung	Neu	28/2025	24.09.2025	Geistige Entwicklung an Schulen Kinderpfleger:in S4	1,85				j	- €	- €		Land NUPP	
D6	40Schule	Verlängerung	Neu	30/2025	24.09.2025	Pädagogische Unterstützungskräfte S4-S8a bis 31.12.2027		50			aB (-12/27)	- €	- €		Land NUPP	
D7	40Schule	Neuschaffung	Neu	27/2025	24.09.2025	Transition Guide S11b bis 31.12.2027		1			aB (-12/27)	- €	- €		Bund	
D8	40Schule	Neuschaffung	Neu	-	-	Schuljahr 2026/2027 Betreuung an Grund- und Oberschulen Erzieherisches Personal S4-S8b	11,335				j	- €	- €		Land NUPP	
D9	40Schule	Neuschaffung	Neu	-	-	Schuljahr 2027/2028 Betreuung an Grund- und Oberschulen Erzieherisches Personal S4-S8b	21,029				j (Stellenplan 2027)	- €	- €		Land NUPP	
D10	40Schule	Neuschaffung	Neu	-	-	Kinderpfleger:innen S4	3,71				j (1,78 Stellenplan 2027)	- €	- €		Land NUPP	
D11	40Schule	Neuschaffung	Neu	39/2025	03.12.2025	ReBUZ Sonderpädagog:in EG 13 TV-L bzw. A13	2				j	- €	- €		Land NUPP	
D12	40Schule	Neuschaffung	Neu	38/2025	03.12.2025	Geschäftszimmerangestellte EG 6	1,95				j	- €	- €			
D13	40	Verlagerung und Umbenennung				NUPP Stellenplan Lehrkräfte	362,562	50			j	- €	- €		Land NUPP	
D14	41B	Verlagerung zum BIT	2 0 026	-	-	Bibliotheksangestellte:r EG 9a	1				j	- €	- €			
D15	45	Neuschaffung	Neu	-	-	Öffentlichkeitsarbeit EG 9a	1				j	- €	- €			
D16	45	Streichung	2 1 003 aB	-	-	Datenmigration, war befristet bis 12/2025		0,41			j	- €	- €			
E Arbeit, Soziales, Menschen mit Behinderung (V/1, 50, 83, 57, JC)																
E1	50/2	Neuschaffung	Neu			Bestattungskosten EG 9b	0,5				j	- €	- €			
		Streichung	2 0 015			Stadtangestellte:r EG 9c	0,5				j	- €	- €			
E2	50/2	Verlagerung zum Amt 53	2 0 019			Bestattungskosten EG 9a	0,5				j	- €	- €			
E3	50/32	Neuschaffung	Neu	26/2025	24.09.2025	Projektleitung "Heidjer Hilfen" bis 31.12.2028	1				aB (-12/28) EG 11	- €	- €		Land	
E4	50/32	Neuschaffung	Neu	26/2025	25.09.2025	Unterstützungskraft "Heidjer Hilfen" bis 31.12.2028	0,5				aB (-12/28) EG 5	- €	- €		Land	
E5	50	Ausweisung	aB	37/2025	03.12.2025	1 Handwerker EG 5 und 2 Unterstützungskräfte EG 3 bis 31.03.2028		3			aB (-3/28)	- €	- €			
E6	83	Streichung	2 1 003 aB	-	-	Sachbearbeitung TeilhabechancenG war befristet bis 31.12.2025		1			j	- €	- €			
E7	83	Änderung Bemerkung	2 0 013	-	-	Finanzierung inzwischen bis 31.12.2027 zugesichert					j	- €	- €		Land	
E8	57	Neuschaffung	Neu	-	-	Referent:in Inklusionsbeirat	1				n	- €	- €			
E9	57	Neuschaffung	Neu	-	-	Inklusion und Bauen	1				n	- €	- €			
E10	57	Neuschaffung	Neu	36/2025	03.12.2025	Barrierefreiheit	1				aB (-12/26)	- €	- €			
		Streichung	2 1 002			war befristet bis 30.05.2025		1				- €	- €			
E11	JC	Neuschaffung	Neu	14/2025	03.06.2025	Bereichsleitung EG 12	1				j	- €	- €			

Stellenplan 2026/2027

Stand: 20.01.2026

Nr.	Amt	Art	Stelle Nr.	vorherige PuO-Befassung		Hinweis					Empfehlung der Verwaltung 1)	erforderliche zusätzliche Mittelbedarfe (nicht in PK-Budgetplanung 2026/2027 enthalten)		PuO 16.03. 2026	Bemerkungen
				Vorlage Nr.	Datum		Plan-stellen	üpl	kw	ku		2026	2027		
- keine Budgets, wenn von der Verwaltung Ablehnung empfohlen wird															
F Bau und Umwelt (VII/1, 61, 62, 63, 66, 67, 58, WSI)															
F1	62	Streichung	3 1 001 aB	-	-	kw-Vermerk wird wirksam		1	1		j	- €	- €		
F2	66	Verlängerung	2 1 001 aB	-	-	Hafenanbindung, bis Haushalt 2028		1			aB (-HH2028)	- €	- €		Land 60 %
F3	67/2	Neuschaffung	Neu	-	-	Ingenieur:in EG 11, bis 2030	1				aB (-12/2030)	93.010,00 €	94.760,00 €		
F4	67/3	Neuschaffung	Neu	-	-	Gartenbautechn. Angestellte:r EG 9a	1				j	75.700,00 €	77.010,00 €		
F5	67/3	Neuschaffung	Neu	-	-	Gärtner:in EG 6	2				n	- €	- €		
F6	67/3	Neuschaffung	Neu	-	-	Tischler:in EG 5	1				n	- €	- €		
F7	58	Neuschaffung	Neu	16/2025	03.06.2025	Jugendklimarat EG 12 bis 31.05.2027		0,5			aB (-5/27)	- €	- €		90 % Nationale Klimaschutzinitiative
		Verlängerung	2 1 004	16/2025	03.06.2025	Jugendklimarat bisher EG 10 bis 31.12.2025; EG 12 bis 31.05.2027		0,5			aB (-5/27)	- €	- €		
F8	WSI	Verlagerung zum Referat VII/2	1 0 002			Baulandentwicklung A13	1				j	- €	- €		
F9	WSI	Neuschaffung	Neu	-	-	Umsetzung Hausmeisterkonzept Modell alt Hauswart:in LG 2/3a	2,5				j	- €	- €		
		Streichung	diverse	-	-	Raumpfleger:in LG 1/2a	2,59				j	- €	- €		
F10	WSI	Neuschaffung	Neu	-	-	Ganztagsschule Hauswart:in LG 2/3a	2				j	- €	- €		
		Streichung	diverse	-	-	Raumpfleger:in LG 1/2a	2,07				j	- €	- €		
F11	WSI	Neuschaffung	Neu	-	-	Anpassung Reinigungsintervalle Gebäudereinigungsmeister:in EG 8 bis 31.12.2027	1				aB (-12/27)	- €	- €		
		Streichung	diverse	-	-	Hausgehilf:in/Raumpfleger:in LG 1/3	1,208				j	- €	- €		
F12	WSI	Neuschaffung	Neu	-	-	Mehrbedarf Stadtangestellte:r EG 9a	0,5				j	- €	- €		
		Streichung	diverse	-	-	Raumpfleger:in LG 1/2a	1,103				j	- €	- €		
F13	WSI	Neuschaffung	Neu	-	-	Projektkoordinator:in Infoma EG 11	1				j	- €	- €		
		Streichung	diverse	-	-	Raumpfleger:in LG 1/2a	1,744				j	- €	- €		
F14	WSI	Verlagerung zum Amt 40	diverse	-	-	Übernahme Hortkinder in Ganztagsgrundschulen Spül- und Küchenhilfen LG 1/3	2,41				j	- €	- €		
F15	WSI	Neuschaffung	Neu	-	-	Energieoptimierung EG 11	1				j	- €	- €		
		Streichung	diverse	-	-	Raumpfleger:in LG 1/2a	1,744				j	- €	- €		
G Öffentliche Sicherheit (I/9, OPB, 91, 37, 39)															
G1	OPB	Neuschaffung		-	-	Polizei-/Kriminalkommissar:in A9	50				j	- €	- €		Land
G2	OPB	Höherbewertung		-	-	Polizei-/Kriminalkommissar:in nach A10 zum 01.07.2025	9				j	- €	- €		Land
G3	OPB	Höherbewertung		-	-	Polizei-/Kriminaloberkommissar:in nach A11 zum 01.07.2025	3				j	- €	- €		Land
G4	OPB	Höherbewertung		-	-	Polizei-/Kriminalhauptkommissar:in nach A12 zum 01.07.2025	2				j	- €	- €		Land
G5	OPB	Höherbewertung		-	-	Erster Polizei-/Kriminalhauptkommissar nach A14 zum 01.07.2025	1				j	- €	- €		Land
G6	OPB	Höherbewertung		-	-	Polizei-/Kriminalkommissar:in nach A10 zum 31.12.2025	6				j	- €	- €		Land
G7	OPB	Höherbewertung		-	-	Polizei-/Kriminaloberkommissar:in nach A11 zum 31.12.2025	5				j	- €	- €		Land
G8	OPB	Höherbewertung		-	-	Polizei-/Kriminalhauptkommissar:in nach A12 zum 31.12.2025	3				j	- €	- €		Land
G9	OPB	Höherbewertung		-	-	Erster Polizei-/Kriminalhauptkommissar nach A14 zum 31.12.2025	1				j	- €	- €		Land
G10	91/1	Neuschaffung	Neu	22/2025	03.06.2025	DV-Anwenderbetreuung EG 8	1		1		j	66.660,00 €	67.750,00 €		
G11	91/7	Neuschaffung	Neu	-	-	Bußgeldstelle Stadtangestellte:r EG 9a	0,5				j	37.850,00 €	38.500,00 €		
G12	37	Streichung	1 0 302, 303	-	-	Wegfall coronabedingter Mehrarbeit	2		2		j	- €	- €		
G13	37	Neuschaffung	Neu	-	-	IRLS IT-Sicherheitsbeauftragte:r EG 11	1				n	- €	- €		WB Rettungsdienst
G14	37	Neuschaffung	Neu	-	-	Organisation Rettungswache EG 10	1				n	- €	- €		WB Rettungsdienst
H Jugend, Familie und Frauen sowie Sport und Freizeit (51, 52, HKH)															
H1	51/12	Neuschaffung	2 0 094			Bildung und Teilhabe EG 5	0,5				aB (-12/27)	- €	30.840,00 €		
		Streichung	anerk. Bedarf			bisher aB befristet bis 12/2026		0,5				- €	- €		
H2	51	Änderung der Bemerkung	anerk. Bedarf	33/2025	03.12.2025	Verfahrenslosse/lotsin EG 11, war befr. für 3 Jahre, jetzt bis 31.12.2029		1			aB (-12/29)	- €	- €		
H3	51/8	Verlagerung zum Amt 40	diverse	IV/35 /2025	15.10.2025	Hortbetreuung	15,3	6,13			j	- €	- €		Stellenplan Lehrkräfte/NUPP
H4	51/8	Neuschaffung	Neu			Sprachbildung Sachgebietsleitung S17	0,5				j	- €	- €		Land
		Streichung	anerk. Bedarf			bisher aB		0,5			j	- €	- €		Land
H5	51/8	Neuschaffung	Neu			Fachkräfte Sprachliche Bildung S8b	4,5				j	- €	- €		Land
		Streichung	anerk. Bedarf			bisher aB		3,5			i	- €	- €		Land

Stellenplan 2026/2027

Stand: 20.01.2026

Nr.	Amt	Art	Stelle Nr.	vorherige PuO-Befassung		Hinweis					Empfehlung der Verwaltung 1)	erforderliche zusätzliche Mittelbedarfe (nicht in PK-Budgetplanung 2026/2027 enthalten) - keine Budgets, wenn von der Verwaltung Ablehnung empfohlen wird		PuO 16.03. 2026	Bemerkungen
				Vorlage Nr.	Datum		Plan-stellen	üpl	kw	ku		2026	2027		
H6	HKH	Neuschaffung	Neu		15.10.2025	Großtagespflegestelle S3	5,33				j	- €	- €		Wirtschaftsbetrieb
H7	HKH	Verlängerung	anerk. Bedarf		Magistrat	"Die Wegweiser", vorher bis 31.12.2027, Bewilligung jetzt bis 31.12.2028		1,5			aB (-12/28)	- €	- €		Wirtschaftsbetrieb
J Ämterübergreifende Anträge															
J1	diverse	Streichung	diverse	-	-	Haushaltskonsolidierungsmaßnahme	43,036	1			j	- €	- €		
J2	diverse	Neuschaffung	Neu	34/2025	03.12.2025	Resiliente Versorgung in Kommunen im Zivilschutzfall EG 13 36 Monate	4				aB (-1/29)	- €	- €		Bund
J3	BIT	Neuschaffung	Neu	34/2025	03.12.2025	Resiliente Versorgung in Kommunen im Zivilschutzfall EG 13 36 Monate	1				aB (-1/29)	- €	- €		Bund
K Zusammengefasste Listen															
K-I Anpassung des Stellenplans nach Bewertungen															
Siehe Liste											j				
K-II Wirksamwerden von ku-Vermerken															
Siehe Liste											j				
K-III Stellenumwandlungen															
Siehe Liste											j				
K-IV Redaktionelle Änderungen															
Siehe Liste											j				
L Anlagen zum Stellenplan															
L-I	Anlage B	Ausweisung	diverse	-	-	Lehrerstellen, Neuschaffung					j	- €	- €		Land
L-II	Anlage D	Ausweisung	diverse	-	-	Leerstellen					j	- €	- €		
L-III	Anlage G	Ausweisung	diverse	-	-	Altersteilzeit					j	- €	- €		
												534.070,00 €	575.240,00 €		

1) Erläuterungen:

j = ja
n = nein
aB = anerkannter Bedarf

Hinweis:

In den Betragsspalten ("erforderliche zusätzliche Mittelbedarfe") sind die Jahresbudgets ausgewiesen, die aufgrund der anzunehmenden Eingruppierungen (Spalte "Hinweise") durchschnittlich zugrunde gelegt werden.

Anträge zum Stellenplan 2026/2027

- A Personal und Organisation
MK, I/6, 11, 11 A, 34, PRs, 00, 14, Betrieb für Informationstechnologie
- B Finanzen und Wirtschaft
20, 21, 22, 30, I/8
- C Gesundheit
53, 53 B, 53 S
- D Schule und Kultur
40, 40 S, 41, 41 A, 41 B, 43, 45, 46
- E Arbeit, Soziales, Menschen mit Behinderung
V/1, 50, 83, 57, Jobcenter
- F Bau und Umwelt
VI/1, 61, 62, 63, 66, 67, 58, Seestadt Immobilien
- G Öffentliche Sicherheit
I/9, 90, 91, 93, 94, 37, 39
- H Jugend, Familie und Frauen sowie Sport und Freizeit
51, Helene-Kaisen-Haus, 52
- J Ämterübergreifende Anträge
- K Zusammengefasste Listen:
 - K-I Anpassung des Stellenplans nach Bewertungen
 - K-II Ausweisung von ku-Vermerken
 - K-III Stellenumwandlungen
 - K-IV Redaktionelle Änderungen
- L Anlagen zum Stellenplan
 - L-I Anlage B "Lehrkräfte"
 - L-II Anlage D "Leerstellen"
 - L-III Anlage G "Altersteilzeit"

Amt 11

Antrag zum Stellenplan 2026/2027

Amt / Amtsstelle / Betrieb/ Referat 11
(Organisationsnummer und Bezeichnung)

Abteilung/Sachgebiet 11/41, Aus- und Fortbildung, soziale Angelegen-
heiten des Personals

Planstelle/Stelle Nr. Anlage C zum Stellenplan

Bewertung bisher

Funktionsbezeichnung bisher

☒ Neuschaffung	Stellen-Soll	1
☐ Streichung	anerkannter Bedarf - Soll	
☐ Umwandlung	kw-Vermerk/e	
☐ Höherbewertung	ku-Vermerk/e	
☐ Abwertung	(ku nach BesG/EG	)
☐ Ausweisung		
☐ Übertragung		
☐ Redaktionelle Korrektur		
Bewertung <u>neu</u>	Ausbildungsvergütung (TVAöD)	
Funktionsbezeichnung <u>neu</u>	Auszubildende:r Mediengestalter:in	
Befristung bis		

Auswirkung auf den Personalhaushalt (wird von Amt 11 ausgefüllt):

Ausgaben/~~Einsparung~~ pro Jahr: **+ 23.240 €**
haushaltsneutral, weil:

Finanzierung:

Kommunal: ☒ durch Dritte: ☐

Wenn Finanzierung durch Dritte:

Finanzierungsträger:
Finanzierungsanteil:
verbleibender kommunaler Anteil:
Einnahme-Haushaltsstelle:

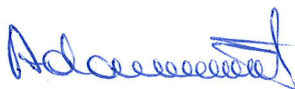
Begründung:

Das Historische Museum beabsichtigt einen Ausbildungsplatz für den Beruf Mediengestalter:in/Fachrichtung Digital und Print einzurichten. Eine geeignete Ausbilderin sowie ein Ausbildungsplatz sind vorhanden. Eine erfolgreiche Begehung durch die IHK als zuständige Stelle für die Berufsausbildung hat bereits stattgefunden. Beim Magistrat Bremerhaven gibt es derzeit nur einen Ausbildungsplatz für Mediengestalter:innen in der Volkshochschule. Die Anzahl der Bewerbungen der letzten Ausschreibung hat gezeigt, dass der Bedarf vorhanden ist.

Stellenbeschreibung (soweit erforderlich: ☐ siehe Anlage)

Pflichtaufgabe: ☐ Ja - ☐ Nein

Rechtsgrundlage:
Im Auftrag



Adomeit

Magistrat
11

befürwortet

abgelehnt

Beratung im Personal-
und Organisations-
ausschuss erforderlich

zurückgestellt
(s. Protokoll)

Empfehlung der Verwaltung nach der
Beratung mit dem Gesamtpersonalrat

☒☐☐☐

Beschluss des Personal- und
Organisationsausschusses

☐☐☐

Magistrat
Amt 11

Bremerhaven, 11.11.2025

Amt 11

Antrag zum Stellenplan 2026/2027

Amt / Amtsstelle / Betrieb/ Referat Personalrat/Frauenbeauftragte
(Organisationsnummer und Bezeichnung)

Abteilung/Sachgebiet

Planstelle/Stelle Nr.

Bewertung bisher

Funktionsbezeichnung bisher

☐	Neuschaffung	Stellen-Soll	
☐	Streichung	anerkannter Bedarf - Soll	
☐	Umwandlung	kw-Vermerk/e	
☐	Höherbewertung	ku-Vermerk/e	
☐	Abwertung	(ku nach BesG/EG)	
☒	Ausweisung		
☐	Übertragung		
☐	Redaktionelle Korrektur		

Bewertung neu

Funktionsbezeichnung neu

Befristung bis

Auswirkung auf den Personalhaushalt:

Ausgaben/Einsparung pro Jahr:
haushaltsneutral, weil: nachrichtliche Ausweisung

Finanzierung:

Kommunal: ☒ durch Dritte: ☐

Wenn Finanzierung durch Dritte:

Finanzierungsträger:
Finanzierungsanteil:
verbleibender kommunaler Anteil:
Einnahme-Haushaltsstelle:

Begründung:

Für den Personalrat bestehen die in der Anlage aufgeführten Freistellungen nach dem Bremischen Personalvertretungsgesetz.

Außerdem sind die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten nach § 15 Absatz 4 des Landesgleichstellungsgesetzes auf Antrag von ihren weiteren Dienstgeschäften vollständig freizustellen, wenn sie in einer Dienststelle mit 300 oder mehr Beschäftigten gewählt ist.

Stellenbeschreibung (soweit erforderlich: ☐ siehe Anlage)

Pflichtaufgabe: ☐ Nein ☐ Ja - Rechtsgrundlage:

Im Auftrag



Adomeit

Magistrat
11

befürwortet

abgelehnt

Beratung im Personal-
und Organisations-
ausschuss erforderlich

zurückgestellt
(s. Protokoll)

Empfehlung der Verwaltung nach der
Beratung mit dem Gesamtpersonalrat

☒☐☐☐

Beschluss des Personal- und
Organisationsausschusses

☐☐☐

Anlage zum Stellenplanantrag

Amtsbezeichnung	Besoldungs- Vergütungs- Lohngruppe	Anzahl der Stellen	Bemerkungen
-----------------	--	-----------------------	-------------

Gesamtpersonalrat

Stadtangestellte:r	EG 9b	1,0	Gesamtschwerbehindertenvertretung
Stadtangestellte:r	EG 9a	1,0	
Beschäftigte:r im Ordnungsdienst	EG 9a	1,0	
Gärtner:in	4/7a	1,0	
Schneider:in	4/7a	1,0	
		<u>5,0</u>	

Einzelpersonalräte

Verwaltungsamtmann:frau	A11	0,375	Soziales, Familie, Gesundheit, Sport
Verwaltungsoberinspektor:in	A10	0,125	Soziales, Familie, Gesundheit, Sport
Hauptbrandmeister:in	A 9Z	1,0	Feuerwehr
Stadtangestellte:r	EG10	1,0	Allgemeine Verwaltungsdienste
Stadtangestellte:r	EG 9c	0,5	Soziales, Familie, Gesundheit, Sport
Maschinenmeister:in	EG 9a	1,0	Stadttheater
Lehrmeister:in	EG 9a	0,255	Schulen
Sozialbetreuer:in	EG 7	0,7	Soziales, Familie, Gesundheit, Sport
Geschäftszimmerangestellte:r	EG 6	0,115	Schulen
Stadtangestellte:r mit Schreibv.	EG 6	0,525	Schulen
Hausmeister:in	EG 5	0,205	Seestadt Immobilien
Schulsozialarbeiter:in	S11b	0,936	Schulen
Erzieher:in	S8b	1,0	Soziales, Familie, Gesundheit, Sport
Erzieherisches Personal	S8a	0,718	Schulen
Handwerker:in	4/7a	1,0	Bau
Hauswart:in	2/3a	0,103	Seestadt Immobilien
Raumpfleger:in	1/2a	0,103	Seestadt Immobilien
		<u>9,66</u>	

Anlage B (Lehrkräfte)

Lehrkräfte		<u>1,0</u>	Gesamtpersonalrat
		22,0	Unterrichtsstunden Gesamtpersonalrat
		70,0	Unterrichtsstunden Schulen
		<u>92,0</u>	Unterrichtsstunden

Bemerkung:

Aus Gründen der Personalkostenerstattung werden bei Kapitel 6110 (Vollzugspolizei) 3,0 Stellen gesondert ausgewiesen.

Frauenbeauftragte

Verwaltungsamtmann:frau	A11	0,55	Soziales, Familie, Gesundheit, Sport
Hauptbrandmeister:in	A9	0,5	Feuerwehr
Stadtangestellte:r	EG 9a	0,5	Bau
Stadtang. mit Schreibverpfl.	EG 6	0,705	Allgemeine Verwaltungsdienste
Telefonist:in	EG 4	1,0	Stadttheater
Leiter:in Kitag	S16	0,769	Soziales, Familie, Gesundheit, Sport
Raumpfleger:in	1/2a	0,821	Seestadt Immobilien
		<u>4,845</u>	

Lehrer:in	A14	10,0	Unterrichtsstunden Schulen
Lehrer:in	A13	18,0	Unterrichtsstunden Schulen
Pädagogische Unterrichtshilfe	TV-L11	11,0	Unterrichtsstunden Schulen
		<u>39,0</u>	

Amt 11

Antrag zum Stellenplan 2026

Amt / Amtsstelle / Betrieb/ Referat
(Organisationsnummer und Bezeichnung)

Gesundheitsamt

Abteilung/Sachgebiet

53/Stabsstelle „Prävention und Gesundheitsförderung“

Planstelle/Stelle Nr.

Bewertung bisher

Funktionsbezeichnung bisher

☒ Neuschaffung

☐ Streichung

☐ Umwandlung

☐ Höherbewertung

☐ Abwertung

☐ Ausweisung

☐ Übertragung

☐ Redaktionelle Korrektur

Stellen-Soll 0,75

anerkannter Bedarf - Soll

kw-Vermerk/e

ku-Vermerk/e

(ku nach BesG/EG)

Bewertung neu

EG 9b TVöD (abschließende Stellenbewertung steht noch aus)

Funktionsbezeichnung neu

Stadtangestellte:r

Befristung bis

ab Stellenbesetzung 3 Jahre

Auswirkung auf den Personalhaushalt (wird von Amt 11 ausgefüllt):

Ausgaben/Einsparung pro Jahr:
haushaltsneutral, weil:

+ 58.870,- €

Finanzierung:

Kommunal: ☐

durch Dritte: ☒

Wenn Finanzierung durch Dritte:

Finanzierungsträger:

GKV Bündnis

Finanzierungsanteil:

100 % (ca. 58 202,25 € auf der Grundlage der durchschnittlichen Personalhauptkosten 2025)

verbleibender kommunaler Anteil:

Einnahme-Haushaltsstelle:

wäre noch zu beantragen

Begründung:

Das GKV-Bündnis plant im Rahmen eines Modellprojektes „Gesundheitsförderung in Kindertageseinrichtungen für Bremen und Bremerhaven“, die gesundheitsbezogene Chancengleichheit im frühkindlichen Bereich zu fördern und strukturelle Lücken zwischen bestehenden Angeboten (z. B. Frühe Hilfe, Gesundheitsfachkräften an Schulen, Gesundheitsfachkräfte im Quartier) zu schließen. Dies soll - vorbehaltlich noch ausstehender Beschlusslagen des Gesundheitsausschusses sowie des Personal- und Organisationsausschusses und der Förderzusage durch die ARGE GKV-Bündnis für Gesundheit Land Bremen - durch eine für drei Jahre befristete Neueinstellung einer Kita-Gesundheitsfachkraft (KiG) mit einem Stellenanteil von 0,75 - Entgeltgruppe 9b TVöD (Entgeltordnung/VKA) - vorbehaltlich Bewertung, erfolgen.

Der im Rahmen des Projektes zu erbringende kommunale Eigenanteil von 10 % wird dabei vollständig durch die bestehende Stabsstelle „Kommunale Gesundheitsförderung und Prävention“ im Gesundheitsamt Bremerhaven durch Koordinationsleistungen über die Gesamtlaufzeit des Projektes abgedeckt. Insofern werden die für die Einrichtung dieser Stelle erforderlichen Personalkosten zu 100 % durch die Projektgeldern gedeckt.

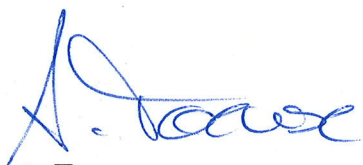
Die KiG agiert dabei in vier ausgewählten Kindertagesstätten (Kitas) in sozial benachteiligten Stadtteilen Bremerhavens als Maßnahmen umsetzende nicht pädagogische Fachkraft und vernetzende Akteur:in zwischen Eltern, Kita-Personal und dem Gesundheitsamt. Ziel ist es u. a. die Gesundheitskompetenz von Kindern, Eltern und pädagogischem Personal zu stärken. In dem Projekt sollen vorhandene gesundheitsbezogene Angebote verschiedener Träger, Akteur:innen und Einrichtungen strukturiert in den Kita-Alltag einbezogen werden, aber auch passgenaue eigene Maßnahmen umgesetzt werden. Thematische Schwerpunkte sind u. a. Ernährung, Bewegung, Zahngesundheit, Medienkompetenz, seelisches Wohlbefinden, Vorsorge und gesunder Umgang mit Klimaveränderungen.

Die Stelle wird inhaltlich an die bestehende Stabsstelle „Prävention und Gesundheitsförderung“ im Gesundheitsamt Bremerhaven angebunden. Diese gewährleistet auch die konzeptionelle (Weiter-)Entwicklung, Qualitätssicherung und Anbindung an kommunale und landesweite Gesundheitsstrategien.

Stellenbeschreibung (soweit erforderlich: ☒ siehe Anlage)

Pflichtaufgabe: ☐ Ja - ☒ Nein

Rechtsgrundlage:



A. Toense
Stadträtin

Fachausschuss: Beschluss vom

(wird von Amt 11 ausgefüllt)

Magistrat
11

befürwortet

abgelehnt

Beratung im Personal-
und Organisations-
ausschuss erforderlich

zurückgestellt
(s. Protokoll)

Empfehlung der Verwaltung nach der
Beratung mit dem Gesamtpersonalrat



Beschluss des Personal- und
Organisationsausschusses



Amt 53	Bewertung	EG (9b) TVÖD/VKA	Stellen-Nr.
Abteilung/Abschnitt 53	ab	01.07.2026 (evtl später, je nach Projektbeginn)	
	bis	30.06.2029 (für 3 Jahre, je nach Einstellungsdatum)	
	Amtsbezeichnung	Beschäftigte:r	Zeitanteil in %
0,75	Funktionsbezeichnung	Fachkraft für Prävention und Gesundheitsförderung in Kindertageseinrichtung	
Arbeitsplatzbeschreibung			
1. Gesundheitsförderung und Prävention im Kita-Alltag			40 %
- Umsetzung gesundheitsförderlicher Maßnahmen im Alltag der Kita (z. B. Händehygiene, Umgang mit Infektionskrankheiten, Bewegungsförderung, Ernährung) - Arbeit auf Grundlage eines vorgegebenen Konzeptes und Modulkatalogs			
2. Stärkung der elterlichen Gesundheitskompetenz			30 %
- Beantworten von allgemeinen Gesundheitsfragen und individuelle Beratung zu Themen wie Ernährung, Schlaf oder Umgang mit Medien - Durchführung und Unterstützung bei der Organisation niedrigschwelliger Angebote wie bspw. Veranstaltungen zu Zahngesundheit, Kinderkrankheiten oder Erste Hilfe am Kind - Sensibilisierung für mögliche Entwicklungsauffälligkeiten eines Kindes und Information der Eltern über geeignete Unterstützungsangebote			
3. Unterstützung des Kita-Personals im Gesundheitsbereich			10 %
- Beratung des Fachpersonals zu häufigen gesundheitlichen Fragen (z. B. Infektionsschutz, Unfallverhütung, Schlafverhalten) - Informationsweitergabe zu aktuellen Empfehlungen, z. B. des Kinder- und Jugendgesundheitsdienstes zu Vorsorgeuntersuchungen und Impfungen			
4. Brückenfunktion zwischen Kita, Eltern und Gesundheitswesen			10 %
- Hilfe bei der Kontaktaufnahme zu medizinischen oder sozialmedizinischen Diensten - Teilnahme an Austauschformaten mit Kita-Personal oder anderen Gesundheitsakteur:innen im Stadtteil zur bedarfsorientierten Weitervermittlung - Ansprechpartner:in für externe Fachkräfte (z. B. Kinderärzt:innen, Therapeut:innen, Beratungsstellen)			
5. Netzwerkarbeit und fachlicher Austausch			10 %

- | | |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none">- Unterstützung bei der Einbindung externer Angebote in die Kita (z. B. Zahngesundheit, Präventionsprojekte)- Teilnahme an Austauschtreffen mit anderen Gesundheitsfachkräften, an Fortbildungen und Fachtagen- Mitarbeit in thematisch relevanten Arbeitskreisen und Gremien der Kita oder im Sozialraum | |
|---|--|

Amt 11

Antrag zum Stellenplan 2026

Amt / Amtsstelle / Betrieb/ Referat
(Organisationsnummer und Bezeichnung)

Gesundheitsamt

Abteilung/Sachgebiet

53/Stabstelle Prävention und Gesundheitsförderung

Planstelle/Stelle Nr.

neu

Bewertung bisher

Funktionsbezeichnung bisher

- ☒ Neuschaffung
- ☐ Streichung
- ☐ Umwandlung
- ☐ Höherbewertung
- ☐ Abwertung
- ☐ Ausweisung
- ☐ Übertragung
- ☐ Redaktionelle Korrektur

Stellen-Soll 1,0
anerkannter Bedarf - Soll
kw-Vermerk/e
ku-Vermerk/e
(ku nach BesG/EG)

Bewertung neu

EG 12/13 TVöD (abschließende Stellenbewertung steht noch aus)

Funktionsbezeichnung neu

Stadtangestellte:r

Befristung bis

Auswirkung auf den Personalhaushalt (wird von Amt 11 ausgefüllt):

Ausgaben/~~Einsparung~~ pro Jahr:
haushaltsneutral, weil:

+ 104.300 €

Finanzierung:

Kommunal: ☒

durch Dritte: ☐

Wenn Finanzierung durch Dritte:

Finanzierungsträger:

Finanzierungsanteil:

verbleibender kommunaler Anteil: ca. 101.000 (auf der Grundlage der durchschnittlichen Personalaufgaben 01/2025)

Einnahme-Haushaltsstelle:

Begründung:

Nach dem Ende der Coronapandemie wurde der dringende Bedarf erkannt, das Gesundheitsamt zukünftig mit Hilfe einer Organisationsentwicklung krisenfähig und zukunftsorientiert aufzustellen. Dieses Vorgehen wurde in der Sitzung des Gesundheitsausschusses am 28.03.2023 (Vorlage 5/2023) beschlossen und der Auftrag anschließend an die Unternehmensberatung PD - Berater der öffentlichen Hand GmbH vergeben.

Mit Beschluss vom 11.10.2024 hat der Gesundheitsausschuss das Dezernat V aufgefordert, die PP – Berater der öffentlichen Hand GmbH mit der Ausarbeitung eines detaillierten Umsetzungskonzepts für das in der Gesundheitsausschusssitzung am 11.10.2024 vorgestellte Modell 4 (mit einem voraussichtlichen zusätzlichen Stellenerfordernis von 7,25 Vollzeitäquivalente - VZÄ) zu beauftragen.

Davon entfällt eine 1,0 Stelle auf den Bereich Koordination und Prävention.

Aus Sicht des Dezernats V empfiehlt es sich zur Sicherstellung des gesetzlichen Auftrages, die Stelle unverzüglich zu besetzen.

Stellenbeschreibung (soweit erforderlich: ☒ siehe Anlage)

Pflichtaufgabe: ☒ Ja - ☐ Nein

Rechtsgrundlage:

- § 13 ÖGD Gesetz Bremen



A. Toense
Stadträtin

Fachausschuss: Beschluss vom

(wird von Amt 11 ausgefüllt)

Magistrat
11

befürwortet

abgelehnt

Beratung im Personal-
und Organisations-
ausschuss erforderlich

zurückgestellt
(s. Protokoll)

Empfehlung der Verwaltung nach der
Beratung mit dem Gesamtpersonalrat

☒☐☐☐

Beschluss des Personal- und
Organisationsausschusses

☐☐☐

Amt 53	Bewertung		Stellen-Nr.
Abteilung/Abschnitt	ab		200
53/Stabstelle	Amtsbezeichnung	Beschäftigte:r	Zeitanteil
1,0 St. (39 Std.)	Funktionsbezeichnung		in %
Arbeitsplatzbeschreibung			
1. Aufbau gesundheitsfördernder Strukturen in Bremerhaven			40
- Ausarbeit und Darstellung der aktuellen Struktur. Auflistung aller Prozesse und Verfahren. Anschließende Bewertung dieser hinsichtlich ihrer Funktionalität und zukünftiger Bedeutung. (Projektantrag beigelegt) - Eigenständige Erarbeitung der notwendigen Maßnahmen zum Aufbau neuer Strukturen bzw. Optimierung bereits implementierter Prozesse. Errichtung wichtiger Schnittstellen, intern sowie extern. - Beobachten und Bewerten von möglichen Gefahren für die Gesundheit und entsprechende anschließende Bekämpfung dieser. (Katastrophenschutz, umweltbezogener Gesundheitsschutz) - Errichtung wichtiger Schnittstelle mit dem Gesundheitsingenieur des Gesundheitsamtes für die Bereiche Umwelt-, Arbeits- und Nahrungsmittelsicherheit hinsichtlich der Beobachtung und Bewertung möglicher Gefahren.			
2. Aufbau gesundheitspräventiver Strukturen in Bremerhaven			35
- Erstellung bzw. Optimierung von Systemen zur Früherkennung zielgruppenspezifischer Krankheiten (z. B. Männergesundheit, Brustkrebsscreening) - Präventionssteuerung und Koordinierung im Bereich Suchtprävention, Sexuell übertragbarer Krankheiten (STD), Familie/ Kind/ Gesundheit etc. - Beratung der politischen Gremien zur Gewährleistung der Aufrechterhaltung und Verbesserung der allgemeinen Gesundheit.			

Amt 11

Antrag zum Stellenplan 2026

Amt / Amtsstelle / Betrieb/ Referat
(Organisationsnummer und Bezeichnung)

Gesundheitsamt

Abteilung/Sachgebiet

53/1 Verwaltungsabteilung

Planstelle/Stelle Nr.

neu

Bewertung bisher

Funktionsbezeichnung bisher

☒ Neuschaffung

☐ Streichung

☐ Umwandlung

☐ Höherbewertung

☐ Abwertung

☐ Ausweisung

☐ Übertragung

☐ Redaktionelle Korrektur

Stellen-Soll 1,0

anerkannter Bedarf - Soll

kw-Vermerk/e

ku-Vermerk/e

(ku nach BesG/EG)

Bewertung neu

EG 11 TVöD (abschließende Stellenbewertung steht noch aus)

Funktionsbezeichnung neu

Stadtangestellte:r

Befristung bis

Auswirkung auf den Personalhaushalt (wird von Amt 11 ausgefüllt):

Ausgaben/Einsparung pro Jahr:
haushaltsneutral, weil:

+ 93.010 €

Finanzierung:

Kommunal: ☒

durch Dritte: ☐

Wenn Finanzierung durch Dritte:

Finanzierungsträger:

Finanzierungsanteil:

verbleibender kommunaler Anteil: ca. 90.000 (auf der Grundlage der durchschnittlichen Personalaufwände 01/2025)

Einnahme-Haushaltsstelle:

Begründung:

Nach dem Ende der Coronapandemie wurde der dringende Bedarf erkannt, das Gesundheitsamt zukünftig mit Hilfe einer Organisationsentwicklung krisenfähig und zukunftsorientiert aufzustellen. Dieses Vorgehen wurde in der Sitzung des Gesundheitsausschusses am 28.03.2023 (Vorlage 5/2023) beschlossen und der Auftrag anschließend an die Unternehmensberatung PD - Berater der öffentlichen Hand GmbH vergeben.

Mit Beschluss vom 11.10.2024 hat der Gesundheitsausschuss das Dezernat V aufgefordert, die PP – Berater der öffentlichen Hand GmbH mit der Ausarbeitung eines detaillierten Umsetzungskonzepts für das in der Gesundheitsausschusssitzung am 11.10.2024 vorgestellte Modell 4 (mit einem voraussichtlichen zusätzlichen Stellenerfordernis von 7,25 Vollzeitäquivalente - VZÄ) zu beauftragen.

Davon entfällt eine 1,0 Stelle auf eine neu einzurichtende Sachgebietsleitung innerhalb der Verwaltungsabteilung, die dem Ergebnis der Organisationsuntersuchung entsprechend nach einer noch vorzunehmenden Neuausrichtung der Verwaltungsabteilung zusätzlich erforderlich ist.

Stellenbeschreibung (soweit erforderlich: ☒ siehe Anlage)

Pflichtaufgabe: ☒ Ja - ☐ Nein

Rechtsgrundlage:

- ÖGD Gesetz Bremen u. a.

A. Toense
Stadträtin

Fachausschuss: Beschluss vom

(wird von Amt 11 ausgefüllt)

Magistrat 11	befürwortet	abgelehnt	Beratung im Personal- und Organisations- ausschuss erforderlich	zurückgestellt (s. Protokoll)
Empfehlung der Verwaltung nach der Beratung mit dem Gesamtpersonalrat	☒	☐	☐	☐
Beschluss des Personal- und Organisationsausschusses	☐	☐		☐

Magistrat
Organisationseinheit 53

Bremerhaven, 13.01.2026

Amt 11

Antrag zum Stellenplan 2026

Amt / Amtsstelle / Betrieb/ Referat
(Organisationsnummer und Bezeichnung)

Gesundheitsamt

Abteilung/Sachgebiet

53/5 Sozialpsychiatrischer Dienst

Planstelle/Stelle Nr.

neu

Bewertung bisher

Funktionsbezeichnung bisher

- ☒ Neuschaffung
- ☐ Streichung
- ☐ Umwandlung
- ☐ Höherbewertung
- ☐ Abwertung
- ☐ Ausweisung
- ☐ Übertragung
- ☐ Redaktionelle Korrektur

Stellen-Soll 0,75
anerkannter Bedarf - Soll
kw-Vermerk/e
ku-Vermerk/e
(ku nach BesG/EG)

Bewertung neu

EG S14 TVöD

Funktionsbezeichnung neu

Stadtangestellte:r

Befristung bis

Auswirkung auf den Personalhaushalt (wird von Amt 11 ausgefüllt):

Ausgaben/Einsparung pro Jahr: + 64.890 €
haushaltsneutral, weil:

Finanzierung:

Kommunal: ☒ durch Dritte: ☐

Wenn Finanzierung durch Dritte:

Finanzierungsträger:

Finanzierungsanteil:

verbleibender kommunaler Anteil: ca. 60.000 (auf der Grundlage der durchschnittlichen Personalaufwandskosten 01/2025)

Einnahme-Haushaltsstelle:

Begründung:

Nach dem Ende der Coronapandemie wurde der dringende Bedarf erkannt, das Gesundheitsamt zukünftig mit Hilfe einer Organisationsentwicklung krisenfähig und zukunftsorientiert aufzustellen. Dieses Vorgehen wurde in der Sitzung des Gesundheitsausschusses am 28.03.2023 (Vorlage 5/2023) beschlossen und der Auftrag anschließend an die Unternehmensberatung PD - Berater der öffentlichen Hand GmbH vergeben.

Mit Beschluss vom 11.10.2024 hat der Gesundheitsausschuss das Dezernat V aufgefordert, die PP – Berater der öffentlichen Hand GmbH mit der Ausarbeitung eines detaillierten Umsetzungskonzepts für das in der Gesundheitsausschusssitzung am 11.10.2024 vorgestellte Modell 4 (mit einem voraussichtlichen zusätzlichen Stellenerfordernis von 7,25 Vollzeitäquivalente - VZÄ) zu beauftragen.

Davon entfallen 2,0 Stellen auf den Krisendienst des Sozialpsychiatrischen Dienstes des Gesundheitsamtes, von denen bereits 1,25 Stellen im Stellenplan 2025 umgesetzt wurden. Die Bedarfsfeststellung ist insbesondere aufgrund der Überlastungssituation in diesem Bereich entstanden.

Aus Sicht des Dezernats V empfiehlt es sich zur Sicherstellung des gesetzlichen Auftrages, unverzüglich den noch verbleibenden 0,75 Stellenanteil zu besetzen.

Stellenbeschreibung (soweit erforderlich: ☒ siehe Anlage)

Pflichtaufgabe: ☒ Ja - ☐ Nein

Rechtsgrundlage:

- BremPsychKG

A. Toense
Stadträtin

Fachausschuss: Beschluss vom

(wird von Amt 11 ausgefüllt)

Magistrat 11	befürwortet	abgelehnt	Beratung im Personal- und Organisations- ausschuss erforderlich	zurückgestellt (s. Protokoll)
Empfehlung der Verwaltung nach der Beratung mit dem Gesamtpersonalrat	☒	☐	☐	☐
Beschluss des Personal- und Organisationsausschusses	☐	☐		☐

Amt 53	Bewertung	S 14 TVöD/VKA	Stellen-Nr.
Abteilung/Abschnitt	ab		20010
53/51	Amtsbezeichnung	Stadtangestellte:r	Zeitanteil
	Funktionsbezeichnung	Sozialpädagog:in:in	in %
Arbeitsplatzbeschreibung			
1. Fallbezogene Tätigkeiten			
- Durchführung einer psychosozialen Diagnostik einschließlich einer prozessualen Diagnostik im Betreuungsverlauf - Anamneseerhebung (biografische und psychosoziale Aspekte) - Beratungen und Betreuung von psychisch kranken Menschen, abhängigkeitskranken Menschen sowie von Menschen mit geistiger/mehrfacher Behinderung - Selbstständige Durchführung von bzw. Mitwirkung an Krisenintervention, ggf. im Rahmen einer Einweisung nach dem Bremer PsychKG - Stellungnahme zum Gesamtplan gem. § 58 SGB XII einschließlich Begutachtungen auf Grundlage des HMB-W- und des IRBP-Verfahrens - Mitwirkung an der Vermittlung sozialer Hilfen - Mitwirkung an der Therapievermittlung - Teilnahme bei gerichtlichen Anhörungen - Zusammenarbeit mit dem persönlichen Umfeld des Klienten sowie mit allen in Frage kommenden Institutionen u. therapeutischen Einrichtungen des stationären, teilstationären und ambulanten Bereichs zur Unterstützung und Ergänzung der eigenen Maßnahmen			70
2. Fallübergreifende Aufgaben			
- Nicht-einzelfallbezogene Partizipation u. Zusammenarbeit mit anderen Dienstleistungen im Bezirk - Nicht-einzelfallbezogene Auswertung der Statistik, Berichterstattung u. Bedarfsermittlung im Rahmen der psychiatrischen Gesamtversorgung - Gremienarbeit im Rahmen der psychosozialen Arbeitsgruppen - Beteiligung u. Mitwirkung an Fortbildungsveranstaltungen für Dritte - Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen - Praktikantenanleitung u. Beurteilung - Teilnahme an der Besuchskommission gemäß PsychKG - Vorbereitung u. Teilnahme an Informations- und Öffentlichkeitsarbeit - Einzelaufträge aus dem Bereich der Sozialpsychiatrie			30

① 1

Magistrat
Organisationseinheit Amt 40

Bremerhaven, 28.11.2025

Amt 11

Antrag zum Stellenplan 2026/2027

Amt / Amtsstelle / Betrieb/ Referat 40/Schulamt
(Organisationsnummer und Bezeichnung)
Abteilung/Sachgebiet 40/2
Planstelle/Stelle Nr. 2 0 104
Bewertung bisher EG 9c
Funktionsbezeichnung bisher Sachbearbeitung Zugewanderte

☐ Neuschaffung	Stellen-Soll	0,5
☐ Streichung	anerkannter Bedarf - Soll	
☐ Umwandlung	kw-Vermerk/e	
☐ Höherbewertung	ku-Vermerk/e	
☐ Abwertung	(ku nach BesG/EG	)
☐ Ausweisung		
☒ Übertragung <i>zum Amt 50</i>		
☐ Redaktionelle Korrektur		

Bewertung neu

Funktionsbezeichnung neu

Befristung bis

Auswirkung auf den Personalhaushalt (wird von Amt 11 ausgefüllt):

Ausgaben/Einsparung pro Jahr:
haushaltsneutral, weil:

Finanzierung:

Kommunal: ☒ durch Dritte: ☐

Wenn Finanzierung durch Dritte:

Finanzierungsträger:

Finanzierungsanteil:

verbleibender kommunaler Anteil:

Einnahme-Haushaltsstelle:

Begründung:

Mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 20.03.2025 läuft das bisher freiwillige Angebot der Beförderung des Schulamtes Bremerhaven ab dem Schuljahr 2026/27, d.h. ab dem 01.08.2026, aus. Aufgrund der Verpflichtung, im Zuge der Haushaltsberatungen in 2025 und für die Planungen 2026/2027, freiwillige Leistungen zu überprüfen, hat das Schulamt die Leistungen für die Bereitstellung von Fahrdiensten für Schüler:innen damit eingestellt. Bis zum 31.07.2026 werden die bisherigen Angebote für Schüler:innen mit besonderem pädagogischen Förderbedarf seitens der Abteilung 2, im Sachgebiet Schüler:innenangelegenheiten, weiter bearbeitet. Die Aufgabe fällt danach künftig in das Aufgabengebiet des Sozialamtes, Eingliederungshilfe nach SGB IX. Der Aufgabenzuwachs im Amt 50 kann durch die Übertragung von 0,5 VZE aus dem Sachgebiet Schüler:innenangelegenheiten gedeckt werden.

Stellenbeschreibung (soweit erforderlich: ☐ siehe Anlage)**Pflichtaufgabe:** ☐ Ja - ☒ Nein

Rechtsgrundlage:

Dezernent/in

**Magistrat**
11

befürwortet

abgelehnt

Beratung im Personal-
und Organisations-
ausschuss erforderlichzurückgestellt
(s. Protokoll)Empfehlung der Verwaltung nach der
Beratung mit dem Gesamtpersonalrat☒☐☐☐Beschluss des Personal- und
Organisationsausschusses☐☐☐

Amt 11

Antrag zum Stellenplan 2026/2027

Amt / Amtsstelle / Betrieb/ Referat
(Organisationsnummer und Bezeichnung)

40/Schulamt

Abteilung/Sachgebiet

40/5 Medienzentrum

Planstelle/Stelle Nr.

Siehe Anlage

Bewertung bisher

Siehe Anlage

Funktionsbezeichnung bisher

Siehe Anlage

☐ Neuschaffung

☐ Streichung

☐ Umwandlung

☐ Höherbewertung

☐ Abwertung

☐ Ausweisung

☒ Übertragung *zum Bit*

☐ Redaktionelle Korrektur

Stellen-Soll 23,0

anerkannter Bedarf - Soll

kw-Vermerk/e

ku-Vermerk/e

(ku nach BesG/EG)

Bewertung neu

Funktionsbezeichnung neu

Befristung bis

Auswirkung auf den Personalhaushalt (wird von Amt 11 ausgefüllt):

Ausgaben/Einsparung pro Jahr:
haushaltsneutral, weil:

Finanzierung:

Kommunal: ☒

durch Dritte: ☐

Wenn Finanzierung durch Dritte:

Finanzierungsträger:

Finanzierungsanteil:

verbleibender kommunaler Anteil:

Einnahme-Haushaltsstelle:

Begründung:

Aufgrund der Konsolidierung im Zuge der Verlagerung des Medienzentrums zum Betrieb für Informationstechnologie Bremerhaven (BIT) werden insgesamt 23,0 Vollzeitstellen aus dem Schulamt in den BIT übertragen. Die Auflistung der betroffenen Stellen ist diesem Antrag als Anlage beigefügt. Die Auflösung des Medienzentrums soll zum Schuljahr 26/27 vollzogen sein. Eine entsprechende Magistratsbefassung findet voraussichtlich am 17.12.2025 statt.

Stellenbeschreibung (soweit erforderlich: ☐ siehe Anlage)

Pflichtaufgabe: ☐ Ja - ☐ Nein

Rechtsgrundlage:

Dezernent/in



Magistrat
11

befürwortet

abgelehnt

Beratung im Personal-
und Organisations-
ausschuss erforderlich

zurückgestellt
(s. Protokoll)

Empfehlung der Verwaltung nach der
Beratung mit dem Gesamtpersonalrat

+ 1 kw
+ 1 ku
☒

☐☐☐

Beschluss des Personal- und
Organisationsausschusses

☐☐☐

Verlagerung Stellen Medienzentrum => BIT

	Stellen-Nummer	Ist	
		Stellen Amt	Entgelt- gruppe
Techniker BSDGG	1 0 029	1,00 A13	✓
Techniker SALM & GAU II	2 0 044	1,00 E7	✓
Techniker KLA	2 0 045	1,00 E7	✓
Techniker MRS & PMS	2 0 051	1,00 E7	✓
Techniker JGS & HHS	2 0 038	1,00 E7	✓
Techniker CVO	2 0 048	1,00 E7	✓
Techniker Lloyd	2 0 049	1,00 E7	✓
Techniker HUM & OSG	2 0 050	1,00 E7	✓
Techniker BST	2 0 052	1,00 E7	✓
Techniker Sophie Scholl & Scholl GyO	2 0 067	1,00 E7	✓
Techniker WSS	2 0 068	1,00 E7	✓
Techniker ERNST, NOL & NGL	2 0 039	1,00 E7	✓
Techniker Grundschulen	2 0 107	1,00 E7	✓
Techniker Grundschulen	2 0 108	1,00 E7	✓
Administrator Netzwerk	2 0 041	1,00 E9a	✓
Administrator WLAN	2 0 042	1,00 E9a	✓
Techniker Administration	2 0 047	1,00 E7	✓
Administrator MDM	2 0 085	1,00 E9a	✓
Administrator MDM	2 0 086	1,00 E9a	✓
Grundschultechniker/Tafelsysteme	2 0 046	1,00 E7	✓
Hotline	2 0 087	1,00 E7	✓
Hotline	2 0 088	1,00 E7	✓
Sachgebiet IT	2 0 036	1,00 E12	✓
		23,00	

+ KVV-Verweise

prüfungs EG M

prüfungs EG 9a
prüfungs EG 5
+ KVV-Verweise nach EG 10

Amt 11

Antrag zum Stellenplan 2026/2027

Amt / Amtsstelle / Betrieb/ Referat 40/Schulamt
(Organisationsnummer und Bezeichnung)
Abteilung/Sachgebiet Schulen
Planstelle/Stelle Nr.
Bewertung bisher EG S12 TVöD (VKA)
Funktionsbezeichnung bisher Sozialpädagog:in

- ☒ Neuschaffung
- ☐ Streichung
- ☐ Umwandlung
- ☐ Höherbewertung
- ☐ Abwertung
- ☐ Ausweisung
- ☐ Übertragung
- ☐ Redaktionelle Korrektur

Stellen-Soll 1,00 VZE
anerkannter Bedarf - Soll
kw-Vermerk/e
ku-Vermerk/e
(ku nach BesG/EG)

Bewertung neu

Funktionsbezeichnung neu

Befristung bis

Auswirkung auf den Personalhaushalt (wird von Amt 11 ausgefüllt):

Ausgaben/Einsparung pro Jahr:
haushaltsneutral, weil:

Finanzierung:

Kommunal: ☐ durch Dritte: ☒

Wenn Finanzierung durch Dritte:

Finanzierungsträger: Land Bremen
Finanzierungsanteil: 100 % (Finanzzuweisungsgesetz)
verbleibender kommunaler Anteil:
Einnahme-Haushaltsstelle:

6205 / 385 02

Begründung:

Für die sozialpädagogische Betreuung im Bildungsgang Werkschule an der Werkstattschule ist aufgrund von steigenden Schülerzahlen und die damit verbundene Einrichtung zusätzlicher Klassenverbände ein zusätzlicher sozialpädagogischer Bedarf entstanden.

Der Personal- und Organisationsausschuss hat am 03.06.2025 (Vorlage Nr. 20/2025) die Anerkennung von 1,0 unbefristet überplanmäßigen Bedarfen für Sozialpädagogen beschlossen. Der überplanmäßige anerkannte Bedarf im Umfang von 1,0 VZE ist dauerhaft erforderlich und im Haushalt 2026/2027 stellenmäßig zu hinterlegen.

Die Finanzierung für die Personalgruppen erfolgt gemäß Finanzausweisungsgesetz im Rahmen der Ausgabenerstattung für das pädagogisch tätige, nicht unterrichtende Personal (NUPP) durch das Land.

Stellenbeschreibung (soweit erforderlich: ☐ siehe Anlage)

Pflichtaufgabe: ☒ Ja - ☐ Nein

Rechtsgrundlage:

Dezernent/in



Magistrat
11

befürwortet

abgelehnt

Beratung im Personal-
und Organisations-
ausschuss erforderlich

zurückgestellt
(s. Protokoll)

Empfehlung der Verwaltung nach der
Beratung mit dem Gesamtpersonalrat

☒☐☐☐

Beschluss des Personal- und
Organisationsausschusses

☐☐☐

Amt 11

Antrag zum Stellenplan 2026/2027

Amt / Amtsstelle / Betrieb/ Referat
(Organisationsnummer und Bezeichnung)

40/Schulamt

Abteilung/Sachgebiet

Schulen

Planstelle/Stelle Nr.

Bewertung bisher

EG S2 TVöD (VKA)

Funktionsbezeichnung bisher

Pädagogische Fachkräfte in Ausbildung

- ☐ Neuschaffung
- ☐ Streichung
- ☐ Umwandlung
- ☐ Höherbewertung
- ☐ Abwertung
- ☒ Ausweisung
- ☐ Übertragung
- ☐ Redaktionelle Korrektur

Stellen-Soll

anerkannter Bedarf - Soll 4,0 VZE

kw-Vermerk/e

ku-Vermerk/e

(ku nach BesG/EG)

Bewertung neu

Funktionsbezeichnung neu

Befristung bis

31.07.2027

Auswirkung auf den Personalhaushalt (wird von Amt 11 ausgefüllt):

Ausgaben/Einsparung pro Jahr:
haushaltsneutral, weil:

Finanzierung:

Kommunal: ☐

durch Dritte: ☒

Wenn Finanzierung durch Dritte:

Finanzierungsträger:

Agentur für Arbeit

Finanzierungsanteil:

verbleibender kommunaler Anteil:

Einnahme-Haushaltsstelle:

6205/ 236 01

Begründung:

Gemäß Beschluss des Ausschusses für Schule und Kultur (Vorlage Nr. IV- S 31/2024) wurde das Schulamt beauftragt, über das Landesprogramm „Wege in Beschäftigung“ eine Aufstiegsqualifizierung für den Bereich der Grundschulen umzusetzen. Zielgruppe bilden Menschen, die aus anderen Berufsbereichen kommen oder arbeitslos bzw. von Arbeitslosigkeit bedroht sind und sich zu staatlich anerkannten Erzieherinnen und Erziehern zu qualifizieren.

Die Qualifizierung erfolgt über das Paritätische Bildungswerk am Standort Bremerhaven. Während dieser Zeit erhalten die Teilnehmenden eine zeitlich befristete Beschäftigung beim Magistrat Bremerhaven.

Die Ausweisung der befristet anerkannten Bedarfe im Umfang von 4,0 VZE im Haushalt 2026/2027 ist erforderlich.

Stellenbeschreibung (soweit erforderlich: ☐ siehe Anlage)

Pflichtaufgabe: ☐ Ja - ☒ Nein

Rechtsgrundlage:

Dezernent/in



Magistrat
11

befürwortet

abgelehnt

Beratung im Personal-
und Organisations-
ausschuss erforderlich

zurückgestellt
(s. Protokoll)

Empfehlung der Verwaltung nach der
Beratung mit dem Gesamtpersonalrat

☒☐☐☐

Beschluss des Personal- und
Organisationsausschusses

☐☐☐

Amt 11

Antrag zum Stellenplan 2026/2027

Amt / Amtsstelle / Betrieb/ Referat 40/Schulamt
(Organisationsnummer und Bezeichnung)
Abteilung/Sachgebiet Schulen
Planstelle/Stelle Nr.
Bewertung bisher EG S4 TVöD (VKA)
Funktionsbezeichnung bisher Kinderpfleger:innen

- ☒ Neuschaffung
- ☐ Streichung
- ☐ Umwandlung
- ☐ Höherbewertung
- ☐ Abwertung
- ☐ Ausweisung
- ☐ Übertragung
- ☐ Redaktionelle Korrektur

Stellen-Soll
anerkannter Bedarf - Soll
kw-Vermerk/e
ku-Vermerk/e
(ku nach BesG/EG)

2,45 VZE 1,85 30

Bewertung neu

Funktionsbezeichnung neu

Befristung bis

Auswirkung auf den Personalhaushalt (wird von Amt 11 ausgefüllt):

Ausgaben/Einsparung pro Jahr:
haushaltsneutral, weil:

Finanzierung:

Kommunal: ☐ durch Dritte: ☒

Wenn Finanzierung durch Dritte:

Finanzierungsträger: Land Bremen
Finanzierungsanteil: 100 % (Finanzzuweisungsgesetz)
verbleibender kommunaler Anteil:
Einnahme-Haushaltsstelle: 6205/ 385 02

Begründung:

Für die pflegerische Betreuung stehen dem Schulamt im Stellenplan 2024/2025 17,5 VZE für die Beschäftigung von Kinderpflegerinnen zur Verfügung. Für die Schuljahre 2024/2025 und 2025/2026 entstehen aufgrund von Schulentwicklungsprozessen und steigenden Schülerzahlen Personalbedarfe von insgesamt 2,45 VZE.

Der Personal- und Organisationsausschuss hat am 30.09.2024 (Vorlage Nr. 30/2024 – SJ 2024/2025 0,6 VZE) und am 24.09.2025 (Vorlage Nr. 28/2025 – SJ 2025/2026 1,85 VZE) die Anerkennung von insgesamt 2,45 unbefristet überplanmäßigen Bedarfen für Kinderpflegerinnen beschlossen. Der überplanmäßig anerkannte Bedarf im Umfang von 2,45 VZE ist dauerhaft erforderlich und im Haushalt 2026/2027 stellenmäßig zu hinterlegen.

Stellenbeschreibung (soweit erforderlich: ☐ siehe Anlage)

Pflichtaufgabe: ☐ Ja - ☒ Nein

Rechtsgrundlage:

Dezernent/in



Magistrat
11

befürwortet

abgelehnt

Beratung im Personal-
und Organisations-
ausschuss erforderlich

zurückgestellt
(s. Protokoll)

Empfehlung der Verwaltung nach der
Beratung mit dem Gesamtpersonalrat

☒☐☐☐

Beschluss des Personal- und
Organisationsausschusses

☐☐☐

Amt 11

Antrag zum Stellenplan 2026/2027

Amt / Amtsstelle / Betrieb/ Referat
(Organisationsnummer und Bezeichnung)

40/Schulamt

Abteilung/Sachgebiet

Schulen

Planstelle/Stelle Nr.

Bewertung bisher

EG S4 / S 8a TVöD (VKA)

Funktionsbezeichnung bisher

Pädagogische Unterstützungskräfte

☐ Neuschaffung

☐ Streichung

☐ Umwandlung

☐ Höherbewertung

☐ Abwertung

☒ Ausweisung

☐ Übertragung

☐ Redaktionelle Korrektur

Stellen-Soll

anerkannter Bedarf - Soll 50,0 VZE

kw-Vermerk/e

ku-Vermerk/e

(ku nach BesG/EG)

Bewertung neu

Funktionsbezeichnung neu

Befristung bis

31.12.2027

Auswirkung auf den Personalhaushalt (wird von Amt 11 ausgefüllt):

Ausgaben/Einsparung pro Jahr:
haushaltsneutral, weil:

Finanzierung:

Kommunal: ☐

durch Dritte: ☒

Wenn Finanzierung durch Dritte:

Finanzierungsträger:

Land Bremen

Finanzierungsanteil:

100 % (Mittelumwidmung Lehrkräfte)

verbleibender kommunaler Anteil:

Einnahme-Haushaltsstelle:

6205 / 385 05

Begründung:

Die Situation an den allgemeinbildenden Schulen in Bremerhaven ist durch fehlende Lehrkräfte und Personalausfälle durch Langzeiterkrankungen gezeichnet. In den kommenden Jahren wird durch steigende Schüler:innenzahlen und umzusetzende Schulentwicklungsprozesse der Personal- und Handlungsbedarf an den Schulen weiterhin steigen. Zur Entlastung der vorhandenen Lehrkräfte wurde im Rahmen eines vom Schulamt erstellten Handlungsprogrammes in den Schulen pädagogisches Unterstützungspersonal überplanmäßig eingestellt. Für die Fortführung hat der Personal- und Organisationsausschuss am 24.09.2025 (Vorlage Nr. 30/2025) die Verlängerung der überplanmäßig anerkannten Bedarfe für pädagogische Unterstützungskräfte von 50 VZE (einschließlich der bereits bis 31.12.2027 bewilligten 4,953 VZE ASK Vorlage IV - S 24/2025) befristet bis zum 31.12.2027 beschlossen. Eine Inanspruchnahme der überplanmäßigen Bedarfe für pädagogische Unterstützungskräfte erfolgt nur, sofern eine Finanzierung durch Landes- oder andere Drittmittel gesichert ist. Die Ausweisung der befristet anerkannten Bedarfe im Umfang von 50,0 VZE im Haushalt 2026/2027 ist erforderlich.

Stellenbeschreibung (soweit erforderlich: ☐ siehe Anlage)**Pflichtaufgabe:** ☐ Ja - ☒ Nein

Rechtsgrundlage:

Dezernent/in

**Magistrat**
11

befürwortet

abgelehnt

Beratung im Personal-
und Organisations-
ausschuss erforderlichzurückgestellt
(s. Protokoll)Empfehlung der Verwaltung nach der
Beratung mit dem Gesamtpersonalrat☒☐☐☐Beschluss des Personal- und
Organisationsausschusses☐☐☐

Amt 11

Antrag zum Stellenplan 2026/2027

Amt / Amtsstelle / Betrieb/ Referat
(Organisationsnummer und Bezeichnung)

40/Schulamt

Abteilung/Sachgebiet

Jugendberufsagentur

Planstelle/Stelle Nr.

Bewertung bisher

EG S 11b TVöD (VKA)

Funktionsbezeichnung bisher

Transition Guide

- ☐ Neuschaffung
- ☐ Streichung
- ☐ Umwandlung
- ☐ Höherbewertung
- ☐ Abwertung
- ☒ Ausweisung
- ☐ Übertragung
- ☐ Redaktionelle Korrektur

Stellen-Soll
anerkannter Bedarf - Soll 1,0
kw-Vermerk/e
ku-Vermerk/e
(ku nach BesG/EG)

Bewertung neu

Funktionsbezeichnung neu

Befristung bis

31.12.2027

Auswirkung auf den Personalhaushalt (wird von Amt 11 ausgefüllt):

Ausgaben/Einsparung pro Jahr:
haushaltsneutral, weil:

Finanzierung:

Kommunal: ☐

durch Dritte: ☒

Wenn Finanzierung durch Dritte:

Finanzierungsträger:

Bundesmittel (Bund-Land-BA-Vereinbarung)

Finanzierungsanteil:

verbleibender kommunaler Anteil:

Einnahme-Haushaltsstelle:

Bildungsketten

6246/285 CA

Begründung:

Der Personal- und Organisationsausschuss hat am 24.09.2025 (Vorlage 27/2025) 1,0 überplanmäßigen anerkannten Bedarf für die Transition Guides befristet bis 31.12.2027 beschlossen. Eine Inanspruchnahme des überplanmäßigen Bedarfs für Transition Guides erfolgt nur, sofern eine Finanzierung durch die Bundesmittel gesichert ist. Die Ausweisung des befristet anerkannten Bedarfs im Umfang von 1,0 VZE im Haushalt 2026/2027 ist erforderlich.

Stellenbeschreibung (soweit erforderlich: ☐ siehe Anlage)

Pflichtaufgabe: ☐ Ja - ☒ Nein

Rechtsgrundlage:

Dezernent/in



Magistrat
11

befürwortet

abgelehnt

Beratung im Personal-
und Organisations-
ausschuss erforderlich

zurückgestellt
(s. Protokoll)

Empfehlung der Verwaltung nach der
Beratung mit dem Gesamtpersonalrat

☒☐☐☐

Beschluss des Personal- und
Organisationsausschusses

☐☐☐

Amt 11

Antrag zum Stellenplan 2026/2027

Amt / Amtsstelle / Betrieb/ Referat
(Organisationsnummer und Bezeichnung)

40/Schulamt

Abteilung/Sachgebiet

Schulen

Planstelle/Stelle Nr.

Bewertung bisher

EG S4 / S 8b TVöD (VKA)

Funktionsbezeichnung bisher

Erzieherisches Personal

- ☒ Neuschaffung
- ☐ Streichung
- ☐ Umwandlung
- ☐ Höherbewertung
- ☐ Abwertung
- ☐ Ausweisung
- ☐ Übertragung
- ☐ Redaktionelle Korrektur

Stellen-Soll 11,335
anerkannter Bedarf - Soll
kw-Vermerk/e
ku-Vermerk/e
(ku nach BesG/EG)

Bewertung neu

Funktionsbezeichnung neu

Befristung bis

Auswirkung auf den Personalhaushalt (wird von Amt 11 ausgefüllt):

Ausgaben/Einsparung pro Jahr:
haushaltsneutral, weil:

Finanzierung:

Kommunal: ☐ durch Dritte: ☒

Wenn Finanzierung durch Dritte:

Finanzierungsträger: Land Bremen
Finanzierungsanteil: 100 % (Finanzzuweisungsgesetz)
verbleibender kommunaler Anteil:
Einnahme-Haushaltsstelle: 6205 385 02

Begründung:

Für die Betreuung von Schülerinnen und Schülern in den Verlässlichen Grundschulen und den Ganztagschulen im Primar- und Sekundarbereich I stehen dem Schulamt im Stellenplan 2024/2025 insgesamt 120,816 Stellen für Erzieherisches Personal zur Verfügung. Davon entfallen 87,08 Stellen auf den Primarbereich.

Für das Schuljahr 2026/27 entstehen aufgrund des Rechtsanspruchs auf ganztägige Betreuung sowie Schulentwicklungsprozessen und steigenden Schülerzahlen Personalmehrbedarfe. In Bremerhaven werden 9 Verlässliche Grundschulen zu offenen Ganztagschulen. Der daraus entstehende Personalbedarf für das Schuljahr 2026/2027 wird durch die Verlagerung der Hort-Stellen ab 01.08.2026 von der Kinder- und Jugendhilfe aufgefangen. In den offenen und gebundenen Ganztagschulen entstehen zusätzliche Personalbedarfe, um auch an den Bestandsschulen vollumfänglich den Anspruch auf ganztägige Betreuung sicherzustellen.

Der Betreuungsumfang ist den gesetzlichen Vorgaben des Ganztagsförderungsgesetzes entsprechend zu erhöhen. Der Personalmehrbedarf für das Schuljahr 2026/2027 beläuft sich insgesamt auf 11,335 Stellen. Für die Kalkulation der Bedarfe wurden die tatsächlichen Anmeldezahlen und für die Jahrgänge 2-4 eine Kapazitätsbegrenzung von 30% berücksichtigt.

Die Aufschlüsselung der zusätzlichen Personalbedarfe auf die Schulstufen und die jeweiligen Schuljahre ist als Anlage beigefügt. Bei diesen Personalmehrbedarfen handelt es sich um Regelbedarfe, die dauerhaft an den Schulen für die Sicherstellung der Betreuung an Grund- und Oberschulen eingerichtet werden müssen.

Stellenbeschreibung (soweit erforderlich: ☐ siehe Anlage)

Pflichtaufgabe: ☒ Ja - ☐ Nein

Rechtsgrundlage:

Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter
(Ganztagsförderungsgesetz) vom 02.10.2021

Dezernent/in



Magistrat
11

befürwortet

abgelehnt

Beratung im Personal-
und Organisations-
ausschuss erforderlich

zurückgestellt
(s. Protokoll)

Empfehlung der Verwaltung nach der
Beratung mit dem Gesamtpersonalrat

☒☐☐☐

Beschluss des Personal- und
Organisationsausschusses

☐☐☐

Personalbedarfsberechnung für den Stellenplan-Antrag zum HH 2026/2027
Erzieherisches Personal für die Grund- und Oberschulen

Stellenplan 2025	
SJ 25/26	VZÄ
Soll-Stellen, gesamt	120,816
Anteil Primarbereich (72,08%)	87,083
Anteil Sekundarbereich I (27,92%)	33,733

Stellenplan 2026			
Bedarf im Schuljahr 2026/27			
Anmeldequote von 100% in JG 1			
	Soll 2025 VZÄ	Bedarf 2026 VZÄ	Mehrbedarf VZÄ
Mehrbedarf für 9 neue Ganztagschulen, mit 56 % Anmeldequote für oGTS. <i>Kein Antrag auf überplanmäßige Bedarfe, Stellenverlagerung vom Amt 51 reichen aus</i>	18,43	17,510	-0,920
Mehrbedarfe an offenen/gebundenen GTS und VGS (Bestandsschulen), oGTS mit tatsächl. Anmeldequote (40- 78%) in JG 1 und 30% in JG 2-4	87,083	88,26	1,177
Mehrbedarfe im Sek-I-Bereich mit Dependence	33,733	44,811	11,078
	139,246	150,581	

11.335

Stellenplan 2027			
Bedarf im Schuljahr 2027/28			
Anmeldequote von 80 % in JG 1+2 in P			
	2026 beantragtes Soll / Verlagerung Amt 51 VZÄ	Bedarf 2027 VZÄ	Mehrbedarf VZÄ
Mehrbedarf für 9 neue Ganztagschulen, mit 60 % Anmeldequote für oGTS, um den Rechtsanspruch auf ganztägige Betreuung in JG 1 und 2 sicherzustellen.	18,43	30,790	12,360
Mehrbedarfe an offenen/gebundenen GTS und VGS (Bestandsschulen), oGTS mit Anmeldequote 80% in JG 1	88,260	93,24	4,980
Mehrbedarfe im Sek-I-Bereich	44,811	48,5	3,689
	151,501	172,53	

21.029

Amt 11

Antrag zum Stellenplan 2026/2027

Amt / Amtsstelle / Betrieb/ Referat
(Organisationsnummer und Bezeichnung)

40/Schulamt

Abteilung/Sachgebiet

Schulen

Planstelle/Stelle Nr.

Bewertung bisher

EG S4 / S 8b TVöD (VKA)

Funktionsbezeichnung bisher

Erzieherisches Personal

☒ Neuschaffung

☐ Streichung

☐ Umwandlung

☐ Höherbewertung

☐ Abwertung

☐ Ausweisung

☐ Übertragung

☐ Redaktionelle Korrektur

Stellen-Soll 21,029

anerkannter Bedarf - Soll

kw-Vermerk/e

ku-Vermerk/e

(ku nach BesG/EG)

Bewertung neu

Funktionsbezeichnung neu

Befristung bis

Auswirkung auf den Personalhaushalt (wird von Amt 11 ausgefüllt):

Ausgaben/Einsparung pro Jahr:
haushaltsneutral, weil:

Finanzierung:

Kommunal: ☐

durch Dritte: ☒

Wenn Finanzierung durch Dritte:

Finanzierungsträger:

Land Bremen

Finanzierungsanteil:

100 % (Finanzzuweisungsgesetz)

verbleibender kommunaler Anteil:

Einnahme-Haushaltsstelle:

6205 385 02

Begründung:

Für die Betreuung von Schülerinnen und Schülern in den Verlässlichen Grundschulen und den Ganztagschulen im Primar- und Sekundarbereich I stehen dem Schulamt im Stellenplan 2024/2025 insgesamt 120,816 Stellen für Erzieherisches Personal zur Verfügung. Davon entfallen 87,08 Stellen auf den Primarbereich. Für das Schuljahr 2026/2027 sind bereits Mehrbedarfe von 11,335 VZE beantragt worden.

Für das Schuljahr 2027/28 entstehen aufgrund des Rechtsanspruch auf ganztägige Betreuung und von Schulentwicklungsprozessen sowie steigenden Schülerzahlen weitere Personalmehrbedarfe. In den offenen und gebundenen Ganztagschulen entstehen zusätzliche Personalbedarfe, um an den Bestandsschulen vollumfänglich den Anspruch auf ganztägige Betreuung sicherzustellen.

Der Betreuungsumfang ist den gesetzlichen Vorgaben des Ganztagsförderungsgesetzes entsprechend zu erhöhen. Der Personalmehrbedarf für das Schuljahr 2027/2028 beläuft sich insgesamt auf 21,029 Stellen. Für die Kalkulation der Bedarfe wurde eine Anmeldequote von 60 % für das Schuljahr 2027/28 berücksichtigt. Die genauen Anmeldezahlen liegen zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht vor.

Die Aufschlüsselung der zusätzlichen Personalbedarfe auf die Schulstufen und die jeweiligen Schuljahre ist als Anlage beigefügt. Bei diesen Personalmehrbedarfen handelt es sich um Regelbedarfe, die dauerhaft an den Schulen für die Sicherstellung der Betreuung an Grund- und Oberschulen eingerichtet werden.

Stellenbeschreibung (soweit erforderlich: ☐ siehe Anlage)

Pflichtaufgabe: ☒ Ja - ☐ Nein

Rechtsgrundlage:

Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter
(Ganztagsförderungsgesetz) vom 02.10.2021

Dezernent/in



Magistrat
11

befürwortet
*zum Stellenplan
2027*

abgelehnt

Beratung im Personal-
und Organisations-
ausschuss erforderlich

zurückgestellt
(s. Protokoll)

Empfehlung der Verwaltung nach der
Beratung mit dem Gesamtpersonalrat

☒☐☐☐

Beschluss des Personal- und
Organisationsausschusses

☐☐☐

Amt 11

Antrag zum Stellenplan 2026/2027

Amt / Amtsstelle / Betrieb/ Referat 40/Schulamt
(Organisationsnummer und Bezeichnung)
Abteilung/Sachgebiet Schulen
Planstelle/Stelle Nr.
Bewertung bisher EG S4 TVöD (VKA)
Funktionsbezeichnung bisher Kinderpfleger:innen

☒ Neuschaffung	Stellen-Soll	3,71
☐ Streichung	anerkannter Bedarf - Soll	
☐ Umwandlung	kw-Vermerk/e	
☐ Höherbewertung	ku-Vermerk/e	
☐ Abwertung	(ku nach BesG/EG	)
☐ Ausweisung		
☐ Übertragung		
☐ Redaktionelle Korrektur		

Bewertung neu

Funktionsbezeichnung neu

Befristung bis

Auswirkung auf den Personalhaushalt (wird von Amt 11 ausgefüllt):

Ausgaben/Einsparung pro Jahr:
haushaltsneutral, weil:

Finanzierung:

Kommunal: ☐ durch Dritte: ☒

Wenn Finanzierung durch Dritte:

Finanzierungsträger: Land Bremen
Finanzierungsanteil: 100 % (Finanzzuweisungsgesetz)
verbleibender kommunaler Anteil:
Einnahme-Haushaltsstelle: 6205/38502

Begründung:

Für die pflegerische Betreuung von Schüler und Schülerinnen (SuS) in den Verlässlichen Grundschulen und Ganztagschulen im Primar-, Sekundarbereich I und Sekundarbereich II stehen dem Schulamt im Stellenplan 2025 insgesamt 17,05 Stellen zur Verfügung. Zusätzlich hat der Personal- und Organisationsausschuss am 30.09.2024 die Anerkennung von 0,6 unbefristet überplanmäßigen Bedarfen beschlossen und am 24.09.2025 die Anerkennung von 1,85 unbefristet überplanmäßigen Bedarfen. Deren Ausweisung wird mit gesondertem Antrag gestellt. Für das Schuljahr 2026/2027 und 2027/2028 entstehen aufgrund steigender Schülerzahlen mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung (GE) und der damit hochwachsenden Klassenverbände im Bereich GE zusätzliche Personalmehrbedarfe im Umfang von insgesamt 3,71 Stellen. Die detaillierte Aufschlüsselung der zusätzlichen Personalbedarfe ist als Anlage beigefügt. Bei diesen Personalmehrbedarfen handelt es sich um Regelbedarf, die dauerhaft an den Schulen für die Sicherstellung der pflegerischen Betreuung an Grund- und Oberschulen eingerichtet werden müssen. Der Bedarf ist stellenmäßig im Haushalt 2026/2027 zu hinterlegen.

Stellenbeschreibung (soweit erforderlich: ☐ siehe Anlage)

Pflichtaufgabe: ☐ Ja - ☒ Nein

Rechtsgrundlage:

Dezernent/in



Magistrat
11

befürwortet

abgelehnt

Beratung im Personal-
und Organisations-
ausschuss erforderlich

zurückgestellt
(s. Protokoll)

Empfehlung der Verwaltung nach der
Beratung mit dem Gesamtpersonalrat

*davon 178 Stellen
Zuerst Stellenplan 2027*

☒☐☐☐

Beschluss des Personal- und
Organisationsausschusses

☐☐☐

Bedarfsberechnung Kinderpfleger:innen 2026/27

Schulen	ALL	SUR	NGL	FES	OSG	PMS	JGS	ERNST	BSScholl	Primar	Sek I	Sek II	gesamt
W+E Klassenverbände	4	8	7	7	6	6	7	4	6	26	23	6	55
Bedarf insgesamt / Stunden pro KLV/Woche	44,00	29,00	43,50	29,00	37,50	33,17	30,50	41,75	34,75				
Bedarf insgesamt * KLV	176,00	232,00	304,50	233,00	225,00	203,17	213,50	167,00	208,50				
Gesamtbedarf in Std.	88,00	116,00	152,25	116,50	112,50	101,59	106,75	83,50	104,25	981,34	853,33	21,88	

Bedarfsberechnung Kinderpfleger:innen 2027/28

Schulen	ALL	SUR	NGL	FES	OSG	PMS	JGS	ERNST	BSScholl	Primar	Sek I	Sek II	gesamt
W+E Klassenverbände	6	8	7	7	6	6	7	5	6	28	24	6	58
Bedarf insgesamt / Stunden pro KLV/Woche	44,00	29,00	43,50	29,00	37,50	33,17	30,50	41,75	34,75				
Bedarf insgesamt * KLV	264,00	232,00	304,50	263,00	225,00	203,17	213,50	208,75	208,50				
Gesamtbedarf in Std.	132,00	116,00	152,25	131,50	112,50	101,59	106,75	104,38	104,25	1061,21	922,79	23,66	

SJ	Stellen	Ist	Differenz
2026/2027	19,95	21,880	-1,93
2027/2028	21,880	23,661	-1,78
Gesamtantrag für den Haushalt 26/27:			-3,71

Amt 11

Antrag zum Stellenplan 2026/2027

Amt / Amtsstelle / Betrieb/ Referat
(Organisationsnummer und Bezeichnung)

40/Schulamt

Abteilung/Sachgebiet

ReBUZ

Planstelle/Stelle Nr.

Bewertung bisher

EG 13 TV-L bzw. A13

Funktionsbezeichnung bisher

Sonderpädagog:innen

☒ Neuschaffung

☐ Streichung

☐ Umwandlung

☐ Höherbewertung

☐ Abwertung

☐ Ausweisung

☐ Übertragung

☐ Redaktionelle Korrektur

Stellen-Soll 2,0

anerkannter Bedarf - Soll

kw-Vermerk/e

ku-Vermerk/e

(ku nach BesG/EG)

Bewertung neu

Funktionsbezeichnung neu

Befristung bis

Auswirkung auf den Personalhaushalt (wird von Amt 11 ausgefüllt):

Ausgaben/Einsparung pro Jahr:
haushaltsneutral, weil:

Finanzierung:

Kommunal: ☐

durch Dritte: ☒

Wenn Finanzierung durch Dritte:

Finanzierungsträger:

Land Bremen

Finanzierungsanteil:

100 % (Finanzzuweisungsgesetz)

verbleibender kommunaler Anteil:

Einnahme-Haushaltsstelle:

6205/385 02

Begründung:

Wenn Kinder aufgrund nachhaltig komplexer und besonderer Verhaltensschwierigkeiten und Lebenslagen „aus dem Rahmen fallen“, kommt es häufig zu unüberwindbar scheinenden Problemlagen in der Schule und in der Familie. Die bisherigen Angebote und Maßnahmen von Bildung und Jugend in Bremerhaven greifen für diese Schüler und Schülerinnen nicht, sondern führen u.a. zu Fremdunterbringungen außerhalb von Bremerhaven. Daher ist mit der „Familienschule“ eine neue schulstufenübergreifende schulersetzenende Maßnahme nach §§ 34-37 BremInBiIV mit einem multifamilienpädagogischen/therapeutischen Schwerpunkt geplant, in Kooperation der Dezernate IV und III.

Für diese Maßnahme wird der Unterricht durch sonderpädagogische Lehrkräfte, welche dem ReBUZ zugeordnet sind, gewährleistet. Sie sind bei der Planung der Gruppenzusammensetzung, der individuellen Leistungs differenzierung, der hoch individualisierten Förderplanung sowie bei der Schullaufbahnplanung erforderlich.

In der Vorlage für den ASK am 02.12.2025 wurde die Notwendigkeit für einen überplanmäßig anerkannten Bedarf im Umfang von 2,0 VZÄ Sonderpädagogik für das ReBUZ benannt. Das Personalamt hat dem Anliegen aus organisatorischer Sicht zugestimmt. Es ist erforderlich, die zwei neuen Stellen Sonderpädagogik im Stellenplan auszuweisen.

Die Finanzierung für die Personalgruppen erfolgt gemäß Finanzausweisungsgesetz im Rahmen der Ausgabenerstattung für das pädagogisch tätige, nicht unterrichtende Personal (NUPP) durch das Land.

Stellenbeschreibung (soweit erforderlich: ☐ siehe Anlage)

Pflichtaufgabe: ☒ Ja - ☐ Nein

Rechtsgrundlage:

§ 22 BremSchulG und §§ 34-37 BremInBiIV

Dezernent/in



Magistrat
11

befürwortet

abgelehnt

Beratung im Personal-
und Organisations-
ausschuss erforderlich

zurückgestellt
(s. Protokoll)

Empfehlung der Verwaltung nach der
Beratung mit dem Gesamtpersonalrat

☒☐☐☐

Beschluss des Personal- und
Organisationsausschusses

☐☐☐

Amt 11

Antrag zum Stellenplan 2026/2027

Amt / Amtsstelle / Betrieb/ Referat 40/Schulamt
(Organisationsnummer und Bezeichnung)

Abteilung/Sachgebiet Schulen

Planstelle/Stelle Nr.

Bewertung bisher EG 6 TVöD (VKA)

Funktionsbezeichnung bisher Geschäftszimmerangestellte

- ☒ Neuschaffung
- ☐ Streichung
- ☐ Umwandlung
- ☐ Höherbewertung
- ☐ Abwertung
- ☐ Ausweisung
- ☐ Übertragung
- ☐ Redaktionelle Korrektur

Stellen-Soll 1,95 VZE
anerkannter Bedarf - Soll
kw-Vermerk/e
ku-Vermerk/e
(ku nach BesG/EG)

Bewertung neu

Funktionsbezeichnung neu

Befristung bis

Auswirkung auf den Personalhaushalt (wird von Amt 11 ausgefüllt):

Ausgaben/~~Einsparung~~ pro Jahr: + 124.620 €
haushaltsneutral, weil:

Finanzierung:

Kommunal: ☒ durch Dritte: ☐

Wenn Finanzierung durch Dritte:

Finanzierungsträger:
Finanzierungsanteil:
verbleibender kommunaler Anteil:
Einnahme-Haushaltsstelle:

Begründung:

Mit Vorlage IV-S 11/2023 wurde im ASK für die Schulen i.V.m dem Abschlussbericht der Koordinierungsrunde zur Straftat am Lloyd-Gymnasiums, sowie mit P+O-Beschluss vom 21.02.2023 eine Besetzung der Geschäftszimmer in Ganztagschulen in Höhe von 40 Stunden/Woche beschlossen.

Durch die Umwandlung der Primarschulen in offene Ganztagschulen zur Sicherstellung des Rechtsanspruches auf ganztägige Betreuung, fehlt in den bisherigen verlässlichen Grundschulen die Abdeckung des Ganztags in den Geschäftszimmern. Für eine solide Besetzung der Geschäftszimmer in Schulen muss die Anzahl der Geschäftszimmerangestellten um 1,95 VZE erhöht werden. Hierdurch können Geschäftszimmermitarbeitende die Schulzeiten abdecken.

Vorbehaltlich der Beschlussfassung im Ausschuss für Schule und Kultur und im Personal- und Organisationsausschuss am 02.12.2025 bzw. 03.12.2025 sind diese überplanmäßig anerkannten Bedarfe im Umfang von 1,95 VZE dauerhaft erforderlich und stellenmäßig zum Haushalt 2026/2027 zu hinterlegen.

Stellenbeschreibung (soweit erforderlich: ☐ siehe Anlage)

Pflichtaufgabe: ☒ Ja - ☐ Nein

Rechtsgrundlage:

§ 4 Bremisches Schulverwaltungsgesetz

Dezernent/in



Magistrat
11

befürwortet

abgelehnt

Beratung im Personal-
und Organisations-
ausschuss erforderlich

zurückgestellt
(s. Protokoll)

Empfehlung der Verwaltung nach der
Beratung mit dem Gesamtpersonalrat

☒☐☐☐

Beschluss des Personal- und
Organisationsausschusses

☐☐☐

Amt 11

Antrag zum Stellenplan 2026/2027

Amt / Amtsstelle / Betrieb/ Referat 40/Schulamt
(Organisationsnummer und Bezeichnung)

Abteilung/Sachgebiet

Planstelle/Stelle Nr. siehe Anlage

Bewertung bisher siehe Anlage

Funktionsbezeichnung bisher siehe Anlage

☐ Neuschaffung	Stellen-Soll	siehe Anlage
☐ Streichung	anerkannter Bedarf - Soll	
☐ Umwandlung	kw-Vermerk/e	
☐ Höherbewertung	ku-Vermerk/e	
☐ Abwertung	(ku nach BesG/EG	)
☐ Ausweisung		
☐ Übertragung		
☒ Redaktionelle Korrektur		
Bewertung <u>neu</u>		
Funktionsbezeichnung <u>neu</u>		
Befristung bis		

Auswirkung auf den Personalhaushalt (wird von Amt 11 ausgefüllt):

Ausgaben/Einsparung pro Jahr:
haushaltsneutral, weil:

Finanzierung:

Kommunal: ☐ durch Dritte: ☒

Wenn Finanzierung durch Dritte:

Finanzierungsträger: Land Bremen
Finanzierungsanteil: 100 % (Finanzzuweisungsgesetz)
verbleibender kommunaler Anteil:
Einnahme-Haushaltsstelle: 6205 385 02

Begründung:

Das Schulamt möchte die Stellen für das nichtunterrichtende pädagogische Personal aus dem allgemeinen Stellenplan (Bereich Schulen) in den Stellenplan Lehrkräfte verlagern. Eine Auflistung der zu verlagernden Stellen ist diesem Antrag als Anlage beigefügt. Mit der Verlagerung sind alle Stellen, die landesfinanziert sind - sowohl durch das Finanzausweisungsgesetz als auch Senatsbeschluss - in einem gemeinsamen Stellenplan zusammengefasst.

Das Schulamt schlägt vor, den bisherigen „Stellenplan für Lehrkräfte“ in „Stellenplan für schulisches pädagogisches Personal“ umzubenennen. Einen genauen Vorschlag auch zu den Bezeichnungen des Amtes ist in den Anlagen zu finden. Im Stellenplan sollen zukünftig, analog zum Finanzausweisungsgesetz, die Begrifflichkeiten „Unterrichtendes Personal (UP)“ und „Nicht unterrichtendes pädagogisches Personal (NUPP)“ verwendet.

Die vom Jugendamt für den Hort-Bereich zu verlagernden Stellen sollen dem Stellenplan für das nichtunterrichtende pädagogische Personal zugeordnet werden. Dies bitten wir ebenfalls für die noch ausstehende Umwandlung der pädagogischen Unterrichtshilfen berücksichtigen, siehe Antrag vom 20.06.2025.

Künftige NUPP-Stellen bitten wir ebenfalls dem Stellenplan für schulisches pädagogisches Personal zuzuordnen.

Stellenbeschreibung (soweit erforderlich: ☐ siehe Anlage)

Pflichtaufgabe: ☐ Ja - ☐ Nein

Rechtsgrundlage:

Dezernent/in



Magistrat
11

befürwortet

abgelehnt

Beratung im Personal-
und Organisations-
ausschuss erforderlich

zurückgestellt
(s. Protokoll)

Empfehlung der Verwaltung nach der
Beratung mit dem Gesamtpersonalrat

☒☐☐☐

Beschluss des Personal- und
Organisationsausschusses

☐☐☐

Stellenverlagerung NUPP-Stellen

Funktion	Anzahl	Bewertung	Stellen Nr.
a) vom Amt 40 Schulamt/ReBUZ => Schulisches pädagogisches Personal (ehemals Lehrkräfte)			
Leitung ReBUZ	1	A 15	1 0 021
Oberpsychologierat/rätin	2	A 14	1 0 023, 024
Sonderpädagoge:in	3	A 14	1 0025, 026, 030
Psychologe:in	5	EG 14	2 0 030, 031, 069, 070, 109
Sonderpädagoge:in	2	EG 14	2 0 032, 110
Stadtangestellte:r	1	EG 13	2 0 089
Sozialarbeiter:in/-pädagoge:in	7	S 12	2 0 033 (0,5), 057 - 060, 062 (0,503), 071, 072
	<u>21</u>		
b) vom Amt 40/Schulen => Schulisches pädagogisches Personal (ehemals Lehrkräfte)			
Lehrmeister:innen	26	EG 9b	2 0 044, 045, 250, 252 - 255, 257 - 270, 272 -276
Pädagogische Unterrichtshilfen	53,986	9a-11 TVL	2 0 200 - 249, 277 - 281
Lehrmeister:innen	12,87	EG 9a	2 0 282 - 294
Sozialarbeiter:innen	54,777	S 12	2 0 300 - 317, 319 - 327, 329 - 332, 334 - 356, 358 - 363
Pädagogische Unterstützungskräfte	55	S 4 - S 8a	2 0 700 - 783, 785 - 796, 799
Kinderpfleger:innen	18,1	S 4	2 0 600 - 627
Erzieherisches Personal	120,826	S 3 - S 8a	2 0 015, 100 - 173, 400 - 425, 427 - 441, 443 - 457, 459 - 466, 500 - 502, 504 - 544
	<u>341,559</u>		
Pädagogische Unterstützungskräfte	50	S 4 - S 8a	überplanmäßig anerkannte Bedarfe

Vorschlag Benennung Stellenplan

ALT

B Stellenplan für Lehrkräfte

Primarbereich
Weiterführende Schulen
Berufliche Schulen
Abendschule

NEU

B Stellenplan für schulisches pädagogisches Personal

Unterrichtendes Personal (UP) Primarbereich
Unterrichtendes Personal (UP) Weiterführende Schulen
Unterrichtendes Personal (UP) Berufliche Schulen
Unterrichtendes Personal (UP) Abendschule
Nicht unterrichtendes pädagogisches Personal (NUPP)

Amt 11

Antrag zum Stellenplan 2026/2027

Amt / Amtsstelle / Betrieb/ Referat 41B (Stadtbibliothek)
(Organisationsnummer und Bezeichnung)

Abteilung/Sachgebiet

Planstelle/Stelle Nr. 2 0 026

Bewertung bisher Entgeltgruppe 9a TVöD Entgeltordnung/VKA

Funktionsbezeichnung bisher Bibliotheksangestellte:r

☐	Neuschaffung	Stellen-Soll	1,0
☐	Streichung	anerkannter Bedarf - Soll	
☐	Umwandlung	kw-Vermerk/e	
☐	Höherbewertung	ku-Vermerk/e	
☐	Abwertung	(ku nach BesG/EG ☐)	
☐	Ausweisung		
☒	Übertragung	zum BIT 3	Team "Fachanwendung"
☐	Redaktionelle Korrektur		

Bewertung neu Entgeltgruppe 9a Teil A Abschnitt II, Ziffer 2 Anlage 1 zum TVöD (Entgeltordnung/VKA)

Funktionsbezeichnung neu Beschäftigte:r I+K Technik

Befristung bis

Auswirkung auf den Personalhaushalt:

Ausgaben/Einsparung pro Jahr:
haushaltsneutral, weil:

Finanzierung:

Kommunal: ☒ durch Dritte: ☐

Wenn Finanzierung durch Dritte:

Finanzierungsträger: ☐
Finanzierungsanteil: ☐
verbleibender kommunaler Anteil: ☐
Einnahme-Haushaltsstelle: ☐

Begründung:

Die Stelle 2 0 026, Bibliotheksangestellte:r in der Stadtbibliothek, nimmt zum Großteil Aufgaben aus dem Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik wahr und wird mit Wirkung vom 01.01.2026 zum BIT verlagert.

Stellenbeschreibung (soweit erforderlich: ☐ siehe Anlage)

Pflichtaufgabe: ☐ Nein ☐ Ja - Rechtsgrundlage: ☐



Fachausschuss: Beschluss vom

Magistrat
11

befürwortet

abgelehnt

Beratung im Personal-
und Organisations-
ausschuss erforderlich

zurückgestellt
(s. Protokoll)

Empfehlung der Verwaltung nach der
Beratung mit dem Gesamtpersonalrat

☒☐☐☐

Beschluss des Personal- und
Organisationsausschusses

☐☐☐

Magistrat
Organisationseinheit Amt 45

Bremerhaven, 10.11.2025

Amt 11

Antrag zum Stellenplan 2026/2027

Amt / Amtsstelle / Betrieb/ Referat
(Organisationsnummer und Bezeichnung)

Historisches Museum Bremerhaven (Amt 45)

Abteilung/Sachgebiet

Verwaltung

Planstelle/Stelle Nr.

Bewertung bisher

EG 9 a TVöD/VKA

Funktionsbezeichnung bisher

Stadtangestellte:r

- ☒ Neuschaffung
- ☐ Streichung
- ☐ Umwandlung
- ☐ Höherbewertung
- ☐ Abwertung
- ☐ Ausweisung
- ☐ Übertragung
- ☐ Redaktionelle Korrektur

Stellen-Soll
anerkannter Bedarf - Soll
kw-Vermerk/e
ku-Vermerk/e
(ku nach BesG/EG)

Bewertung neu

Funktionsbezeichnung neu

Befristung bis

Auswirkung auf den Personalhaushalt (wird von Amt 11 ausgefüllt):

Ausgaben/~~Einsparung~~ pro Jahr: + 75.700 €
haushaltsneutral, weil:

Finanzierung:

Kommunal: ☒ durch Dritte: ☐

Wenn Finanzierung durch Dritte:

Finanzierungsträger:
Finanzierungsanteil:
verbleibender kommunaler Anteil:
Einnahme-Haushaltsstelle:

Begründung:

Im Hinblick auf eine zielgerichtete, generationsorientierte Außenkommunikation beantragt das Historische Museum Bremerhaven eine Stelle für die Öffentlichkeitsarbeit. In den vergangenen Jahrzehnten wurde die Öffentlichkeitsarbeit des Historischen Museums außerhalb jeder Stellenplatzbeschreibung von verschiedenen Personen im Haus nebenher wahrgenommen. Nicht erst seit der Corona-Pandemie hat sich die Anzahl der Medienformate jedoch erheblich verbreitert wobei insbesondere die digitalen Veröffentlichungskanäle an Bedeutung gewonnen haben und die Kommunikationsgeschwindigkeit hat zugenommen. Zudem hat das Museum seine Aktivitäten gesteigert, so dass der Umfang der Öffentlichkeitsarbeit gegenüber vor 2020 erheblich gestiegen ist.

Auf diese Entwicklung hat das Museum mit den entsprechenden Genehmigungen reagiert und bespielt inzwischen verschiedene Medienkanäle. Zudem wurde dem Amt seitens des Personalamtes außerplanmäßig ein langjähriger Magistratsmitarbeiter zugeordnet, der seit 2021 in der Öffentlichkeitsarbeit eingesetzt wird.

Mit der nun beantragten Stelle trägt das Museum dem gestiegenen Umfang und Bedeutungsgewinn der Öffentlichkeitsarbeit Rechnung und strebt zugleich die Voraussetzungen für eine reguläre Stellenbesetzung an.

Stellenbeschreibung (soweit erforderlich: ☐ siehe Anlage)

Pflichtaufgabe: ☐ Ja - ☒ Nein

Rechtsgrundlage:

Dezernent/in



Magistrat
11

befürwortet

abgelehnt

Beratung im Personal-
und Organisations-
ausschuss erforderlich

zurückgestellt
(s. Protokoll)

Empfehlung der Verwaltung nach der
Beratung mit dem Gesamtpersonalrat

☒☐☐☐

Beschluss des Personal- und
Organisationsausschusses

☐☐☐

Amt 11

Antrag zum Stellenplan 2026/2027

Amt / Amtsstelle / Betrieb/ Referat Amt 45 (Historisches Museum)
(Organisationsnummer und Bezeichnung)
Abteilung/Sachgebiet Dokumentation
Planstelle/Stelle Nr. 2 1 003
Bewertung bisher EG 4, Teil A, Abschnitt I, Ziffer 3 TVöD (EGO/VKA)
Funktionsbezeichnung bisher Stadtangestellte:r

☐	Neuschaffung	Stellen-Soll	
☒	Streichung	anerkannter Bedarf - Soll	0,410
☐	Umwandlung	kw-Vermerk/e	
☐	Höherbewertung	ku-Vermerk/e	
☐	Abwertung	(ku nach BesG/EG ☐)	
☐	Ausweisung		
☐	Übertragung		
☐	Redaktionelle Korrektur		

Bewertung neu

Funktionsbezeichnung neu

Befristung bis

Auswirkung auf den Personalhaushalt:

Ausgaben/Einsparung pro Jahr: - 25.790 €
haushaltsneutral, weil:

Finanzierung:

Kommunal: ☒ durch Dritte: ☐

Wenn Finanzierung durch Dritte:

Finanzierungsträger: ☐
Finanzierungsanteil: ☐
verbleibender kommunaler Anteil: ☐
Einnahme-Haushaltsstelle: ☐

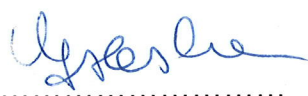
Begründung:

Der üpl. anerkannte Bedarf im Historischen Museum (Stelle Nr. 2 1 003) ist mit Wirkung vom 31.12.2025 abgelaufen.

Der üpl. anerkannte Bedarf ist zu streichen.

Stellenbeschreibung (soweit erforderlich: ☐ **siehe Anlage)**

Pflichtaufgabe: ☐ Nein ☐ Ja - Rechtsgrundlage: ☐


.....

Magistrat
11

befürwortet

abgelehnt

Beratung im Personal-
und Organisations-
ausschuss erforderlich

zurückgestellt
(s. Protokoll)

Empfehlung der Verwaltung nach der
Beratung mit dem Gesamtpersonalrat

☒☐☐☐

Beschluss des Personal- und
Organisationsausschusses

☐☐☐

Amt 11

Antrag zum Stellenplan 2026/2027

Amt / Amtsstelle / Betrieb/ Referat 50 - Sozialamt
(Organisationsnummer und Bezeichnung)

Abteilung/Sachgebiet 50/2 SGB IX und SGB XII Leistungen

Planstelle/Stelle Nr.

Bewertung bisher

Funktionsbezeichnung bisher

- | | | |
|---|---|-----|
| ☒ Neuschaffung | Stellen-Soll | 0,5 |
| ☒ Streichung 0,5 2025 | anerkannter Bedarf - Soll | |
| ☐ Umwandlung | kw-Vermerk/e | |
| ☐ Höherbewertung | ku-Vermerk/e | |
| ☐ Abwertung | (ku nach BesG/EG ☐) | |
| ☐ Ausweisung | | |
| ☐ Übertragung | | |
| ☐ Redaktionelle Korrektur | | |

Bewertung neu

EG 9 b TVöD

Funktionsbezeichnung neu

0,5 SB Bestattungskosten SGB XII

Befristung bis

Auswirkung auf den Personalhaushalt (wird von Amt 11 ausgefüllt):

Ausgaben/Einsparung pro Jahr: - 1.350,- €
haushaltsneutral. weil:

Finanzierung:

Kommunal: ☒ durch Dritte: ☐

Wenn Finanzierung durch Dritte:

Finanzierungsträger: ☐
Finanzierungsanteil: ☐
verbleibender kommunaler Anteil: ☐
Einnahme-Haushaltsstelle: ☐

Begründung:

Die Anzahl der Anträge auf Übernahme von Bestattungskosten gemäß § 74 SGB XII ist anhaltend hoch. Im Jahr 2024 wurden 199 Anträge gestellt (durchschnittlich ca. 17 Anträge pro Monat). Bis einschließlich September 2025 gingen 153 Anträge ein; mit Stand Oktober 2025 (noch nicht abgeschlossen) liegen 160 Anträge vor. Damit ist auch im Jahr 2025 von einem monatlichen Durchschnitt von etwa 17 Anträgen auszugehen.

Die Bearbeitung der Anträge erfordert eine umfassende Prüfung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Antragstellenden sowie der unterhaltspflichtigen Angehörigen. Zudem sind regelmäßig Rückfragen und Nachforderungen zu bearbeiten. Der dadurch entstehende Arbeitsaufwand kann mit dem vorhandenen Personalbestand von derzeit 0,5 VZÄ (verteilt auf zwei Sachbearbeiter*innen mit 0,4 VZÄ und 0,1 VZÄ) auf Dauer nicht abgedeckt werden. Zudem ist davon auszugehen, dass die Antragszahlen in diesem Bereich weiter steigen werden.

Zur Gewährleistung einer fristgerechten und rechtssicheren Aufgabenerledigung ist eine Erhöhung des Personalansatzes um 0,5 VZÄ erforderlich. Die Finanzierung erfolgt durch die Streichung von 0,5 VZÄ der Stelle 20015.

Stellenbeschreibung (soweit erforderlich: ☐ siehe Anlage)

Pflichtaufgabe: ☐ Nein ☒ Ja - Rechtsgrundlage:
§ 74 SGB XII / Sozialgesetzbuch zwölftes


Günthner
Dezernent

Magistrat
11

befürwortet

abgelehnt

Beratung im Personal-
und Organisations-
ausschuss erforderlich

zurückgestellt
(s. Protokoll)

Empfehlung der Verwaltung nach der
Beratung mit dem Gesamtpersonalrat

☒☐☐☐

Beschluss des Personal- und
Organisationsausschusses

☐☐☐

E 2

Magistrat
Organisationseinheit 50

Bremerhaven, 27.11.2025

Amt 11

Antrag zum Stellenplan 2026/2027

Amt / Amtsstelle / Betrieb/ Referat 50 - Sozialamt
(Organisationsnummer und Bezeichnung)

Abteilung/Sachgebiet 50/2 SGB IX und SGB XII Leistungen

Planstelle/Stelle Nr. 20019

Bewertung bisher EG 9a

Funktionsbezeichnung bisher Sachbearbeitung

- | | | | |
|-------------------------------------|--|---|-----|
| ☐ | Neuschaffung | Stellen-Soll | 0,5 |
| ☐ | Streichung | anerkannter Bedarf - Soll | |
| ☐ | Umwandlung | kw-Vermerk/e | |
| ☐ | Höherbewertung | ku-Vermerk/e | |
| ☐ | Abwertung | (ku nach BesG/EG ☐) | |
| ☐ | Ausweisung | | |
| ☒ | Übertragung / Stellenverlagerung an das Gesundheitsamt | | |
| ☐ | Redaktionelle Korrektur | | |

Bewertung neu

Funktionsbezeichnung neu 0,5 SB Kostenrückforderung

Befristung bis

Auswirkung auf den Personalhaushalt (wird von Amt 11 ausgefüllt):

Ausgaben/Einsparung pro Jahr:
haushaltsneutral, weil:

Finanzierung:

Kommunal: ☒ durch Dritte: ☐

Wenn Finanzierung durch Dritte:

Finanzierungsträger: ☐
Finanzierungsanteil: ☐
verbleibender kommunaler Anteil: ☐
Einnahme-Haushaltsstelle: ☐

Begründung:

Es ist vorgesehen, 0,5 VZÄ-Stellenanteile vom Sozialamt an das Gesundheitsamt zu übertragen.

Hintergrund ist, dass seit 2015 das Sozialamt Bremerhaven im Rahmen eines vereinfachten Verfahrens freiwillig die Bestattungskosten nach § 74 SGB XII übernimmt. Bei der damaligen Einführung wurde angenommen, dass sich das Arbeitsaufkommen im Zusammenhang mit der Ermittlung der Verpflichteten sowie mit dem Verfahren der Kostenerstattung stärker vom Gesundheitsamt zum Sozialamt verlagern würde.

Das Gesundheitsamt ist gemäß § 16 Abs. 2 Satz 2 ff. des Gesetzes über das Leichenwesen verpflichtet, die Bestattung zu veranlassen, wenn kein Antrag auf Bestattung gestellt wird. Diese muss spätestens zehn Tage nach der Einlieferung des Verstorbenen durchgeführt werden; anschließend ist ein Kostenerstattungsverfahren einzuleiten.

Aufgrund der erwarteten Aufgabenverlagerung wurde seinerzeit eine 0,5 VZÄ-Stelle vom Gesundheitsamt zum Sozialamt übertragen, um dort die Ermittlung der Verpflichteten im Rahmen des vereinfachten Verfahrens sowie die Einleitung der Kostenerstattung zu übernehmen.

Da das vereinfachte Verfahren zum 01.01.2026 aus der Fachlichen Weisung entfernt und aufgehoben werden soll, ist eine Rückverlagerung der Stelle vorgesehen. Zur Sicherstellung der Wahrnehmung der noch anfallenden Restarbeiten soll die derzeitige Stelleninhaberin weiterhin für die zu diesem Zeitpunkt verbleibenden Aufgaben im Bereich „vereinfachtes Verfahren“ für das Sozialamt tätig sein.

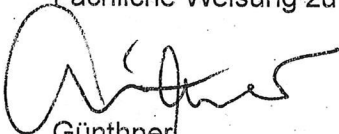
Der Stellenanteil von 0,5 VZÄ wird somit zum 01.01.2026 vom Sozialamt an das Gesundheitsamt übertragen.

Stellenbeschreibung (soweit erforderlich: ☐ **siehe Anlage)**

Pflichtaufgabe: ☐ Nein ☒ Ja - Rechtsgrundlage:

§ 74 SGB XII / Sozialgesetzbuch zwölftes

Fachliche Weisung zu § 74 SGB XII


Günthner
Dezernent

Fachausschuss: Beschluss vom ☐ (wird von Amt 11 ausgefüllt)

Magistrat
11

befürwortet

abgelehnt

Beratung im Personal-
und Organisations-
ausschuss erforderlich

zurückgestellt
(s. Protokoll)

Empfehlung der Verwaltung nach der
Beratung mit dem Gesamtpersonalrat

☒☐☐☐

Beschluss des Personal- und
Organisationsausschusses

☐☐☐

Amt 11

Antrag zum Stellenplan 2026/2027

Amt / Amtsstelle / Betrieb/ Referat
(Organisationsnummer und Bezeichnung)

50 Sozialamt

Abteilung/Sachgebiet

Sonstige Hilfen, Hilfen für Senior:innen 50/32

Planstelle/Stelle Nr.

Bewertung bisher

Funktionsbezeichnung bisher

- ☒ Neuschaffung
- ☐ Streichung
- ☐ Umwandlung
- ☐ Höherbewertung
- ☐ Abwertung
- ☐ Ausweisung
- ☐ Übertragung
- ☐ Redaktionelle Korrektur

Stellen-Soll 1,0
anerkannter Bedarf - Soll
kw-Vermerk/e
ku-Vermerk/e
(ku nach BesG/EG)

Bewertung neu

ist im Stellenbewertungsverfahren

M/6: EQ M

Funktionsbezeichnung neu

Projektleitung "Heidjer Hilfen"

Befristung bis

31.12.2028

Auswirkung auf den Personalhaushalt (wird von Amt 11 ausgefüllt):

Ausgaben/Einsparung pro Jahr:
haushaltsneutral, weil:

Finanzierung:

Kommunal: ☐

durch Dritte: ☒

Wenn Finanzierung durch Dritte:

Finanzierungsträger: *Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz*
Finanzierungsanteil:
verbleibender kommunaler Anteil:
Einnahme-Haushaltsstelle: *wurde noch beantragt werden*

Begründung:

Die Stadt Bremerhaven beabsichtigt mit dem Modellvorhaben, die niedrigschwelligen Hilfen für Pflegebedürftige und die Entlastung von pflegenden Angehörigen auszubauen. In enger Kooperation von Kommune, Landesbehörde und den kommunalen Akteuren der Pflege soll im Stadtteil Leherheide der für Bremerhaven innovative Ansatz eines kommunalen Angebots nach § 45a SGB XI entstehen. Das Angebot soll "Heidjer Hilfen - Nebenan im Einsatz" heißen. Durch die kommunale Trägerschaft des Modellvorhabens werden außerdem Daten generiert, die für die weitere Sozial- und Pflegeplanung in der Seestadt Bremerhaven relevant sind. Für die Projektleitung ist eine Neuschaffung einer 1,0 Stelle erforderlich.

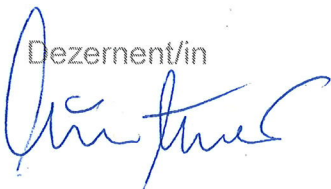
Stellenbeschreibung (soweit erforderlich: ☐ siehe Anlage)

Pflichtaufgabe: ☐ Ja - ☒ Nein

Rechtsgrundlage:

§ 123 SGB XI sowie § 45 SGB XI

Dezernent/in



Magistrat

11

befürwortet

abgelehnt

Beratung im Personal-
und Organisations-
ausschuss erforderlich

zurückgestellt
(s. Protokoll)

Empfehlung der Verwaltung nach der
Beratung mit dem Gesamtpersonalrat

☒☐☐☐

Beschluss des Personal- und
Organisationsausschusses

☐☐☐

*anord. Bedarf
bis 12/2018 EG 11*

Amt 11

Antrag zum Stellenplan 2026/2027

Amt / Amtsstelle / Betrieb/ Referat
(Organisationsnummer und Bezeichnung)

50 Sozialamt

Abteilung/Sachgebiet

Sonstige Hilfen, Hilfen für Senior:innen 50/32

Planstelle/Stelle Nr.

Bewertung bisher

Funktionsbezeichnung bisher

☒ Neuschaffung

☐ Streichung

☐ Umwandlung

☐ Höherbewertung

☐ Abwertung

☐ Ausweisung

☐ Übertragung

☐ Redaktionelle Korrektur

Stellen-Soll 0,5

anerkannter Bedarf - Soll

kw-Vermerk/e

ku-Vermerk/e

(ku nach BesG/EG)

Bewertung neu

ist im Stellenbewertungsverfahren

11/6: EG 5

Funktionsbezeichnung neu

Unterstützungskraft "Heidjer Hilfen"

Befristung bis

31.12.2028

Auswirkung auf den Personalhaushalt (wird von Amt 11 ausgefüllt):

Ausgaben/Einsparung pro Jahr:
haushaltsneutral, weil:

Finanzierung:

Kommunal: ☐

durch Dritte: ☒

Wenn Finanzierung durch Dritte:

Finanzierungsträger:

Finanzierungsanteil:

verbleibender kommunaler Anteil:

Einnahme-Haushaltsstelle: *muss noch beantragt werden*

Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz

Begründung:

Die Stadt Bremerhaven beabsichtigt mit dem Modellvorhaben, die niedragschwelligen Hilfen für Pflegebedürftige und die Entlastung von pflegenden Angehörigen auszubauen. In enger Kooperation von Kommune, Landesbehörde und den kommunalen Akteuren der Pflege soll im Stadtteil Leherheide der für Bremerhaven innovativer Ansatz eines kommunalen Angebots nach § 45a SGB XI entstehen. Das Angebot soll "Heidjer Hilfen - Nebenan im Einsatz" heißen. Durch die kommunale Trägerschaft des Modellvorhabens werden außerdem Daten generiert, die für die weitere Sozial- und Pflegeplanung in der Seestadt Bremerhaven relevant sind. Für die administrativen Tätigkeiten und als weitere Ansprechperson für das Projekt "Heidjer Hilfen" ist eine Neuschaffung einer 0,5 Stelle erforderlich.

Stellenbeschreibung (soweit erforderlich: ☒ siehe Anlage)

Pflichtaufgabe: ☐ Ja - ☒ Nein

Rechtsgrundlage:

123 SGB XI sowie § 45a SGB XI

Dezernent/in



Magistrat

11

befürwortet

abgelehnt

Beratung im Personal-
und Organisations-
ausschuss erforderlich

zurückgestellt
(s. Protokoll)

Empfehlung der Verwaltung nach der
Beratung mit dem Gesamtpersonalrat

*anmerk. Bedarf
bis 12/2018 EG 5*

☒☐☐☐

Beschluss des Personal- und
Organisationsausschusses

☐☐☐

Es

Magistrat
Amt 11/3

Bremerhaven, 16.12.2025

Amt 11

Antrag zum Stellenplan 2026/2027

Amt / Amtsstelle / Betrieb/ Referat Amt 50 (Sozialamt)
(Organisationsnummer und Bezeichnung)
Abteilung/Sachgebiet Abteilung 50/5 (Hilfe für geflüchtete Menschen und Spätaussiedler)
Planstelle/Stelle Nr. 2 1 020
Bewertung bisher 1,0 Entgeltgruppe 5 TVöD (EGO/VKA) /
2,0 Entgeltgruppe 3 TVöD (EGO/VKA)
Funktionsbezeichnung bisher 1,0 Handwerker:in, 2,0 Unterstützungskraft

☒ Neuschaffung	Stellen-Soll	
☐ Streichung	anerkannter Bedarf - Soll	3,0
☐ Umwandlung	kw-Vermerk/e	
☐ Höherbewertung	ku-Vermerk/e	
☐ Abwertung	(ku nach BesG/EG ☐)	
☐ Ausweisung		
☐ Übertragung		
☐ Änderung der Funktionsbezeichnung		

Bewertung neu 1,0 Entgeltgruppe 5 TVöD (EGO/VKA) /
2,0 Entgeltgruppe 3 TVöD (EGO/VKA)

Funktionsbezeichnung neu

Befristung bis 31.03.2028

Auswirkung auf den Personalhaushalt:

Ausgaben/Einsparung pro Jahr:
haushaltsneutral, weil:

Finanzierung:

Kommunal: ☒ durch Dritte: ☐

Wenn Finanzierung durch Dritte:

Finanzierungsträger: ☐
Finanzierungsanteil: ☐
verbleibender kommunaler Anteil: ☐
Einnahme-Haushaltsstelle: ☐

Begründung:

Für die Herrichtung kommunaler Unterkünfte der Übergangsunterbringung von geflüchteten Menschen sowie die Ausführung handwerklicher Tätigkeiten in Büroräumen des Sozialamtes und der Seniorentreffpunkte ist ein Handwerker unbefristet eingesetzt. Zur Unterstützung sind 1 Handwerker (EG 5 TVöD/VKA) und 2 Unterstützungskräfte (EG 3 TVöD/VKA) befristet bis zum 31.03.2026 eingesetzt. Der Bedarf wurde mit Beschluss des Personal- und Organisationsausschusses vom 03.12.2025 bis zum 31.03.2028 verlängert.

Stellenbeschreibung (soweit erforderlich: ☐ siehe Anlage)

Pflichtaufgabe: ☐ Nein ☒ Ja - Rechtsgrundlage: § 53 Asylgesetz
Gesetz zur Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen, Spätaussiedlerin und unbegleiteten Kindern und Jugendlichen – Freie Hansestadt Bremen


.....

Fachausschuss: Beschluss vom

Magistrat 11	befürwortet	abgelehnt	Beratung im Personal- und Organisations- ausschuss erforderlich	zurückgestellt (s. Protokoll)
Empfehlung der Verwaltung nach der Beratung mit dem Gesamtpersonalrat	☒	☐	☐	☐
Beschluss des Personal- und Organisationsausschusses	☐	☐		☐

E 6

Magistrat
11/3

Bremerhaven, 29.10.2025

Amt 11

Antrag zum Stellenplan 2026/2027

Amt / Amtsstelle / Betrieb/ Referat (Organisationsnummer und Bezeichnung) Amt 83 (Amt für kommunale Arbeitsmarktpolitik)
Abteilung/Sachgebiet Kommunale Arbeitsmarktförderung
Planstelle/Stelle Nr. 2 1 003
Bewertung bisher EG 9b Teil A Abschnitt I Ziffer 3 TVöD (EGO/VKA)
Funktionsbezeichnung bisher Stadtangestellte:r

☐	Neuschaffung	Stellen-Soll	1.0
☒	Streichung	anerkannter Bedarf - Soll	
☐	Umwandlung	kw-Vermerk/e	
☐	Höherbewertung	ku-Vermerk/e	
☐	Abwertung	(ku nach BesG/EG ☐)	
☐	Ausweisung		
☐	Übertragung		
☐	Redaktionelle Korrektur		
Bewertung <u>neu</u>			
Funktionsbezeichnung <u>neu</u>			
Befristung bis			

Auswirkung auf den Personalhaushalt:

~~Ausgaben~~/Einsparung pro Jahr: - 78.490 €
haushaltsneutral, weil:

Finanzierung:

Kommunal: ☒ durch Dritte: ☐

Wenn Finanzierung durch Dritte:

Finanzierungsträger: ☐
Finanzierungsanteil: ☐
verbleibender kommunaler Anteil: ☐
Einnahme-Haushaltsstelle: ☐

Begründung:

Der üpl. anerkannte Bedarf „Sachbearbeitung Teilhabechancengesetz“ (Stelle Nr. 2 1 003) ist mit Wirkung vom 31.08.2025 abgelaufen.

Der üpl. anerkannte Bedarf ist zu streichen.

Stellenbeschreibung (soweit erforderlich: ☐ siehe Anlage)

Pflichtaufgabe: ☐ Nein ☐ Ja - Rechtsgrundlage: ☐

Grosche

Magistrat
11

befürwortet

abgelehnt

Beratung im Personal-
und Organisations-
ausschuss erforderlich

zurückgestellt
(s. Protokoll)

Empfehlung der Verwaltung nach der
Beratung mit dem Gesamtpersonalrat

☒☐☐☐

Beschluss des Personal- und
Organisationsausschusses

☐☐☐

E7

Magistrat
11/3

Bremerhaven, 11.11.2025

Amt 11

Antrag zum Stellenplan 2026/2027

Amt / Amtsstelle / Betrieb/ Referat Amt 83 (Amt für kommunale Arbeitsmarktpolitik)
(Organisationsnummer und Bezeichnung)

Abteilung/Sachgebiet Kommunale Arbeitsmarktförderung

Planstelle/Stelle Nr. 2 0 013

Bewertung bisher EG S 11b TVöD (EGO/VKA)

Funktionsbezeichnung bisher Sozialarbeiter:in

- | | | | |
|-------------------------------------|-------------------------|--|----------------------------------|
| ☐ | Neuschaffung | Stellen-Soll | <input type="text" value="1.0"/> |
| ☐ | Streichung | anerkannter Bedarf - Soll | <input type="text"/> |
| ☐ | Umwandlung | kw-Vermerk/e | <input type="text"/> |
| ☐ | Höherbewertung | ku-Vermerk/e | <input type="text"/> |
| ☐ | Abwertung | (ku nach BesG/EG ☐) | |
| ☐ | Ausweisung | | |
| ☐ | Übertragung | | |
| ☒ | Änderung der Bemerkung: | Befristet <u>bis 31.12.2027</u> (Kostenerstattung) | |

Bewertung neu

Funktionsbezeichnung neu

Befristung bis

Auswirkung auf den Personalhaushalt:

Ausgaben/Einsparung pro Jahr:
haushaltsneutral, weil:

Finanzierung:

Kommunal: ☐ durch Dritte: ☒

Wenn Finanzierung durch Dritte:

Finanzierungsträger: ☐
Finanzierungsanteil: ☐
verbleibender kommunaler Anteil: ☐
Einnahme-Haushaltsstelle: ☐

Land

Begründung:

Die Finanzierung aus Landesmitteln wurde bis 31.12.2027 zugesichert.

Stellenbeschreibung (soweit erforderlich: ☐ siehe Anlage)

Pflichtaufgabe: ☐ Nein ☐ Ja - Rechtsgrundlage: ☐

grashe

.....

Magistrat
11

befürwortet

abgelehnt

Beratung im Personal-
und Organisations-
ausschuss erforderlich

zurückgestellt
(s. Protokoll)

Empfehlung der Verwaltung nach der
Beratung mit dem Gesamtpersonalrat

☒☐☐☐

Beschluss des Personal- und
Organisationsausschusses

☐☐☐

Amt 11

Antrag zum Stellenplan 2026/2027

Amt / Amtsstelle / Betrieb/ Referat
(Organisationsnummer und Bezeichnung)

Inklusionsbeirat Bremerhaven

Abteilung/Sachgebiet

neu 57/0

Planstelle/Stelle Nr.

neu

Bewertung bisher

noch zu bewerten

Funktionsbezeichnung bisher

neu

☒ Neuschaffung

☐ Streichung

☐ Umwandlung

☐ Höherbewertung

☐ Abwertung

☐ Ausweisung

☐ Übertragung

☐ Redaktionelle Korrektur

Stellen-Soll 1,0

anerkannter Bedarf - Soll

kw-Vermerk/e

ku-Vermerk/e

(ku nach BesG/EG)

Bewertung neu

noch zu bewerten

Funktionsbezeichnung neu

ReferentIn Inklusionsbeirat Bremerhaven

Befristung bis

Auswirkung auf den Personalhaushalt (wird von Amt 11 ausgefüllt):

Ausgaben/Einsparung pro Jahr:
haushaltsneutral, weil:

Finanzierung:

Kommunal: ☒

durch Dritte: ☐

Wenn Finanzierung durch Dritte:

Finanzierungsträger:

Finanzierungsanteil:

verbleibender kommunaler Anteil:

Einnahme-Haushaltsstelle:

Begründung:

Siehe Extrablatt anbei.

Stellenbeschreibung (soweit erforderlich: ☐ siehe Anlage)

Pflichtaufgabe: ☒ Ja - ☐ Nein

Rechtsgrundlage:

UN-Behindertensrechtskonvention, Ortsgesetz des Inklusionsbeirat Brem.GBl. 2014,728
insbesondere u.a. § 11; siehe Rechtsgutachten anbei der Monitoring-Stelle UN-BRK des
Deutschen Instituts für Menschenrechte

Dezernent/in

Magistrat
11

befürwortet

abgelehnt

Beratung im Personal-
und Organisations-
ausschuss erforderlich

zurückgestellt
(s. Protokoll)

Empfehlung der Verwaltung nach der
Beratung mit dem Gesamtpersonalrat

☐☒☐☐

Beschluss des Personal- und
Organisationsausschusses

☐☐☐

Begründung ReferentInnen Stelle Inklusionsbeirat Bremerhaven:

Im bremischen Gesetzblatt von 2014 auf Seite 728 ist das Ortsgesetz über den Inklusionsbeirat der Stadt Bremerhaven (OG IBB) verkündet worden und zum 1.1.2015 in Kraft getreten. Dem ist folgendes vorangegangen. Am 13.12.2006 haben die Vereinten Nationen die UN-Behindertenrechtskonvention beschlossen, also weltweit ein Übereinkommen getroffen, in dem es um die Rechte behinderter Menschen geht, und die in den Unterzeichnerstaaten umgesetzt werden müssen. Die Bundesrepublik Deutschland hat diese Konvention am 24.2.2009 ratifiziert und damit eine Verpflichtung zur Umsetzung manifestiert. Auch Bremerhaven hat einen entsprechenden Teilhabeplan eingeführt und hierzu eigens ein Ortsgesetz geschaffen. Damit wurde festgeschrieben das Bremerhaven eine Stadt für alle werden soll. Der Inklusionsbeirat setzt sich aus elf Mitgliedern zusammen. Hinzu kommen beratende Mitglieder aus den Dezernaten und Fraktionen. Der Inklusionsbeirat ist ferner im Landesteilhabebeirat vertreten. Gemäß Ortsgesetz gibt es eine Vertretung im Ausschuss für Arbeit, Migranten und Migrantinnen, Soziales, Senioren und Seniorinnen und Menschen mit Behinderung. Der Inklusionsbeirat wurde im Mai 2015 gegründet. Der Inklusionsbeirat ist weiterhin im Migrationsrat vertreten, im Netzwerk inklusives Bremerhaven und bei Demokratie Leben in Bremerhaven. Der Inklusionsbeirat wird vom Stadtrat für Menschen mit Behinderung, Herrn Uwe Parpart, dem Amt für Menschen mit Behinderung und dem kommunalen Behindertenbeauftragten, Lars Müller, unterstützt. In § 1 des Ortsgesetzes heißt es: Im Interesse der Menschen mit Behinderung an der Entscheidung örtlicher Angelegenheiten, der Vertretung ihrer Interessen sowie zur Förderung der kommunalen und gesellschaftlichen Integration wird ein Beirat für Menschen mit Behinderung (Inklusionsbeirat) gebildet, welcher die Umsetzung und Fortschreibung des kommunalen Teilhabeplan auf der Grundlage der UN-Behindertenrechtskonvention beratend begleitet und der Stadtverordnetenversammlung sowie dem Magistrat Vorschläge bezüglich des Teilhabeplans und zu dessen Umsetzung unterbreitet.

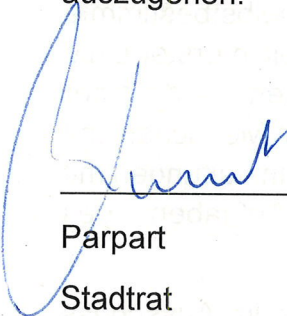
Ferner gehört es zu den Aufgaben des Inklusionsbeirates die Interessen behinderter Menschen auf dem Gebiet der Stadt Bremerhaven zu vertreten. Ziel des Inklusionsbeirates soll es sein, die Benachteiligung von Menschen mit Behinderung zu beseitigen bzw. zu verhindern, um Ihnen eine gleichberechtigte und selbstbestimmte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen. Dieses Ziel soll in erster Linie durch Mitwirkung an den kommunalen Willensbildungsprozessen und einer Sensibilisierung des öffentlichen Bewusstseins für die Probleme der Menschen mit Behinderung verwirklicht werden -beispielsweise durch geeignete Veranstaltungen mit bewusstseinsbildenden Charakter. (§ 2 des Ortsgesetzes Aufgaben des Inklusionsbeirats).

Hierzu ist gemäß Ortsgesetz der Inklusionsbeirat mit einer Vertretung im Ausschuss für Arbeit und Soziales, Migranten und Migrantinnen, Senioren und Seniorinnen und

Menschen mit Behinderung vertreten. Seit Gründung ist der Inklusionsbeirat zu 32 Sitzung zusammengekommen. Die Themenfelder beziehen sich stets auf aktuelle Themen und bilden sich aus allen Bereichen des täglichen Lebens ab. Insbesondere werden die Themenfelder des kommunalen Teilhabeplan bearbeitet. Zuletzt waren es die Schülerbeförderung, Streichung von Kostenübernahme für Fahrdienste für Kinder bzw. deren Verlagerung, der ÖPNV, der Kultur, der Barrieren im öffentlichen Leben, des Denkmalschutzes, etc.

Die Mitglieder des Inklusionsbeirates arbeiten vollumfänglich ehrenamtlich ohne irgendeine Vergütung oder der Erstattung von Fahrtkosten. Der Vorstand setzt aber mehr Zeit ein, um die Arbeit des Inklusionsbeirates und somit die Umsetzung des Teilhabeplan und der UN-Behindertenrechtskonvention voranzutreiben und sicherzustellen. Der Teilhabeplan wurde bereits mehrfach überarbeitet, aber aufgrund von Personalmangel ist aktuell keine neue Variante bzw. eine neue Evaluation möglich. Der Inklusionsbeirat merkt immer mehr und deutlicher das Ihnen eine entsprechende ReferentIn gestützte Zuarbeit fehlt. Damit ist gemeint eine entsprechende inhaltlich vorbereitete Sitzungsunterlage, Recherchen, entsprechende Stellungnahmen und gegebenenfalls Pressemitteilung und die Korrespondenz zwischen Stadtrat, Magistrat und den entsprechenden Gremien, in denen der Inklusionsbeirat vertreten ist. Der Inklusionsbeirat ist unter anderem mit Sitz im Landesteilhabebeirat vertreten, im Migrationsrat Bremerhaven sowie im Gremium der Demokratie Leben. Der Inklusionsbeirat benötigt, wie im Ortsgesetz vorgesehen, eine Referentenstelle ähnlich wie beim Migrationsrat oder dem Seniorenbeirat.

Aufgrund der umfangreichen erforderlichen Arbeit kann das Ziel des Ortsgesetzes, nämlich die Teilhabe der Menschen mit Behinderung in der Stadtgemeinschaft, wegen der Ehrenamtlichkeit nicht erreicht werden. Um aber dem Benachteiligungsverbot (siehe § 7 BremBGG, Art 2 Absatz 3, Landesverfassung Bremen, Art. 3 Abs. 3 Grundgesetz) nachzukommen und mit entsprechender Arbeit nachkommen zu können, ist eine solche Stelle unter Gleichberechtigungsgesichtspunkten für die Menschen mit Behinderung in Bremerhaven dringend erforderlich. In Bremerhaven leben Stand August 2025 23.012 Menschen die einen Bescheid vom Amt für Versorgung und Integration Bremen erhalten haben und damit eine anerkannte Behinderung haben. Die Dunkelziffer ist ungleich höher. Mit Betrachtung der in Bremerhaven lebenden Senioren und Seniorinnen ab 65 und den Pendlerinnen und Pendlern, sowie Touristen die Bremerhaven besuchen, sowie von Menschen die ebenfalls Barrieren erleben aber keine Anerkennung haben, ist von einer Anzahl von Menschen die von Barrieren betroffen sind Teilhabe benötigen in Höhe von 30-35.000 auszugehen.



Parpart

Stadtrat

Stellenbeschreibung neu

Familienname, Vorname, Geburtsdatum nn			Funktionsbezeichnung Sachbearbeiterin	
Amt (Org.-Ziffer) 57	Abteilung (Bezeichnung) 57/0	Sachgebiet (Bezeichnung) Inklusionsbeirat ReferentIn	Stellen-Nr.	Entgeltgruppe neu

1. Arbeitsbeschreibung

Lfd. Nr.	Verzeichnis der wesentlichen Tätigkeiten (was wird getan?)	Anteilsverh. in % (Zeitanteil)
1	Unterstützung und Begleitung des Inklusionsbeirates - Unterstützung des ehrenamtlichen Gremiums in allen seinen Belangen an der Schnittstelle zwischen Politik, Verwaltung und Zivilgesellschaft sowie zum kommunalen Behindertenbeauftragten - selbstständige Recherche und Informationsaufbereitung Erstellung von vermerken, Arbeit- und Positionspapieren des Inklusionsbeirates - Mitgliederkommunikation für und mit den Mitgliedern nach innen und nach außen. - Erste Ansprechperson für Institutionen und Organisationen in Zusammenarbeit mit dem kommunalen Behindertenbeauftragter - Themeneinspeisung und Aufbereitung für die regelmäßig stattfindenden Sitzungen im Gremium und des Vorstandes des Inklusionsbeirates	50
2	Administrative Aufgaben des Inklusionsbeirates - Vor- und Nachbereitung von Vorstands- und Arbeitsgruppensitzungen - Auswertung und Aufbereitung von Stadtverordnetenversammlung-, Magistrats-, Verwaltung- und Bürgerschaftsdrucksachen. - Schnittstelle zwischen Inklusionsbeirat und Bürger begehren (Bearbeitung von Anfragen) - Initiierung von Sonderveranstaltungen zum Thema Bewusstseinsbildung in allen Querschnittsbereichen	25
3.	Schnittstellenarbeit zwischen Migrationsrat, Seniorenbeirat, Demokratie Leben und dem Landesbeirat. Vertretungsweise Teilnahme an Sitzungen zusammen mit dem kommunalen Behindertenbeauftragten	25



Deutsches Institut
für Menschenrechte

Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention

Rechtsgutachten

„UN-BRK kommunal“

Zur Wirkung der UN-Behindertenrechtskonvention
in den Kommunen

April 2024

Inhalt

1	Einleitung	3
2	Internationales Recht	3
2.1	Kommunale Verpflichtung aus internationalem Recht	4
2.2	Internationale Vorgaben zu Art und Weise der Einhaltung und Umsetzung	9
2.2.1	Planvolles Vorgehen	9
2.2.2	Partizipation	11
2.2.3	Schulungen	12
3	Europarecht	12
4	Nationales Recht	14
4.1	Völkerrecht als Teil der deutschen Rechtsordnung	15
4.2	Grundrechte	18
4.3	Weitere verfassungsrechtliche Vorgaben	21
4.3.1	Staatsstrukturprinzipien	21
4.3.2	Kommunale Selbstverwaltung	24
4.4	Landesrechtliche Vorgaben	27
4.4.1	Landesverfassungen	29
4.4.2	Behindertengleichstellungsgesetze	30
4.4.3	Weiteres einfachgesetzliches Landesrecht	31
5	Aktionspläne	33
6	„Good Practices“	35
7	Fazit	37
8	Literatur	39

1 Einleitung

In vielen Kommunen Deutschlands sind bereits unterschiedliche Akteur*innen auf unterschiedliche Weisen mit Fragen der Inklusion und der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention befasst. Um systematische Umsetzungen der UN-Behindertenrechtskonvention in Kommunen anzuregen und den Erfolg solcher Prozesse zu verbessern, sollen Unterstützungsangebote erarbeitet werden. Dafür bedarf es zunächst einer Bestandsaufnahme, in welcher Weise Kommunen in Deutschland durch die UN-Behindertenrechtskonvention verpflichtet und bereits aktiv geworden sind, um ein inklusives Gemeinwesen zu entwickeln.

Darum geht es in dem dreijährigen Forschungs- und Entwicklungsprojekt „UN-Behindertenrechtskonvention in den Kommunen“, das vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales gefördert und in Kooperation zwischen dem **Zentrum für Planung und Entwicklung Sozialer Dienste (ZPE) der Universität Siegen** und der **Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention des Deutschen Instituts für Menschenrechte (DIMR)** durchgeführt wird.

Dieses Rechtsgutachten soll als Teil der Studie die kommunale Planungsverpflichtung untersuchen und Antwort darauf geben, ob und wie die Kommunen in Deutschland zu einer Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention rechtlich verpflichtet sind.

Im Fokus steht die Frage: „Was geht eine Kommune Völkerrecht an?“. Dabei mag die Reaktion vieler kommunaler Akteur*innen sein, sich auf ihre kommunale Selbstverwaltungsgarantie des Art. 28 Abs. 2 S. 1 GG zu berufen und vehement jegliche (völkerrechtlichen) Verpflichtungen abzulehnen. Warum das gerade nicht richtig und möglich ist, wird im Folgenden ausgeführt. Dabei werden Aspekte des internationalen (dazu 2.), europäischen (dazu 3.) und nationalen (dazu 4.) Rechts sowie nationale politische Absichtserklärungen (dazu 5.) beleuchtet. Anschließend daran wird der Umgang mit „Good-Practices“ (dazu 6.) für die Kommunen und die aus diesen resultierenden Verpflichtungen vorgestellt.

2 Internationales Recht

Gegenstand des ersten Kapitels ist die Frage, ob und auf welche Weise das internationale Recht zum einen die Kommunen verpflichtet, die UN-Behindertenrechtskonvention (im Folgenden: UN-BRK) umzusetzen und zum anderen Anforderungen an die Art und Weise der Umsetzung stellt.

In diesem Kontext haben die UN-BRK selbst und das Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge (WVK) als von Deutschland ratifizierte völkerrechtliche Verträge besondere Relevanz. Letzteres für Fragen der Auslegung und Bedeutsamkeit von weiteren völkerrechtlichen Rechtserkenntnisquellen.

In einem ersten Schritt wird untersucht, ob sich aus dem Konventionstext selbst, aus den zur UN-BRK veröffentlichten Allgemeinen Bemerkungen (General Comments) oder den Abschließenden Bemerkungen (Concluding Observations) des UN-Fachausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Committee on the Rights of Persons with Disabilities) eine Rechtspflicht der Kommunen auf ein planvolles Vorgehen bei der Umsetzung der UN-BRK ergibt (2.1.). In einem zweiten Schritt wird

geprüft, ob aus obigen Quellen auch die Art und Weise der Umsetzung hervorgeht oder herauszulesen ist (2.2.).

2.1 Kommunale Verpflichtung aus internationalem Recht

Die UN-BRK ist das erste völkerrechtliche Übereinkommen, das die universellen Menschenrechte, wie sie auch in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AFMR) verbrieft sind, aus der Perspektive von Menschen mit Behinderungen fortentwickelt. Sie ist keine Spezialkonvention, das heißt sie schafft keine Sonderrechte, sondern konkretisiert die bereits anerkannten Menschenrechte.¹ Die UN-BRK und das dazugehörige Fakultativprotokoll vom 13. Dezember 2006 gelten seit dem 26. März 2009 in Deutschland. In Art. 1 S. 1 UN-BRK sind Zweck und Ziel der Konvention formuliert: den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern. Kernprinzipien der UN-BRK sind Autonomie, Selbstbestimmung sowie Inklusion, also das gleichberechtigte Miteinander von Menschen mit und ohne Behinderungen.²

Wie auch andere internationale Menschenrechtsübereinkommen richtet sich die UN-BRK grundsätzlich an die Staaten als Vertragsparteien.³ Deutschland ist als Vertragspartei der UN-BRK an ihren Inhalt gebunden. Daraus folgt nicht, dass die UN-BRK ausschließlich auf Bundesebene wirkt und verpflichtet. Denn Völkerrecht ist „landesblind“ und berührt die interne Staatsorganisation nicht.⁴

Nach Art. 27 WVK „kann sich [eine Vertragspartei] nicht auf ihr innerstaatliches Recht berufen, um die Nichterfüllung eines Vertrags zu rechtfertigen.“ Verletzen die Bundesländer oder Kommunen vertragliche Verpflichtungen aus der UN-BRK, sind diese Verletzungen dem Bund völkerrechtlich zuzurechnen. Auch Art. 29 WVK normiert eine Bindung der Vertragspartei hinsichtlich ihres gesamten Hoheitsgebiets, sofern keine abweichende Absicht aus dem Vertrag hervorgeht oder anderweitig festgestellt ist. Einen territorialen Vorbehalt hat Deutschland nicht erklärt.

Die UN-BRK konkretisiert diese völkerrechtlichen Erwägungen ausdrücklich in Art. 4 Abs. 5: „The provisions of the present Convention shall extend to all parts of federal States without any limitations or exceptions.“ (In der deutschen Übersetzung: „Die Bestimmungen dieses Übereinkommens gelten ohne Einschränkungen oder Ausnahme für alle Teile eines Bundesstaates.“)

Es handelt sich bei diesem Passus um eine „*federal clause*“, die wortlautgleich auch in Art. 41 UN-Konvention gegen Verschwindenlassen (CPED), Art. 50 Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPbpR/ICCPR) und Art. 28 Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (IPwskr/ICESCR) zu finden ist. Diese Klausel bekräftigt, dass die Umsetzung des jeweiligen Übereinkommens auf innerstaatlicher Ebene das gesamte Hoheitsgebiet und alle Träger öffentlicher Gewalt betreffen muss.⁵ Die Autor*innen der UN-BRK haben die

¹ Deinert / Welti / Luik / Brockmann / Banafsche (2022), Rn. 7f.; Deutsches Institut für Menschenrechte, Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention (2018), S. 12.

² Deutsches Institut für Menschenrechte, Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention, Behindertenrechtskonvention (CRPD).

³ Krajewski (2023), § 12 Rn. 41.

⁴ Krajewski (2023), § 5 Rn. 60.

⁵ Della Fina / Cera / Palmisano (2017), Art. 4, S. 153f.

Problemstellungen der föderalen Staatsorganisation mitgedacht und ebenso auf eine „*federal clause*“ zurückgegriffen. Föderale Staaten (wie Deutschland, Belgien, Australien, etc.) sollen in gleichem Maße wie Einheitsstaaten (wie Frankreich, Dänemark, Irland, etc.) gebunden werden und die Rechte von Menschen mit Behinderungen nicht in einem „Kompetenzgerangel“ zwischen Bund, Ländern und Kommunen verloren gehen.⁶

Um die Reichweite dieser Bindung nachzuvollziehen, ist auf die Organisationsmerkmale der Staatstypen einzugehen: Auf der einen Seite steht der **Einheitsstaat**, der staatsrechtlich uniform aufgebaut ist und in vertikaler Hinsicht nur eine Staatsgewalt hat.⁷ Die Staatsorganisation ist somit grundsätzlich zentralistisch, geht also nur von einer staatlichen Ebene aus. Werden Aufgaben von der zentralen Staatsgewalt auf selbstständige, regionale Einheiten übertragen, erhalten diese dennoch keine originäre Staatsgewalt, und die erteilte Rechtsmacht kann jederzeit wieder entzogen werden.⁸ Auf der anderen Seite stehen die Merkmale **des föderalen Staates**, der verschiedene Ebenen mit Staatsgewalt kennt. Nach deutschem Staatsorganisationsrecht ist der Bundesstaat des Grundgesetzes zweigliedrig angelegt und besteht aus dem Bund als Zentralstaat und den Ländern als Gliedstaaten mit eigener Staatsqualität.⁹ Die Kommunen stellen nach diesem Verständnis keine dritte staatliche Ebene neben Bund und Ländern dar und gehören nicht zur „vertikalen Gewalt“¹⁰. Sie sind jedoch „selbst ein Teil des Staates, in dessen Aufbau sie integriert und innerhalb dessen sie mit eigenen Rechten ausgestattet sind.“¹¹ Als Glied der mittelbaren Staatsverwaltung der Länder sind Kommunen Träger öffentlicher Gewalt¹² und üben innerhalb ihres Aufgabenbereiches Hoheitsgewalt aus. Gemäß Art. 1 Abs. 3 und 20 Abs. 3 GG sind sie Teil der vollziehenden Gewalt (Exekutive).¹³ Im politischen Sprachgebrauch ist deshalb häufig von dem Dreiklang „Bund-Länder-Kommunen“ zu hören.¹⁴ Die staatsorganisationsrechtliche Zuordnung zu den Ländern schließt nicht aus, die Kommunen als eine dritte Verwaltungsebene zu erfassen.¹⁵

Die „*federal clause*“ und die damit einhergehende Abgrenzung zum Einheitsstaat verdeutlichen, dass jegliche innerstaatliche Einheiten, die Hoheitsgewalt ausüben, vom Geltungsbereich des Art. 4 Abs. 5 UN-BRK erfasst sein müssen. Aus völkerrechtlicher Sicht ist der Staat umfassend gebunden¹⁶, unabhängig davon, ob es sich um ein Organ der Zentralregierung handelt oder um eine Gebietseinheit eines föderalen Staates, solange öffentliche Gewalt ausgeübt wird. Träger öffentlicher Gewalt sind aus völkerrechtlicher Perspektive allesamt verpflichtet. Die Zugrundelegung deutschen Staatsorganisationsrechts zum Verständnis der „*federal clause*“ oder generell völkerrechtlicher Verpflichtungen geht mit Blick darauf, dass auch anders (föderal) aufgebaute Staaten von Völkerrechtsübereinkommen adressiert sind, fehl. Dem Völkerrecht

⁶ Nowak / Schabas (2019), Art. 50, S. 965ff.; so auch JoAnn Käufel Ward beim Expert meeting on enhancing capacity-building for local governments to incorporate human rights into all their work, 28.08.2023.

⁷ Gröpl (2013), § 10 Rn. 606.

⁸ Ebd.

⁹ Jarass / Pieroth (2022), Art. 20 Rn. 22a; Dreier (2015), Art. 20 (Bundesstaat) Rn. 41.

¹⁰ Zur Erläuterung: „Vertikale Gewalt“ meint die staatsorganisationsrechtliche Unterteilung in Bund und Länder, während die sogenannte „horizontale Gewalt“ die Exekutive, Judikative und Legislative umfasst.

¹¹ Bundesverfassungsgericht (2002): Beschluss vom 19.11.2002 - 2 BvR 329/97, BVerfGE 107, 1; Dreier (2015), Art. 28 Rn. 76.

¹² Jarass / Pieroth (2022), Art. 28 Rn. 20; Morlok / Michael (2021), § 8 Rn. 18.

¹³ Jarass / Pieroth (2022), Art. 28 Rn. 20.

¹⁴ Gröpl (2013), § 10 Rn. 721, 725.

¹⁵ Dreier (2015), Art. 28 Rn. 5.

¹⁶ Deutsches Institut für Menschenrechte, Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention (2018), S. 14; Krajewski (2023), § 12 Rn. 41.

kommt es lediglich auf die Staatsqualität der Vertragsparteien an.¹⁷ Es differenziert nicht, sondern fordert stets gleiche Bindung. Andernfalls könnten sich Vertragsparteien durch Umstrukturierung des Staatsaufbaus aus Verpflichtungen flüchten.

Eine Auslegung des Art. 4 Abs. 5 UN-BRK anhand der Grundsätze des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge (WVK) kommt zu keinem anderen Ergebnis.

Nach der allgemeinen Auslegungsregel des Art. 31 Abs. 1 WVK ist ein völkerrechtlicher Vertrag „nach Treu und Glauben in Übereinstimmung mit der gewöhnlichen, seinen Bestimmungen in ihrem Zusammenhang zukommenden Bedeutung und im Lichte seines Zieles und Zweckes auszulegen“. Der Auslegung zugrunde zu legen ist der dem deutschen Recht bekannte Kanon von Wortlaut, Systematik und Telos, wobei insbesondere die teleologische Auslegung einer effektiven Durchsetzung der Ziele des Vertrages dienen soll.¹⁸ Ein Vorrangverhältnis zwischen den Auslegungsmethoden besteht nicht.

Im Rahmen der **Wortlautauslegung** darf Art. 33 WVK nicht übersehen werden, wonach für diese nur die Vertragsfassungen in authentischer Sprache heranzuziehen sind. Für die UN-BRK sind der arabische, der chinesische, der englische, der französische, der russische und der spanische Wortlaut verbindlich (Art. 50 UN-BRK); der deutsche hingegen nicht.¹⁹ Der verbindliche Wortlaut (hier wird sich an der englischen Fassung orientiert) ist zur Auslegung im Kontext des Vertragstextes sowie des Vertragsziels zu betrachten.

Unter einem **systematischen Blickwinkel** sind die übrigen Normen der Konvention sowie ihre Präambel zur Auslegung des Art. 4 Abs. 5 UN-BRK heranzuziehen. Die Konvention ist als Ganzes zu betrachten und dergestalt auszulegen, dass die Einheitlichkeit und Übereinstimmung zwischen ihren Normen untereinander gefördert wird.²⁰ Im kommunalen Kontext ist insbesondere Art. 19 c) UN-BRK von Bedeutung: In der deutschen Fassung werden die Vertragsstaaten verpflichtet, zu gewährleisten, dass „gemeindenähe Dienstleistungen und Einrichtungen für die Allgemeinheit Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung zur Verfügung stehen und ihren Bedürfnissen Rechnung tragen“. Mit diesem Passus wird nicht nur eine rein geographische Angabe getätigt, sondern ein Bezug zur kommunalen Ebene im Konventionstext selbst hergestellt.²¹ Diese Erkenntnis wird durch die Zugrundelegung der authentischen Vertragssprachen bestätigt: Mit Blick auf die englische Fassung „Community services and facilities“ ist die deutsche Übersetzung nicht präzise genug. Als richtige Wortwahl legt sie anstelle von „gemeindenah“ vielmehr „kommunal“ nahe.²² So wie die deutsche Übersetzung auch in anderen Bereichen (Integration statt Inklusion) Mängel aufweist, besteht auch in diesem Fall Überarbeitungsbedarf, da die Kommunen durch den Konventionstext im Grunde direkt und ausdrücklich angesprochen sind.

¹⁷ Rudolf (1989), S.1.

¹⁸ Krajewski (2023), § 4 Rn. 82; Franzen / Gallner / Oetker (2022), Beschluss 2010/48/EG, Präambel Rn. 15; Schmahl (2018), S. 743.

¹⁹ Franzen / Gallner / Oetker (2022), Beschluss 2010/48/EG, Präambel Rn. 16.

²⁰ Ebd. Rn.18.

²¹ Becker / Wacker / Banafsche (2013), S. 91f.

²² Ebd.

Um der **teleologischen Auslegung** hinreichend nachzukommen, ist auf den Effektivitätsgrundsatz (*effet utile*) abzustellen: Dem Vertrag soll mittels Auslegung die größtmögliche Effektivität verschafft werden.²³ Aufschlussreiche Auslegungshilfen hinsichtlich Ziel und Zweck sind Art. 1 S. 1 UN-BRK sowie die Präambel.²⁴ Soll Art. 1 S. 1 UN-BRK folgend der „volle und gleichberechtigte Genuss aller Menschenrechte“ verwirklicht werden, muss Art. 4 Abs. 5 UN-BRK weiter verstanden werden, als es das deutsche Staatsorganisationsrecht in seiner formalen Beschränkung auf die Ebenen Bund und Länder auf den ersten Blick hin beschreibt. Es muss losgelöst vom deutschen Verständnis der vertikalen Gewaltenteilung jede staatliche Ebene, schlussendlich auch die Kommunen, zur Mitwirkung erfasst sein. Eine Beschränkung des Verständnisses von „allen Teilen des Bundesstaates“ auf Bund und Länder liefe dem Telos der Konvention klar zuwider.

Für eine vollumfängliche Auslegung sind darüber hinaus die Allgemeinen und die Abschließenden Bemerkungen des UN-Fachausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen wesentlich.²⁵ Während im nationalen Recht Auslegungsfragen für die praktische Anwendung maßgeblich durch gerichtliche, insbesondere höchstrichterliche, Entscheidungen gelöst werden können, ist dies im Völkerrecht nicht vergleichbar möglich. Interpretierende Akteur*innen existieren indes auch auf völkerrechtlicher Ebene: die UN-Fachausschüsse („treaty bodies“). Im Falle der UN-BRK ist das gemäß Artt. 34 ff. UN-BRK der UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (im Folgenden: Ausschuss). Der Ausschuss, bestehend aus 18 unabhängigen Expert*innen mit Behinderungen, nimmt mit seinen Interpretationen als Ausdruck des Allgemeininteresses eine wegweisende Rolle bei der Implementierung und Umsetzung der UN-BRK ein.²⁶ Er setzt sich dezidiert mit den menschenrechtlichen Anforderungen an den Schutz von Menschen mit Behinderungen auseinander und formuliert Anleitungen für ein völkerrechtskonformes Handeln der Vertragsstaaten. Der Ausschuss interpretiert in seinen Allgemeinen Bemerkungen (General Comments) einzelne Rechte der UN-BRK und prüft im Rahmen der Staatenberichtsverfahren die Umsetzung der UN-BRK u.a. in Deutschland (Art. 36 UN-BRK). Als Teil des Prüfverfahrens erlässt er Abschließende Bemerkungen (Concluding Observations), die auf Deutschland zugeschnittene Empfehlungen zur weiteren und besseren Umsetzung enthalten.

So hat es der Ausschuss bereits zweimal im Anschluss an die Staatenberichtsverfahren in den Jahren 2015 und 2023 getan und jeweils ausdrücklich Bezug auf die Kommunen genommen²⁷: In den Abschließenden Bemerkungen vom 13. Mai 2015 hat er in Ziffer 6 empfohlen, „sicherzustellen, dass sich die **Bundes-, Länder- und Kommunalbehörden** der in dem Übereinkommen enthaltenen Rechte und ihrer Pflicht, diese Rechte einzuhalten, bewusst sind.“²⁸ Der Ausschuss bezieht – obigen Ausführungen entsprechend – bei seiner Interpretation von Art. 4 Abs. 5 UN-BRK ausdrücklich die Kommunen mit in den Geltungsbereich ein. Er spricht sie in den Abschließenden

²³ Ipsen (2018), § 14 Rn. 10.

²⁴ Insbs. c, h, k, m, n, o, p, y.

²⁵ Aichele (2010), S. 15; Aichele/v. Bernstorff (2010), S. 200.

²⁶ Ebd. S. 171.

²⁷ UN, Committee on the Rights of Persons with Disabilities (2015): Concluding Observations on the initial report of Germany, UN-Doc. CRPD/C/DEU/CO/1 (United Nations); UN, Committee on the Rights of Persons with Disabilities (2023): Concluding Observations on the initial report of Germany, UN-Doc. CRPD/C/DEU/CO/2-3.

²⁸ „The Committee emphasizes the State party's obligations under article 4 (5) of the Convention and recommends that the State party ensure that federal, Land and local authorities are aware of the rights set out in the Convention and of their duty to effectively ensure the implementation of those rights.“

Bemerkungen als „local authorities“ oder „municipalities“ direkt an. Sowohl in den Abschließenden Bemerkungen aus dem Jahr 2015 (Ziffer 64) als auch aus dem Jahr 2023 (Ziffer 76) ersucht der Ausschuss Deutschland als Vertragspartei, „die in den vorliegenden Abschließenden Bemerkungen enthaltenen Empfehlungen des Ausschusses umzusetzen.“²⁹ Dazu empfiehlt er explizit, die Abschließenden Bemerkungen zur Prüfung und Ergreifung entsprechender Maßnahmen an die Kommunen weiterzuleiten.³⁰

Die Auslegung von Art. 4 Abs. 5 UN-BRK kann nur sinnvoll geschehen, wenn eben diese Spruchpraxis des Ausschusses einbezogen wird, der als Rechtserkenntnisquelle zur Auslegung eine gewichtige Rolle zukommt.³¹ Würden Allgemeine Bemerkungen und Abschließende Bemerkungen als Auslegungshilfen vernachlässigt, würden Zweck und Zielsetzung der UN-BRK übergangen. Nur durch die Einbeziehung dieser Rechtserkenntnisquellen kann die UN-BRK effektiv wirken.

Auch wenn der Ausschuss keine Kompetenz zum Erlass verbindlichen Völkerrechts hat und formell nicht rechtsverbindliche Regeln ausspricht, sind diese Interpretationen maßgeblich.³² Durch sie kann der Standard des Menschenrechtsschutzes dynamisch und umfassend in die Verpflichtungen der Vertragsparteien hineinfließen. Sie lassen eine teleologische Kontextualisierung zu und legen das allgemeine völkerrechtliche Verständnis der UN-BRK dar. Die Völkerrechtsordnung selbst sowie die Staatenpraxis bewertet die Befolgung der Abschließenden und der Allgemeinen Bemerkungen positiv und strebt sie an.³³ Auch der EGMR zieht immer wieder nicht verbindliche Rechtserkenntnisquellen zur Auslegung heran.³⁴

Die kommunale Verpflichtung aus den Allgemeinen und Abschließenden Bemerkungen bekräftigt die Resolution 51/12 des UN-Menschenrechtsrates (HRC)³⁵ von Oktober 2022. Die Resolution ist als Rechtserkenntnisquelle mit empfehlendem Charakter zur Auslegung des Art. 4 Abs. 5 UN-BRK heranzuziehen³⁶ und statuiert die Wichtigkeit der Umsetzung von Menschenrechtsübereinkommen durch die Kommunen („local governments“) bei der Umsetzung von Menschenrechten. Dem Menschenrechtsrat ist – wie auch den Autor*innen der UN-BRK – sehr wohl bewusst, dass die Staatsorganisation in den meisten Vertragsstaaten variiert („Recognizing also that local government has different forms and functions in every State, in accordance with the constitutional and legal system of the State concerned“). Nach Ansicht des Menschenrechtsrates sind die Kommunen in Anbetracht dessen, dass die Menschenrechte und Grundfreiheiten das Geburtsrecht aller Menschen sind und dass ihr Schutz und ihre Förderung die Priorität sind, zur Umsetzung der Menschenrechtsübereinkommen verpflichtet („Bearing in mind also that human rights and fundamental freedoms are the

²⁹ „The Committee requests the State party to implement the recommendations of the Committee contained in the present concluding observations.“

³⁰ „It recommends that the State party transmit the concluding observations for consideration and action to members of the Government and parliaments, officials in relevant ministries, local authorities and members of relevant professional groups, such as education, medical and legal professionals, as well as to the media, using modern social communication strategies.“

³¹ Deutsches Institut für Menschenrechte, Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention (2018), S. 19.

³² Kotzur / Richter (2012), S.88.

³³ Krajewski (2023), § 4 Rn. 162ff.

³⁴ Ronc (2017), S. 74; Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (2008): Urteil vom 12.11.2008 - 34503/97 (Demir Baykara v. Turkey), Ziff. 65, 74.

³⁵ UN, Human Rights Council (2022): Resolution, UN-Doc. A/HRC/RES/51/12.

³⁶ Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste (2020), S. 6.

birth right of all human beings, and that their protection and promotion is the first responsibility of Governments“).

Aus völkerrechtlicher Perspektive ist eine kommunale Verpflichtung durch die UN-BRK vollumfänglich zu bejahen. Die Kommunen sind als Teil der staatlichen Gewalt ebenso wie Bund und Länder Verpflichtungsadressaten der UN-BRK und müssen wie diese für die Gewährleistung der Rechte von Menschen mit Behinderungen einstehen. Sie sind an die Grundsätze der UN-BRK gebunden und gehalten alle Maßnahmen zu ergreifen, um Zweck und Zielsetzung der Konvention auf lokaler Ebene zu verwirklichen.

2.2 Internationale Vorgaben zu Art und Weise der Einhaltung und Umsetzung

Aus dieser völkerrechtlichen Bindung folgen drei Dimensionen der staatlichen Verpflichtung: die Achtungspflicht (obligation to respect), die Schutzpflicht (obligation to protect) und die Gewährleistungspflicht (duty to fulfill) (sog. menschenrechtliche Pflichtentrias).³⁷ Die Trias ergibt sich aus der UN-BRK selbst sowie unter Heranziehung der Empfehlungen des Ausschusses. Insbesondere Letztere setzen konkret an der deutschen Rechtspraxis an und nehmen Kommunen explizit in den Adressaten- und Verpflichtungskreis auf.

2.2.1 Planvolles Vorgehen

Die UN-BRK gibt die Art und Weise ihrer Erfüllung zwar nicht ausdrücklich vor. Nach Art. 4 UN-BRK verpflichten sich jedoch die Vertragsstaaten, *geeignete* Maßnahmen zu ergreifen, um die Konvention einzuhalten und umzusetzen. Verschiedene Artikel der Konvention (beispielhaft: Art. 4, 8, 26 und 31) setzen zu ihrer Umsetzung die Existenz von staatlichen Programmen, Konzepten und Strategien voraus.³⁸

Anhaltspunkte für die von der Konvention vorgesehenen Vorgehensweisen geben weiterhin die Artt. 31 und 33 UN-BRK: Die Pflicht geeignete Informationen zu sammeln und innerstaatliche Anlaufstellen zu schaffen, die die Umsetzung der Verpflichtungen erleichtern sollen, spricht für die Schaffung eines Konzepts des „koordinierten und geplanten Vorgehens“³⁹. Die UN-BRK fordert von den Vertragsstaaten, erkennbar und planmäßig eine Politik zu verfolgen, die alle in ihr enthaltenen Rechte achtet und verwirklicht.⁴⁰ Ein bestimmtes Mittel setzt sie nicht voraus. Theoretisch könnten die Rechte der Menschen mit Behinderungen mit unterschiedlichen Mitteln geachtet, geschützt und gewährleistet werden.⁴¹

Praktisch sind die Mittel zur Umsetzung der UN-BRK reduziert: Eine Umsetzung im Sinne des Art. 4 UN-BRK ist *de facto* nur durch ein planvolles und zielgerichtetes Vorgehen durch alle staatlichen Akteur*innen, die durch die UN-BRK verpflichtet sind, zu erreichen. Denn Inklusionspolitik ist durch das Zusammenspiel von mehreren staatlichen Akteur*innen in Deutschland als föderaler Staat hochkomplex und bedarf der

³⁷ Aichele / v. Bernstorff (2010), S. 201; Deinert / Welti / Luik / Brockmann / Banafsche (2022), Rn. 49.

³⁸ Deutsches Institut für Menschenrechte, Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention (2010), S. 1.

³⁹ Becker / Wacker / Banafsche (2013), S. 91.

⁴⁰ Deutsches Institut für Menschenrechte, Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention (2010), S. 2.

⁴¹ Deutsches Institut für Menschenrechte, Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention (2020), S. 12.

Abstimmung und eines gewissen Maßes an Einheitlichkeit, um über das gesamte Hoheitsgebiet hinweg den gleichen menschenrechtlichen Standard zu gewährleisten.⁴²

Bereits in den 1990er Jahren haben sich die Vereinten Nationen für Instrumente wie menschenrechtliche Aktionspläne ausgesprochen, um Menschenrechte zielgerichtet und wirksam zu gewährleisten und zu fördern.⁴³ Auf Bundes- und Landesebene haben sich Aktionspläne in den vergangenen Jahren als politisches Instrument der Regierungen zur Umsetzung der UN-BRK in Deutschland bewährt.⁴⁴

Auch der Ausschuss hat sich in seinen Allgemeinen und Abschließenden Bemerkungen zu Aktionsplänen geäußert. In seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 2 von 2014 statuiert er in Ziffer 33: „Die Vertragsstaaten sollten Aktionspläne und Strategien entwickeln, um bestehende Barrieren für die Zugänglichkeit zu ermitteln, Zeitpläne mit konkreten Fristen festzulegen und sowohl die menschlichen als auch materiellen Ressourcen zur Beseitigung dieser Barrieren zur Verfügung zu stellen. Einmal verabschiedet, sollten solche Aktionspläne und Strategien rigoros umgesetzt werden.“⁴⁵ Auch in den zeitlich folgenden Allgemeinen Bemerkungen sind in den jeweiligen Regelungsmaterien Aktionspläne als adäquates Mittel erwähnt.⁴⁶ Nach Ziffer 8. (b) der Abschließenden Bemerkungen zum ersten Staatenberichtsverfahren der Bundesrepublik Deutschland (2015) empfiehlt der Ausschuss sicherzustellen, dass „die Bundesregierung, alle Landesregierungen und Kommunalverwaltungen übergreifende menschenrechtsbasierte Aktionspläne aufstellen, die von einem klaren Behinderungsbegriff ausgehen und in denen sie angemessene Maßnahmen zur Förderung, zum Schutz und zur Gewährleistung der Rechte festlegen sowie Ziele und Indikatoren zur Überwachung der Umsetzung des Übereinkommens.“⁴⁷ Damit richtet er sich explizit an Kommunen und bestätigt für die kommunale Ebene die Sinnhaftigkeit von Aktionsplänen, um einen konventionskonformen Zustand herzustellen.

In den Abschließenden Bemerkungen, die der Ausschuss im Nachgang zum zweiten Staatenprüfverfahren (2023) verabschiedet hat, finden sich weitere an Kommunen adressierte Handlungsverpflichtungen, die die Art und Weise der Umsetzung der UN-BRK konkretisieren:

In Ziffer 24. (a) verweist der Ausschuss auf einen „national public emergency plan“, der sich mitunter an die Kommunen wendet, um Art. 11 UN-BRK konventionskonform zu implementieren. Aus Ziffer 26. (b) ergibt sich die Notwendigkeit der Etablierung einer nationalen, übergreifenden Strategie zur Umsetzung von Mechanismen zur unterstützen Entscheidungsfindung („Develop a national comprehensive strategy, in close consultation with and with the active involvement of persons with disabilities, through their representative organizations and across all levels of federal, Länder and municipal governments, for the implementation of supported decision-making

⁴² Ebd.

⁴³ Deutsches Institut für Menschenrechte, Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention, Aktionspläne.

⁴⁴ Deutsches Institut für Menschenrechte, Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention (2021), S. 4.

⁴⁵ UN, Committee on the Rights of Persons with Disabilities (2014): General comment No. 2, Article 9: Accessibility, UN-Doc. CRPD/C/GC/2: „States parties should adopt action plans and strategies to identify existing barriers to accessibility, set time frames with specific deadlines and provide both the human and material resources necessary to remove the barriers. Once adopted, such action plans and strategies should be strictly implemented.“

⁴⁶ Siehe vertiefend: GC Nr. 2 33, Nr. 3 27, Nr. 5 5/38/39/57, Nr. 7 53, Nr. 8 61/82.

⁴⁷ UN, Committee on the Rights of Persons with Disabilities (2015): Concluding Observations on the initial report of Germany, UN-Doc. CRPD/C/DEU/CO/1: „Federal and all local governments establish overarching human rightsbased action plans with a clear concept of disability, setting adequate measures to promote, protect and fulfil rights, and with targets and indicators to monitor the implementation of the Convention.“

mechanisms.“). Diese hat auf Bund-, Länder und kommunaler Ebene zu wirken. Ziffer 54. (a) entsprechend gilt es einen umfassenden Plan zur Beschleunigung des Übergangs von Sonderschulen hin zu inklusiver Bildung zu entwickeln („Develop a comprehensive plan to accelerate the transition from special schooling to inclusive education at the Länder and municipal levels, with specific time frames, human, technical and financial resource allocations and clear responsibilities for implementation and monitoring.“)

2.2.2 Partizipation

Art. 4 Abs. 3 UN-BRK enthält eine weitere Vorgabe zur Art und Weise der Umsetzung der Konvention: „Bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften und politischen Konzepten zur Durchführung dieses Übereinkommens und bei anderen Entscheidungsprozessen in Fragen, die Menschen mit Behinderungen betreffen, führen die Vertragsstaaten mit den Menschen mit Behinderungen, einschließlich Kindern mit Behinderungen, über die sie vertretenden Organisationen enge Konsultationen und beziehen sie aktiv ein.“⁴⁸

Abgebildet wird das Prinzip „nichts über uns ohne uns“, welches wiederum alle Ebenen der öffentlichen Gewalt adressiert und bindet.⁴⁹ Um den überwiegend nichtbehinderten Entscheidungsträger*innen die Lebensrealität von Menschen mit Behinderungen zu vermitteln, ist dessen Beachtung essenziell.⁵⁰

Der Ausschuss äußert sich in Ziffer 9. seiner Abschließenden Bemerkungen von 2015 besorgt über die nicht sichergestellte Partizipation: „Der Ausschuss ist besorgt darüber, dass Menschen mit Behinderungen keine sinnvolle und wirksame Partizipation an Entscheidungen, die ihr Leben betreffen, garantiert wird und dass es Defizite bei der barrierefreien Kommunikation gibt. Er ist außerdem besorgt über die mangelnde Klarheit bezüglich der jeweiligen Rollen und Verantwortlichkeiten bei der Umsetzung des Übereinkommens.“⁵¹ In unmittelbarer Verbindung zu dieser Besorgnis steht die Allgemeine Bemerkung Nr. 7 von 2018, die Aufschluss darüber gibt, wie Art. 4 Abs. 3 UN-BRK menschenrechtskonform umzusetzen ist und nachdrücklich auf das Partizipationsgebot hinweist: „53. Um ihre Verpflichtungen nach Artikel 4 Absatz 3 zu erfüllen, sollten die Vertragsstaaten rechtliche und gesetzliche Strukturen und Verfahren verabschieden, um die volle und gleichberechtigte Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen in Entscheidungsprozesse und die Vorbereitung von gesetzlichen Vorschriften und politischen Konzepten zu Themen, die Menschen mit Behinderungen betreffen, einschließlich behinderungsspezifischer gesetzlicher Vorschriften, politischer Konzepte, Strategien und Aktionspläne, über die sie repräsentierenden Organisationen sicherzustellen. Die Vertragsstaaten sollten Vorschriften verabschieden, durch die Organisationen von Menschen mit Behinderungen Sitze z.B. in ständigen Ausschüssen und/oder temporären Arbeitsstäben erhalten, indem ihnen das Recht eingeräumt

⁴⁸ „In the development and implementation of legislation and policies to implement the present Convention, and in other decision-making processes concerning issues relating to persons with disabilities, States Parties shall closely consult with and actively involve persons with disabilities, including children with disabilities, through their representative organizations.“

⁴⁹ Becker / Wacker / Banafsche (2013), S. 95.

⁵⁰ Ebd.

⁵¹ „The Committee is concerned that persons with disabilities are not guaranteed meaningful and effective participation in decision-making related to their lives, and that accessible communication is insufficient. It is also concerned at the lack of clarity about the roles and responsibilities regarding the implementation of the Convention.“

wird, für diese Gremien aktive Mitglieder zu benennen.⁵² Dazu wie das deutsche Recht auf Bundes- und Landesebene das Partizipationsgebot umzusetzen versucht und so die Kommunen verpflichtet s.u. (4.4.2).

2.2.3 Schulungen

Um Art. 5 UN-BRK (Grundsatz der Nichtdiskriminierung) konventionsgemäß umzusetzen, enthalten die Abschließenden Bemerkungen von 2015 in Ziffer 14. (c) eine Vorgabe: Danach empfiehlt der Ausschuss, „auf Bundes-, Länder-, und Kommunalebene in allen Bereichen und im Privatbereich systematisch Schulungen zu angemessenen Vorkehrungen durchzuführen.“⁵³ Die kommunale Ebene wird ausdrücklich angesprochen und aufgefordert, Schulungen durchzuführen, um der UN-BRK Geltung zu verschaffen.

Hinsichtlich der konventionsgemäßen Umsetzung des Art. 12 UN-BRK (Gleiche Anerkennung vor dem Recht) empfiehlt der Ausschuss in den Abschließenden Bemerkungen von 2015 in Ziffer 26. (c), „in enger Zusammenarbeit mit Menschen mit Behinderungen auf Bundes-, Länder- und Kommunalebene für alle Akteure, einschließlich öffentliche Bedienstete, Richter, Sozialarbeiter, Fachkräfte im Gesundheits- und Sozialbereich, und für die Gesellschaft im weiteren Sinne Schulungen zu Artikel 12 des Übereinkommens anzubieten, die der Allgemeinen Bemerkung Nr. 1 entsprechen.“⁵⁴

Es zeigt sich, dass das Völkerrecht auch hinsichtlich der Art und Weise der Umsetzung der UN-BRK Richtungsweisungen für die Kommunen bereithält. Damit wird *aus völkerrechtlicher Perspektive* nicht nur eine kommunale Verpflichtung bejaht, sondern die Verpflichtung auch in Bezug auf die Art und Weise ihrer Erfüllung spezifiziert.

3 Europarecht

Im nun folgenden zweiten Kapitel wird untersucht, ob und wie die UN-BRK als Teil des Europarechts wirkt und aus dessen Wirkmechanismus heraus zu kommunalen Verpflichtungen führt.

Die UN-BRK ist das erste⁵⁵ Menschenrechtsübereinkommen, bei dem die Europäische Union (EU) selbst Vertragspartei ist. Nicht nur alle EU-Mitgliedstaaten haben die UN-BRK ratifiziert, sondern auch die EU. Für sie ist die UN-BRK am 22. Januar 2011 in Kraft getreten.⁵⁶

⁵² UN, Committee on the Rights of Persons with Disabilities (2018): General comment No 7, on the participation of persons with disabilities, including children with disabilities, through their representative organizations, in the implementation and monitoring of the Convention*, CRPD/C/GC/7: („To fulfil their obligations under article 4 (3), States parties should adopt legal and regulatory frameworks and procedures to ensure the full and equal involvement of persons with disabilities, through their representative organizations, in decision-making processes and the drafting of legislation and policies concerning issues related to persons with disabilities, including disability-related legislation, policies, strategies and action plans. States parties should adopt provisions granting organizations of persons with disabilities seats on, for example, standing committees and/or temporary task forces by giving them the right to nominate working members to these bodies.“)

⁵³ „Undertake systematic training on reasonable accommodation at the federal, Land and local levels across all sectors and with the private sector“

⁵⁴ „In close cooperation with persons with disabilities, provide training on article 12 of the Convention in line with the Committee's general comment No. 1 at the federal, regional and local levels for all actors, including civil servants, judges, social workers, health and social services professionals and the wider community.“

⁵⁵ Europäische Kommission: Beschäftigung, Soziales und Integration, UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.

⁵⁶ Ebd.

Die Wirkung völkerrechtlicher Verträge innerhalb des Europarechts ist in Art. 216 Abs. 2 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) geregelt: „Die von der Union geschlossenen Übereinkünfte binden die Organe der Union und die Mitgliedstaaten.“ Als völkerrechtlicher Vertrag der EU steht die UN-BRK in einem Zwischenrang unterhalb des Primärrechts (Gründungsverträge der EU einschließlich ihrer Anhänge und Protokolle sowie den später zur Änderung und Ergänzung geschlossenen Verträgen⁵⁷) und oberhalb des Sekundärrechts (Rechtsvorschriften im Sinne des Art. 288 AEUV).⁵⁸ Durch die Ratifikation der EU ist die UN-BRK integraler Bestandteil des Europarechts geworden⁵⁹; eines Transformationsaktes bedurfte es nicht.⁶⁰ Trotz ihrer völkerrechtlichen Rechtsnatur gilt die UN-BRK so unmittelbar als Recht in der Europarechtsordnung⁶¹, sodass die Konvention in ihrer Gesamtheit bei der Schaffung von Sekundärrecht und der Auslegung europäischen Rechts beachtet werden muss.⁶²

Da die Bundesrepublik Deutschland Mitgliedstaat der EU ist, folgt für alle deutschen Behörden, dass sie von sich aus gehalten sind, bei der Auslegung und Anwendung europäischen Rechts die UN-BRK zu beachten. Sie haben diejenige Auslegungsvariante zu wählen, die am besten mit der UN-BRK in Übereinstimmung zu bringen ist.⁶³ Der Erlass von entgegenstehendem nationalen Recht ist zu unterlassen.⁶⁴ Ein solches Vorgehen gebieten die Grundsätze der loyalen und effektiven Zusammenarbeit im Sinne des Art. 4 Abs. 3 Vertrag über die Europäische Union (EUV) (*effet utile*) sowie der Europarechts- und Völkerrechtsfreundlichkeit, die auch vom EuGH vorgegeben werden.⁶⁵

Das Europarecht stellt eine eigenständige Rechtsordnung dar, die keines innerstaatlichen Umsetzungsaktes bedarf. Es genießt Anwendungsvorrang, sodass unmittelbar geltendes Europarecht (direkt) anzuwenden und entgegenstehendes nationales Recht unberücksichtigt zu lassen ist.⁶⁶ Als Teil der Europarechtsordnung nehmen die seitens der EU ratifizierten völkerrechtlichen Verträge an diesem Vorrang des EU-Rechts gegenüber den Mitgliedstaaten teil.⁶⁷

Damit ist die UN-BRK nicht nur als Auslegungshilfe für europäisches und nationales Recht heranzuziehen sein, sondern könnte auch über das Europarecht unmittelbar wirken. Voraussetzung dafür ist eine hinreichend klare und unbedingt formulierte Vorschrift, die einen Individualschutz vermittelt und in den sachlichen Kompetenzbereich der EU fällt (Art. 4 AEUV).⁶⁸ Der EuGH will den Artikeln der UN-BRK noch keine unmittelbare europarechtliche Geltung zukommen lassen, da er ihnen eher programmatischen Charakter zuschreibt.⁶⁹

⁵⁷ Bieber / Epiney / Haag / Kotzur (2021), § 6 Rn. 8.

⁵⁸ Herdegen (2023), § 8 Rn. 58; Welke (2012), S. 87.

⁵⁹ Europäischer Gerichtshof (2014): Urteil vom 22.05.2014, C-356/12, Rn. 68.

⁶⁰ Thym (2006), 900ff.; Haegemann-Doktrin; Calliess / Ruffert (2022), Art. 216 Rn. 28.

⁶¹ Calliess / Ruffert (2022), Art. 216 Rn. 28.

⁶² Welke (2012), S. 87.

⁶³ Ebd.

⁶⁴ Dürig / Herzog / Scholz (2023), Art. 59 Rn. 186g.

⁶⁵ Jarass (2021), Einl. Rn. 73; Europäischer Gerichtshof (2008): Urteil vom 03.09.2008 - C 402/05.

⁶⁶ Streinz (2018) Art. 4 Rn. 35ff.; Schoch / Schneider (2023), § 1 Rn. 48.

⁶⁷ Krajewski (2023), § 5 Rn. 67.

⁶⁸ BMAS (2023), S. 164; Deinert / Welti / Luik / Brockmann / Banafsche (2022), Rn. 34; Krajewski (2023), § 5 Rn. 70.

⁶⁹ Europäischer Gerichtshof (2014): Urteil vom 18.03.2014 - C-363/12, Rn. 89, 90; Europäischer Gerichtshof (2014): Urteil vom 22.05.2014 C-356/12, Rn. 68, 69; BMAS (2023) S. 162.

Die Wirkung der UN-BRK als Auslegungshilfe von Europarecht wird dadurch jedoch nicht vermindert. Das zeigt sich auch am besonderen Gleichheitssatz des Art. 21 Abs. 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GrCh): „Diskriminierungen insbesondere wegen [...] einer Behinderung [...] sind verboten.“ Als Teil des Primärrechts (Art 6 Abs. 3 EUV) ist dieser Gleichheitssatz ebenso für die Mitgliedstaaten, soweit es um die Durchführung von Europarecht geht, bindend und verpflichtend sowie im Lichte der UN-BRK zu sehen.⁷⁰ Da Art. 21 Abs. 1 GrCh unmittelbar anwendbar ist, werden so einklagbare Rechte vermittelt.⁷¹ In Verbindung mit Art. 5 Abs. 2 UN-BRK kann ihm auf nationaler Ebene eine Pflicht zur Beseitigung von Diskriminierungen und zu angemessenen Vorkehrungen entnommen werden.⁷² Das Diskriminierungsverbot des Art. 21 GrCh wird zudem durch Art. 26 GrCh ergänzt, demzufolge die Union „den Anspruch von Menschen mit Behinderungen auf Maßnahmen zur Gewährleistung ihrer Eigenständigkeit, ihrer sozialen und beruflichen Eingliederung und ihrer Teilnahme am Leben der Gemeinschaft“ anerkennt und achtet. Eine Konkretisierung des Art. 26 GrCh ergibt sich wiederum aus der UN-BRK.⁷³ Art. 51 Abs. 1 S. 1 GrCh zufolge sind die Union und ihre Mitgliedstaaten bei der Umsetzung von Europarecht verpflichtet, diese Rechte und Grundsätze zu achten und zu fördern.⁷⁴ Da die Grundrechte der GrCh alle Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Mitgliedstaaten binden, sind sie insbesondere auch von regionalen und lokalen Stellen, folglich Kommunen, zu beachten (Art. 4 Abs. 2 EUV).⁷⁵

Durch die Art. 3 Abs. 3 UA 2 EUV und Art. 10 AEUV wird die Zielsetzung der EU wiedergegeben, Diskriminierungen aufgrund einer Behinderung zu bekämpfen.⁷⁶ Als Normierungen des Primärrechts gehen sie sämtlichem nationalen Recht vor und lassen entgegenstehendes innerstaatliche Recht europarechtswidrig und unanwendbar werden.⁷⁷

So sind die Kommunen durch die Ratifikation der UN-BRK seitens der EU betroffen und besonders gebunden. Insbesondere ist die kommunale Selbstverwaltung aus Art. 28 Abs. 2 GG nicht europafest und kann in der Art und Weise der Auslegung Einschränkungen erfahren (mehr dazu siehe unten 4.3.2.).⁷⁸

4 Nationales Recht

Das dritte Kapitel widmet sich der Frage, ob durch nationales Recht eine kommunale Verpflichtung zur Umsetzung der UN-BRK sowie Vorgaben zu Art und Weise der Umsetzung statuiert werden.

Dafür soll untersucht werden, wie Völkerrecht als Teil der deutschen Rechtsordnung wirkt (4.1.) und ob sich Anhaltspunkte für eine Verpflichtung aus den Grundrechten

⁷⁰ Europäischer Gerichtshof (2014): Urteil vom 22.05.2014 - C-356/12, Rn. 45 ff.; Jarass (2021), Art. 21 Rn. 4; Franzen / Gallner / Oetker (2022), Beschluss 2010/48/EG, Präambel Rn. 20.

⁷¹ Jarass (2021), Art. 21 Rn. 3.

⁷² BMAS (2023), S. 166.

⁷³ Jarass (2021), Art. 26 Rn. 5.

⁷⁴ Europäischer Gerichtshof (2013): Urteil vom 26.02.2013 - C-617/10 (Åkerberg Fransson), EuZW 2013, 302 ff.; BMAS (2023), S. 167.

⁷⁵ Jarass (2021), Art. 51 Rn. 19; Calliess / Ruffert (2022), Art. 4 Rn. 8; Lohse (2015).

⁷⁶ BMAS (2023), S. 166.

⁷⁷ Jarass (2021), Einl. Rn. 66.

⁷⁸ Epping / Hillgruber (2023), Art. 28 Rn. 24; Dürig / Herzog / Scholz (2023), Art. 28 Rn. 147.

(4.2.), weiterem Verfassungsrecht (4.3.) und/oder landesrechtlichen Vorgaben (4.4.) ergeben.

4.1 Völkerrecht als Teil der deutschen Rechtsordnung

Von Deutschland ratifizierte völkerrechtliche Menschenrechtsübereinkommen werden durch das jeweilige Zustimmungsgesetz nach Art. 59 Abs. 2 GG in die innerstaatliche Rechtsordnung einbezogen.⁷⁹

Mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie zu dem Fakultativprotokoll vom 13. Dezember 2006 zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 21. Dezember 2008 verabschiedete der Bundestag mit einstimmiger Zustimmung des Bundesrates das Vertragsgesetz und dem folgend nahm die Bundesregierung die Ratifikation vor.⁸⁰

Entsprechend der herrschenden Vollzugslehre hat die UN-BRK so in ihrer Gesamtheit den Rang eines einfachen Bundesgesetzes erhalten.⁸¹ Das Zustimmungsgesetz hat insofern eine Doppelfunktion: es erteilt die innerstaatliche Zustimmung zum Abschluss des völkerrechtlichen Vertrages und bezieht diesen mit in die innerstaatliche Rechtsordnung ein (Artt. 59 Abs. 2, 20 Abs. 3, 1 Abs. 2 GG).⁸² Der Rechtsanwendungsbefehl adressiert alle staatlichen Stellen der rechtsprechenden und vollziehenden Gewalt. Gebunden sind dadurch Behörden und Gerichte in Bund, Ländern und Kommunen.⁸³ Über den Grundsatz der Völkerrechtsfreundlichkeit und die verfassungsrechtliche Pflicht zur Berücksichtigung völkerrechtlicher Menschenrechte des Art. 1 Abs. 2 GG kommt es zudem zu einer faktischen Rangaufwertung von Menschenrechtsverträgen.⁸⁴ Durch diese gesteigerte innerstaatliche Bedeutung völkerrechtlicher Menschenrechte gilt die Bindung weitergehend sogar für die Gesetzgebung.⁸⁵

Die UN-BRK gilt nach dem dualistischen Verständnis als „Völkerrecht in der innerstaatlichen Ordnung“; sie bleibt Völkerrecht und wird nicht in nationales Recht umgewandelt.⁸⁶ Auszulegen ist sie nach wie vor nach dem völkerrechtlichen Verständnis und nicht nach nationalen Grundsätzen, da nur so eine einheitlich-effektive Anwendung gesichert werden kann.⁸⁷ Andernfalls könnten das internationale und innerstaatliche Verständnis der Konvention divergieren.⁸⁸

Die UN-BRK hat keinen Verfassungsrang, besitzt aber „verfassungsrechtliche Bedeutung als Auslegungshilfe für die Bestimmung des Inhalts und der Reichweite der Grundrechte und rechtsstaatlichen Grundsätze des Grundgesetzes. Ihre Heranziehung ist Ausdruck der Völkerrechtsfreundlichkeit des Grundgesetzes, das einer Einbindung der Bundesrepublik Deutschland in inter- und supranationale Zusammenhänge sowie deren Weiterentwicklung nicht entgegensteht, sondern diese voraussetzt

⁷⁹ Krajewski (2023), § 12 Rn. 154; Epping / Hillgruber (2023), Art. 59 Rn. 41.

⁸⁰ Deutsches Institut für Menschenrechte, Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention, Behindertenrechtskonvention (CRPD).

⁸¹ Deutsches Institut für Menschenrechte, Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention (2012), S. 1; Ipsen (2018), § 4 Rn. 8.

⁸² Krajewski (2023), § 5 Rn. 41; Jarass / Pieroth (2022), Art. 59 Rn. 15-19, Art. 25 Rn. 2.

⁸³ Deutsches Institut für Menschenrechte, Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention (2018), S. 14.

⁸⁴ Dreier (2023), Art. 1 Abs. 3 Rn. 6, Art. 1 Abs. 2 Rn. 24ff.

⁸⁵ Ebd.

⁸⁶ Krajewski (2023), § 5 Rn. 13; Deutsches Institut für Menschenrechte, Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention (2012), S. 1.

⁸⁷ Deutsches Institut für Menschenrechte, Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention (2018), S. 13.

⁸⁸ Ebd., S. 14.

und erwartet. Deutsche Rechtsvorschriften sind nach Möglichkeit so auszulegen, dass ein Konflikt mit völkerrechtlichen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland nicht entsteht.“⁸⁹

So steht die UN-BRK zwar formal auf der Stufe einfachen Rechts⁹⁰, unterscheidet sich von anderem Bundesrecht aber dergestalt, dass sie Ausstrahlungswirkung besitzt und stets eine völkerrechtsfreundliche und -konforme Interpretation des gesamten nationalen und so auch des Verfassungsrechts gebietet: Gesetze sind „im Einklang mit den völkerrechtlichen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland auszulegen und anzuwenden, selbst wenn sie zeitlich später erlassen worden sind als ein geltender völkerrechtlicher Vertrag“.⁹¹

Das Gebot der völkerrechtsfreundlichen Auslegung sämtlichen nationalen Rechts gilt daher als omnipräsenter Grundsatz. Art. 1 Abs. 2 GG enthält als wichtiges Element der Völkerrechtsfreundlichkeit die verfassungsrechtliche Absicherung, nationales Recht unter Berücksichtigung der für Deutschland verbindlichen völkerrechtlichen Menschenrechte auszulegen und anzuwenden.⁹² Diese Rangaufwertung von Menschenrechtverträgen⁹³ macht eine menschenrechtskonforme Auslegung von deutschem Recht und den Grundrechten unumgänglich.

Dadurch, dass alle Normen der UN-BRK innerstaatlich Geltung erlangt haben, entstehen zwei Wirkmechanismen: Sie werden zu einer Auslegungshilfe für sämtliches nationales Recht (siehe oben) oder wirken unmittelbar ohne weiteren Umsetzungsakt. Voraussetzung für Letzteres ist eine hinreichend klare und unbedingt formulierte Vorschrift, die Individualschutz vermittelt.⁹⁴ Unmittelbare Anwendbarkeit wurde durch das Bundessozialgericht für Art. 5 Abs. 2 UN-BRK festgestellt.⁹⁵ Inwiefern weitere Normen der UN-BRK unmittelbar anwendbar sind, wird in der Literatur noch unterschiedlich bewertet.⁹⁶ Festzuhalten ist allerdings, dass menschenrechtlichen Normen die unmittelbare Anwendbarkeit nie pauschal abgesprochen werden kann. Eine solche Praxis wäre völkerrechtlich nicht vertretbar. Alle menschenrechtlichen Normierungen haben grundsätzlich das Potential, unmittelbar anwendbar zu sein, wenn sie inhaltlich bestimmt genug ist.⁹⁷

Die Bindung der Gewalten durch das Zustimmungsgesetz setzt keinen weiteren Akt der Transformation auf Länder- oder kommunaler Ebene voraus.⁹⁸ Ob der Sachverhalt in den Kompetenzbereich der Länder fällt oder nicht, ist unerheblich. Zum einen richten sich „lediglich“ Umsetzungsmaßnahmen nach der grundgesetzlichen Kompetenzverteilung (so wie die Anpassung der Gesetzeslage). Die Anwendung völkerrechtlicher Normen durch Behörden und Gerichte sollte damit nicht vermengt werden.⁹⁹ Zum anderen würde die Verfassungsrechtsprechung verkannt, nach der ein wie auch immer gearteter Transformationsakt gerade nicht mehr notwendig ist und der Vollzug

⁸⁹ Bundesverfassungsgericht (2020): Beschluss vom 30.01.2020 - 2 BvR 1005/18.

⁹⁰ Deutsches Institut für Menschenrechte, Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention (2018), S. 14.

⁹¹ Bundesverfassungsgericht (2010): Beschluss vom 05.04.2010 - 2 BvR 366/10, BVerfGE 74, 358, Rn. 35 (juris); Jarass / Pieroth (2022), Art. 25 Rn. 6.

⁹² Dreier (2023), Art. 1 Abs. 2, Rn. 24.

⁹³ siehe 4.1.; Dreier (2023), Art. 1 Abs. 3 Rn. 6, Art. 1 Abs. 2 Rn 24ff.

⁹⁴ Deinert / Welti / Luik / Brockmann / Banafsche (2022), Rn. 34.

⁹⁵ Bundessozialgericht (2012): Urteil vom 06.03.2012 - B 1 KR 10/11 R.

⁹⁶ Vgl. hierzu etwa: Welke (2012), S. 141f., S. 158, S. 195, 201, S. 207ff.

⁹⁷ Deutsches Institut für Menschenrechte, Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention (2012), S. 2.

⁹⁸ Aichele (2011), S. 727, 729; Deutsches Institut für Menschenrechte, Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention (2018), S. 15.

⁹⁹ Ebd., S.728, 729f.; v. Bernstorff (2011), S. 209.

durch alle staatlichen Akteur*innen unabhängig von der innerstaatlichen Kompetenzordnung verlangt wird.¹⁰⁰ Das Zustimmungsgesetz, welches durch den Bund erlassen wurde, ist von spezifischen Gesetzgebungsprojekten zur Implementierung sowie Durchführung der UN-BRK zu trennen.¹⁰¹ Es handelt sich um einen Vollzugsbefehl und nicht um „normale“ Gesetzgebung nach der „normalen“ Kompetenzverteilung gemäß den Artt. 70 ff. GG.¹⁰² Der Bund hat gemäß Art. 32 Abs. 1 GG nicht nur die Kompetenz zur völkerrechtlichen Außenvertretung, sondern als Annex dazu auch die Kompetenz, den innerstaatlichen Vollzugsbefehl zu erlassen.¹⁰³ Da dem Bund die erstere Kompetenz verliehen wurde, ist seinen darauffolgenden Handlungen auch die volle Rechtswirkung zuzuschreiben.¹⁰⁴ Die Erteilung eines eigenen landesrechtlichen Vollzugsbefehls ist für die Wirkung der UN-BRK im landesrechtlichen Raum schlicht nicht mehr erforderlich.¹⁰⁵ Das Zustimmungsgesetz hat nämlich eine Brückenfunktion, mittels derer völkerrechtliche Übereinkommen die Grenze zum innerstaatlichem Recht überwinden und vollumfänglich Eingang finden.¹⁰⁶ Der Rechtsanwendungsbefehl gibt schließlich den Vollzug des Völkerrechts im gesamten innerstaatlichen Bereich frei.¹⁰⁷ Der Vollzug von menschenrechtlichen Normen mit Rang eines Bundesgesetzes muss aus Effektivitätsgründen (iSd. *effet utile*) losgelöst von der föderalen Kompetenzordnung gewährleistet werden. Begründet wäre ein Einwand zugunsten der Länder lediglich, sollte das Vertragsgesetz nicht verfassungsgemäß zustande gekommen sein. Auf diese Weise soll verhindert werden, dass ein von Deutschland ratifiziertes Übereinkommen der Vereinten Nationen verletzt wird, weil die innerstaatliche Umsetzung an einem oder mehreren Bundesländern scheitert.¹⁰⁸

Die Bindung der Länder an die UN-BRK wird zudem verstärkt durch das Gebot des bundesfreundlichen Verhaltens.¹⁰⁹ Ein funktionierendes Miteinander von Bund und Ländern soll für nicht ausdrücklich im Grundgesetz geregelte Fälle gewährleistet sein. Das Gebot verpflichtet zur Rücksichtnahme „auf das Gesamtinteresse des Bundesstaates und die Belange der Länder“¹¹⁰. Zu vergleichen ist es mit dem zivilrechtlichen Grundsatz von Treu und Glauben. Ähnlich wie dieser Grundsatz verbietet es die Umgehung von (Verfassungs-)Recht.¹¹¹ Da der Bund seiner Mitwirkungspflicht, nämlich der Pflicht zur Beteiligung der Länder entsprechend Art. 32 Abs. 2 GG, vor der Ratifizierung der UN-BRK nachgekommen ist, haben die Länder bei der Erfüllung der Verpflichtungen der UN-BRK proaktiv mitzuwirken.

So folgt aus dem Grundsatz der Bundestreue, dass die Länder verfassungsrechtlich gehalten sind, die Verpflichtungen der UN-BRK zu erfüllen und umzusetzen.¹¹² Täten sie dies nicht, würde die Bundesrepublik Deutschland als Vertragspartei der UN-BRK Gefahr laufen, ihren Pflichten nicht hinreichend nachzukommen und völkerrechtlich sanktioniert zu werden. Durch treuwidriges Handeln der Länder käme es zu einem

¹⁰⁰ Aichele (2011), S. 728.

¹⁰¹ v. Bernstorff (2011), S. 203, 207.

¹⁰² Ebd., S. 207.

¹⁰³ Ebd., S. 207.

¹⁰⁴ Dürig / Herzog / Scholz (2023), Art. 59 Rn. 185.

¹⁰⁵ Ebd.

¹⁰⁶ Dürig / Herzog / Scholz (2023), Art. 24 Abs. 1 Rn. 61; angelehnt an Kirchhof.

¹⁰⁷ Stern / Sodan / Möstl (2022), § 19 Rn. 30; Bundesverfassungsgericht (2015): Beschluss vom 15.12.2015 - 2 BvL 1/12, BVerfGE 141, 1, Rn. 46 (juris).

¹⁰⁸ Kreutz / Lachwitz / Trenk-Hinterberger (2013), S. 5, 100.

¹⁰⁹ Stern / Sodan / Möstl (2022), § 19 Rn. 80.

¹¹⁰ Bundesverfassungsgericht (2002): Urteil vom 19.02.2002 - 2 BvG 2/00, BVerfGE 104, 249.

¹¹¹ Gröpl (2013), § 9 Rn. 587.

¹¹² Deutsches Institut für Menschenrechte, Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention (2018), S. 15; Welke (2012), S. 91.

Völkerrechtsverstoß durch den Bund.¹¹³ In einem solchen Fall hätte der Bund nach Art. 37 GG sogar die Möglichkeit, von der Anwendung von Bundeszwang Gebrauch zu machen. Die Länder müssten gemäß Art. 104a Abs. 6 Satz 1 GG für einen durch die Nichtumsetzung hervorgerufenen Völkerrechtsverstoß des Gesamtstaates haften.

Da die Länder sich auch über das Lindauer Abkommen mit der Ratifikation der UN-BRK einverstanden erklärt haben, würden sie außerdem gegen ihr früheres Verhalten zuwiderhandeln, würden sie nun die Umsetzung verweigern (*venire contra factum proprium*).

Für die Kommunen als integrale Bestandteile der Länder kann nichts anderes gelten.¹¹⁴ Verfassungsrechtlich sowie staatsorganisationsrechtlich sind die Kommunen den Ländern zuzuordnen.¹¹⁵ Ihr Aufgabenkreis und Wahrnehmungsmodus wird durch die Länder bestimmt, da das Kommunalrecht dem Landeskompetenzbereich unterfällt.¹¹⁶ Kommunen unterstehen der staatlichen Aufsicht der Länder und müssen Recht und Gesetz wahren.¹¹⁷

Ungeachtet dessen, dass die Kommunen keine separate dritte Ebene im Bundesstaatssystem darstellen, sind sie nicht „exterritorial“, sondern wie alle Rechtssubjekte auch an die allgemeinen, vom Bund kompetenzgemäß erlassenen Normen gebunden.¹¹⁸ So wie sie also an andere Normen des deutschen innerstaatlichen Rechts gebunden sind, sind sie auch ausnahmslos an den verfassungsgemäß zustande gekommenen Rechtsanwendungsbefehl durch das bundesrechtliche Zustimmungsgesetz gebunden.

Selbst der Bereich der kommunalen Selbstverwaltung nach Art. 28 Abs. 2 S. 1 GG ist davon nicht ausgenommen. Kommunale Angelegenheiten sind stets im Einklang mit Gesetz und Recht auszuüben (dazu ausführlich siehe 4.3.1. und 4.3.2.).

4.2 Grundrechte

Im Zusammenspiel von Völker- und Europarecht mit den Grundrechten des Grundgesetzes gelten im Speziellen die Grundsätze der Völkerrechtsfreundlichkeit und „offenen Staatlichkeit“. Deutschland ist laut der Präambel des Grundgesetzes „von dem Willen beseelt, als gleichberechtigtes Glied in einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen“. Staatsziele sind die europäische Integration und die Einbindung Deutschlands in die internationale Friedensordnung. Die Artt. 23, 24, 25 und 52 Abs. 2 GG, die „von der Eingliederung des von ihm verfassten Staates in die Völkerrechtsordnung“ ausgehen, spiegeln diese Ausrichtung wider.¹¹⁹ Das Prinzip der offenen Staatlichkeit meint die Öffnung des innerstaatlichen Rechtsraums für völkerrechtliche und europarechtliche Normen, um die Staatsgewalten effektiv zu binden.¹²⁰ Die völkerrechtlichen Menschenrechtsübereinkommen wirken sich darüber auf **alle**

¹¹³ Krajewski (2023), § 5 Rn. 65.

¹¹⁴ Dietlein / Hellermann (2019), § 2 Rn. 4; Jarass / Pieroth (2022), Art. 28 Rn. 20.

¹¹⁵ Jarass / Pieroth (2022), Art. 28 Rn. 20.

¹¹⁶ Dietlein / Hellermann (2019), § 2 Rn. 29.

¹¹⁷ Dietlein / Heusch (2023), Rn. 38f.

¹¹⁸ Dreier (2015), Art. 28 Rn. 86.

¹¹⁹ Bundesverfassungsgericht (1987): Beschluss vom 31.03.1987 - 2 BvM 2/86, BVerfGE 75, 1, Rn. 38 (juris); Jarass / Pieroth (2022), Art. 25 Rn. 5.

¹²⁰ Geiger (2010), S. 2.

Grundrechte aus: Die UN-BRK ist vollumfänglich bei der Auslegung des Grundgesetzes zu berücksichtigen.¹²¹ Ihre Inhalte fließen in die einzelnen Artikel hinein.

Von herausragender Bedeutung im Zusammenspiel mit der UN-BRK ist Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG: „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden“. In diesem besonderen Gleichheitssatz enthalten ist nicht nur ein Benachteiligungsverbot, sondern auch einen Förderauftrag an die Grundrechtsgebundenen, gleiche Chancen und Entfaltungsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen zu schaffen (positives Benachteiligungsverbot).¹²² Nach Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG ist die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten.¹²³ Der Förderauftrag kann als Basis sogar für bevorzugende Maßnahmen zugrunde gelegt werden und umfasst allgemeine Fördermaßnahmen aller Art wie beispielsweise bauliche Maßnahmen zur Barrierefreiheit.¹²⁴ Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG ist Grundrecht und objektive Wertentscheidung zugleich und überträgt dem Staat eine besondere Verantwortung gegenüber Menschen mit Behinderungen.¹²⁵ Die objektive Wertentscheidung hat in alle Rechtsgebiete hineinzuwirken. Sie soll Grundlage des sozialen Miteinander sein. Der Unterschied zwischen Menschen mit und ohne Behinderungen soll möglichst beseitigt und eine volle Teilhabe in allen gesellschaftlichen Bereichen ermöglicht werden.¹²⁶ Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG findet überall, in allen Lebensbereichen, Anwendung. Keine einzige Materie ist von seinem Geltungsanspruch ausgenommen.¹²⁷

Inhalt und Reichweite des Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG sind ebenso wie das übrige innerstaatliche Recht völkerrechts- und europarechtskonform zu ermitteln (siehe oben 4.1.). Um dem Effektivitätsgebot (*effet utile*) hinreichend nachzukommen, sind die Ausformulierungen der UN-BRK in den Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG hineinzulesen und dahingehend Verpflichtungen für alle staatlichen Ebenen zu konkretisieren. Auch die Möglichkeit, von völkerrechtlichen Vereinbarungen innerstaatlich durch ein später erlassenes Gesetz abzuweichen (Treaty Override), schmälert im menschenrechtlichen Kontext das Gebot der Völkerrechtsfreundlichkeit nicht.¹²⁸ Zwar kann laut Bundesverfassungsgericht ein Treaty Override in bestimmten Bereichen möglich sein (so etwa bei der Überschreibung eines Doppelbesteuerungsabkommens durch ein innerstaatliches Gesetz).¹²⁹ Grenzen für diese Spielräume des Gesetzgebers existieren allerdings sobald der menschenrechtliche Bereich eröffnet ist. So stellte das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss zum Doppelbesteuerungsabkommen gleichzeitig fest, dass „zwischen zwingenden, der Disposition des Verfassungsgebers entzogenen Regelungen, insbesondere den unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten (Art. 1 Abs. 2 GG), und sonstigem Völkerrecht“ zu unterscheiden ist.¹³⁰ Auch ist die völkerrechtliche Natur der UN-BRK als multinationales UN-Übereinkommen von

¹²¹ Bundesverfassungsgericht (2021): Beschluss vom 16.12.2021 - 1 BvR 1541/20, Rn. 102.; Bundesverfassungsgericht (2019): Beschluss vom 29.01.2019 - 2 BvC 62/14.

¹²² Bundesverfassungsgericht (2020): Beschluss vom 30.01.2020 - 2 BvR 1005/18, Rn. 35 (juris); Becker / Wacker / Banafsche (2013), S. 90; Welke (2012), S. 86 Rn. 11f.; Dürig / Herzog / Scholz (2023), Art. 3 Abs. 3 Rn. 125f.

¹²³ Bundesverfassungsgericht (2020): Beschluss vom 30.01.2020 - 2 BvR 1005/18, Rn. 35 (juris); Bundesverfassungsgericht (1997): Beschluss vom 08.10.1997 - 1 BvR 9/97, BVerfGE 96, 288, Rn. 74 (juris); Dürig / Herzog / Scholz (2023), GG Art. 3 Abs. 3 Rn. 119.

¹²⁴ Dürig / Herzog / Scholz (2023), Art. 3 Abs. 3 Rn. 126.

¹²⁵ Bundesverfassungsgericht (2020): Beschluss vom 30.01.2020 - 2 BvR 1005/18, Rn. 37 (juris); vgl. Bundesverfassungsgericht (1997): Beschluss vom 08.10.1997 - 1 BvR 9/97, BVerfGE 96, 288, Rn. 72 (juris); Jarass / Pieroth (2022), Art. 3 Rn. 160; Dürig / Herzog / Scholz (2023), Art. 3 Abs. 3 Rn. 127.

¹²⁶ Dürig / Herzog / Scholz (2023), GG Art. 3 Abs. 3 Rn. 126.

¹²⁷ Tomuschat (2008), S.328.

¹²⁸ Deutsches Institut für Menschenrechte, Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention (2018), S. 14.

¹²⁹ Bundesverfassungsgericht (2015): Beschluss vom 15.12.2015 - 2 BvL 1/12.

¹³⁰ Bundesverfassungsgericht (2015): Beschluss vom 15.12.2015 - 2 BvL 1/12, Rn. 76; Deutsches Institut für Menschenrechte, Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention (2018), S. 14; JuWiss, Ein Gespräch mit Prof. Dr. Andreas Paulus.

dem bilateralen Vertrag des Doppelbesteuerungsabkommens abzugrenzen. Während letzteres zwischen Deutschland und der Türkei geschlossen wurde, gilt die UN-BRK für eine Vielzahl von Vertragsparteien sowie als Teil des Europarechts, sodass für Deutschland weitere europarechtliche Loyalitätspflichten in Verbindung mit dem Gebot der Europarechtsfreundlichkeit hinzutreten und die Zulässigkeit späterer, innerstaatlicher Abweichungen weiter einschränken.¹³¹

Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG präzisiert in Verbindung mit weiteren Grundrechten deren jeweiligen Grundrechtsgehalt im Sinne der UN-BRK. Die inhaltlichen Anforderungen dürften nicht über das bisherige Verständnis des Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG hinausgehen, da mit der UN-BRK gerade keine neuen Rechtspositionen geschaffen, sondern nur ausdrücklich formuliert und erstmals schriftlich fixiert wurden.¹³² Sie konkretisiert die bereits anerkannten allgemeinen Menschenrechte aus anderen Menschenrechtsübereinkommen auf die Situation von Menschen mit Behinderungen.¹³³ Es handelt sich bei den Rechten von Menschen mit Behinderungen im Sinne der UN-BRK um ein und dieselben Rechte, wie sie schon in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 (AEMR), dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte von 1966 (IPwskR/ICESCR) und dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte von 1966 (IPbpR/ICCPR) niedergeschrieben sind.¹³⁴ Die in Ziel und Zweck der UN-BRK sowie ihren weiteren Artikeln konkretisierten menschenrechtlichen Verpflichtungen binden mithin (schon längst) über den besonderen Gleichheitssatz des Grundgesetzes alle staatlichen Stellen, die Grundrechtsverpflichtete sind.

Diese Ausführungen werden bekräftigt von der Menschenwürdegarantie des Art. 1 Abs. 1 GG. In den Grund- und Menschenrechten findet der Achtungsanspruch der Menschenwürde explizit Anerkennung und wird als leitende Orientierung für Politik und Recht festgeschrieben.¹³⁵ Nur so können die Menschenrechte und die Verbriefungen der UN-BRK angemessen und in ihrer Universalität und Unveräußerlichkeit verstanden werden. Die Menschenwürde lässt keinerlei Unterscheidung zu zwischen Menschen mit und ohne Behinderungen. Sie ist unverletzlich und oberster Wert der Verfassung. Sie ist tragende Säule des Grundgesetzes und Wurzel der übrigen Grundrechte.¹³⁶

Grundrechtsverpflichtete sind nach Art. 1 Abs. 3 GG die Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung. Kommunen sind als Teil der vollziehenden Gewalt im Rahmen der horizontalen Gewaltenteilung ebenso gebunden wie Bund und Länder.¹³⁷ Sie sind als mittelbare Verwaltung der Länder und Teil der Staatsgewalt Bindungsadressaten.¹³⁸ Die Grundrechte sind unmittelbar geltendes Recht und bedürfen keines weiteren Umsetzungsaktes. Demgemäß hat sich sämtliches kommunales Handeln über Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG im Speziellen sowie über die anderen Grundrechte im Allgemeinen an der UN-BRK zu orientieren, um verfassungsgemäß zu sein. Ohne eine solche Orientierung befänden sich die Kommunen stets in einem Widerspruch zu

¹³¹ Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste (2016), S. 6ff.

¹³² Deutsches Institut für Menschenrechte, Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention (2018), S. 12.

¹³³ Deinert / Welti / Luik / Brockmann / Banafsche (2022), Rn. 7f.; Deutsches Institut für Menschenrechte, Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention (2018), S. 12.

¹³⁴ Aichele (2010), S. 15; Aichele / v. Bernstorff (2010), S. 199.

¹³⁵ Bielefeldt (2008), S. 19, 24.

¹³⁶ Bundesverfassungsgericht (1995): Beschluss vom 10.10.1995 - 1 BvR 1476/91, Rn. 92 (juris).

¹³⁷ Epping / Hillgruber (2023), Art. 1 Rn. 65-68; Dreier (2015), Art. 1 Abs. 3 Rn. 70; Dürig / Herzog / Scholz (2023), Art. 1 Abs. 3 Rn. 121.

¹³⁸ Dreier (2015), Art. 28 Rn. 75; Dietlein / Hellermann (2019), § 2 Rn. 4; Jarass / Pieroth (2022), Art. 28 Rn. 20.

Völker-, Europa-, aber auch Verfassungsrecht. Sie sind von Verfassungs wegen an die UN-BRK gebunden.

Um den Förderauftrag aus Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG zu erfüllen, haben die Kommunen der UN-BRK entsprechende Maßnahmen zu treffen. Um diese Maßnahmen zu konkretisieren, sind – da im Völkerrecht auch Rechtserkenntnisquellen vollumfänglich zu beachten sind – auch die Allgemeinen Bemerkungen und Abschließenden Bemerkungen des Ausschusses zur Auslegung der Artikel der Verfassung hinzuzuziehen.¹³⁹ Zwar besitzt der Ausschuss laut Bundesverfassungsgericht kein Mandat zur verbindlichen Interpretation des Vertragstextes. Allerdings kommen den Interpretationen, Berichten, Leitlinien und Empfehlungen des Ausschusses erhebliches Gewicht zu. Sie sind deshalb von den nationalen Gerichten im Rahmen einer völkerrechtsfreundlichen Auslegung zu beachten.¹⁴⁰ Sie zielen gerade darauf ab, eine einheitliche Einhaltung der UN-BRK zu gewährleisten und sind gewichtige Rechtserkenntnisquellen (siehe 2.1. und 2.2.). Da der Grundsatz der Völkerrechtsfreundlichkeit auch dazu dient, die Bundesrepublik Deutschland vor Verstößen gegen Völkerrecht zu bewahren, ist eine Einbeziehung unumgänglich. Es ergibt sich hinsichtlich der verpflichtenden Art und Weise der Umsetzung kein anderes Ergebnis als unter 2.2.

4.3 Weitere verfassungsrechtliche Vorgaben

Über die Grundrechte hinaus, könnte sich eine Verpflichtung der Kommunen auch aus weiteren verfassungsrechtlichen Vorgaben ergeben. Denn auch für das übrige Verfassungsrecht gelten die Grundsätze der Völkerrechts- und Europarechtsfreundlichkeit sowie der „offenen Staatlichkeit“ (siehe 4.2.). Der Fokus soll dabei auf den Staatsstrukturprinzipien und dem Selbstverwaltungsrecht der Kommunen liegen.

4.3.1 Staatsstrukturprinzipien

Die Staatsstrukturprinzipien sind überwiegend ausdrücklich in Art. 20 Abs. 1 und 3 GG normiert. Sie binden alle drei Staatsgewalten Exekutive, Legislative und Judikative entsprechend Art. 1 Abs. 3 GG. Für die Länder gilt Art. 28 Abs. 1 GG vorrangig, wonach die verfassungsmäßige Ordnung in den Bundesländern, orientiert am Bund, den Grundsätzen des republikanischen, demokratischen und sozialen Rechtsstaats im Sinne des Grundgesetzes entsprechen muss. Für kommunales Handeln gelten diese Prinzipien ebenso, denn Kommunen sind zugleich Träger der öffentlichen Gewalt und Teil der vollziehenden Gewalt gemäß Art. 1 Abs. 3, 20 Abs. 3 GG (siehe 4.2.).¹⁴¹

Ein besonderer Fokus soll zunächst auf das **Sozialstaatsprinzip** gelegt werden, demzufolge die Bundesrepublik Deutschland ein sozialer Bundesstaat ist. Es ist unmittelbar geltendes Recht und hat den Charakter eines objektiven Rechtssatzes.¹⁴² Kernelement des Sozialstaatsprinzips ist die Fürsorge.¹⁴³ Staatliche Hilfen und Schutz sollen dort sichergestellt sein, wo sie gebraucht werden. Der Gesetzgeber wird dergestalt zu sozialer Aktivität verpflichtet.¹⁴⁴

¹³⁹ Reiling (2018), S. 311-318.

¹⁴⁰ Bundesverfassungsgericht (2019): Beschluss vom 29.01.2019 - 2 BvC 62/14, Rn. 65 (juris).

¹⁴¹ Jarass / Pieroth (2022), Art. 28 Rn. 20.

¹⁴² Gröpl (2013), § 10 Rn. 666f; Jarass / Pieroth (2022), Art. 20 Rn. 153.

¹⁴³ In unzeitgemäßer Formulierung (Fürsorge für hilfsbedürftige Personen, „die aufgrund persönlicher Schwäche oder Schuld, Unfähigkeit oder gesellschaftlicher Benachteiligung in ihrer persönlichen oder sozialen Entfaltung behindert sind“) BVerfG, Urteil vom 05.11.2019 - 1 BvL 7/16, BVerfGE 152, 68, Rn. 120 (juris); Jarass / Pieroth (2022), Art. 20 Rn. 156.

¹⁴⁴ Bundesverfassungsgericht (1951): Beschluss vom 19.12.1951 - 1 BvR 220/51, BVerfGE 1, 97 Rn. 34 (juris); Voßkuhle / Wischmeyer (2015), S. 693.

Aus dem Sozialstaatsprinzip allein folgt zwar kein subjektives Recht.¹⁴⁵ Zu beachten sind allerdings die Wirkung auf und Konkretisierung durch die Grundrechte sowie das Gebot der Völkerrechts- und Europarechtsfreundlichkeit. So leitet sich zum einen aus Art. 1 Abs. 1 GG iVm Art. 20 Abs. 1 GG ein Anspruch auf solche Sozialleistungen her, die Mindestvoraussetzungen für ein menschenwürdiges Leben sind.¹⁴⁶ Zum anderen gilt wie für die Grundrechte des Grundgesetzes auch für das Sozialstaatsprinzip als grundgesetzliche Vorschrift eine völkerrechts- und europarechtsfreundliche Interpretation zur Öffnung des Staates für Völker- und Europarecht im Sinne der Präambel sowie zur Vermeidung von Verstößen gegen das Völkerrecht. Die UN-BRK strahlt so auf die Staatsstrukturprinzipien aus und muss in die Anforderungen an einen Sozialstaat hineingelesen werden. Die sozialstaatliche Interpretation des Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG führt wiederum zu einem Gebot an den Staat, gleiche Chancen und Entfaltungsmöglichkeiten durch angemessene Vorkehrungen zu schaffen.¹⁴⁷ Es verdichtet sich zu einem Förderungs- und Integrationsauftrag.

Das Sozialstaatsprinzip verpflichtet in Verbindung mit Art. 28 Abs. 2 S. 1 GG die Kommunen, für die allgemeine Daseinsvorsorge aller Einwohner*innen einzustehen.¹⁴⁸ Diese kommunale Daseinsvorsorge beinhaltet solche Aufgaben, an deren Erfüllung ein besonderes öffentliches Interesse besteht und deckt sich überwiegend mit der öffentlichen Leistungsverwaltung.¹⁴⁹ „Alles, was von Seiten der Verwaltung geschieht, um die Allgemeinheit oder nach objektiven Merkmalen bestimmte Personenkreise in den Genuss nützlicher Leistungen zu versetzen, ist kommunale Daseinsvorsorge.“¹⁵⁰ Die kommunale Daseinsvorsorge mittels öffentlicher Einrichtungen erstreckt sich von „existenznotwendigen“ Leistungen bis hin zu Kommunikations- und Unterhaltungsangeboten.¹⁵¹ Stets zu beachten sind dabei die Grundrechte, insbesondere Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG, die die Kommunen nach Art. 1 Abs. 3 GG bei öffentlich-rechtlicher sowie privatrechtlicher Ausgestaltung der Leistungserbringung binden.¹⁵² Eine genaue Begriffsbestimmung der Daseinsvorsorge oder Vorgabe zu ihrer Ausgestaltung gibt es in Deutschland allerdings nicht. Zu den „existenznotwendigen“ Leistungen zählen einheitlich neben dem Verkehr die Wasserversorgung, Abwasser- und Müllentsorgung, Energieversorgung, Telekommunikation, Gesundheit, Bildung und Schulwesen.¹⁵³ Die „Daseinsvorsorge“ ist als unbestimmter Rechtsbegriff erst recht der (völkerrechts- und europarechtsfreundlichen) Auslegung zugänglich. Auch die UN-BRK kann diesen Begriff füllen. In Betracht kommen dafür insbesondere folgende Inhalte der UN-BRK: „die Zugänglichkeit (Art. 9), die unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft (Art. 19), die persönliche Mobilität (Art. 20), die Bildung (Art. 24), die

¹⁴⁵ Bundesverfassungsgericht (1990): Beschluss vom 29.05.1990 – 1 BvL 20/84, BVerfGE 82, 60, Rn. 83 (juris); Bundesverfassungsgericht (1950): Beschluss vom 19.12.1950 – 1 BvR 220/51, BVerfGE 1, 97 Rn. 34; Dreier (2015), Art. 20 Rn. 45.

¹⁴⁶ Bundesverfassungsgericht (1975): Beschluss vom 18. Juni 1975 – 1 BvL 4/74, BVerfGE 40, 121, Rn. 44 (juris); Dreier (2015), Art. 20 Rn. 45; ergänzend: Voßkuhle / Wischmeyer (2015), S. 694: „So folgt aus der Menschenwürdegarantie des Art. 1 I GG iVm dem Sozialstaatsprinzip ein subjektives Recht des Einzelnen auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums.“

¹⁴⁷ Becker / Wacker / Banafsche (2013), S. 90; Epping / Hillgruber (2023), Art. 20 Rn. 213-216a.1; Voßkuhle / Wischmeyer (2015), S. 693.

¹⁴⁸ Konkretisierung erfährt sie durch die jeweiligen Gemeindeordnungen/Kommunalverfassungen (siehe unten 4.4.3).

¹⁴⁹ Vgl. Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste (2006), S. 2.

¹⁵⁰ ForsthoFF (1973), Vorb § 20; Maurer (2020), § 1 Rn. 17: „ForsthoFF beschränkte ihn [den Begriff der Daseinsvorsorge] zunächst auf die Bereitstellung existenziell notwendiger Leistungen (Strom, Wasser, Verkehr), erstreckte ihn aber später auf weitere, für ein sinnvolles menschliches Dasein notwendige Leistungen und Güter im wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Bereich.“

¹⁵¹ Dietlein / Hellermann (2019), § 2 Rn. 249ff.; Pielow (2006), S. 692; Görres-Gesellschaft (2017), Daseinsvorsorge; Maurer (2020), § 1 Rn. 17.

¹⁵² Dietlein / Hellermann (2019), § 2 Rn. 264; Görres-Gesellschaft (2017), Daseinsvorsorge; Epping / Hillgruber (2023), Art. 20 Rn. 208.

¹⁵³ Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste (2006), S. 2.

Gesundheit (Art. 25), Arbeit und Beschäftigung (Art. 27) sowie die Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport (Art. 30).¹⁵⁴ Legt man nun diese staatlichen Verpflichtungen aus der UN-BRK zugrunde, wird der Begriff der Daseinsvorsorge menschenrechtlich angereichert. Für eine verfassungskonforme Daseinsvorsorge müssen die kommunalen Pflichten im Lichte der UN-BRK verstanden, das heißt an die menschenrechtlichen Standards der UN-BRK angepasst werden. Die vorgenannten Rechte aus der UN-BRK beziehen sich auf menschliche Grundbedürfnisse. Für eine Nichterfüllung dieser Bedürfnisse für Menschen mit Behinderungen im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge gibt es keine Rechtfertigung. Die Leistungen der Daseinsvorsorge müssen auch für Menschen mit Behinderungen tatsächlich zugänglich sein. Die gilt umso mehr als sich gemeinwohlorientierte Dienstleitungen auch durch die Garantie des freien Zugangs zu ihnen in allen Regionen und zu erschwinglichen Preisen auszeichnen.¹⁵⁵

Ein Beispiel für die menschenrechtliche Anreicherung des Begriffs Daseinsvorsorge sind Mobilität und Barrierefreiheit.¹⁵⁶ Mobilität als Grundbedürfnis aller Menschen ist denkwürdiger Inhalt „existenznotwendiger“ Leistungen der Daseinsvorsorge. Es braucht sie, um am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen, um einer Erwerbstätigkeit oder Ausbildung nachzugehen oder um Leistungen der Gesundheitsversorgung in Anspruch nehmen zu können.¹⁵⁷ Menschenrechtlich betrachtet ist für Menschen mit Behinderungen der tatsächlich gleiche Zugang zur Daseinsvorsorge im Bereich Mobilität zu sichern.¹⁵⁸ Kommunen müssen sich der Barrierefreiheit und Herstellung vollumfänglicher barrierefreier Mobilität widmen und planvoll gegen die Hindernisse vorgehen, die bestehen, bis sie ihre Verpflichtungen aus der UN-BRK verwirklicht haben.

Die Verantwortung für die Daseinsvorsorge für Menschen mit Behinderungen liegt nach dem Sozialstaatsprinzip bei allen staatlichen Ebenen einschließlich der Kommunen.

Ein weiteres relevantes Staatsstrukturprinzip ist im Kontext der UN-BRK das **Rechtsstaatsprinzip**. Danach ist die Bundesrepublik Deutschland ein Staat, in dem die politische Herrschaft nur aufgrund und im Rahmen von Gesetzen ausgeführt wird.¹⁵⁹ Aus dem Rechtsstaatsprinzip ergibt sich zum einen die Wirkung von Völkerrecht im innerstaatlichen Rechtssystem (siehe 4.1. zum Rechtsanwendungsbefehl). Zum anderen sind danach Exekutive (wozu auch Kommunen zählen¹⁶⁰) und Judikative an „Gesetz und Recht“ gebunden.¹⁶¹ Innerstaatlich geltendes Völkerrecht - wie die UN-BRK - ist Recht im Sinne des Art. 20 Abs. 3 GG und unterfällt eben dieser Bindung.¹⁶² Menschenrechtliche Normen innerstaatlich zur Anwendung zu bringen, ist rechtsstaatlich geboten.¹⁶³ Durch die faktische Rangaufwertung von Menschenrechtsverträgen gilt das weitergehend sogar für die Gesetzgebung.¹⁶⁴ Die von der Exekutive erlassenen Normen dürfen nicht gegen höherrangiges Recht verstoßen, und auch sonstiges Handeln muss mit allen in Deutschland geltenden Rechtsnormen konform gehen. Gesetzliche

¹⁵⁴ Sieger (2019).

¹⁵⁵ Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste (2006), S. 3; Becker (2005), S. 18.

¹⁵⁶ Sieger (2019).

¹⁵⁷ Sieger (2019).

¹⁵⁸ Sieger (2019).

¹⁵⁹ Epping / Hillgruber (2023), Art. 20 Rn. 138.

¹⁶⁰ Dreier (2023), Art. 1 Abs. 3 Rn. 70.

¹⁶¹ Jarass / Pieroth (2022), Art. 28, Rn. 30; Aichele (2010), S. 17.

¹⁶² Jarass / Pieroth (2022), Art. 20 Rn. 52.

¹⁶³ Deutsches Institut für Menschenrechte, Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention (2012), S. 2.

¹⁶⁴ Dreier (2023), Art. 1 Abs. 3 Rn. 6; siehe oben 4.1.

Handlungspflichten müssen beachtet werden; Normen stets vor dem Hintergrund der UN-BRK verstanden werden. Dazu bietet die menschenrechtskonforme Auslegung, eine vom Bundesverfassungsgericht anerkannte und rechtsstaatlich gebotene Methode, eine Hilfe, um innerstaatliches Recht im Einklang mit völkerrechtlichen Menschenrechtsabkommen auszuüben.¹⁶⁵ Andernfalls wäre das Handeln der Kommunen rechtswidrig.¹⁶⁶

Das **Demokratiegebot**, als weiteres zu untersuchendes Staatsstrukturprinzip, verlangt nach chancengleichen Teilhabemöglichkeiten in politische Angelegenheiten (in rebus politicis).¹⁶⁷ Menschen mit Behinderungen ist nicht nur die politische Teilhabe in Form von aktivem und passivem Wahlrecht zu ermöglichen, sondern auch die tatsächliche Möglichkeit ihrer Partizipation in politischen Prozessen sicherzustellen.¹⁶⁸ Die Inhalte des Art. 4 Abs. 3 UN-BRK, Menschen mit Behinderungen bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften, politischen Konzepten und anderen sie betreffende Entscheidungsprozessen aktiv zu konsultieren und einzubeziehen, finden sich im Demokratieprinzip wieder. Die Pflicht, die Mitwirkung von Menschen mit Behinderungen in politischen Prozessen sicherzustellen, wird den Kommunen durch dieses nationale Verfassungsprinzip auferlegt.

Die hier betrachteten Staatsstrukturprinzipien (Sozialstaats-, Rechtsstaats- und Demokratieprinzip) führen also erneut zu einer kommunalen Verantwortung und Verpflichtung gegenüber Menschen mit Behinderungen.

4.3.2 Kommunale Selbstverwaltung

Wurde bislang untersucht, ob sich eine kommunale Verpflichtung aus Recht und Gesetz ergibt, ist nun Untersuchungsgegenstand, ob diesen Verpflichtungen nicht die Garantie der kommunalen Selbstverwaltung entgegengehalten werden könnte. Zentrale Vorschrift für die kommunale Selbstverwaltung ist Art. 28 Abs. 2 S. 1 GG. Sie garantiert den Gemeinden¹⁶⁹ das Recht, „alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln.“ Parallel zu Art. 28 Abs. 2 S. 1 GG findet sich eine verfassungsrechtliche Gewährleistung der kommunalen Selbstverwaltung häufig in den jeweiligen Landesverfassungen.¹⁷⁰

Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft sind „diejenigen Bedürfnisse und Interessen, die in der örtlichen Gemeinschaft wurzeln oder auf sie einen spezifischen Bezug haben“¹⁷¹. Die Kommunen haben kein allgemeinpolitisches Mandat.¹⁷² Ihr Aufgabenkreis endet dort, wo der spezifische örtliche Bezug fehlt (überörtliche Belange) und eine Ausweitung des Tätigkeitsbereiches nicht möglich ist.¹⁷³ Im Rahmen des spezifisch örtlichen Bezugs haben die Kommunen grundsätzlich ihre Aufgaben weisungsfrei, in eigener Verantwortung, und mit eigenen Mitteln zu erfüllen. Im Regelfall dürfen Kommunen über das „Cb“, „Wann“ und „Wie“ ihrer Aufgaben und deren Erfüllung

¹⁶⁵ Deutsches Institut für Menschenrechte, Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention (2012), S. 2.

¹⁶⁶ Jarass / Pieroth (2022), Art. 20 Rn. 59.

¹⁶⁷ Welke (2012), S. 86.

¹⁶⁸ Schröder (2017), S. 809, 813.

¹⁶⁹ zu der Selbstverwaltungsgarantie nach Art. 28 Abs. 2 S. 1 GG von/in Stadtstaaten siehe: Jarass / Pieroth (2022), Art. 28 Rn. 34; Bundesverfassungsgericht (2018): Urteil vom 19. September 2018 - 2 BvF 1/15 -, BVerfGE 150, 1, Rn. 347 (juris); Gern/Brüning (2019), 4. Kapitel: Die Institutionen der Gemeinden, Rn. 199, 201; Bln. VerfGH LVerfGE 1, 33.

¹⁷⁰ Beispielhaft: Art 78 LV NRW.

¹⁷¹ Bundesverfassungsgericht (2001): Beschluss vom 18.07.2001 - 2 BvR 1176/99, BVerfGE 79, 127 (Rastede), Leitsatz 4, Rn. 59 (juris).

¹⁷² Ebd. Rn. 49 (juris); Jarass / Pieroth (2022), Art. 28 Rn. 29; Dietlein / Hellermann (2019), § 1 Rn. 181.

¹⁷³ Dreier (2015), Art. 28 Rn. 81; Jarass / Pieroth (2022), Art. 28 Rn. 27.

entscheiden.¹⁷⁴ Die Entschließungsfreiheit der Kommunen soll gewährleistet sein. Die Aufgaben innerhalb ihrer Verbandskompetenz sollen sie frei und ohne Einflussnahme des Staates so erfüllen können, wie es im Rahmen von Recht und Gesetz ihrem Gestaltungswillen entspricht.¹⁷⁵ Davon abweichend sind freiwillige und pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben sowie Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung zu betrachten.

Soll die Garantie der kommunalen Selbstverwaltung beschränkt werden, ist zu unterscheiden, ob die jeweilige Materie den Randbereich oder den Kernbereich der Selbstverwaltung betrifft. Während nämlich Eingriffe in den gesetzlich regulierbaren Randbereich möglich sind, ist der Kernbereich unantastbar.¹⁷⁶ Der Kernbereich enthält jene „Essentiale, die man aus einer Institution nicht entfernen kann, ohne deren Struktur und Typus zu verändern“¹⁷⁷. Die institutionelle Garantie darf rechtlich oder faktisch nicht derart beseitigt oder ausgehöhlt werden, dass Kommunen nicht mehr frei ihren Spielraum ausüben können.¹⁷⁸ Um diesen Bereich zu konkretisieren, wird regelmäßig auf die so genannten „Gemeindehoheiten“ verwiesen, die die originären Aufgaben der Kommunen darstellen. Zu den gemeindlichen Hoheitsrechten zählen die Planungs-, Satzungs-, Finanz-, Personal-, Organisations-, Kooperations- und Gebietshoheit.¹⁷⁹ Diese Aufzählung ist jedoch eher eine unpräzise als eine abschließende Umschreibung, da auch die Gemeindehoheiten nicht in allen Einzelheiten Kernbereichsschutz in Anspruch nehmen können.¹⁸⁰

All diese Ausführungen gelten allerdings nur „im Rahmen der Gesetze“. Ermessens-, Gestaltungs- und Weisungsfreiheit der Kommunen unterliegen weiterhin stets der Bindung an die Gesetze (Art. 20 Abs. 3 GG) (siehe auch 4.3.1.).¹⁸¹ Dabei meint „Gesetze“ Verfassungsrecht, aber auch einfachgesetzliche Normen. Diese Bindung gilt auch im Kernbereich. Auch die soeben genannten Gemeindehoheiten sind verfassungsgemäß zu erfüllen. Der Kernbereich wird nicht zu einem grundrechtsfreien Raum. Er soll zwar die Eigenständigkeit der Kommunen schützen und den föderalistischen Aufbau fördern, legitimiert aber nicht Grundrechtsverstöße. Die Bindung der Träger öffentlicher Gewalt an die Grundrechte gemäß Artt. 1 Abs. 3 und 20 Abs. 3 GG wirkt stärker als die Garantie der Kommunen auf eigenverantwortliche Selbstverwaltung. Art. 28 Abs. 2 S. 1 GG kann selbst im Kernbereich die Grundrechte nicht aushebeln. Sie ist kein gegenläufiges Grundrecht, das in Ausgleich zu bringen ist, sondern hat als institutionelle Garantie verfassungsgemäß zu sein.¹⁸² Die Bindung der Kommunen an Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG bleibt im Rahmen ihrer Gemeindehoheiten bestehen. Vor den völkerrechtsfreundlich ausgelegten Verpflichtungen des Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG können sich die Kommunen deshalb nicht mit Verweis auf ihre kommunale Selbstverwaltung „schützen“. Vielmehr folgt aus den verfassungsrechtlich an die Kommunen übertragenen Aufgaben, dass diese im Einklang mit der Verfassung zu erfüllen sind, und das heißt: unter Berücksichtigung des Gebots der Völkerrechtsfreundlichkeit.

¹⁷⁴ Jarass / Pieroth (2022), Art. 28 Rn. 30; Dreier (2015), Art. 28 Rn. 105.

¹⁷⁵ Sachs (2021) Art. 28 Rn. 52.

¹⁷⁶ Dietlein / Hellermann (2019), § 1 Rn. 186.

¹⁷⁷ Stern (1964), S. 87; Dietlein / Hellermann (2019), § 1 Rn. 186.

¹⁷⁸ Sachs (2021), Art. 28 Rn. 64.

¹⁷⁹ Dreier (2015), Art. 28 Rn. 120; Jarass / Pieroth (2022), Art. 28 Rn. 31; Sachs (2021), Art. 28 Rn. 53.

¹⁸⁰ Dürig / Herzog / Scholz (2023), Art. 28 Rn. 199.

¹⁸¹ Jarass / Pieroth (2022), Art. 28 Rn. 30; Jarass / Pieroth (2022), Art. 20 Rn. 52f.

¹⁸² Dreier (2015), Art. 28 Rn. 78.

So wie der Kernbereich kein grundrechtsfreier Raum sein kann, kann er ebenso wenig ein europarechtsfreier Raum sein: Die Ratifikation der UN-BRK durch die EU (siehe oben 3.) bildet ein Einfallstor in die kommunale Selbstverwaltung und ihren Kernbereich. Denn dieser Kernbereich ist nicht „europafest“. ¹⁸³ Europarecht ist vielmehr „kommunalblind“ und bindet den Mitgliedstaat vollumfänglich. ¹⁸⁴ Als Teil der Staatsgewalt unterliegen auch die Kommunen der Bindung des Europarechts sowie dessen Anwendungsvorrang. ¹⁸⁵ Im Konfliktfall mit Art. 28 Abs. 2 S. 1 GG geht das Europarecht vor, und die grundgesetzlichen Sicherungen kommunaler Selbstverwaltung stehen zurück. Der Spielraum für eigenverantwortliches Handeln reduziert sich demgemäß auch aus diesem Blickwinkel: Die Kommunen müssen ihr Handeln an der UN-BRK orientieren, andernfalls handeln sie europarechtswidrig. Allein so kann dem herrschenden Grundsatz des *effet utile* gerecht werden.

Menschenrechte erhalten auch im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie eine übergeordnete Rolle, an der sich das Handeln kommunaler Akteur*innen stets ausrichten muss.

Aus einer völkerrechtsfreundlichen Auslegung der Gemeindehoheiten kann sich darüber hinaus Folgendes ergeben: Allgemein sind die Hoheiten so auszuüben, dass sie mit dem Ziel und Zweck der UN-BRK konform gehen und zu keiner Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen führen. Besonderes Augenmerk fällt hierbei auf die Planungshoheit: Sie umfasst das Recht der Kommunen bei der Erledigung ihrer Angelegenheiten ein Konzept zu erarbeiten, das den einzelnen Verwaltungsvorgängen Rahmen und Ziel weist. ¹⁸⁶ Fraglich bleibt, ob aus dieser Hoheit der Gemeinden, auch eine Pflicht abzuleiten ist, diese Planung auch tatsächlich vorzunehmen und wenn ja, ob an diese auch Ansprüche in Bezug auf die Art und Weise der Planung zu stellen sind. Auch wenn von den Kommunen unter diesem Stichwort wohl in erster Linie Raumplanung und Bodennutzung verstanden werden, ¹⁸⁷ kann diese Planungshoheit auf Aktionspläne bezogen werden. Eine solche Pflicht lässt sich zwar nicht allein aus Art. 28 GG entnehmen, liegt aber, im Zusammenspiel mit dem Sozialstaatsprinzip und der Verpflichtung alle Bereiche der kommunalen Daseinsvorsorge für alle Einwohner*innen zu organisieren, nahe.

Der Einwand des Finanzausgleichs bzw. der Konnexität steht den zuvor herausgearbeiteten kommunalen Verpflichtungen nicht entgegen. Art. 104a GG begründet eine kompetentielle Verantwortung für Ausgaben: das sogenannte Konnexitätsprinzip. ¹⁸⁸ Danach gehören Aufgaben- und Finanzverantwortung zusammen. Vereinfacht: „Wer bestellt, bezahlt.“ Kommunen kommen zwar im Wortlaut der Vorschrift nicht vor, sind aber als Teil der Länder umfasst und so vor der Pflicht zur Finanzierung von Bundesaufgaben geschützt. ¹⁸⁹ Für den Bund gilt weiterhin das Durchgriffsverbot, das bereits die unmittelbare Aufgabenübertragung durch den Bund an die Kommunen untersagt (Artt. 84 Abs. 1 S. 7, 85 Abs. 1 S. 2 GG). ¹⁹⁰ Die kommunale finanzielle Leistungsfähigkeit soll stets sichergestellt sein. Auch die Länder können nach dem jeweiligen

¹⁸³ Epping / Hillgruber (2023), Art. 28 Rn. 24; Dürig / Herzog / Scholz (2023), Art. 28 Rn. 147; Dietlein / Hellermann (2019), § 2 Rn. 33-37.

¹⁸⁴ Epping / Hillgruber (2023), Art. 28 Rn. 24ff.; Dürig / Herzog / Scholz (2023), Art. 28 Rn. 147.

¹⁸⁵ Epping / Hillgruber (2023), Art. 28 Rn. 24; Dürig / Herzog / Scholz (2023), Art. 28 Rn. 144.

¹⁸⁶ Dreier (2015), Art. 28 Rn. 130.

¹⁸⁷ Ebd.

¹⁸⁸ Dürig / Herzog / Scholz (2023), Art. 104a Rn. 28.

¹⁸⁹ Jarass / Pieroth (2022), Art. 104a Rn. 3; Epping / Hillgruber (2023), Art. 104a Rn. 5, 8; Dreier (2018), Art. 104a Rn. 20.

¹⁹⁰ Dreier (2018), Art. 104a Rn. 20.

Landesverfassungsrecht den Kommunen die Durchführung öffentlicher Aufgaben nur übertragen, wenn sie zugleich eine Regelung zur Kostendeckung veranlassen. Die Länder tragen grundsätzlich die allgemeine Finanzierungsverantwortlichkeit.¹⁹¹ Die Kommunen könnten nun einwenden, dass ohne eine solche Kostenregelung keine Umsetzungsverpflichtung aus der UN-BRK bestünde. Allerdings gibt es vom Grundsatz der Konnexität auch Ausnahmen: So gelten die obigen Ausführungen nicht bei kommunalen Pflichten, die schon bestanden haben und nur vernachlässigt wurden.¹⁹² Dazu gibt es zwei Anknüpfungspunkte: Die kommunale Umsetzungsverpflichtung besteht zumindest seitdem die UN-BRK in Deutschland in Kraft getreten ist, womit ihre Erfüllung seit 15 Jahren überfällig ist. Die Verpflichtungen, die sich aus der UN-BRK ergeben, wurden seitdem auch nicht mehr verändert. Auch enthält die UN-BRK gerade keine neuen Verpflichtungen mehr, sondern präzisiert Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG und die notwendigen Maßnahmen, die es zur Herstellung von Gleichheit bedarf. Eine Verpflichtung der Kommunen, gleichwertige Lebensstandards und Teilhabemöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen zu schaffen, besteht damit bereits seit – mindestens – dem Jahr 1994. Sollte den Ausführungen entgegen, dennoch die Pflicht eines Finanzausgleichs behauptet werden, gilt ergänzend Folgendes: Der Einwand der Konnexität und die Verpflichtung der Länder führen nicht zu einer Entpflichtung der Kommunen, sondern je nach Ausprägung des landesverfassungsrechtlichen Konnexitätsprinzips lediglich zu weiterem Umsetzungsbedarf auf Länderebene und einer Verpflichtung des Landesgesetzgebers, eine entsprechende Ausgleichsregelung zu schaffen.¹⁹³

So bleibt festzuhalten, dass die Garantie der kommunalen Selbstverwaltung die Kommunen nicht vor einer Umsetzung der UN-BRK „schützt“. Vielmehr folgt aus Art. 28 Abs. 2 S. 1 GG und dem Gebot der verfassungsgemäßen Umsetzung der Gemeindehoheiten, eine kommunale Handlungspflicht. Die Art und Weise des Handelns hat ebenso konventionskonform zu erfolgen und reduziert sich auf die Vorgaben und Ausführungen der UN-BRK. Die Kommunen sind zur vollumfänglichen und konventionskonformen Umsetzung der UN-BRK auch an die völkerrechtlichen Vorgaben (siehe oben 2.2.) gehalten. Andernfalls kämen sie dem grundrechtlich garantierten Schutz vor Diskriminierung nicht nach. Der Einwand der Konnexität steht diesem Ergebnis nicht entgegen, denn die kommunale Umsetzungsverpflichtung der UN-BRK besteht längst und ist keine neue Aufgabe im Sinne des Finanzausgleichs. Eine Verpflichtung des Landesgesetzgebers tätig zu werden, würde darüber hinaus nicht zu einer Entpflichtung der Kommunen führen.¹⁹⁴

4.4 Landesrechtliche Vorgaben

Auch Landesrecht muss sich entsprechend den Grundsätzen der Völkerrechts- und Europarechtsfreundlichkeit der UN-BRK öffnen und ist in ihrem Licht auszulegen. Bestehende Anknüpfungspunkte sollen im Folgenden aufgezeigt und die sich daraus ergebenden Verpflichtungen der jeweiligen Kommunen dargelegt werden. Es geht um Vorgaben im Bereich der Landeskompetenzen, mithin um die Landesverfassungen (4.4.1.), die Landesgleichstellungsgesetze (4.4.2.) sowie weiteres Landesrecht,

¹⁹¹ Leisner-Egensperger (2021), S.1488.

¹⁹² Becker / Wacker / Banafsche (2013), S. 94; Dietlein / Hellermann (2019), § 1 Rn. 206: Auch das strikte Konnexitätsprinzip greift nur, wenn durch Landesrecht neue Aufgaben übertragen oder bestehende Aufgabe verändert werden.

¹⁹³ Leisner-Egensperger (2021), S.1490.

¹⁹⁴ Leisner-Egensperger (2021), S.1490.

welches ebenso kommunale Verpflichtungen im Kontext des jeweiligen Gesetzeszwecks enthält (4.4.3.).

Ist eine UN-BRK konforme Öffnung des Landesrechts noch nicht erfolgt, kann ein konventionsgemäßer Rechtszustand mittels Auslegung erreicht werden. Im Rahmen der menschenrechtskonformen Auslegung von einfachgesetzlichen Vorschriften kommt die UN-BRK insbesondere bei unbestimmten Rechtsbegriffen sowie im Rahmen von Verhältnismäßigkeitsprüfungen und Ermessensentscheidungen zum Tragen. Dabei ist als Auslegungsmaßstab stets die Trias aus Völkerrechts- (2.2.), Europarechts- (3.) und Verfassungsrechtsfreundlichkeit (4.2.) zugrunde zu legen.

Bevor nun einige dieser Regelungen aufgezeigt werden, ist übergreifend auf die **kommunale Ermessensausübung** einzugehen. Diese wird relevant, sobald es sich um Regelungen in Form von „Kann“-Vorschriften handelt. Das sind solche Vorschriften, die den Kommunen Ermessen einräumen, sie also grundsätzlich selbst frei entscheiden lassen, ob und wie sie die tätig werden möchten. Diese Freiheit der Entscheidung kann jedoch eingeschränkt werden. Insbesondere wenn, wie hier, höherrangige Rechte entgegenstehen. Sowohl das Verfassungsrecht als auch das Europarecht, insbesondere der daraus folgende Effektivitätsgrundsatz, lassen in den Fällen, in denen Belange von Menschen mit Behinderungen betroffen sind, bei kommunalen Ermessensentscheidungen nur wenig Spielraum. Innerstaatliche Normierungen im Allgemeinen unterliegen – wie bereits eingehend ausgeführt – der Europarechts- und Völkerrechtsfreundlichkeit zu ihrer Interpretation und ggfs. Erweiterung. Sollte eine innerstaatliche Regelung hinter den Gewährleistungen der UN-BRK zurückbleiben, ist die Kommune dennoch vollumfänglich an den Inhalt der Konvention gebunden. Abweichungen innerhalb des innerstaatlichen Rechts, müssen mittels menschenrechts-, verfassungsrechts- und konventionskonforme Auslegung und Anwendung korrigiert werden.¹⁹⁵ Andernfalls wären Rechtsunsicherheit und ein abweichender menschenrechtlicher Schutzstandard die Folge.

Wird den Kommunen dann zwar auf dem Papier durch ein „Kann“ Ermessen hinsichtlich ihres Tätigwerdens („Ob“) eingeräumt¹⁹⁶, ist es vor diesem Hintergrund nur stimmig erneut darauf zu achten, ob denn tatsächlich eine Wahlmöglichkeit zwischen Nicht-Handeln und Handeln besteht. Denn oberste Maxime bleibt, dass konventionskonform gehandelt werden muss. Auch Ermessen ist stets rechtsgebunden und ebenso wie unbestimmte Rechtsbegriffe erst recht der Ausformung durch die UN-BRK zugänglich. So gilt hinsichtlich des kommunalen **Entschließungsermessens**, welches die Frage betrifft, ob überhaupt gehandelt werden muss, Folgendes: Für die konsequente verfassungs- und konventionsgemäße Ausübung kann nur eine Reduzierung des Ermessens auf eine konkrete Verhaltenspflicht zielführend sein. Man spricht dann von einer „Ermessenreduzierung auf Null“.¹⁹⁷ Die Kommunen müssen entgegen dem offenen Wortlaut tätig werden. Sie dürfen nicht frei hinsichtlich des „Ob“ ihres Tätigwerdens entscheiden. Denn in Anbetracht der UN-BRK existiert nur eine richtige Entscheidung: zu handeln. Andernfalls würden Kommunen nicht zuletzt gegen Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG verstoßen. Das kommunale Ermessen würde die Bindung an Recht und Gesetz verletzen. Hinsichtlich des **Auswahlermessens**, der Frage nach dem

¹⁹⁵ Aichele (2011), S. 728; Deutsches Institut für Menschenrechte, Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention (2012), S. 2ff.

¹⁹⁶ Beispielhaft: § 47d GO Schleswig-Holstein „Die Gemeinde kann durch Satzung die Bildung von Beiräten für gesellschaftlich bedeutsame Gruppen und Belange vorsehen.“

¹⁹⁷ Schoch / Schneider (2022), NVwVG § 40 Rn. 37.

„Wie“ des Tätigwerdens, kann die Kommune ebenfalls nicht völlig frei entscheiden. Auch hier ist ihr Ermessen reduziert. Sie muss ergebnisorientiert handeln und den effektivsten, schnellsten und sichersten Weg wählen. Das gilt auch im Bereich der wirtschaftlich, sozialen und kulturellen Rechte.¹⁹⁸ Bei der Auswahl dieses Weges hat sie ihre Entscheidung rechtmäßig, sachgerecht und zweckmäßig zu treffen. Welche Instrumente und Vorgaben auf der Suche nach dem effektivsten Weg seitens der Kommunen zu beachten sind, soll Gegenstand des Abschnittes „Good Practices“ (6.) sein.

4.4.1 Landesverfassungen

Die Verfassungsräume des Bundes und der Länder stehen nebeneinander. Deshalb finden sich Grundrechte und weiteres Verfassungsrecht nicht nur in der Bundesverfassung (GG), sondern auch in den 16 Länderverfassungen. Bestimmungen der Landesverfassungen bleiben ungeachtet des Art. 31 GG („Bundesrecht bricht Landesrecht“) insofern in Kraft, als sie mit den Art. 1 bis 18 GG übereinstimmend Grundrechte gewährleisten (Art. 142 GG).¹⁹⁹ „Mehrgewährleistungen“, also über die Artikel des Grundgesetzes hinaus formulierte Grundrechte, sind möglich, wenn und solange sie nicht im Widerspruch zu bundesrechtlichen Normen stehen.²⁰⁰

Abgesehen davon, dass die Länder und Kommunen bereits durch die Grundrechte des Grundgesetzes gebunden und verpflichtet sind, haben einige Länder den Auftrag, für die Belange von Menschen mit Behinderungen zu sorgen, in ihrer Landesverfassung ausdrücklich aufgenommen. Auch die Handlungspflicht der Kommunen, die notwendigen Schritte einzuleiten, um die Rechte von Menschen mit Behinderungen zu verwirklichen und vor Diskriminierung zu schützen, wird teils ausformuliert. Denn alle Träger der unmittelbaren und mittelbaren Staatsverwaltung sind jeweils im Rahmen ihrer Zuständigkeiten verpflichtet, die auf Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen gerichteten Verfassungsnormen zu beachten.²⁰¹ Diese Landesverfassungen führen in dem jeweiligen Bundesland zu doppelter kommunaler Verbindlichkeit in Verbindung mit den Gewährleistungen des Grundgesetzes und sollten die übrigen Länder motivieren, gleiche Normierungen aufzunehmen.

Thüringen, Rheinland-Pfalz, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern haben die Kommunen ausdrücklich in den verfassungsrechtlichen Pflichtenkreis aufgenommen:²⁰²

Thüringen normiert in Art. 2 Abs. 4 ThürVerf:

„Menschen mit Behinderung stehen unter dem besonderen Schutz des Freistaats. Das Land und **seine Gebietskörperschaften** fördern ihre gleichwertige Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft.“ (Erster Teil Grundrechte, Staatsziele und Ordnung des Gemeinschaftslebens, Erster Abschnitt Menschenwürde, Gleichheit und Freiheit)

Rheinland-Pfalz normiert in Art. 64 RhPfVerf:

¹⁹⁸ Deutsches Institut für Menschenrechte (2005), S. 183, 186.

¹⁹⁹ Dietlein / Hellermann (2019), § 1 Rn. 21.

²⁰⁰ Epping / Hillgruber (2023), Art. 142 Rn. 11.

²⁰¹ Becker / Wacker / Banafsche (2013), S. 90.

²⁰² Stand: 15.08.2023.

„Das Land, die **Gemeinden und Gemeindeverbände** schützen behinderte Menschen vor Benachteiligung und wirken auf ihre Integration und die Gleichwertigkeit ihrer Lebensbedingungen hin.“ (Erster Hauptteil: Grundrechte und Grundpflichten, VI. Abschnitt: Die Wirtschafts- und Sozialordnung)

Brandenburg normiert in Art. 12 Abs. 4 Verf BB:

„Das Land, die **Gemeinden und Gemeindeverbände** sind verpflichtet, für die Gleichwertigkeit der Lebensbedingungen von Menschen mit und ohne Behinderungen zu sorgen.“ (2. Hauptteil: Grundrechte und Staatsziele, 2. Abschnitt Freiheit, Gleichheit und Würde)

Mecklenburg-Vorpommern normiert in Art. 17a MVVerf:

„Land, **Gemeinden und Kreise** gewähren alten Menschen und Menschen mit Behinderung besonderen Schutz. Soziale Hilfe und Fürsorge sowie staatliche und kommunale Maßnahmen dienen dem Ziel, das Leben gleichberechtigt und eigenverantwortlich zu gestalten.“ (1. Abschnitt Grundlagen, III. Staatsziele)

Einige Landesverfassungen enthalten sogar über die Artikel des Grundgesetzes hinaus formulierte Grundrechte („Mehrgewährleistungen“). Es finden sich vermehrt Regelungen, die einen Anspruch auf Bildung betreffen.²⁰³ Jedem Kind soll unterschiedslos Zugang zu Erziehung und Bildung ermöglicht werden. Derartige Normen sind im Sinne der UN-BRK zu verstehen und auszulegen. So ist beim Recht auf Bildung stets an Art. 24 UN-BRK und die danach erforderlichen Handlungsschritte zu denken.

Kommunales Handeln steht also auch mit der eigenen Landesverfassung nur dann im Einklang, wenn es an der UN-BRK ausgerichtet ist.

4.4.2 Behindertengleichstellungsgesetze

Das Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes (BGG) wurde 2002 eingeführt, um das Benachteiligungsverbot des Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG umzusetzen und zu konkretisieren. Um diese Inhalte ausdrücklich auf Länderebene zu transportieren, wurden die Landesgleichstellungsgesetze geschaffen.

Diese spielen als einfache gesetzliche Verpflichtungen eine zentrale Rolle für die kommunale Umsetzung der UN-BRK. In einigen Gleichstellungsgesetzen existieren bereits gute Standards, die Vorbild für andere Länder sein können. Im Vergleich bietet Berlin momentan den fortschrittlichsten gesetzlichen Diskriminierungsschutz.²⁰⁴

Je nach Bundesland variieren Name und inhaltliche Ausgestaltung der Gleichstellungsgesetze. Mit Ausnahme von Bayern, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern und dem Saarland nehmen sie ausdrücklich Bezug auf die UN-BRK.²⁰⁵

²⁰³ Beispielhaft: Art. 8 LV NRW, Art. 27 LV Bremen; siehe vertieft: <https://www.bildungsserver.de/grundgesetz-und-landesverfassungen-71-de.html>.

²⁰⁴ Deutsches Institut für Menschenrechte, Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention, Bund und Länder im Vergleich.

²⁰⁵ Stand: 15.08.2023.

Um flächendeckend einen gleichen sowie qualitativ hochwertigen gesetzlichen Schutz vor Diskriminierung zu gewährleisten, ist die Einbeziehung der kommunalen Ebene unumgänglich. Bis auf das sächsische Inklusionsgesetz haben daher alle Bundesländer die Kommunen in den Geltungsbereich des Gleichstellungsgesetzes aufgenommen und einfachgesetzlich kommunale Verpflichtungen geschaffen. Die Kommunen werden ausdrücklich verpflichtet, ihr Handeln derart auszurichten, dass sie die Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen beseitigen und verhindern, die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft gewährleisten und ein selbstbestimmtes Leben ermöglichen.²⁰⁶

Auch mit dem Aspekt der Partizipation im Sinne des Art. 4 Abs. 3 UN-BRK setzen sich die Landesgleichstellungsgesetze auseinander: In allen Bundesländern bis auf Mecklenburg-Vorpommern gibt es mittlerweile Landesbehindertenbeauftragte.²⁰⁷ Aber nicht nur auf Bundes- und Landesebene sind Behindertenbeauftragte zu bestellen. Die überwiegende Anzahl der Landesgleichstellungsgesetze²⁰⁸ gibt normativ auch kommunale Behindertenbeauftragte vor. Beiräte für Menschen mit Behinderungen sind in den Landesgleichstellungsgesetzen ebenfalls vorgesehen.

Themenschwerpunkt ist regelmäßig die Herstellung von Barrierefreiheit. Dabei geht es um die Bereiche Bau und Verkehr, aber auch Internet, Intranet und Medien. Zielvereinbarungen zur Herstellung von Barrierefreiheit sollen getroffen²⁰⁹ und Landesfachstellen eingerichtet werden²¹⁰. All dies strahlt auch auf die kommunale Ebene aus.

Wenn auch innerhalb der landesrechtlichen Regelungen teils gravierende Unterschiede herrschen, werden die Kommunen überwiegend angesprochen und so aufmerksam gemacht auf die Verpflichtungen, die sie zu erfüllen haben. Was diese genau beinhalten, ergibt sich über den Wortlaut des Landesgesetzes hinaus aus den Normierungen der UN-BRK. Die Relevanz der völker- und europarechtsfreundlichen Auslegung (und Erweiterung) einfachgesetzlicher Normen kann nicht oft genug betont werden.

4.4.3 Weiteres einfachgesetzliches Landesrecht

Ohne dass es sich in erster Linie um Gleichstellungsgesetze handelt, sind darüber hinaus in einigen Fällen weitere einfachgesetzliche Regelungen bedeutsam, in denen die Prinzipien und Leitgedanken der UN-BRK aufgenommen wurden. Diese gesetzlichen Normierungen enthalten Vorgaben für die Kommunen und unterliegen ebenso einer völkerrechts-, europarechts- und verfassungsrechtsfreundlichen Auslegung und damit Präzisierung durch die UN-BRK.

In Betracht kommen zunächst die jeweiligen **Gemeindeordnungen bzw. Kommunalverfassungen**, die die für die Kommunen zentralen Regelungen erfassen. Erster Ansatzpunkt ist dabei das Selbstverständnis der Kommunen. Einige Gemeindeordnungen²¹¹ enthalten die Absichtserklärung, das Wohl ihrer Einwohner*innen zu fördern und formulieren die bereits angesprochenen Aspekte der kommunalen

²⁰⁶ Angelehnt an die Zielformulierung des § 1 Abs. 1 Saarländisches Behindertengleichstellungsgesetz – SBGG.

²⁰⁷ Stand: 15.08.2023.

²⁰⁸ Mit Ausnahme von Mecklenburg-Vorpommern.

²⁰⁹ Beispielhaft: §§ 4, 5 BGG NRW.

²¹⁰ Beispielhaft: § 31 LGBG Berlin.

²¹¹ So auch: Thüringen, Schleswig-Holstein, Sachsen-Anhalt, Sachsen, Saarland, Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern, Hessen.

Daseinsvorsorge (siehe 4.3.1.) aus. Diese Absichtserklärungen sind mittels Blickes auf die UN-BRK zu untersuchen: Ist das Wohl der Einwohner*innen das Ziel der Kommunen, so muss dies das Wohl aller Einwohner*innen, daher auch das Wohl von Menschen mit Behinderungen, umfassen. Für dieses Wohl kann nur hinreichend gesorgt sein, wenn innerhalb der jeweiligen Kommune diskriminierungsfrei und mit voller Teilhabe gelebt werden kann. Das setzt voraus, dass die Kommunen die Verpflichtungen der UN-BRK auf die von ihr vorgeschriebene Art und Weise erfüllen. Schon dieses Selbstverständnis ist Einfallstor für die Grundsätze der UN-BRK. Da es sich bei der Daseinsvorsorge um eine ureigene Aufgabe der Kommunen handelt, gilt für Kommunen, die dieses Selbstverständnis nicht klar normieren, dasselbe. Denn das Selbstverständnis ist nützlich und vorbildlich, aber auch deklaratorisch. Es wiederholt lediglich klar und deutlich die Verpflichtung, die für die Kommunen bereits aus den Grundrechten, nicht zuletzt aus Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG, besteht.

Die meisten Gemeindeordnungen sehen daneben die Bestellung von Beauftragten und Beiräten für die Interessen von Menschen mit Behinderungen vor. Teils sind die Belange von Menschen mit Behinderungen ausdrücklich aufgenommen, teils verstecken sie sich hinter Formulierungen wie „gesellschaftlich bedeutsame Gruppe und Belange“²¹². Den Kommunen wird dabei in einigen Fällen eine weitere Umsetzung mittels Satzung ermöglicht. Es handelt sich häufig um „Kann“-Vorschriften, bei denen die Ausführungen zur Reduzierung des kommunalen Ermessens (siehe ausführlich 4.4.) greifen.²¹³ Denn um beispielsweise die in Art. 4 Abs. 3 UN-BRK vorgeschriebene Partizipation von Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten, braucht es funktionierende Formen institutionalisierten Austausches. Kommunen in Bundesländern²¹⁴, die bislang nichts Derartiges in ihrer Gemeindeordnung aufgenommen haben, sind nicht weniger in der Pflicht.

Exemplarisch für weiteres Landesrecht, das zu einer kommunalen Verpflichtung im Sinne der UN-BRK führt, werden hier die **Bauordnungen**, **Schulgesetze** und **Gesetze über den öffentlichen Personennahverkehr** der Bundesländer beleuchtet:

Die jeweiligen **Bauordnungen** greifen durchweg Aspekte des barrierefreien Bauens auf und bilden dergestalt einige Normen der UN-BRK, die Barrierefreiheit zum Inhalt haben, im deutschen Landesrecht ab. In ausnahmslos jeder Bauordnung der Länder findet sich eine Regelung zu barrierefreiem Bauen. Zuständig sind dafür in der Regel die unteren Bauaufsichtsbehörden, die sich auf kommunaler Ebene finden. Diese haben bei der Anwendung des Bauordnungsrechts die korrespondierenden Vorschriften der UN-BRK zugrunde zu legen und die einfachgesetzlichen Normierungen so auszufüllen, dass der menschenrechtliche Standard erreicht wird. Es kann hier nur erneut auf den Grundsatz der Völkerrechtsfreundlichkeit verwiesen werden.

Regelmäßig setzt sich das **Schulrecht** mit den Belangen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen auseinander und betrifft so u.a. Art. 24 UN-BRK.²¹⁵ Als Ziele formuliert sind in der Regel die „inklusive Beschulung“, Inklusion im Bildungsbereich

²¹² So in Schleswig-Holstein.

²¹³ Beispielshaft Schleswig-Holstein: § 47d Abs. 1: „Die Gemeinde kann durch Satzung die Bildung von Beiräten für gesellschaftlich bedeutsame Gruppen und Belange vorsehen.“

²¹⁴ Thüringen, Niedersachsen, -essen, Hamburg, Bremen, Baden-Württemberg, Bayern.

²¹⁵ Lange (2017), S. 21 ff.

und eine gleichberechtigte Teilhabe.²¹⁶ Diese Ziele müssen im Sinne der UN-BRK verstanden werden. UN-BRK konform ist der Aufbau eines inklusiven Bildungssystems, das die individuelle Förderung sowie erforderliche sächliche oder personelle Unterstützung im allgemeinen System leistet. Das Aufrechterhalten von Sonderstrukturen und Förderschulen hingegen verstößt gegen die Grundsätze der Konvention. Segregierende Angebote sind zugunsten inklusiver Angebote abzubauen.²¹⁷ Die Kommunen sind als öffentliche Schulträger an diese Ausführungen gebunden und zu deren Umsetzung verpflichtet. In den Stadtstaaten Hamburg und Bremen existiert sogar ein Rechtsanspruch auf inklusive Bildung ohne Einschränkungen.²¹⁸

Als Teil der Daseinsvorsorge (siehe dazu oben und vertieft 4.3.1.) bestimmen auch die **Gesetze über den öffentlichen Personennahverkehr** kommunale Verpflichtungen. Darunter fällt als Verpflichtung die Erstellung eines kommunalen Nahverkehrsplans, der dazu dient, die öffentlichen Verkehrsinteressen und Verkehrsbedürfnisse darzustellen. Die Teilhabe aller Menschen am gesellschaftlichen Leben soll abgesichert werden²¹⁹. Dazu wird überwiegend die Notwendigkeit eines barrierefreien Verkehrsnetzes anerkannt und normativ festgehalten. Belange von Menschen mit Behinderungen sollen besonders berücksichtigt werden. Lediglich Niedersachsen und Thüringen versäumen es in ihren Gesetzen über den öffentlichen Personennahverkehr, auf diese Belange einzugehen und enthalten keine Normierungen, die sich mit Barrierefreiheit auseinandersetzen.²²⁰ Im Gegensatz dazu steht NRW, das sogar Bezug auf die UN-BRK nimmt.

Es wird deutlich, dass das Landesrecht in vielen Bundesländern schon Ausformungen zugunsten der Umsetzung der UN-BRK auch in Form kommunaler Verpflichtungen enthält. Es besteht dergestalt ein weiteres Einfallstor für die UN-BRK auf einfachgesetzlicher Ebene. Sie ist stets heranzuziehen, um die Reichweite sowie Art und Weise der Verpflichtungen zu verstehen und konventionsgemäß umzusetzen.

5 Aktionspläne

Aktionspläne sind Instrumente des Disability Mainstreamings und Ausdruck des politischen Willens zur Umsetzung der UN-BRK.²²¹ Für die Kommunen enthalten die 16 Landesaktionspläne zwar rechtlich nicht verbindliche, aber politische Verpflichtungen und Motivatoren.

In den Aktionsplänen der Länder wird großflächig ausdrücklich anerkannt, dass die Umsetzung der UN-BRK eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe²²² ist und die menschenrechtlichen Verpflichtungen entsprechend Art. 4 Abs. 5 UN-BRK auch auf kommunaler Ebene wirken. So führt beispielhaft der Landesaktionsplan Thüringen an: „(...) Kommunen sind daher ebenfalls aufgefordert, sich an der Umsetzung der vorliegenden Maßnahmen zur Gewährleistung einer vollständigen Partizipation von Menschen mit Behinderungen an allen Lebens- und Gesellschaftsbereichen aktiv zu

²¹⁶ Brandenburg und Thüringen haben sich für Formulierungen wie „gemeinsamer Unterricht“, Hamburg für „Integration“ entschieden; Lange (2017), S. 21.

²¹⁷ Deutsches Institut für Menschenrechte, Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention, Inklusive Bildung.

²¹⁸ Anders (2023); § 3 Abs. 4 BremSchG; § 12 Abs. 1 HmbSG.

²¹⁹ So § 1 Abs. 1 S. 3 MobGE Berlin.

²²⁰ Stand: 15.08.2023.

²²¹ Deutsches Institut für Menschenrechte, Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention (2010), S. 1.

²²² So zB auch in den Landesaktionsplänen von Thüringen und Rheinland-Pfalz.

beteiligen.²²³ Brandenburg verweist sogar ausdrücklich auf die Abschließenden Bemerkungen des Ausschusses, um der völkerrechtlichen Verpflichtung Nachdruck zu verleihen.

Vielfach werden Aktionspläne als Mittel der Wahl für eine planvolle Umsetzung benannt.²²⁴ Der Landesaktionsplan Sachsen statuiert: „Um das Ziel inklusiver Sozialräume zu erreichen, sind Bund, Länder und Kommunen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten gefordert. Ihren Zuständigkeiten entsprechend sollten sie Aktionspläne erstellen und so zur Schaffung inklusiver Sozialräume beitragen.“²²⁵

Einige Landesaktionspläne enthalten Maßnahmenkataloge, die für bestimmte Maßnahmen die Zuständigkeit der Kommunen bestimmen. In diesen Zuständigkeitsrahmen fallen gewöhnlich Maßnahmen zu kommunalen Aktionsplänen, öffentlichem Bauen, Barrierefreiheit (im Bau oder in Schulen), Mobilität oder Bildung.²²⁶

Hinsichtlich der Erstellung von kommunalen Aktionsplänen und den Anforderungen an deren Inhalt haben sich über die Zeit wegweisende Grundsätze aus den Bundes- und Landesaktionsplänen etabliert:²²⁷

Als ein strategisch ausgerichtetes Handlungsprogramm hat ein Aktionsplan eine Beschreibung der Probleme zu enthalten, die durch ihn behoben werden sollen, und konkrete Ziele und Maßnahmen zu deren Behebung festzusetzen. Die koordinierte Ausführung, Evaluation und Fortentwicklung der Ziele und Maßnahmen sollen ebenso Bestandteil des Aktionsplanes sein.

Um menschenrechtskonform zu sein, muss ein Aktionsplan in einem transparenten und partizipativen Prozess erarbeitet werden.²²⁸ Menschen mit Behinderungen müssen in jedem Stadium, das heißt bei der Erstellung, Umsetzung, Evaluation und Fortschreibung des Aktionsplans vollumfänglich beteiligt werden. Dies setzt wiederum voraus, dass Planungen, Abläufe und Zwischenergebnisse transparent sind (Transparenzgebot). Die vielfältigen Erscheinungsformen von Behinderungen müssen berücksichtigt werden, ebenso wie mehrfachdiskriminierende und intersektionale Aspekte. Ein Aktionsplan ist eng an die bestehenden menschenrechtlichen Verpflichtungen und Grundsätze rückzubinden und soll dafür Sorge tragen, dass die Rechte von Menschen mit Behinderungen, eingehalten und umgesetzt werden.²²⁹

Bei der Erstellung sind die UN-BRK selbst sowie die Äußerungen des Ausschusses (Abschließende Bemerkungen und Allgemeine Bemerkungen) zu berücksichtigende Dokumente.²³⁰ Um ein flächendeckendes und einheitliches Schutzniveau mit ineinandergreifenden Maßnahmen zu entwickeln und zu gewährleisten, ist es ebenso

²²³ Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (2019), S. 10.

²²⁴ So zB Sachsen, Sachsen-Anhalt, Rheinland-Pfalz.

²²⁵ Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (2017), S. 125.

²²⁶ So zB Berlin, Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg, Hamburg.

²²⁷ Dazu vertiefend und im Folgenden häufig aufgeführt: Deutsches Institut für Menschenrechte, Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention (2010); Deutsches Institut für Menschenrechte, Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention (2020), S. 12; Deutsches Institut für Menschenrechte, Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention (2019).

²²⁸ Deutsches Institut für Menschenrechte, Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention (2020), S. 24.

²²⁹ Deutsches Institut für Menschenrechte, Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention BRK (2010), S. 1, 3.

²³⁰ Deutsches Institut für Menschenrechte, Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention (2019); Prognos AG / Deutsches Institut für Menschenrechte, Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention (2022), S. 27; Deutsches Institut für Menschenrechte, Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention (2010), S. 1.

nützlich, die Aktionspläne des Bundes, der Länder und anderer Kommunen als Rahmenwerke, Inspiration und Grundlage zu betrachten.

Ein Aktionsplan sollte entsprechend der in der UN-BRK verbriefen Rechte aufgebaut und strukturiert sein. Er muss im Einklang mit der UN-BRK stehen und darf keine ihr widersprechenden Ziele oder Maßnahmen beinhalten.

Da Menschenrechte stets nur in ihrer Gesamtheit verwirklicht werden können und nicht teilbar sind (Grundsatz der Unteilbarkeit von Menschenrechten)²³¹, sollte ein Aktionsplan die Menschenrechte vollumfänglich in allen Lebensbereichen gleichermaßen im Blick haben. Die Beachtung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen sowie bürgerlichen und politischen Rechte insgesamt ist wesentlich. Die Nichtbeachtung einzelner von der Konvention erfasster Lebensbereiche führt zwangsläufig zu einer Verletzung weiterer, ineinandergreifender Rechte.

Stets müssen folgende Anforderungen²³² beachtet werden, unabhängig davon, ob es sich um einen Aktionsplan auf Bundes-, Länder-, oder kommunaler Ebene handelt:

- Rückbindung an die Konvention
- Gesamtverantwortlichkeit aller Ressorts
- Transparenz, Partizipation und Nichtdiskriminierung
- Bestandsaufnahme
- Umfassender Ansatz
- Klarheit und Überprüfbarkeit
- Mechanismen zur Überprüfung und Fortentwicklung.

Damit ist zwar keine weitere rechtliche Verbindlichkeit geschaffen, allerdings bieten die Länder den Kommunen einen Handlungsrahmen und spezifizieren die Anforderungen, die an sie gestellt werden.

6 „Good Practices“

Eine weitere Orientierung für Kommunen könnte sich aus kommunalen „Good Practices“ ergeben: So wie es Aktionspläne des Bundes und der Länder gibt, haben bereits viele Kommunen vorbildhaft ihre eigenen Pläne, Projekte und Strategien entwickelt, um der UN-BRK hinreichend Geltung zu verschaffen. Erweisen sich diese als gute Umsetzungsversuche bzw. -wege, können sie als „Good Practices“ betrachtet werden.

Da das kommunale Auswahlverfahren bei der Anwendung einfachen Rechts auf den effektivsten Weg reduziert ist (siehe oben 4.4.), sind die Kommunen neben den

²³¹ Aichele (2009), S. 73; Aichele (2010), S. 15.

²³² Vertiefend: Deutsches Institut für Menschenrechte, Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention (2010), S. 3f.

Allgemeinen und Abschließenden Bemerkungen des Ausschusses (siehe oben 2.2.) auch an die Beachtung von „Good Practices“ (auch anderer Kommunen) gehalten. Anknüpfungspunkte für diese Beachtungspflicht ergeben sich aus der UN-BRK selbst sowie aus Erwägungen der Verhältnismäßigkeit, insbesondere der Erforderlichkeit.

Aus der UN-BRK selbst genauer aus Art. 4 Abs. 2, folgt, dass der Vertragsstaat unter Ausschöpfung aller seiner verfügbaren Mittel, Maßnahmen zur Umsetzung und Implementierung der Rechte der Konvention zu treffen hat. Art. 2 Abs. 1 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (IPwskR) enthält eine nahezu deckungsgleiche Regelung, weshalb Art. 4 Abs. 2 UN-BRK stets in seinem Lichte zu sehen und verstehen ist. Für das Verständnis der Regelungen hilfreich ist insbesondere die Allgemeine Bemerkung Nr. 3 zum IPwskR: Aus den Artikeln 4 Abs. 2 UN-BRK und 2 Abs. 1 IPwskR erwächst eine Verpflichtung zur ergebnisorientierten Umsetzung der jeweiligen Konvention.²³³ Die Artikel sind von großer Bedeutung, wenn es um das Verständnis der Vertragsstaaten hinsichtlich ihrer Verpflichtungen geht.

Die Pflicht der Vertragsstaaten zur ergebnisorientierten Umsetzung gilt so differenziert auch für die völkerrechtlich verpflichteten Träger der öffentlichen Gewalt: Bund, Länder und Kommunen. Insbesondere im Bereich des kommunalen Auswahlermessens ist die Verpflichtung zur Ergebnisorientiertheit zu betonen. Um ergebnisorientiert zu handeln, ist es für Kommunen unentbehrlich, „Good Practices“ einzubeziehen. Denn „Good Practices“ sind Kernstück zur Etablierung eines flächendeckenden, harmonisierten kommunalen Menschenrechtsschutzes. Dazu sind Kommunen, die „Good Practices“ entwickelt haben, gehalten, diese zu teilen und bestmöglich zu verbreiten. Kommunen, die noch keine „Good Practices“ haben, sind wiederum in der Pflicht, nach solchen zu recherchieren, sich mit fortschrittlichen Kommunen zu vernetzen und deren „Good Practices“ schlussendlich zu beachten. Dabei meint „beachten“ nicht nur das Einbeziehen in die Ermessensentscheidung, sondern auch die Wahl als Auswahlermessensergebnis, wenn nicht schwerwiegende Gründe dagegen sprechen. Solche schwerwiegenden Gründe sind im Sinne der Ergebnisorientiertheit restriktiv zu verstehen. Sie können beispielweise vorliegen, wenn die Kommunen aufgrund örtlicher Gegebenheiten oder anderer unabänderlicher Faktoren nicht vergleichbar sind. Oder wenn die Kommune eine gleich wirksame Maßnahme gefunden hat oder findet. Die Individualität von Kommunen soll Berücksichtigung finden können. Die Behauptung, dass die Nichtorientierung an den „Good Practices“ und damit Nichterfüllung der Kernverpflichtungen auf mangelnde Ressourcen zurückzuführen ist, bedarf allerdings des Beweises. Alle Anstrengungen müssen unternommen und alle verfügbaren Ressourcen ausgeschöpft worden sein, um jenen Mindestverpflichtungen vorrangig nachzukommen.²³⁴ Für die Behauptung schwerwiegender entgegenstehender Gründe gelten eben diese Ausführungen. Denn Wege, die offensichtlich erfolgreich sind, sind grundsätzlich zu beschreiben.

Ferner muss bei der kommunalen Ermessenausübung die europarechtliche Prägung berücksichtigt werden. Da die UN-BRK auch integraler Bestandteil des Europarechts ist (siehe 3.) kann sie die Ausübung des Auswahlermessens mitsteuern. Die obigen

²³³ Deutsches Institut für Menschenrechte (2005), S. 183, 186.

²³⁴ Deutsches Institut für Menschenrechte (2005), S. 186.

Ausführungen zu Art. 4 Abs. 2 UN-BRK wirken folglich auch über den Vorrang des Europarechts auf die Grenzen des Ermessens ein.²³⁵

Über die allgemeinen Grundsätze der Verhältnismäßigkeit (Erforderlichkeit) sind kommunale „Good Practices“ in das Auswahlermessen einzubeziehen. Denn erforderlich ist eine Maßnahme, wenn sie das mildeste, aber auch effektivste Mittel darstellt.²³⁶ Bei „Good Practices“ anderer Kommunen wurde deren Effektivität schon festgestellt. Durch eine Nichtbeachtung würden Kommunen sehenden Auges Menschen mit Behinderungen zumuten, länger auf ihre Teilhabe und ein diskriminierungsfreies Leben zu warten. Und das, obwohl schon konventionskonforme und passende Lösungsansätze existieren.

Über „Good Practices“ hinausgehende Ergebnisse zu suchen, bleibt Kommunen natürlich unbenommen und soll sogar erfolgen. Dafür ist allerdings das Bestehen eines Mindeststandards wesentlich, den die Kommunen nur gewährleisten können, wenn sie „Good Practices“ ihrem Auswahlermessen zugrunde legen, um schnell und zielorientiert zu handeln. Für eine ergebnisorientierte Praxis ergibt sich auf kommunaler Ebene ein Pflichten-Dreiklang aus Verbreitungs-, Recherche- und Vernetzungspflicht, um das Auswahlermessen pflichtgemäß und im Rahmen von Recht und Gesetz auszuüben.

7 Fazit

Die Kernaufgabe dieser juristischen Expertise war die Untersuchung der rechtlichen Verpflichtungen, die sich unmittelbar und mittelbar aus der UN-BRK für die kommunalen Akteur*innen ergeben. Untersucht wurde, ob die Konvention selbst Verpflichtungen enthält und wenn ja, welche Arten und Weisen zu einer konformen Umsetzung vorgegeben sind. Darüber hinaus war die Wirkung der UN-BRK auf den unterschiedlichen Ebenen der Rechtsquellen (Völker-, Europa-, und nationalem Recht) Gegenstand der Ausführungen. Ebenso die Frage, wie die kommunalen Akteur*innen tätig werden müssen, sollen und dürfen, die mittels Ausführungen zur Orientierung an „Good Practices“ greifbar gemacht werden sollten.

Die Expertise zielte darauf ab, die Frage nach der Verbindlichkeit der Grundsätze der UN-BRK für die kommunalen Akteur*innen zu betrachten und zu beantworten. Sie soll den Kommunen ihre Verpflichtungen für das Wohl von Menschen mit Behinderungen aus dem Mehrebenensystem gleichheitsrechtlicher Vorgaben näherbringen.

Denn aus dem Zusammenspiel von Völker-, Europa- und nationalem Recht ergibt sich eine Verpflichtung der Kommunen die UN-BRK auf lokaler Ebene konventions- und menschenrechtskonform umzusetzen. Die UN-BRK wirkt dabei als Teil der europarechtlichen Rechtsordnung auf das nationale Recht ein sowie als Bundesgesetz, grundrechtliche Verbürgung und stets völkerrechtlicher Auslegungsstandard.

Aus völkerrechtlicher Perspektive ergibt sich die kommunale Verpflichtung zur Umsetzung der Konvention bereits aus Art. 4 Abs. 5 UN-BRK. Die Auslegung dieses Artikels anhand von Wortlaut, Systematik und Telos bestätigt den Umfang der darin normierten *federal clause*, die Bund, Länder und schließlich auch Kommunen als Träger

²³⁵ Schoch / Schneider (2022), § 40 Rn. 15.

²³⁶ Dürig / Herzog / Scholz (2023), Art. 20 Rn. 115f.

öffentlicher Gewalt im Sinne von Art. 1 Abs. 3 GG erfasst. Die als Auslegungshilfen herangezogenen Abschließenden Bemerkungen aus den Jahren 2015 und 2023, Allgemeinen Bemerkungen, Bestimmungen der WVK, sowie die Resolution 51/12 des Menschenrechtsrates lassen keinen anderen Schluss zu. (2.1.)

Ein menschenrechtlicher Mindeststandard hinsichtlich der Art und Weise der Umsetzung ergibt sich aus der UN-BRK selbst, sowie den dazugehörigen Ausführungen des UN-Fachausschusses in seinen Kommentierungen und Leitlinien sowie den Abschließenden Bemerkungen zu den deutschen Staatenberichten 2015 und 2023. Insbesondere die Schaffung von Aktionsplänen, die Sicherstellung von Partizipation und Transparenz, sowie Schulungen relevanter Akteur*innen finden sich dort wieder. (2.2.)

Auch das Europarecht, dessen integraler Bestandteil die UN-BRK durch Ratifikation durch die EU geworden ist, verpflichtet die Kommunen zu einem konventionskonformen Handeln. Diese Verpflichtung wird untermauert durch die Art. 21, 26 GrCh, die dem Effektivitätsprinzip (*effet utile*) folgend, im Lichte der UN-BRK interpretiert werden müssen. Europarecht ist explizit von allen Ebenen eines Mitgliedstaates, folglich auch von den Kommunen, zu beachten. Die Garantie der kommunalen Selbstverwaltung ist insbesondere nicht europafest. (3.)

Die UN-BRK wirkt nicht nur als Teil des Europarechts, sondern auch im Rang eines einfachen Bundesgesetzes (Art. 59 Abs. 2 GG). Durch die Ratifikation der Konvention in Deutschland gilt der Rechtsanwendungsbefehl für alle staatlichen Stellen, Bund, Länder und Kommunen. Das Gebot völkerrechtsfreundlicher Auslegung sämtlichen nationalen Rechts gilt als omnipräsenter Grundsatz. (4.1.)

Im Bereich des Grundgesetzes finden sich einige weitere Anknüpfungspunkte, die eine kommunale Verpflichtung unumgänglich machen. Denn die Grundsätze der offenen Staatlichkeit und Völkerrechtsfreundlichkeit gelten gerade auch für die Grundrechte. Alle Grundrechte sind im Lichte der UN-BRK zu verstehen. Insbesondere Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG erfährt so eine bedeutsame Rolle. Die UN-BRK ist stets in ihn hineinzu lesen, wodurch sich sein Benachteiligungsverbot auch zu einem Förderauftrag verdichtet. Kommunen sind als Teil der Exekutive nach Art. 1 Abs. 3 GG stets bei ihrem Handeln an die Grundrechte gebunden. (4.2.)

Das weitere Verfassungsrecht, insbesondere die Staatsstrukturprinzipien, wirken ebenfalls auf die Kommunen ein. Im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge sind sie gehalten, ohne Einschränkungen für das Wohl ihrer Einwohner*innen mit und ohne Behinderungen zu sorgen. Durch das Rechtsstaatsprinzip sind sie in ihrem Handeln an Recht und Gesetz, eben auch an die UN-BRK im Rang eines Bundesgesetzes, gebunden. Durch das Demokratieprinzip erfährt das Gebot der Partizipation aus Art. 4 Abs. 3 UN-BRK Wirkung (4.3.1.).

Die Garantie der kommunalen Selbstverwaltung aus Art. 28 Abs. 2 GG „schützt“ auch im Bereich der Gemeindehoheiten nicht vor einer Umsetzungsverpflichtung, denn auch der Kernbereich kann kein grundrechts- und europarechtsfreier Raum sein. Das Gebot der Völkerrechtsfreundlichkeit gilt beim Verständnis von und der Ausübung der Gemeindehoheiten (4.3.2.). Einwände aus dem Konnexitätsprinzip stehen dieser Schlussfolgerung nicht entgegen. Eine finanzielle Ausgleichspflicht besteht nur, wenn es sich um neue Aufgaben handelt, die übertragen werden. Das ist hier gerade nicht

der Fall: Die menschenrechtlichen Verpflichtungen aus der UN-BRK bestehen schon längst. Innerhalb der deutschen Rechtsordnung mindestens seit Einführung des Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG. Jedenfalls würde das Konnexitätsprinzip maximal zu einer Verpflichtung der Länder, nicht aber zu einer Entpflichtung der Kommunen führen.

Einige Landesverfassungen nehmen Vorbildfunktionen ein, normieren Mehrgeährleistungen und beziehen die Kommunen in den Schutzauftrag von Menschen mit Behinderungen ausdrücklich ein (4.4.1.). Einfachgesetzlich orientieren sich bereits einige Ländergesetze an den Vorgaben der UN-BRK. Sowohl in den Behindertengleichstellungsgesetzen als auch in weiteren Ländergesetzen sind Öffnungen zugunsten der Grundsätze und Ziele der Konvention zu finden. Diese sind zwar nicht immer vollumfänglich, zumindest aber sind die Normen stets im Lichte der Konvention auszulegen und auszufüllen (4.4.2.; 4.4.3.). Hinsichtlich Vorschriften, die den Kommunen Ermessen einräumen („Kann“-Vorschriften), ergibt sich unter Zugrundelegung eines völkerrechtsfreundlichen und konventionskonformen Maßstabes für das Entschließungsermessen eine „Ermessenreduzierung auf Null“. Das meint eine Pflicht zum Tätigwerden, und für das Auswahlermessen eine Reduzierung auf die effektivsten, schnellsten und sichersten Maßnahmen.

Um die effektivste Maßnahme zu finden und ihrem Auswahlermessen hinreichend nachzukommen, haben sich die Kommunen auch an den „Good Practices“ anderer Kommunen zu orientieren (4.4.3.; 6.).

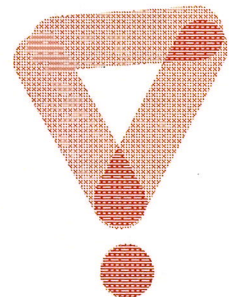
Die Kommunen sollten sich dementsprechend ihrer Verpflichtungen bewusstwerden und vergegenwärtigen, dass auch sie einen großen Teil dazu beizutragen haben, dass Menschen mit Behinderungen keine Diskriminierung erfahren und in ihrer Teilhabe nicht beschränkt werden.

Um das gebotene Menschenrechtsschutzniveau innerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu gewährleisten, müssen **Bund, Länder und Kommunen** ihren Umsetzungsverpflichtungen anstandslos nachkommen und bestmöglich harmonisiert tätig werden. Auch auf kommunaler Ebene muss der Paradigmenwechsel von einer Fürsorgepolitik zu einer Politik der Inklusion und Selbstbestimmung vollständig vollzogen werden. Dazu ist ein konsequentes Disability Mainstreaming und ein stringentes, eng an der UN-BRK ausgerichtetes Planungshandeln dringend notwendig. Die Rechte von Menschen mit Behinderungen müssen auf allen staatlichen Ebenen in ihrer vollen Tragweite berücksichtigt und proaktiv Maßnahmen zu ihrer Verwirklichung getroffen werden. Den Rechten von Menschen mit Behinderungen muss dringend – auch in den Ländern und Kommunen – die menschenrechtlich gebotene politische Priorität eingeräumt werden.

8 Literatur

Aichele, Valentin (2009): Ein Meilenstein für die Unteilbarkeit: Das neue Fakultativprotokoll zum UN-Sozialpakt, in: Vereinte Nationen 2/2009. https://zeitschrift-vereinte-nationen.de/publications/PDFs/Zeitschrift_VN/VN_2009/Heft_2_2009/06_aichele_beitrag_2-09_31-3-09_web.pdf (abgerufen am 23.10.2023)

Aichele, Valentin (2010): Behinderung und Menschenrechte, in: ApuZ 23/2010



Aichele, Valentin (2011): Zur Rezeption der UN-Behindertenrechtskonvention in der gerichtlichen Praxis, in: AnwBl 10/2011. https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/PDF/Sonstiges/Anwaltspraxis_Aufsatz_Die_UN-Behindertenrechtskonvention_in_der_gerichtlichen_Praxis.pdf (abgerufen am 13.10.2023)

Aichele, Valentin / v. Bernstorff, Jochen (2010): Das Menschenrecht auf gleiche Anerkennung vor dem Recht: Zur Auslegung des Art. 12 der UN-Behindertenrechtskonvention, in: BtPrax 5/2010

Anders, Florentine (2023): Förderschulen widersprechen der UN-Behindertenrechtskonvention, in: Deutsches Schulportal der Robert Bosch Stiftung. <https://deutsches-schulportal.de/schule-im-umfeld/staatenpruefung-foerderschulen-widersprechen-der-un-behindertenrechtskonvention/> (abgerufen am 13.10.2023)

v. Arnould, Andreas (2019): Völkerrecht, 4. Auflage, Heidelberg: C.F. Müller

v. Bernstorff, Jochen (2011): Anmerkungen zur innerstaatlichen Anwendbarkeit ratifizierter Menschenrechtsverträge: Welche Rechtswirkungen erzeugt das Menschenrecht auf inklusive Schulbildung aus der UN-Behindertenrechtskonvention im deutschen Sozial- und Bildungsrecht? in: RdJB 2/2011, 203. https://web.archive.org/web/20220312051125id_/https://www.nomos-elibrary.de/10.5771/0034-1312-2011-2-203.pdf (abgerufen am 24.03.2024)

Becker, Ulrich / Wacker, Elisabeth / Banafsche, Minou (2013): Inklusion und Sozialraum Behindertenrecht und Behindertenpolitik in der Kommune, Baden-Baden: Nomos

Becker, Peter (2005): Europäische Daseinsvorsorge: die Politik der EU zwischen Wettbewerb und Gemeinwohlverpflichtung, in: SWP-Studie, 12/2005. https://www.ssoar.info/ssoar/bitstream/handle/document/24432/ssoar-2005-becker-europaische_daseinsvorsorge.pdf?sequence=1&isAllowed=y&lnkname=ssoar-2005-becker-europaische_daseinsvorsorge.pdf (abgerufen am 30.10.2023)

Bieber, Roland / Epiney, Astrid / Haag, Marcel / Kotzur, Markus (2021): Die Europäische Union Europarecht und Politik, 14. Auflage, Baden-Baden: Nomos

Bielefeldt, Heiner (2003): Menschenwürde Der Grund der Menschenrechte. <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/detail/menschenwuerde-der-grund-der-menschenrechte> (abgerufen am 19.03.2024)

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2023): Forschungsbericht 626, Studie zu einem transparenten, nachhaltigen und zukunftsfähigen Entgeltsystem für Menschen mit Behinderungen in Werkstätten für behinderte Menschen und deren Perspektiven auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. <https://www.bmas.de/DE/Service/Publikationen/Forschungsberichte/fb626-entgeltsystem-wfbm.html> (abgerufen am 13.10.2023)

Calliess, Christian / Ruffert, Matthias (Hg.) (2022): EUV AEUV Das Verfassungsrecht der Europäischen Union mit Europäischer Grundrechtecharta, 6. Auflage, München: C.H. Beck

Deinert, Olaf / Welti, Felix / Luik, Steffen / Brockmann, Judith (2022): Stichwort-Kommentar Behindertenrecht, 3. Auflage, Baden-Baden: Nomos

Della Fina, Valentina / Cera, Rachele / Palmisano, Giuseppe (2017): The United Nations Convention on the Rights of Persons with Disabilities – A Commentary, Heidelberg: Springer

Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste (2006): Was ist Daseinsvorsorge? Historische Entwicklung, aktueller Stand, Aufgaben der Kommunen, Bedeutung des Begriffs in der aktuellen Debatte, WF III - 035/06. <https://www.bundestag.de/resource/blob/424316/40836520741496c15613a91f113c059f/wf-iii-035-06-pdf-data.pdf> (abgerufen am 13.10.2023)

Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste (2016): Möglichkeit eines „Treaty Override“ bei so genannten gemischten Verträgen, WD 3 - 3000 - 097/16. <https://www.bundestag.de/resource/blob/425174/e315518903a14b29ab5a59247f514a91/WD-3-097-16-pdf-data.pdf> (abgerufen am 19.03.2024)

Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste (2020): Zur Frage der Rechtsverbindlichkeit von VN-Resolutionen des Sicherheitsrats und der Generalversammlung, WD 2 - 3000 - 097/20. <https://www.bundestag.de/resource/blob/814850/01532964412de94aa450b981a7c4fdea/WD-2-097-20-pdf-data.pdf> (abgerufen am 13.10.2023)

Deutsches Institut für Menschenrechte (Hg.) (2005): Die „General Comments“ zu den VN-Menschenrechtsverträge, Deutsche Übersetzung und Kurzeinführung, Baden-Baden: Nomos

Deutsches Institut für Menschenrechte, Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention (2010): Aktionspläne zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention. https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/_migrated/tx_commerce/positionen_nr_2_aktionsplaene_zur_umsetzung_der_un_behindertenrechtskonvention_01.pdf (abgerufen am 13.10.2023)

Deutsches Institut für Menschenrechte, Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention (2012): Die UN-Behindertenrechtskonvention: ihre Bedeutung für Ämter, Gerichte und staatliche Stellen. https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/positionen_nr_6_die_un_behindertenrechtskonvention.pdf (abgerufen am 13.10.2023)

Deutsches Institut für Menschenrechte, Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention (2014): Zur öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend und des Integrationsausschusses des Landtags NRW Thema: „Uneingeschränkte Rechte für junge Flüchtlinge“. https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/Stellungnahmen/Dr_Hendrik_Cremer_Deutsches_Institut_fuer_Menschenrechte_Anhoerung_Ausschuesse_NRW_30_10_2014.pdf (abgerufen am 24.03.2024)

Deutsches Institut für Menschenrechte, Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention (2018): Menschenrechte in der sozialgerichtlichen Praxis. <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/detail/menschenrechte-in-der-sozialgerichtlichen-praxis> (abgerufen am 22.03.2024)

Deutsches Institut für Menschenrechte, Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention (2019): Menschenrechtliche Aktions- und Maßnahmenpläne Handreichung für Anwender_innen aus Verwaltung und Zivilgesellschaft. https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/MSt_UN-BRK_2019_Handreichung_Aktionsplaene.pdf (abgerufen am 23.10.2023)

Deutsches Institut für Menschenrechte, Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention (2020): Zukunftspotenzial entfalten. Die Aktionspläne der Länder zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte. <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/detail/zukunftspotenzial-entfalten> (abgerufen am 13.10.2023)

Deutsches Institut für Menschenrechte, Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention (2021): Empfehlungen zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in der 20. Wahlperiode (2021-2025). https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/PDF/Sonstiges/Eckpunkte_Bundestagswahl_2021_MSt_UN-BRK_211004_ub2.pdf (abgerufen am 13.10.2023)

Deutsches Institut für Menschenrechte, Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention (2023): Bund und Länder im Vergleich. https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/das-institut/abteilungen/monitoring-stelle-un-behindertenrechtskonvention/bund-und-laender-im-vergleich#slideshow__lightbox-6127-2 (abgerufen am 13.10.2023)

Deutsches Institut für Menschenrechte, Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention (2023): Inklusive Bildung, Factsheet 2023. https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Fact_Sheet/DIMR_Factsheet_Inklusive_Bildung.pdf (abgerufen am 13.10.2023)

Deutsches Institut für Menschenrechte, Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention: Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/menschenrechtsschutz/deutschland-im-menschenrechtsschutzsystem/vereinte-nationen/vereinte-nationen-menschenrechtsabkommen/behindertenrechtskonvention-cprd#:~:text=Die%20Behindertenrechtskonvention%20konkretisiert%20die%20universellen,Menschen%20mit%20und%20ohne%20Behinderungen.> (abgerufen am 23.10.2023)

Deutsches Institut für Menschenrechte, Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention: Aktionspläne. <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/themen/rechte-von-menschen-mit-behinderungen/aktionsplaene> (abgerufen am 13.10.2023)

Dietlein, Johannes / Hellermann, Johannes (2019): Öffentliches Recht in Nordrhein-Westfalen, 7. Auflage, München: C.H. Beck

Dietlein, Johannes / Heusch, Andreas (Hg.) (2023): BeckOK Kommunalrecht Nordrhein-Westfalen, 24. Edition, München: C.H. Beck

Dreier, Horst (Hg.) (2023): Grundgesetz Kommentar, Band I Artikel 1-19, 4. Auflage, Tübingen: Mohr Siebeck

Dreier, Horst (Hg.) (2015): Grundgesetz Kommentar, Band II Artikel 20-82, 3. Auflage, Tübingen: Mohr Siebeck

Dreier, Horst (Hg.) (2018): Grundgesetz Kommentar, Band III Artikel 83-146, 3. Auflage, Tübingen: Mohr Siebeck

Dürig, Günter / Herzog, Roman / Scholz, Rupert (2023): Grundgesetz Kommentar, 101. EL, München: C.H. Beck

Epping, Volker / Hillgruber, Christian (Hg.) (2023): Beck'scher Online-Kommentar GG, 55. Edition

Europäische Kommission (offizielle Website der Europäischen Union): Beschäftigung, Soziales und Integration, UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. <https://ec.europa.eu/social/main.jsp?langId=de&catId=1138> (abgerufen am 13.10.2023)

Forsthoff, Ernst (1973): Lehrbuch des Verwaltungsrechts Band I, Allgemeiner Teil, 10. Auflage, München: C.H. Beck

Franzen, Martin / Gallner, Inken / Oetker, Hartmut (Hg.) (2022): Kommentar zum europäischen Arbeitsrecht, 4. Auflage, München: C.H. Beck

Geiger, Rudolf (2010): Grundgesetz und Völkerrecht mit Europarecht, 5. Auflage, München: C.H. Beck

Gern, Alfons / Brüning, Christoph (2019): Deutsches Kommunalrecht, 4. Auflage, Baden-Baden: Nomos

Görres-Gesellschaft (2017): Staatslexikon, 8. Auflage, Berlin: Herder Verlag

Gröpl, Christoph (2013): Staatsrecht I Staatsgrundlage, Staatsorganisation, Verfassungsprozess, 5. Auflage, München: C.H. Beck

Herdegen, Matthias (2023): Europarecht, 24. Auflage, München: C.H. Beck

Ipsen, Knut (2018): Völkerrecht, 7. Auflage, München: C.H. Beck

Jarass, Hans / Pieroth, Bodo (Hg.) (2022): Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, 17. Auflage, München: C.H. Beck

Jarass, Hans (2021): Charta der Grundrechte der Europäischen Union: GRCh unter Einbeziehung der sonstigen Grundrechtsregelungen des Primärrechts und der EMRK, 4. Auflage, München: C.H. Beck

Junge Wissenschaft im Öffentlichen Recht (2016): Ein Gespräch mit... Prof. Dr. Andreas Paulus. <https://www.juwiss.de/ein-gespraech-mit-prof-dr-andreas-paulus/> (abgerufen am 19.03.2024)

Krajewski, Markus (2023): Völkerrecht, 3. Auflage, Baden-Baden: Nomos

Kreutz, Marcus / Lachwitz, Klaus / Trenk-Hinterberger, Peter (2013): UN-Behindertenrechtskonvention in der Praxis Erläuterungen der Regelung und Anwendungsgebiete, München: Luchterhand Verlag

Lange, Valerie (2017): Ländervergleich Inklusive Bildung in Deutschland. <https://library.fes.de/pdf-files/studienfoerderung/13493.pdf> (abgerufen am 13.10.2023)

Leisner-Egensperger, Anna (2021): Das Konnexitätsprinzip im verfassungsrechtlichen Ländervergleich, in: NVwZ 2021, 1487

Lohse, Eva (2015): Wie die EU bis in die Kommunen wirkt. <https://www.fau.de/2015/06/news/wissenschaft/wie-die-eu-bis-in-die-kommunen-wirkt/> (abgerufen am: 13.10.2023)

Maurer, Hartmut (2020): Allgemeines Verwaltungsrecht, 20. Auflage, München: C.H. Beck

Morlok, Martin / Michael, Lothar (2021): Staatsorganisationsrecht, 5. Auflage, Baden-Baden: Nomos

v. Münch, Ingo / Kunig, Philip (2021): Grundgesetz-Kommentar: GG, 7. Auflage, München: C.H. Beck

Nowak, Manfred / Schabas, William (Hg.) (2019): Nowak's CCPR Commentary, 3rd revised Edition, Kehl: N.P. Engel Publisher

Pielow, Johann-Christ an (2006): Öffentliche Daseinsvorsorge zwischen „Markt“ und „Staat“, in: JuS 2006, 692

Prognos AG / Deutsches Institut für Menschenrechte, Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention (2022): Abschlussbericht Evaluation der Niedersächsischen Aktionspläne Inklusion. <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/detail/abschlussbericht-evaluation-der-niedersaechsischen-aktionsplaene-inklusion-ein-gemeinsames-projekt-der-prognos-ag-und-des-deutschen-instituts-fuer-menschenrechte> (abgerufen am 23.10.2023)

Reiling, Katharina (2018): Die Anwendung des Grundsatzes der Völkerrechtsfreundlichkeit auf rechtsunverbindliche internationale Standards, in: ZaöRV 2018, 311. https://www.zaoerv.de/78_2018/78_2018_2_a_311_338.pdf (abgerufen am 24.03.2024)

Ronc, Pascal (2017): Lebenslanger Freiheitsentzug, Art. 3 EMRK und die Rolle von Soft Law, in: ex/ante 1/2017. <https://ex-ante.ch/index.php/exante/article/view/52/30> (abgerufen am 13.10.2023)

Rudolf, Walter (1989): Bundesstaat und Völkerrecht in: Boysen, Sigrid / Kotzur, Markus / Uerpmann-Wittzack, Robert (Hg.), Archiv des Völkerrechts, 27. Bd. No. 1. <https://www.jstor.org/stable/40798403> (abgerufen am 13.10.2023)

Sachs, Michael (Hg.) (2021): Grundgesetz GG, 9. Auflage, München: C.H. Beck

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (2017): Aktionsplan der Sächsischen Staatsregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention. <https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/11025> (abgerufen am 13.10.2023)

Schmahl, Stefanie (2018): Die völkerrechtsdogmatische Einordnung internationaler Menschenrechtsverträge, in: JuS 2018, 737

Schoch, Friedrich / Schneider, Jens-Peter (Hg.) (2022): Verwaltungsrecht • Verwaltungsgerichtsordnung: VwVfG, 3. Auflage, München: C.H. Beck

Schoch, Friedrich / Schneider, Jens-Peter (Hg.) (2023): Verwaltungsrecht • Verwaltungsgerichtsordnung: VwGO, 44. EL, München: C.H. Beck

Schröder, Ulrich Jan (2017): Das Demokratieprinzip des Grundgesetzes, in: JA 2017, 809

Sieger, Volker (2019): Mobilität als zentrales Element der Daseinsvorsorge, Braunschweig. https://www.bundesfachstelle-barrierefreiheit.de/DE/Initiative-Sozialraum-Inklusiv/Regionalkonferenzen/Erste-Regionalkonferenz/Rede-Volker-Sieger/einfuehrung-in-die-thematik_node.html (abgerufen am 13.10.2023)

Stern, Klaus / Sodan, Helge / Möstl, Markus (Hg.) (2022): Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland im europäischen Staatenverbund, 2. Auflage, München: C.H. Beck

Stern, Klaus (1964): Der rechtliche Standort der Gemeindewirtschaft, in: AfK 1964, 81

Streinz, Rudolf (Hg.) (2018): EUV / AEUV Vertrag über die Europäische Union, Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, Charta der Grundrechte der Europäischen Union, 3. Auflage, München: C.H. Beck

Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (2019): Thüringer Maßnahmenplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention – Version 2.0 –. https://www.gemeinsam-einfach-machen.de/SharedDocs/Downloads/DE/AS/Aktionsplaene/aktionsplan_thueringen.pdf?__blob=publicationFile&v=5 (abgerufen am 13.10.2023)

Thym, Daniel (2006): Die völkerrechtlichen Verträge der Europäischen Union, in: ZaöRV 66 (2006), 863-925. https://zaoerv.de/66_2006/66_2006_4_a_863_926.pdf (abgerufen am 13.10.2023)

Tomuschat, Christian (2008) Gleichheit in der Europäischen Union, in: ZaöRV 68 (2008), 327-346. https://www.zaoerv.de/68_2008/68_2008_2_a_327_346.pdf (abgerufen am 13.10.2023)

UN, Committee on the Rights of Persons with Disabilities (2014): General comment No. 2, Article 9: Accessibility, UN-Doc. CRPD/C/GC/2

UN, Committee on the Rights of Persons with Disabilities (2015): Concluding Observations on the initial report of Germany, 13 May 2015, UN-Doc. CRPD/C/DEU/CO/1

UN, Committee on the Rights of Persons with Disabilities (2018) General comment No 7 on the participation of persons with disabilities, including children with disabilities, through their representative organizations, in the implementation and monitoring of the Convention*, UN-Doc. CRPD/C/GC/7

UN, Committee on the Rights of Persons with Disabilities (2023): Concluding Observations on the initial report of Germany, 03 October 2023, UN-Doc. CRPD/C/DEU/CO/2-3

UN, Human Rights Council (2022): Resolution, UN-Doc. A/HRC/RES/51/12

Voßkuhle, Andreas / Wischmeyer, Thomas (2015): Grundwissen – Öffentliches Recht: Das Sozialstaatsprinzip in: JuS 2015, 693

Welke, Antje (Hg.) (2012): UN-Behindertenrechtskonvention: Kommentar mit rechtlichen Erläuterungen, Freiburg: Lambertus

Impressum

Deutsches Institut für Menschenrechte
Zimmerstraße 26/27, 10969 Berlin
Tel.: 030 25 93 59-0
info@institut-fuer-menschenrechte.de
www.institut-fuer-menschenrechte.de

KONTAKT: Sabrina Prem, Dr. Leander Palleit

LIZENZ: Creative Commons (CC BY-NC-ND 4.0)
<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>
April 2024

Das Institut

Das Deutsche Institut für Menschenrechte ist die unabhängige Nationale Menschenrechtsinstitution Deutschlands (§ 1 DIMR-Gesetz). Es ist gemäß den Pariser Prinzipien der Vereinten Nationen akkreditiert (A-Status). Zu den Aufgaben des Instituts gehören Politikberatung, Menschenrechtsbildung, Information und Dokumentation, anwendungsorientierte Forschung zu menschenrechtlichen Themen sowie die Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen. Es wird vom Deutschen Bundestag finanziert. Das Institut ist zudem mit dem Monitoring der Umsetzung von UN-Behindertenrechtskonvention und UN-Kinderrechtskonvention sowie der Berichterstattung zu den Konventionen des Europarats zu Menschenhandel und zu Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt betraut worden. Hierfür hat es entsprechende Monitoring- und Berichterstattungsstellen eingerichtet.

E 9

Magistrat
Organisationseinheit Amt 57

Bremerhaven, 05.11.2025

Amt 11

Antrag zum Stellenplan 2026/2027

Amt / Amtsstelle / Betrieb/ Referat
(Organisationsnummer und Bezeichnung)

Abteilung Barrierfreiheit Inklusion und Bauen

Abteilung/Sachgebiet

neu 57/0

Planstelle/Stelle Nr.

neu

Bewertung bisher

noch zu bewerten

Funktionsbezeichnung bisher

neu

☒ Neuschaffung

☐ Streichung

☐ Umwandlung

☐ Höherbewertung

☐ Abwertung

☐ Ausweisung

☐ Übertragung

☐ Redaktionelle Korrektur

Stellen-Soll 1,0

anerkannter Bedarf - Soll

kw-Vermerk/e

ku-Vermerk/e

(ku nach BesG/EG)

Bewertung neu

noch zu bewerten

Funktionsbezeichnung neu

Sachbearbeitung ReferentIn

Befristung bis

--

Auswirkung auf den Personalhaushalt (wird von Amt 11 ausgefüllt):

Ausgaben/Einsparung pro Jahr:
haushaltsneutral, weil:

Finanzierung:

Kommunal: ☒

durch Dritte: ☐

Wenn Finanzierung durch Dritte:

Finanzierungsträger:

Finanzierungsanteil:

verbleibender kommunaler Anteil:

Einnahme-Haushaltsstelle:

Begründung:

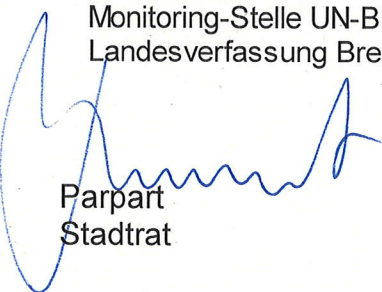
Siehe Extrablatt anbei.

Stellenbeschreibung (soweit erforderlich: ☐ siehe Anlage)

Pflichtaufgabe: ☒ Ja - ☐ Nein

Rechtsgrundlage:

UN-Behindertensrechtskonvention BGBl. II 2008 S. 1419 , siehe Rechtsgutachten anbei der
Monitoring-Stelle UN-BRK des Deutschen Instituts für Menschenrechte, Art 2 III
Landesverfassung Bremen, Art 3 III S.2 GG, 164 SGB IX, Kommunaler Teilhabeplan


Parpart
Stadtrat

Magistrat
11

befürwortet

abgelehnt

Beratung im Personal-
und Organisations-
ausschuss erforderlich

zurückgestellt
(s. Protokoll)

Empfehlung der Verwaltung nach der
Beratung mit dem Gesamtpersonalrat

☐☒☐☐

Beschluss des Personal- und
Organisationsausschusses

☐☐☐

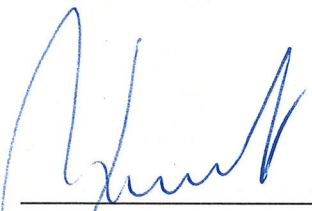
Begründung zum Stellenplanantrag: Barrierefreiheit Inklusion Bauen

Die geplante Verwaltungsstelle ist für die inhaltliche und administrative Abwicklung von Aufgaben im Bereich des kommunalen Behindertenbeauftragten und der kommunalen Angelegenheiten im Zusammenhang mit den Menschen mit Behinderung erforderlich. Aktuell stehen nur 35 % einer Stelle im Amt 57 zur Verfügung - seit 2013. Der Umfang hat sich aber mindestens verdreifacht.

In Bremerhaven leben mit Stand August 2025 23.012 Menschen die einen Bescheid vom Amt für Versorgung und Integration Bremen erhalten haben und damit eine anerkannte Behinderung haben. Die Dunkelziffer ist ungleich höher. Mit Betrachtung der in Bremerhaven lebenden Senioren und Seniorinnen ab 65 und den Pendlerinnen und Pendlern, sowie Touristen, die Bremerhaven besuchen, sowie von Menschen die ebenfalls Barrieren erleben aber keine Anerkennung haben, ist von einer Anzahl von Menschen, die von Barrieren betroffen sind und Teilhabe benötigen, in Höhe von 30000-35000 auszugehen.

Mit Blick auf die Berichterstattung des Amtes für Menschen mit Behinderung am 8. Februar 2023 und am 26. August 2025 im Ausschuss für Arbeit, Soziales, Seniorinnen und Senioren, Migrantinnen und Migranten und Menschen mit Behinderung ist erkennbar, dass in den Jahren nach 2013 eine erhebliche Entwicklung bezüglich der Menschen mit Behinderung und der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Bremerhaven stattgefunden hat. Zu erwähnen ist hier nicht nur zuletzt der Landesteilhabebeirat, die Zusammenarbeit bzw. Zuarbeit für den Preis 2022 zum European City Access Award, und die in den Kommunalen Teilhabeplänen erwähnten Beispiele die umgesetzt worden sind. Ferner ist die Stelle aufgrund der gesetzlichen und verfassungsrechtlichen Lage erforderlich um die Interessen für Menschen mit Behinderung in sämtlichen Bereichen des Lebensraumes zu verfolgen und umzusetzen. Die Anpassung der baulichen Vorschriften, wie zum Beispiel die Landesbauordnung, die Richtlinie der Barrierefreiheit öffentlicher Gebäude, arbeitsschutzrechtliche Vorschriften die sich auch mit dem rechtlichen Anspruch auf einen behindertengerechten Arbeitsplatz befassen, bedingen hier einen nicht mehr zu bewerkstelligen und nicht mehr leistbar Arbeitsumfang. Dies wurde schon in einer Vorlage November 24 für den zuständigen Ausschuss vorgelegt, im Rahmen eines Stellenplanantrags, der aber nicht zur Beschlussfassung kam. Es ist schon seit längeren in Planung aber leider nicht leistbar einen Leitfaden speziell für Bremerhaven zum Thema Barrierefreiheit zu erstellen. Dabei soll es um einen Leitfaden zum Thema Bauen und einen Leitfaden zum Thema Veranstaltungen gehen. Dieser soll speziell, und rechtlich belastbar, für Bremerhaven erstellt werden. Umfängliche Anfragen bedürfen der Antwort, wie bspw. nicht zuletzt die längere Beratungsphase von Pro Familia in der Borriesstraße, die leider nicht barrierefrei zugänglich ist. Hier fanden mehrere Termine statt. Die Sicherstellung der Beratung und der Hinweise auf die

gesetzlichen Bauvorschriften auch hinsichtlich öffentlich geförderter Institutionen ist durch diese Stelle zwingend erforderlich. Ebenso wäre ein Inklusionsbarometer für Bremerhaven zur Bewertung der Inklusion in allen Lebensbereichen zwingend erforderlich. Mit Blick auf die Erfordernisse des Sparens ist ebenso die Planung und die Kalkulation und die Drittmittelinwerbung für Veranstaltungen ebenso ein Bereich der aktuell nicht abgedeckt werden kann. Um eine Stadt für alle zu erreichen sind auch initiativ Anregungen zwingend erforderlich in Zusammenarbeit mit anderen Stellen der Verwaltung und des Magistrats. Ebenso muss diese Stelle zwingend bei erforderlichen Stellungnahmen nach der Richtlinie Barrierefreiheit öffentlicher Gebäude mitwirken, da diese Stellungnahme nach der Bremischen Bauvorlagenverordnung zwingend erforderlich sind. Eine fehlende Stellungnahme, und das kommt aufgrund des Personalmangels vor, kann eine entsprechende Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben nicht gewährleisten. Auch die Informationsbereitstellung auf der Seite des Amtes für Menschen mit Behinderung und des kommunalen Behindertenbeauftragten erfordert weitere personelle Ressourcen. Themen die von dieser Stelle mit bearbeitet werden müssen lauten etwa: 200 Jahr Feier für alle, Innenstadt für alle, Werftquartier für alle, Amtsleiterrunde Barrierefreiheit, Erziehung und Bildung, medizinisches Zentrum für Erwachsene behinderte Menschen, die länderspezifische Aspekte, Bewusstseinsbildung (bürgerschaftliches und politisches Engagement), Schutz der Persönlichkeitsrechte in Recht und Justiz, Menschen mit Behinderung und Gewaltprävention, barrierefreie Kommunikation und Information, Brandschutz und Menschen mit Behinderung, Katastrophenschutz und Menschen mit Behinderung, barrierefreie Gesundheit und Pflege, Arbeit und Beschäftigung, Kultur, Freizeit und Tourismus. Zu Letzteren gilt es die Barrierefreiheit entlang der Tourismuskette darzustellen, sicherzustellen und kompetent zu beraten. Ferner ist wichtig im Rahmen der Sozialraumorientierung eine entsprechende richtungsweisende Auskunftsstelle anzubieten.



Parpart
Stadtrat

Stellenbeschreibung neu Entwurf

Familiennamen, Vorname, Geburtsdatum			Funktionsbezeichnung	
			Sachbearbeiterin/ReferentIN	
Amt (Org.-Ziffer)	Abteilung (Bezeichnung)	Sachgebiet (Bezeichnung)	Stellen-Nr.	Entgeltgruppe
57	57/0 Barrierefreiheit Inklusion Bauen			

1. Arbeitsbeschreibung

Lfd. Nr.	Verzeichnis der wesentlichen Tätigkeiten (was wird getan?)	Anteilsverh. in % (Zeitanteil)
1	Themenorientierte inhaltliche Aufgaben - Erstellung und Weiterentwicklung mit den angepassten Bauvorschriften eines Leitfadens barrierefreies Bauen /leichte Sprache - Erstellung und Weiterentwicklung eines Leitfadens barrierefreie Veranstaltungen /leichte Sprache - Recherche und Bekanntgabe und Aufarbeitung von behinderungsrelevanter Rechtsprechung aus den Querschnittsthemenbereich des Amtes für Menschen mit Behinderung - Verwendung von leichter Sprache - Inklusionsbarometer für Bremerhaven	35
2	Bauen - Mitwirkung bei Stellungnahmen innerhalb des Baugenehmigungsverfahrens zur Erteilung einer Baugenehmigung - Mitwirkung bei der Abnahme nach Fertigstellung eines Bauobjekts - Begleitung während der Bauphase eines Objektes und Hinweisgeberfunktion. (Ortstermine)	35
3	Administrative konkrete Aufgaben - Veranstaltungsplanung und Kalkulation sowie die Akquise von Drittmitteln - Veranstaltung zum Thema Bewusstseinsbildung - Kommunikationskoordination zwischen Planern und Bauherren mit dem Thema Barrierefreiheit - Beratung zum Thema barrierefreies Wohnen	30



E 10

Amt 11

Antrag zum Stellenplan 2026/2027

Amt / Amtsstelle / Betrieb/ Referat
(Organisationsnummer und Bezeichnung)

Abteilung/Sachgebiet 57/0

Planstelle/Stelle Nr. 2.1 002

Bewertung bisher EG 9a

Funktionsbezeichnung bisher SachbearbeiterIn

- | | | |
|--|---------------------------|-----|
| ☒ Neuschaffung | Stellen-Soll | 1,0 |
| ☒ Streichung | anerkannter Bedarf - Soll | 1,0 |
| ☐ Umwandlung | kw-Vermerk/e | |
| ☐ Höherbewertung | ku-Vermerk/e | |
| ☐ Abwertung | (ku nach BesG/EG |) |
| ☐ Ausweisung | | |
| ☐ Übertragung | | |
| ☐ Redaktionelle Korrektur | | |

Bewertung neu wie bisher

Funktionsbezeichnung neu wie bisher

Befristung bis

Auswirkung auf den Personalhaushalt (wird von Amt 11 ausgefüllt):

Ausgaben/Einsparung pro Jahr:
haushaltsneutral, weil:

Finanzierung:

Kommunal: ☒ durch Dritte: ☐

Wenn Finanzierung durch Dritte:

Finanzierungsträger:

Finanzierungsanteil:

verbleibender kommunaler Anteil:

Einnahme-Haushaltsstelle:

Begründung:

siehe Blatt 3 (nächstes Blatt)

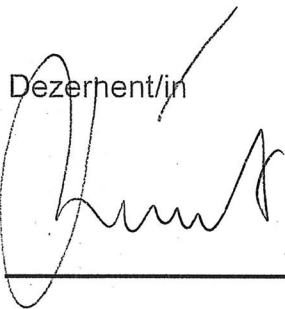
Stellenbeschreibung (soweit erforderlich: ☒ siehe Anlage)

Pflichtaufgabe: ☒ Ja - ☐ Nein

Rechtsgrundlage:

Bremmische Behindertengleichstellungsgesetz u.a §§ 8, 2, 7, 9, ff; Richtlinie Barrierefreiheit öffentlicher Gebäude der Freien Hansestadt Bremen und der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven, § 164 IV insb. Nr. 4 neben allen anderen SGB IX, UN BRK, BremenLBauO § 50

Dezerhent/in



Magistrat
11

befürwortet

abgelehnt

Beratung im Personal-
und Organisations-
ausschuss erforderlich

zurückgestellt
(s. Protokoll)

Empfehlung der Verwaltung nach der
Beratung mit dem Gesamtpersonalrat

☒

☐

☐

☐

Beschluss des Personal- und
Organisationsausschusses

☐

☐

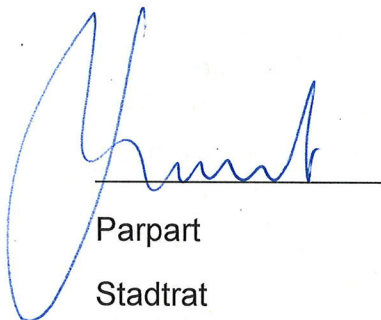
☐

*anerk. Bedarf
bis 12/2026*

Begründung zum Stellenplantrag zur Stelle 2 1 002 (derzeit

In der Anlage befindet sich die Vorlage Nummer VIII 1/ 2025 für die Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Soziales, Seniorinnen und Senioren, Migrantinnen und Migranten und Menschen mit Behinderung für den 10. November 2025. Weiter findet sich in der Anlage eine Stellungnahme hierzu von der Stadtkämmerei. Für diese gegenständliche Stelle ist wie vorgesehen die weitere Bestandserhebung durchzuführen. Nach Abschluss dieser Bestandserhebung ist es erforderlich, dauerhaft Seestadt Immobilien und die von der Stadt Bremerhaven genutzten Gebäude im Sinne des bremischen behinderten Gleichstellungsgesetzes, der einschlägigen Deutschen Industrienormen (DIN) sowie der Richtlinie Barrierefreiheit öffentlicher Gebäude der Freien Hansestadt Bremen und der Stadtgemeinde Bremen und Bremerhaven in Umsetzung dieser Richtlinie (Seite 18) pflichtgemäß zu begleiten. ferner sind weiter in Zusammenarbeit mit Seestadt Immobilien, als Schnittstelle, Kosten zu entwickeln. Insbesondere gilt es, kostensparende Bestandslösungen zu finden. In dieser Richtlinie ist die Zuständigkeit des Amtes für Menschen mit Behinderung eindeutig hervorgehoben. Mit Einführung der neuen Landesbauordnung und der Richtlinie sind erforderlichenfalls weitere Stellungnahmen notwendig geworden. Dies ist durch die bisherige Ressource nicht mehr zu bewerkstelligen. Einige Vorhaben sind diesbezüglich auch nicht mehr begleitet worden. Das führte dazu, dass eine Barrierefreiheit nicht mehr oder nicht gegeben ist. Nach einer möglichen oder eventuellen weiteren Befristung bis zum 31.12.2026 ist die weitere Bearbeitung der Wirkungskreise der entsprechenden DIN-Normen notwendig. Hierzu bedarf es der Stellungnahme im Bauantragsverfahren. Der Wirkungskreis der DIN 18040 I und der DIN 18040 III betreffen die öffentlichen Gebäude im weitesten Sinne und den öffentlichen Raum. Gemäß § 8 Abs. 1 BremBGG sollen zivile Neu-, Um- und Erweiterungsbauten im Eigentum der Träger öffentlicher Gewalt (oder deren Nutzung) entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik barrierefrei gestaltet werden. Von diesen Anforderungen kann hiernach abgewichen werden, wenn mit einer anderen Lösung im gleichen Maße die Anforderung an die Barrierefreiheit erfüllt werden. Um diesen Anforderungen und diesen Abwägungsprozess, gerade im Bestand, fachgerecht durch das Amt für Menschen mit Behinderung zu begleiten ist daher die erforderliche Entfristung notwendig. **Von ehemals zwei Stellen wird eine eingespart.** Es ist dabei zu beachten, dass aufgrund der umfänglichen Daten ein hohes Maß an Wissen über die Jahre gesammelt worden ist, wo sich Barrieren finden und in welchem Zusammenhang sie mit der Nutzung des Gebäudes stehen. Ebenso schreibt § 8 Absatz 4 BremBGG vor, dass die Träger öffentlicher Gewalt verpflichtet sind, die Barrierefreiheit bei Anmietung der von Ihnen genutzten Bauten zu berücksichtigen. Künftig sollen nur barrierefreie Bauten oder Bauten in denen die baulichen Barrieren unter Berücksichtigung der baulichen Gegebenheiten abgebaut werden können, angemietet werden, soweit die Anmietung den Träger öffentlicher Gewalt nicht unmäßig oder unbillig belastet. Um diesen Prozess zu begleiten ist

ebenfalls durch die Entfristung die sachgerechte und fachgerechte Begleitung durch das Amt für Menschen mit Behinderung, zuständigkeitshalber, erforderlich. Das Amt für Menschen mit Behinderung ist hierbei das qualitätsmäßige Fachamt. Die anfallenden Aufgaben können jedoch nicht von dem vorhandenen Personal geleistet werden.

A handwritten signature in blue ink, consisting of a large, stylized initial 'P' followed by several loops and a horizontal line at the end.

Parpart

Stadtrat

Stellenbeschreibung neu

Familiennamen, Vorname, Geburtsdatum			Funktionsbezeichnung	
			Sachbearbeiterin	
Amt (Org.-Ziffer)	Abteilung (Bezeichnung)	Sachgebiet (Bezeichnung)	Stellen-Nr.	Entgeltgruppe
57	57/0 Barrierefreiheit Bau		2 1 002	9a

1. Arbeitsbeschreibung

Lfd. Nr.	Verzeichnis der wesentlichen Tätigkeiten (was wird getan?)	Anteilsverh. in % (Zeitanteil)
1	Bestandsanalyse und Bewertung baufachlichen Kriterien Weiterführung des bisherigen Katasters anhand der DIN 18040 I und der Richtlinie Barrierefreiheit öffentlicher Gebäude. Pflege der erfassten Datensätze und Auswertung und Veranlassung des weiteren Abbau von Barrieren Schnittstellenfunktion zu Seestadt Immobilien Mitwirkung bei der Durchführung von Maßnahmen Begleitung von baulichen Maßnahmen im Bestand (Veranlassung der Beseitigung von Barrieren, Koordinierung mit anderen Vorhaben, zum Beispiel bei Umzug Renovierung oder Anmietung) zum Zweck des Abbaus von festgestellten Barrieren sofern dies im Rahmen der jeweiligen baulichen Maßnahmen finanzierbar und wirtschaftlich vertretbar ist Lösungsfindung des Abbaus von Barrieren im Bestand mit Blick auf sparsamen Lösungen und gleichzeitig der Verpflichtung aus § 164 SGB IX (Beratungsfunktion)	30
2	Stellungnahmen und Bewertung nach baufachlichen Kriterien I Weiterführung und Pflege eines Katasters mit Barrieren erarbeiten von Lösungsvorschlägen und Maßnahmen einschließlich Kostenanalyse und Zeitplan Bewertung der Dringlichkeit und Umsetzungsmöglichkeit von einzelnen Maßnahmen unter Berücksichtigung der finanziellen Möglichkeiten zur bzw. Abwägung von Kosten und Nutzen Erstellen einer Prioritätenliste einschließlich Zeitplan für die Umsetzung der Maßnahmen Fortlaufende Ergebnispräsentation mit entsprechender Berichterstattung	30
3	Stellungnahmen und Bewertung nach baufachlichen Kriterien II Vorbereitung und Erstellung von Stellungnahme des Amtes 57 im Rahmen von Beteiligungsverfahren bei öffentlichem Bau- und Planungsvorhaben (beispielsweise: Schulneubau, Renovierungen, Straßenplanung, etc.). Diese sind erforderlich als Bauvorlage nach der Bauvorlagenverordnung. Beteiligung im Baugenehmigungsverfahren Mitwirkung bei der Abnahme von Bauvorhaben im Abnahmetermin Begehung und Beratung bei öffentlichen Festen (bspw. Maritime Tage, Weihnachtsmarkt, 200 Jahrfeier etc.)	40

Vorlage Nr. VIII 1/2025		
für die Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Soziales, Seniorinnen und Senioren, Migrantinnen und Migranten und Menschen mit Behinderung.		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 1

Verlängerung der 2,0 überplanmäßig anerkannten Bedarfe von 2,0 Stellen im Amt für Menschen mit Behinderung zur Umsetzung der gesetzlichen Aufgaben aus § 8 III Bremisches Behindertengleichstellungsgesetz (BremBGG)

A Problem

Die Stadt Bremerhaven ist nach § 8 Abs. 3 des Bremischen Behindertengleichstellungsgesetzes (BremBGG) gesetzlich verpflichtet, den Stand der Barrierefreiheit aller im städtischen Eigentum stehenden und genutzten Gebäude zu erfassen und darauf aufbauend verbindliche und überprüfbare Maßnahmen- und Zeitpläne zum Abbau von Barrieren zu erstellen.

Diese Verpflichtung betrifft über **550.000 m²** Gebäudefläche – darunter Schulen, Kindertagesstätten, Bürgerbüros, Sportstätten, Verwaltungsgebäude und Kultureinrichtungen. Die Aufgabe stellt eine **rechtlich bindende Pflichtaufgabe** dar, deren Nichterfüllung eine Verletzung der Gleichstellungspflichten und mögliche Beanstandungen durch die Aufsichtsbehörden zur Folge hätte.

Zur Umsetzung dieser gesetzlichen Vorgabe wurden 2021 zwei befristete, überplanmäßig anerkannte Bedarfe geschaffen. Diese Mitarbeitenden führen die Bestandsaufnahme, Bewertung und Priorisierung der Maßnahmen nach DIN 18040 durch und erarbeiten Lösungsvorschläge, wenn eine vollständige Normerfüllung baulich nicht möglich ist.

Trotz erheblicher Fortschritte ist die Bestandserhebung noch nicht vollständig abgeschlossen. Ohne die Verlängerung der beiden Bedarfe kann der gesetzlich geforderte Bericht nicht fristgerecht fertiggestellt und gegenüber dem Land Bremen dokumentiert werden.

Die Verlängerung der befristeten Bedarfe ist daher **zwingend erforderlich**, um die gesetzlichen Verpflichtungen der Stadt Bremerhaven zu erfüllen und die fortlaufende Rechtssicherheit im Bereich der Barrierefreiheit zu gewährleisten.

B Lösung

Zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen nach § 8 Abs. 3 BremBGG ist die Verlängerung der beiden befristeten, überplanmäßig anerkannten Bedarfe im Amt für Menschen mit Behinderung erforderlich.

Der Ausschuss für Arbeit, Soziales, Seniorinnen und Senioren, Migrantinnen und Migranten und Menschen mit Behinderung **erkennt die Notwendigkeit der Fortführung dieser Bedarfe an**, um den Abschluss der gesetzlich geforderten Bestandserhebung und die Erstellung der Maßnahmen- und Zeitpläne sicherzustellen.

Die Verlängerung betrifft:

Stelle 2 1 001 bis 31.05.2026

Stelle 2 1 002 bis 31.12.2026

C Alternativen

Keine.

Eine Nichtverlängerung würde die Nichterfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung bedeuten und wäre rechtlich nicht vertretbar.

D Auswirkungen des Beschlussvorschlags

Die beiden Bedarfe sind der Entgeltgruppe 9a TVöD VKA zugeordnet. Die jährlichen Personalkosten betragen zusammen rund 96.000 Euro. Eine Gleichstellungsrelevanz, klimabezogene Auswirkungen oder besondere örtliche Betroffenheit sind nicht ersichtlich.

E Beteiligung / Abstimmung

Personalamt (Organisation, 11/6): aus organisatorischer Sicht keine Bedenken

Stadtkämmerei: zur haushaltsrechtlichen Prüfung nach Art. 132a BremLV beteiligt

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Die Vorlage ist für die Öffentlichkeitsarbeit geeignet und wird über das zentrale Informationsregister der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Die Öffentlichkeitsarbeit erfolgt durch das Dezernat V.

G Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Arbeit, Soziales, Seniorinnen und Senioren, Migrantinnen und Migranten und Menschen mit Behinderung erkennt die Notwendigkeit der bis zum 31.05.2026 und 31.12.2026 befristeten überplanmäßigen Bedarfe von insgesamt 2,0 Vollzeitäquivalenten (VZÄ) im Amt für Menschen mit Behinderung zur Umsetzung der gesetzlichen Verpflichtungen nach § 8 Abs. 3 Bremisches Behindertengleichstellungsgesetz (BremBGG) an. Das Dezernat VIII wird mit der Veranlassung der weiteren erforderlichen Schritte beauftragt.

Parpart
Stadtrat

Stellungnahme Personalamt (Organisationsabteilung)

E 11

Magistrat
Amt 11

Bremerhaven, 17.11.2025

Amt 11

Antrag zum Stellenplan 2026/2027

Amt / Amtsstelle / Betrieb/ Referat Jobcenter Bremerhaven
(Organisationsnummer und Bezeichnung)

Abteilung/Sachgebiet 63/ Leistungsgewährung

Planstelle/Stelle Nr.

Bewertung bisher

Funktionsbezeichnung bisher

☒	Neuschaffung	Stellen-Soll	1.0
☐	Streichung	anerkannter Bedarf - Soll	
☐	Umwandlung	kw-Vermerk/e	
☐	Höherbewertung	ku-Vermerk/e	
☐	Abwertung	(ku nach BesG/EG)	
☐	Ausweisung		
☐	Übertragung		
☐	Redaktionelle Korrektur		
Bewertung <u>neu</u>		EG 12 Teil A Abschnitt I Ziffer 3 TVöD EGO/VKA	
Funktionsbezeichnung <u>neu</u>		Bereichsleitung	
Befristung bis			

Auswirkung auf den Personalhaushalt: (wird von Amt 11 ausgefüllt)

Ausgaben/Einsparung pro Jahr:
haushaltsneutral, weil:

Finanzierung:

Kommunal: ☐ durch Dritte: ☒

Wenn Finanzierung durch Dritte:

Finanzierungsträger: Jobcenter Bremerhaven
Finanzierungsanteil: 84,8%
verbleibender kommunaler Anteil: 15,2%
Einnahme-Haushaltsstelle:

Begründung:

Die Trägerversammlung des Jobcenters hat die Schaffung einer Stelle „Bereichsleitung“, EG 12 TVöD EGO/VKA, am 19.05.25 beschlossen. Der entsprechende Beschluss des Personal- und Organisationsausschuss des Magistrats folgte am 03.06.2025.

Die Schaffung der Stelle erfolgt durch Entfall von 2,0 Stellen „Fachkraft Rechtsbehelfsstelle“ (TE IV/ A 10) kostensenkend.

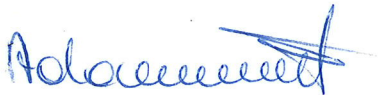
Rückgabe von 2,0 Fachkraft Rechtsbehelfsstelle (BA) und Beantragung von 1,0 Bereichsleitung (K)

BA - 2,0 Fachkraft Rechtsbehelfsstelle (TE IV)	=	- 175.644,00 € / Jahr
K + 1,0 Bereichsleitung (EG 12)	=	+ 103.046,00 € / Jahr
SEPO der BA (2025)	=	- 5.732,00 € / Jahr
Differenz	=	- 78.330,00 € / Jahr
Geringere kommunale Kosten (15,2%)	=	- 11.906,16 € /Jahr

Stellenbeschreibung (soweit erforderlich: siehe Anlage)

Pflichtaufgabe: ☐ Nein ☐ Ja - Rechtsgrundlage: ☐

Im Auftrag



Adomeit

Fachausschuss: Beschluss vom

(wird von Amt 11 ausgefüllt)

Magistrat
11

befürwortet

abgelehnt

Beratung im Personal-
und Organisations-
ausschuss erforderlich

zurückgestellt
(s. Protokoll)

Empfehlung der Verwaltung nach der
Beratung mit dem Gesamtpersonalrat

☒☐☐☐

Beschluss des Personal- und
Organisationsausschusses

☐☐☐

Amt 11

Antrag zum Stellenplan 2026/2027

Amt / Amtsstelle / Betrieb/ Referat Vermessungs- und Katasteramt
(Organisationsnummer und Bezeichnung)
Abteilung/Sachgebiet Vermessung
Planstelle/Stelle Nr. 3 1 001 (1,0 Stelle)
Bewertung bisher Entgeltgruppe 3 TVöD (EGO/VKA)
Funktionsbezeichnung bisher Messgehilf:in

☐	Neuschaffung	Stellen-Soll	
☒	Streichung	anerkannter Bedarf - Soll	1,0
☐	Umwandlung	kw-Vermerk/e	1,0
☐	Höherbewertung	ku-Vermerk/e	
☐	Abwertung	(ku nach BesG/EG ☐)	
☐	Ausweisung		
☐	Übertragung		
☐	Änderung der Funktionsbezeichnung		

Bewertung neu

Funktionsbezeichnung neu

Befristung bis

Auswirkung auf den Personalhaushalt:

Ausgaben/Einsparung pro Jahr: – 55.300 €
haushaltsneutral, weil:

Finanzierung:

Kommunal: ☒ durch Dritte: ☐

Wenn Finanzierung durch Dritte:

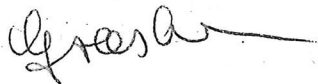
Finanzierungsträger: ☐
Finanzierungsanteil: ☐
verbleibender kommunaler Anteil: ☐
Einnahme-Haushaltsstelle: ☐

Begründung:

Der Stelleninhaber wird zum 01.12.2025 auf eine freiwerdende Planstelle umgesetzt. Damit kann der kw-Vermerk an der Stelle 3 1 001 wirksam und die Stelle gestrichen werden.

Stellenbeschreibung (soweit erforderlich: ☐ **siehe Anlage)**

Pflichtaufgabe: ☐ **Nein** ☐ **Ja - Rechtsgrundlage:** ☐



M a g i s t r a t
11

befürwortet

abgelehnt

Beratung im Personal-
und Organisations-
ausschuss erforderlich

zurückgestellt
(s. Protokoll)

Empfehlung der Verwaltung nach der
Beratung mit dem Gesamtpersonalrat

☒☐☐☐

Beschluss des Personal- und
Organisationsausschusses

☐☐☐

Amt 11

Antrag zum Stellenplan 2026/2027

Amt / Amtsstelle / Betrieb/ Referat
(Organisationsnummer und Bezeichnung)

Amt 66 / Amt für Straßen- und Brückenbau

Abteilung/Sachgebiet

66/01

Planstelle/Stelle Nr.

2 1 001

Bewertung bisher

Entgeltgruppe 14 TVöD/VKA

Funktionsbezeichnung bisher

Bauingenieur:in

☐ Neuschaffung

☐ Streichung

☐ Umwandlung

☐ Höherbewertung

☐ Abwertung

☐ Ausweisung

☐ Übertragung

☒ Verlängerung des überplanmäßig anerkannten Bedarfs

Stellen-Soll

anerkannter Bedarf - Soll 1,0

kw-Vermerk/e

ku-Vermerk/e

(ku nach BesG/EG)

Bewertung neu

Funktionsbezeichnung neu

Befristung bis

Auswirkung auf den Personalhaushalt (wird von Amt 11 ausgefüllt):

Ausgaben/Einsparung pro Jahr:
haushaltsneutral, weil:

Finanzierung:

Kommunal: ☐

durch Dritte: ☒

Wenn Finanzierung durch Dritte:

Finanzierungsträger:

Land Bremen, Die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung

Finanzierungsanteil:

60 %

verbleibender kommunaler Anteil:

40 %

Einnahme-Haushaltsstelle:

6651/281 01

Begründung:

Für die Wahrnehmung der hoheitlichen Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Planung und dem Ausbau der Hafenanbindung wurde bis zum Inkrafttreten des Haushalts 2026 der überplanmäßige Bedarf der Stelle einer:s Bauingenieur:in anerkannt.

Da bis zur endgültigen Abrechnung per Verwendungsnachweis (1 Jahr nach Abrechnung der Baumaßnahme) die weitere hoheitliche Betreuung seitens des Amtes für Straßen- und Brückenbau unbedingt erforderlich ist, wird die Verlängerung des überplanmäßig anerkannten Bedarfs bis zum Inkrafttreten des Haushaltsplanes 2028 beantragt. Die Personalkosten werden in Höhe von 60% aus den Planungs-, Bauleitungs- und Projektsteuerungskosten für den Hafentunnel finanziert (Landesmittel).

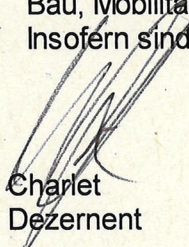
Durch die zwischenzeitliche Inbetriebnahme des Hafentunnels wurde der Stelleninhaber von der zuständigen Verwaltungsbehörde für Tunnelsicherheit, dem Amt für Straßen und Verkehr, Bremen, nach den Richtlinien für den Entwurf, die konstruktive Ausbildung und Ausstattung von Ingenieurbauten (RE-ING) zum Tunnelmanager für den Hafentunnel benannt. Die anteiligen Personalkosten von rund 40% sind durch städtische Haushaltsmittel zu finanzieren.

Stellenbeschreibung (soweit erforderlich: ☐ siehe Anlage)

Pflichtaufgabe: ☒ Ja - ☐ Nein

Rechtsgrundlage:

Die Maßnahme "Ausbau der Hafenanbindung" unterliegt sowohl bei den "Baukosten" als auch bei den "Planungs-, Bauleitungs- und Projektsteuerungskosten" dem Zuwendungsrecht, u. a. § 44 der LHO sowie den zugehörigen VV. Bewilligungsbehörde ist jeweils die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung, Zuwendungsempfänger ist jeweils das Dezernat VI. Insofern sind die Aufgaben, die sich aus den Zuwendungsbescheiden ergeben, hoheitlich.


Charlet
Dezernent

Magistrat
11

befürwortet

abgelehnt

Beratung im Personal-
und Organisations-
ausschuss erforderlich

zurückgestellt
(s. Protokoll)

Empfehlung der Verwaltung nach der
Beratung mit dem Gesamtpersonalrat

☒☐☐☐

Beschluss des Personal- und
Organisationsausschusses

☐☐☐

bis Haushalt 2028

Magistrat
Organisationseinheit (VII) 67

Bremerhaven, 09.10.2025

Amt 11

Antrag zum Stellenplan 2026/2027

Amt / Amtsstelle / Betrieb/ Referat
(Organisationsnummer und Bezeichnung)

67

Abteilung/Sachgebiet

67/2 - Neubau und städtebauliche Grünplanung

Planstelle/Stelle Nr.

Bewertung bisher

Funktionsbezeichnung bisher

- ☒ Neuschaffung
- ☐ Streichung
- ☐ Umwandlung
- ☐ Höherbewertung
- ☐ Abwertung
- ☐ Ausweisung
- ☐ Übertragung
- ☐ Redaktionelle Korrektur

Stellen-Soll
anerkannter Bedarf - Soll
kw-Vermerk/e
ku-Vermerk/e
(ku nach BesG/EG)

1

Bewertung neu

EG 11

Funktionsbezeichnung neu

Ing. Landschafts- und Freiraumplanung

Befristung bis

2030

Auswirkung auf den Personalhaushalt (wird von Amt 11 ausgefüllt):

Ausgaben/~~Einsparung~~ pro Jahr:
haushaltsneutral, weil:

+ 93.010 €

Finanzierung:

Kommunal: ☒

durch Dritte: ☐

Wenn Finanzierung durch Dritte:

Finanzierungsträger:

Finanzierungsanteil:

verbleibender kommunaler Anteil:

Einnahme-Haushaltsstelle:

Begründung:

Eine Anmeldung dieser Stelle (anerkannter Bedarf) ist bereits im Juni 2024 beim Personalamt erfolgt. Ein gemeinsamer intensiver Austausch der Ämter 67 und 11 hat bereits statt gefunden.

Das Gartenbauamt muss sich aufgrund von veränderten klimatischen und gesetzlichen Bedingungen aktiv mit Klimaanpassungsmaßnahmen beschäftigen und strategische Ziele in die praktische Umsetzung integrieren. Aktuell politisch beschlossene kommunale Maßnahmen wie den Aktionsplan Klimaschutz und die Klimaanpassungsstrategie müssen mit anderen Ämtern und Organisationseinheiten strategisch erarbeitet, abgestimmt und umgesetzt werden. Das Gartenbauamt ist z. B. federführend für Klimaanpassungsmaßnahmen in Mobilität und Verkehr - Straßenbäume (Aktionsplan Klimaschutz) und das Handlungskonzept Stadtbäume 2.0 als Schlüsselmaßnahme der Klimaanpassungsstrategie verantwortlich. Der Straßenbaumanteil soll bis 2030 stetig steigen. Dazu sind intensive Abstimmungen mit dem Amt für Straßen- und Brückenbau, Leitungsträgern und der Straßenverkehrsbehörde notwendig. Die Planung und Umsetzung in allen Leistungsphasen (LPH 1-9) der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) soll von einem/r zusätzlichen IngenieurIn Landschafts- und Freiraumplanung erfolgen.

Das Gartenbauamt nutzt Förderprogramme des Bundes (Anpassung urbaner und ländlicher Räume an den Klimawandel "RE:SET – Renaturierung einer Hafenstadt"; ANK – Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz in Kommunen und NKK – Natürlicher Klimaschutz in Kommunen) und des Landes (Blühflächenprogramm Landesprogramm zur Förderung der Biodiversität) ausgiebig und hat bereits Fördermittelzusagen von rd. 7 Mio. Euro (nur NKK). Die Verwendung dieser Fördermittel soll mit dieser Stelle umgesetzt werden.

Eine Abfrage nach Stellenkompensation im Ausschussbereich 6 ist gestartet.

Stellenbeschreibung (soweit erforderlich: ☐ siehe Anlage)

Pflichtaufgabe: ☒ Ja - ☐ Nein

Rechtsgrundlage:

Verkehrssicherungspflicht nach § 823 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)

Bundes-Klimaanpassungsgesetz (KAnG)

EU-Verordnung über die Wiederherstellung der Natur (WiederherstellungsVO)

Dezernent/in

Magistrat
11

befürwortet

abgelehnt

Beratung im Personal-
und Organisations-
ausschuss erforderlich

zurückgestellt
(s. Protokoll)

Empfehlung der Verwaltung nach der
Beratung mit dem Gesamtpersonalrat

☒☐☐☐

Beschluss des Personal- und
Organisationsausschusses

☐☐☐

Magistrat
Organisationseinheit (VII) 67

Bremerhaven, 09.10.2025

Amt 11

Antrag zum Stellenplan 2026/2027

Amt / Amtsstelle / Betrieb/ Referat 67
(Organisationsnummer und Bezeichnung)

Abteilung/Sachgebiet 67/3 Grünflächenunterhaltung und Friedhöfe

Planstelle/Stelle Nr.

Bewertung bisher

Funktionsbezeichnung bisher

☒ Neuschaffung	Stellen-Soll	1
☐ Streichung	anerkannter Bedarf - Soll	
☐ Umwandlung	kw-Vermerk/e	
☐ Höherbewertung	ku-Vermerk/e	
☐ Abwertung	(ku nach BesG/EG)	
☐ Ausweisung		
☐ Übertragung		
☐ Redaktionelle Korrektur		
Bewertung <u>neu</u>	EG 9a	
Funktionsbezeichnung <u>neu</u>	Gartenbautechnische/r Angestellte/r	
Befristung bis	unbefristet	

Auswirkung auf den Personalhaushalt (wird von Amt 11 ausgefüllt):

Ausgaben/~~Einsparung~~ pro Jahr: + 75.700 €
haushaltsneutral, weil:

Finanzierung:

Kommunal: ☒ durch Dritte: ☐

Wenn Finanzierung durch Dritte:

Finanzierungsträger:
Finanzierungsanteil:
verbleibender kommunaler Anteil:
Einnahme-Haushaltsstelle:

Begründung:

Eine Anmeldung dieser Stelle (anerkannter Bedarf) ist bereits im Juni 2024 beim Personalamt erfolgt. Ein gemeinsamer intensiver Austausch der Ämter 67 und 11 hat bereits statt gefunden.

Der Bestand an Bäumen ist, trotz vorgenommener Fällungen in den letzten 10 Jahren um 5.822 Bäume auf aktuell 70.666 gestiegen. Seit 2014 sind 19 Kindertagesstätten, 7 Schulen und 8 Kinderspielflächen als zusätzliche Anlagen mit ca. 500 neuen Spielgeräten zum Bestand hinzugekommen. Aufgrund eines fehlenden Grünflächenkatasters kann der Flächenzuwachs, der in den Bestand des Gartenbauamtes übergegangen ist, nicht genau beziffert werden. Flächen wie der Tunnelberg, Flächen im Bereich Fahr(G)Rad 8, Grünflächen am Hafentunnel und Wege im Bredenmoor sind einige davon. Abzusehen ist, dass mit der Entwicklung des Werftquartiers ein weiterer Zuwachs an Grünflächen entstehen wird. Durch Beschluss vom Aktionsplan Klimaschutz und der Klimaanpassungsstrategie wird sich die Anzahl der Bäume erhöhen.

Aufgrund von Flächenzuwachs und Erhöhung der Gesamtanzahl von Bäumen in Zuständigkeit des Gartenbauamtes resultieren notwendige Verkehrskontrollen und Unterhaltungsmaßnahmen, zusätzlich muss auf die veränderten Bedingungen des Klimawandels reagiert werden. Dies erfordert zusätzliche Kapazitäten im Grünflächenmanagement durch Mitarbeitende der technischen Abteilung, da nicht mehr alle Arbeiten durch eigene GärtnerInnen bewältigt werden können. Grünflächenmanagement beinhaltet z. B. Fertigstellungs- und Entwicklungspflege inkl. Bewässerung von neu gepflanzten Bäumen und zu pflegenden Flächen sowie Kontrollen der Verkehrssicherheit an Bäumen und daraus resultierende Pflegemaßnahmen. Diese zusätzliche Stelle soll hauptsächlich für Ausschreibung, Vergabe, Kontrolle und Abrechnung von Fremdfirmen zuständig sein.

Eine Abfrage nach Stellenkompensation im Ausschussbereich 6 ist gestartet.

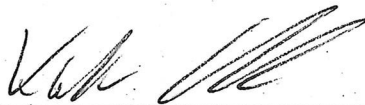
Stellenbeschreibung (soweit erforderlich: ☐ siehe Anlage)

Pflichtaufgabe: ☒ Ja - ☐ Nein

Rechtsgrundlage:

Verkehrssicherungspflicht nach § 823 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)
Bundes-Klimaanpassungsgesetz (KAnG)

Dezernent/in



Magistrat
11

befürwortet

abgelehnt

Beratung im Personal-
und Organisations-
ausschuss erforderlich

zurückgestellt
(s. Protokoll)

Empfehlung der Verwaltung nach der
Beratung mit dem Gesamtpersonalrat

☒☐☐☐

Beschluss des Personal- und
Organisationsausschusses

☐☐☐

Magistrat
Organisationseinheit (VII) 67

Bremerhaven, 09.10.2025

Amt 11

Antrag zum Stellenplan 2026/2027

Amt / Amtsstelle / Betrieb/ Referat
(Organisationsnummer und Bezeichnung)

67

Abteilung/Sachgebiet

67/3 - Pflegebezirk

Planstelle/Stelle Nr.

Bewertung bisher

Funktionsbezeichnung bisher

- ☒ Neuschaffung
- ☐ Streichung
- ☐ Umwandlung
- ☐ Höherbewertung
- ☐ Abwertung
- ☐ Ausweisung
- ☐ Übertragung
- ☐ Redaktionelle Korrektur

Stellen-Soll
anerkannter Bedarf - Soll
kw-Vermerk/e
ku-Vermerk/e
(ku nach BesG/EG)

2

Bewertung neu

EG 6

Funktionsbezeichnung neu

GärtnerIn

Befristung bis

unbefristet

Auswirkung auf den Personalhaushalt (wird von Amt 11 ausgefüllt):

Ausgaben/~~Einsparung~~ pro Jahr:
haushaltsneutral, weil:

+ 127.820 €

Finanzierung:

Kommunal: ☒

durch Dritte: ☐

Wenn Finanzierung durch Dritte:

Finanzierungsträger:

Finanzierungsanteil:

verbleibender kommunaler Anteil:

Einnahme-Haushaltsstelle:

Begründung:

Eine Anmeldung dieser Stellen (anerkannter Bedarf) ist bereits im Juni 2024 beim Personalamt erfolgt. Ein gemeinsamer intensiver Austausch der Ämter 67 und 11 hat bereits statt gefunden.

Es sind 2 neue Gärtnerstellen (m,w,d) für die Unterhaltungsabteilung des Gartenbauamtes notwendig. Aufgrund der Erhöhung der Gesamtanzahl an Bäumen in Zuständigkeit des Gartenbauamtes, resultieren notwendige Verkehrskontrollen und Abarbeitung von Pflegemaßnahmen. Der Bestand an Bäumen ist, trotz vorgenommener Fällungen, in den letzten 10 Jahren um 5.822 Bäume auf aktuell 70.666 gestiegen. Davon benötigen aufgrund der Verkehrssicherungspflicht und des grundsätzlich ungünstigeren Standortes ca. 7.800 Straßenbäume eine intensivere Unterhaltung (bspw. Schnitt, Totholz, Pilzbefall, Standsicherheit) als Bäume bspw. in Parkanlagen.

In den vergangenen 10 Jahren sind nicht nur Bäume und neue Spielplätze mit Spielgeräten in den Bestand des Gartenbauamtes übergegangen, sondern auch sonstige Flächen, wie der Tunnelberg, Rasenbegleitflächen, Grünflächen und Aufenthaltsbereiche im Bereich Fahr(G)Rad 8, die Grünflächen am Hafentunnel oder und das die Wege im renaturierten Bredenmoor. Die Ausstattungsgegenstände auf den zuvor genannten Flächen, wie z.B. Bänke und Abfallbehälter, befinden sich ebenfalls in der Unterhaltungspflicht vom Gartenbauamt. Dies beinhaltet unter anderem die Leerung der Abfallbehälter, das Reinigen und Erneuern der Bankbeläge, aber auch die Beseitigung von Vandalismusschäden und Graffiti. Abzusehen ist, dass mit der Entwicklung des Werftquartiers ein weiterer Zuwachs an Grünflächen und auch Bäumen erwartet entstehen wird, der in den vorliegenden Zahlen noch nicht berücksichtigt ist. Die beiden Gärtnerstellen sollen hauptsächlich Baumpflegemaßnahmen durchführen sowie allgemeine Gärtnerarbeiten in der Unterhaltung,

Eine Abfrage nach Stellenkompensation im Ausschussbereich 6 ist gestartet.

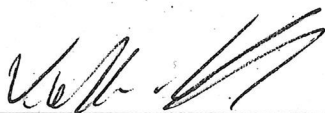
Stellenbeschreibung (soweit erforderlich: ☐ siehe Anlage)

Pflichtaufgabe: ☒ Ja - ☐ Nein

Rechtsgrundlage:

Verkehrssicherungspflicht nach § 823 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) nach den Baumkontrollrichtlinien als Standardwerk der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (FLL).

Dezernent/in



Magistrat
11

befürwortet

abgelehnt

Beratung im Personal-
und Organisations-
ausschuss erforderlich

zurückgestellt
(s. Protokoll)

Empfehlung der Verwaltung nach der
Beratung mit dem Gesamtpersonalrat

☐☒☐☐

Beschluss des Personal- und
Organisationsausschusses

☐☐☐

Magistrat
Organisationseinheit 67

Bremerhaven, 09.10.2025

Amt 11

Antrag zum Stellenplan 2026/2027

Amt / Amtsstelle / Betrieb/ Referat
(Organisationsnummer und Bezeichnung)

67

Abteilung/Sachgebiet

67/3-Zentraler Bauhof

Planstelle/Stelle Nr.

Bewertung bisher

Funktionsbezeichnung bisher

- ☒ Neuschaffung
- ☐ Streichung
- ☐ Umwandlung
- ☐ Höherbewertung
- ☐ Abwertung
- ☐ Ausweisung
- ☐ Übertragung
- ☐ Redaktionelle Korrektur

Stellen-Soll
anerkannter Bedarf - Soll
kw-Vermerk/e
ku-Vermerk/e
(ku nach BesG/EG)

1

Bewertung neu

EG 5

Funktionsbezeichnung neu

TischlerIn

Befristung bis

unbefristet

Auswirkung auf den Personalhaushalt (wird von Amt 11 ausgefüllt):

Ausgaben/~~Einsparung~~ pro Jahr:
haushaltsneutral, weil:

+ 60.850 €

Finanzierung:

Kommunal: ☒

durch Dritte: ☐

Wenn Finanzierung durch Dritte:

Finanzierungsträger:

Finanzierungsanteil:

verbleibender kommunaler Anteil:

Einnahme-Haushaltsstelle:

Begründung:

Eine Anmeldung dieser Stelle (anerkannter Bedarf) ist bereits im Juni 2024 beim Personalamt erfolgt. Ein gemeinsamer intensiver Austausch der Ämter 67 und 11 hat bereits statt gefunden.

Das Gartenbauamt hat sämtliche öffentliche Kinderspielplätze in eigener Zuständigkeit und hat durch Seestadt-Immobilien die Außenanlagen von Kindertagesstätten und Freizeitheimen sowie Schulhöfe zu betreuen. Die Verkehrssicherungspflicht ist vom Gartenbauamt zu gewährleisten. Seit 2014 sind 19 Kindertagesstätten, 7 Schulen und 8 Kinderspielplätze als zusätzliche Anlagen mit ca. 500 neuen Spielgeräten zum Bestand hinzugekommen.

Aufgrund der erforderlichen Pflicht zur Überprüfung der Verkehrssicherheit (wöchentlich, vierteljährlich, Jahreshauptkontrolle) ist ein zertifizierter Spielgerätekontrolleur mit Tischlerausbildung zusätzlich erforderlich. Ein/e Tischler/in kontrolliert die Spielanlagen und ist in der Lage notwendige Reparaturen draußen an den Spielanlagen oder in der eigenen Werkstatt selbstständig durchzuführen.

Der Reparaturbedarf der Spielgeräte der zahlreichen neuen Anlagen erhöht sich je älter die Geräte sind. Die neuen Anlagen rufen vermehrt Maßnahmen zur Abarbeitungen aus den Verkehrssicherheitskontrollen hervor.

Eine Abfrage nach Stellenkompensation im Ausschussbereich 6 ist gestartet.

Stellenbeschreibung (soweit erforderlich: ☐ siehe Anlage)

Pflichtaufgabe: ☒ Ja - ☐ Nein

Rechtsgrundlage:

Verkehrssicherungspflicht nach § 823 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) durch Prüfung nach DIN EN 1176 für Spielplätze.

Dezernent/in



Magistrat
11

befürwortet

abgelehnt

Beratung im Personal-
und Organisations-
ausschuss erforderlich

zurückgestellt
(s. Protokoll)

Empfehlung der Verwaltung nach der
Beratung mit dem Gesamtpersonalrat

☐☒☐☐

Beschluss des Personal- und
Organisationsausschusses

☐☐☐

Amt 11

Antrag zum Stellenplan 2026/2027

Amt / Amtsstelle / Betrieb/ Referat
(Organisationsnummer und Bezeichnung)

58

Abteilung/Sachgebiet

Klimastadtbüro (Jugendklimarat)

Planstelle/Stelle Nr.

überplanmäßiger Bedarf zur Stelle 21004

Bewertung bisher

Funktionsbezeichnung bisher

☒ Neuschaffung

☐ Streichung

☐ Umwandlung

☐ Höherbewertung

☐ Abwertung

☐ Ausweisung

☐ Übertragung

☒ Redaktionelle Korrektur

Stellen-Soll

anerkannter Bedarf - Soll 1,0

kw-Vermerk/e

ku-Vermerk/e

(ku nach BesG/EG)

Bewertung neu

E12

Funktionsbezeichnung neu

Sachbearbeiter:in

Befristung bis

31.05.2027

Auswirkung auf den Personalhaushalt (wird von Amt 11 ausgefüllt):

Ausgaben/Einsparung pro Jahr:
haushaltsneutral, weil:

Finanzierung:

Kommunal: ☐

durch Dritte: ☒

Wenn Finanzierung durch Dritte:

Finanzierungsträger:

Nationale Klimaschutzinitiative des Bundesministeri-

ums für Wirtschaft und Klimaschutz

Finanzierungsanteil: 90%

verbleibender kommunaler Anteil: 10%

Einnahme-Haushaltsstelle: aus Haushaltsmittel des Klimastadtbüros

Begründung:

Es wird eine Aufstockung der ursprünglich zum Stellenplan 2022/2023 eingerichteten Stelle beantragt. Der Jugendklimarat Bremerhaven ist ein Verbundprojekt der co2online gemeinnützigen Beratungsgesellschaft mbH Berlin und des Klimastadtbüros des Umweltschutzamtes und wird von der Nationalen Klimaschutzinitiative (NKI) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz gefördert. Ziel ist es, Jugendliche an kommunalen Entscheidungsprozessen im Kontext des Klimaschutzes zu beteiligen. Projektiert werden soll zudem die Gründung weiterer Jugendklimaräte in Deutschland sowie eines Dachverbandes mit Sitz in Bremerhaven. Im Rahmen des Projektes wurde ein Antrag auf Gewährung einer Bundeszuwendung gestellt. Aufgrund der Verzögerung im Antragsverfahren dauerte es bis zu dessen Bewilligung knapp drei Jahre.

Stellenbeschreibung (soweit erforderlich: ☒ siehe Anlage)

Pflichtaufgabe: ☐ Ja - ☒ Nein

Rechtsgrundlage:



Dezernent/in

Magistrat
11

befürwortet

abgelehnt

Beratung im Personal-
und Organisations-
ausschuss erforderlich

zurückgestellt
(s. Protokoll)

Empfehlung der Verwaltung nach der
Beratung mit dem Gesamtpersonalrat

☒☐☐☐

Beschluss des Personal- und
Organisationsausschusses

☐☐☐

Amt 11

Personalamt			
13. Jan. 2026			

Antrag zum Stellenplan 2026/2027

Amt / Amtsstelle / Betrieb/ Referat
(Organisationsnummer und Bezeichnung)

Seestadt Immobilien

Abteilung/Sachgebiet

K1

Planstelle/Stelle Nr.

1 0 001

Bewertung bisher

A13

Funktionsbezeichnung bisher

Vermaltungs- / Oberamtsrat / Rätin

- ☐ Neuschaffung
- ☐ Streichung
- ☐ Umwandlung
- ☐ Höherbewertung
- ☐ Abwertung
- ☐ Ausweisung
- ☒ Übertragung
- ☐ Redaktionelle Korrektur

Stellen-Soll 1,000
anerkannter Bedarf - Soll
kw-Vermerk/e
ku-Vermerk/e
(ku nach BesG/EG)

Bewertung neu

Funktionsbezeichnung neu

Befristung bis

Auswirkung auf den Personalhaushalt (wird von Amt 11 ausgefüllt):

Ausgaben/Einsparung pro Jahr:
haushaltsneutral, weil:

Finanzierung:

Kommunal: ☒ durch Dritte: ☐

Wenn Finanzierung durch Dritte:

Finanzierungsträger:
Finanzierungsanteil:
verbleibender kommunaler Anteil:
Einnahme-Haushaltsstelle:

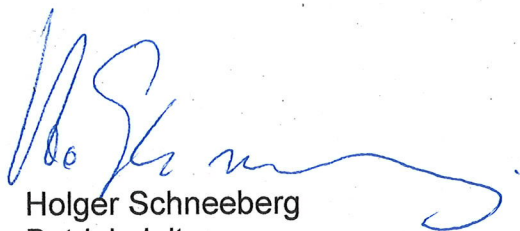
Begründung:

war bei Seestadt Immobilien bis zum 30.04.2024 als Leiter der Abteilung K1 tätig. Auf Initiative des Dezernats VI wurde dort ein neues Referat ins Leben gerufen, mit dem Ziel, die Baulandentwicklung direkt beim Dezernat VI anzusiedeln.

Stellenbeschreibung (soweit erforderlich: ☐ siehe Anlage)

Pflichtaufgabe: ☐ Ja - ☐ Nein

Rechtsgrundlage:


Holger Schneeberg
Betriebsleiter

Magistrat
11

befürwortet

abgelehnt

Beratung im Personal-
und Organisations-
ausschuss erforderlich

zurückgestellt
(s. Protokoll)

Empfehlung der Verwaltung nach der
Beratung mit dem Gesamtpersonalrat

☒☐☐☐

Beschluss des Personal- und
Organisationsausschusses

☐☐☐

Amt 11

Antrag zum Stellenplan 2022/2023

Amt / Amtsstelle / Betrieb/ Referat
(Organisationsnummer und Bezeichnung)

Seestadt Immobilien

Abteilung/Sachgebiet

Bewirtschaftung K 2.2

Planstelle/Stelle Nr.

Bewertung bisher

1/2A BMT-GII (EG 2 Ü TVöD)

Funktionsbezeichnung bisher

Raumpfleger:in (2,590 Stellen EG 2 Ü TVöD)

- ☐ Neuschaffung
- ☐ Streichung
- ☒ Umwandlung
- ☐ Höherbewertung
- ☐ Abwertung
- ☐ Ausweisung
- ☐ Übertragung
- ☐ Redaktionelle Korrektur

Stellen-Soll 2,500
anerkannter Bedarf - Soll
kw-Vermerk/e
ku-Vermerk/e
(ku nach BesG/EG)

Bewertung neu

2/3A BMT-GII (EG 3 TVöD)

Funktionsbezeichnung neu

Hauswart (m. w. d.)

Befristung bis

Auswirkung auf den Personalhaushalt (wird von Amt 11 ausgefüllt):

Ausgaben/Einsparung pro Jahr:
haushaltsneutral, weil:

Finanzierung:

Kommunal: ☒ durch Dritte: ☐

Wenn Finanzierung durch Dritte:

Finanzierungsträger:
Finanzierungsanteil:
verbleibender kommunaler Anteil:
Einnahme-Haushaltsstelle:

Begründung:

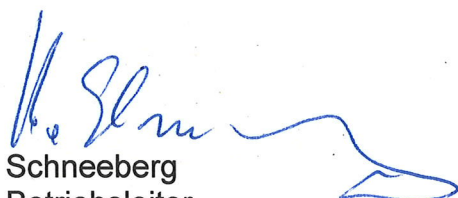
Entsprechend unseres "Konzeptes zur Anpassung der Arbeitszeiten der Schulhausmeister:innen an die Neuregelungen des TVöD einschließlich Personalbemessung pro Objektbereich vom 05.07.2011 sind beim Ausscheiden der Mitarbeitenden aus dem Hausmeistermodell "alt" die gemeinsamen Arbeitsverträge als Hausmeister und Raumpflegerin mit Bereitschaftszeiten entsprechend auf das neue Modell anzupassen. Bei einer Neubesetzung dieser Schulhausmeisterstellen ist eine Besetzung der Stelle der Hausmeisterehefrau mit einem Hauswart vorgesehen. Aufgrund des Ausscheidens mehrerer Schulhausmeisterehepaare aus dem Hausmeistermodell "alt" sind die bestehenden Stellen als Raumpflegerinnen in Stellen als Hauswarte umzuwandeln. Diese stellenplanmäßige Anpassung ist zur Sicherstellung und Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes in unseren Schulgebäuden erforderlich.

Die Stellenbemessung entspricht den Empfehlungen des KGSt-Berichtes Nr. 5/2010 "Hausmeisterdienste in Kommunen" sowie dem Ergebnis unseres "Konzeptes zur Anpassung der Arbeitszeiten des/der Schulhausmeister:innen an die Neuregelungen des TVöD einschließlich Personalbemessung pro Objektbereich."

Stellenbeschreibung (soweit erforderlich: ☐ siehe Anlage)

Pflichtaufgabe: ☒ Ja - ☐ Nein

Rechtsgrundlage:


Schneeberg
Betriebsleiter

Fachausschuss: Beschluss vom

(wird von Amt 11 ausgefüllt)

Magistrat
11

befürwortet

abgelehnt

Beratung im Personal-
und Organisations-
ausschuss erforderlich

zurückgestellt
(s. Protokoll)

Empfehlung der Verwaltung nach der
Beratung mit dem Gesamtpersonalrat

☒☐☐☐

Beschluss des Personal- und
Organisationsausschusses

☐☐☐

Amt 11

Antrag zum Stellenplan 2026/2027

Amt / Amtsstelle / Betrieb/ Referat
(Organisationsnummer und Bezeichnung)

Seestadt Immobilien

Abteilung/Sachgebiet

Bewirtschaftung K 2

Planstelle/Stelle Nr.

Bewertung bisher

1/2A BMT-GII (EG 2 Ü TVöD)

Funktionsbezeichnung bisher

Raumpfleger:in (2,070 Stellen EG 2 Ü TVöD)

- ☐ Neuschaffung
- ☐ Streichung
- ☒ Umwandlung
- ☐ Höherbewertung
- ☐ Abwertung
- ☐ Ausweisung
- ☐ Übertragung
- ☐ Redaktionelle Korrektur

Stellen-Soll 2,000
anerkannter Bedarf - Soll
kw-Vermerk/e
ku-Vermerk/e
(ku nach BesG/EG)

Bewertung neu

2/3A BMT-GII (EG 3 TVöD)

Funktionsbezeichnung neu

Hauswart (m. w.d.)

Befristung bis

Auswirkung auf den Personalhaushalt (wird von Amt 11 ausgefüllt):

Ausgaben/Einsparung pro Jahr:
haushaltsneutral, weil:

Finanzierung:

Kommunal: ☒ durch Dritte: ☐

Wenn Finanzierung durch Dritte:

Finanzierungsträger:

Finanzierungsanteil:

verbleibender kommunaler Anteil:

Einnahme-Haushaltsstelle:

Begründung:

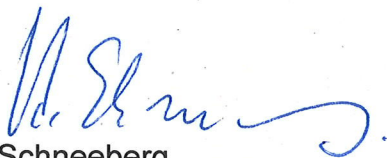
Die Umsetzung des Rechtsanspruchs auf ganztägige Betreuung erfolgt durch den Ausbau der Verlässlichen Grundschulen zu Ganztagschulen in offener Form. Alle bestehenden Ganztagschulen werden in der offenen bzw. gebundenen Form fortgeführt, mit einem künftigen Schulbetrieb bis 16 Uhr und einer Wählbarkeit der Betreuungszeiten bis maximal 17 Uhr. Dieser Rechtsanspruch verursacht durch die Erweiterung des Schulbetriebes verlängerte Öffnungszeiten in allen 20 Grundschulstandorten. Dadurch ist eine Anpassung im Bereich der Hausmeisterorganisation hinsichtlich der Präsenzzeiten in den Grundschulen erforderlich, die durch den zusätzlichen Einsatz von Hauswarten erfolgen soll.

Die Stellenbemessung entspricht den Empfehlungen des KGSt-Berichtes Nr. 5/2010 "Hausmeisterdienste in Kommunen" sowie dem Ergebnis unseres "Konzeptes zur Anpassung der Arbeitszeiten des/der Schulhausmeister:innen an die Neuregelungen des TVöD einschließlich Personalbemessung pro Objektbereich".

Stellenbeschreibung (soweit erforderlich: ☒ siehe Anlage)

Pflichtaufgabe: ☒ Ja - ☐ Nein

Rechtsgrundlage:



Schneeberg
Betriebsleiter

Magistrat
11

befürwortet

abgelehnt

Beratung im Personal-
und Organisations-
ausschuss erforderlich

zurückgestellt
(s. Protokoll)

Empfehlung der Verwaltung nach der
Beratung mit dem Gesamtpersonalrat

☒☐☐☐

Beschluss des Personal- und
Organisationsausschusses

☐☐☐

Amt 11

Antrag zum Stellenplan 2026/2027

Amt / Amtsstelle / Betrieb/ Referat
(Organisationsnummer und Bezeichnung)

Seestadt Immobilien

Abteilung/Sachgebiet

Immobilienbewirtschaftung

Planstelle/Stelle Nr.

Bewertung bisher

1/3 BMT-GII (EG 3 TVöD)

Funktionsbezeichnung bisher

Hausgehilf:in/Raumpfleger:in (1,208 EG 3 TVöD)

- ☐ Neuschaffung
- ☐ Streichung
- ☒ Umwandlung
- ☐ Höherbewertung
- ☐ Abwertung
- ☐ Ausweisung
- ☐ Übertragung
- ☐ Redaktionelle Korrektur

Stellen-Soll 1,0
anerkannter Bedarf - Soll
kw-Vermerk/e
ku-Vermerk/e
(ku nach BesG/EG)

Bewertung neu

EG 8 TVöD

Funktionsbezeichnung neu

Gebäudereinigungsmeister:in

Befristung bis

31.12.2027

Auswirkung auf den Personalhaushalt (wird von Amt 11 ausgefüllt):

Ausgaben/Einsparung pro Jahr:
haushaltsneutral, weil:

Finanzierung:

Kommunal: ☒

durch Dritte: ☐

Wenn Finanzierung durch Dritte:

Finanzierungsträger:

Finanzierungsanteil:

verbleibender kommunaler Anteil:

Einnahme-Haushaltsstelle:

Begründung:

Mit der Vorlage Nr. II/34/2025 "Haushalt 2025 und Sanierungsprogramms zur Haushaltskonsolidierung" ist die Reduzierung der Reinigungshäufigkeiten in Bürogebäuden und Schulen durch die Anpassung an die Bremer Standards, mit dem Ziel der Kostenoptimierung, beschlossen worden. Im Zuge dessen ist auch die Einführung einer neuen Reinigungsrichtlinie für die Durchführung der Gebäudereinigung vorgesehen, die eine qualitativ hochwertige und wirtschaftliche Reinigungsorganisation sicherstellt. Mit dem Inkrafttreten der Reinigungsrichtlinie zum 01.01.2026 soll auch mit der sukzessiven Umsetzung in den Einrichtungen begonnen werden. Für den Umsetzungszeitraum 2026/27 sind Einsparvorgaben in Höhe von insgesamt 1,4 Mio. beschlossen worden.

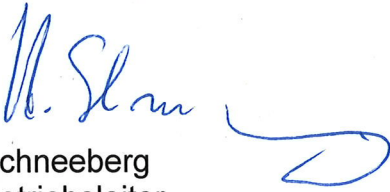
Die Umsetzung dieses sehr umfangreichen Projektes und das Erzielen der oben dargestellten Einsparvorgaben kann nur durch den Einsatz eines zusätzlichen Gebäudereinigungsmeisters/Gebäudereinigungsmeisterin in Vollzeit gewährleistet werden. Zu den Tätigkeiten gehören insbesondere die Anpassung der Reinigungsintervalle und Reinigungsreviere an die neue Reinigungsrichtlinie, die Erstellung neuer Leistungsbeschreibungen als Anlage zur Reinigungsrichtlinie, die Koordinierung mit den beauftragten Fremdfirmen und den städtischen Reinigungskräften, eine Bedarfsermittlung für die Beschaffung neuer Abfallsysteme und ein Reklamationsmanagement.

Durch die Umwandlung der Stellenanteile aus dem nicht mehr benötigten Stellenkontingent der Raumpflegerinnen ist die Umwandlung der Stelle kostenneutral. Ein entsprechender Antrag wird der Abteilung 11/6 "Organisation/Stellenbewertung" übersandt.

Stellenbeschreibung (soweit erforderlich: ☐ siehe Anlage)

Pflichtaufgabe: ☒ Ja - ☐ Nein

Rechtsgrundlage:


Schneberg
Betriebsleiter

Magistrat
11

befürwortet

abgelehnt

Beratung im Personal-
und Organisations-
ausschuss erforderlich

zurückgestellt
(s. Protokoll)

Empfehlung der Verwaltung nach der
Beratung mit dem Gesamtpersonalrat

☒☐☐☐

Beschluss des Personal- und
Organisationsausschusses

☐☐☐

Amt 11

Antrag zum Stellenplan 2026/2027

Amt / Amtsstelle / Betrieb/ Referat
(Organisationsnummer und Bezeichnung)

Seestadt Immobilien

Abteilung/Sachgebiet

Immobilienbewirtschaftung

Planstelle/Stelle Nr.

WSI 6925 30342 und 30345 Gesamt 1,103

Bewertung bisher

1/2A BMT-GII (EG 2 Ü TVöD)

Funktionsbezeichnung bisher

Raumpfleger:in

- ☐ Neuschaffung
- ☐ Streichung
- ☒ Umwandlung
- ☐ Höherbewertung
- ☐ Abwertung
- ☐ Ausweisung
- ☐ Übertragung
- ☐ Redaktionelle Korrektur

Stellen-Soll **0,5**
anerkannter Bedarf - Soll
kw-Vermerk/e
ku-Vermerk/e
(ku nach BesG/EG)

Bewertung neu

EG 9a TVöD

Funktionsbezeichnung neu

Stadtangestellte

Befristung bis

Auswirkung auf den Personalhaushalt (wird von Amt 11 ausgefüllt):

Ausgaben/Einsparung pro Jahr:
haushaltsneutral, weil:

Finanzierung:

Kommunal: ☒

durch Dritte: ☐

Wenn Finanzierung durch Dritte:

Finanzierungsträger:

Finanzierungsanteil:

verbleibender kommunaler Anteil:

Einnahme-Haushaltsstelle:

Begründung:

Die Stelle WSI 6925 20030 "Stadtangestellte" soll um 0,5 Stellenanteile auf eine Vollzeitstelle aufgestockt werden. Die Arbeitsdichte im Bereich der "Immobilienbewirtschaftung" ist in den letzten Jahren immens gestiegen, so dass eine Sicherstellung des Dienstbetriebes in der Abteilung lediglich durch den Einsatz einer Stadtangestellten in Vollzeit gewährleistet werden kann. Es besteht ein erheblich erhöhter Arbeitszeitbedarf aufgrund umfangreicher Flächenerweiterungen seit 2019 mit einer zusätzlichen Reinigungsfläche in Höhe von 32.426 qm und mit der Bewirtschaftung von 30 zusätzlichen Gebäuden (Eigentum und Anmietung), die insbesondere im Bereich der Bewirtschaftung (Hausmeisterorganisation, Abfall, Straßenreinigung, Winterdienst, Grünflächenpflege, Beschilderung, Reinigung etc.) einen erheblich höheren Arbeitszeitbedarf verursachen. Zur Aufrechterhaltung unseres Gebäudebetriebes und zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Nutzung der Gebäude ist die Aufstockung der Stelle auf 1 VZÄ unbedingt erforderlich.

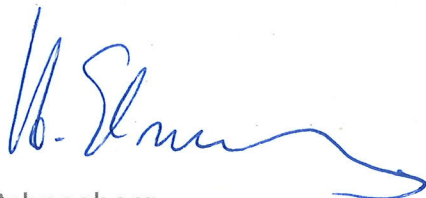
Durch die Umwandlung der Stellenanteile aus dem nicht mehr benötigten Stellenkontingent der Raumpflegerinnen ist die Aufstockung der Stelle kostenneutral.

Ein entsprechender Antrag liegt der Abteilung 11/6 "Organisation/Stellenbewertung" bereits vor.

Stellenbeschreibung (soweit erforderlich: ☐ siehe Anlage)

Pflichtaufgabe: ☒ Ja - ☐ Nein

Rechtsgrundlage:



Schneeberg
Betriebsleiter

Magistrat
11

befürwortet

abgelehnt

Beratung im Personal-
und Organisations-
ausschuss erforderlich

zurückgestellt
(s. Protokoll)

Empfehlung der Verwaltung nach der
Beratung mit dem Gesamtpersonalrat

☒☐☐☐

Beschluss des Personal- und
Organisationsausschusses

☐☐☐

Amt 11

Antrag zum Stellenplan 2026/2027

Amt / Amtsstelle / Betrieb/ Referat
(Organisationsnummer und Bezeichnung)

Seestadt Immobilien

Abteilung/Sachgebiet

Verwaltung

Planstelle/Stelle Nr.

Bewertung bisher

1/2 A BMT-GII) (EG 2Ü TVöD)

Funktionsbezeichnung bisher

Raumpfleger:in (1,744 Stellen EG 2 Ü TVöD)

- ☐ Neuschaffung
- ☐ Streichung
- ☒ Umwandlung
- ☐ Höherbewertung
- ☐ Abwertung
- ☐ Ausweisung
- ☐ Übertragung
- ☐ Redaktionelle Korrektur

Stellen-Soll 1,000
anerkannter Bedarf - Soll
kw-Vermerk/e
ku-Vermerk/e
(ku nach BesG/EG)

Bewertung neu

EG 11 TVöD

Funktionsbezeichnung neu

Projektkoordinator:in Infoma

Befristung bis

ohne

Auswirkung auf den Personalhaushalt (wird von Amt 11 ausgefüllt):

Ausgaben/Einsparung pro Jahr:
haushaltsneutral, weil:

Finanzierung:

Kommunal: ☒

durch Dritte: ☐

Wenn Finanzierung durch Dritte:

Finanzierungsträger:

Finanzierungsanteil:

verbleibender kommunaler Anteil:

Einnahme-Haushaltsstelle:

Begründung:

Die anstehende Aufgabenvielfalt vor, während und nach der Einführung der ganzheitlichen Software-Lösung für die smarte Verwaltung "Infoma" (Liegenschaftsmanagementprogramm) erfordert die Schaffung einer Stelle, deren Besetzung sich ausschließlich um die projektbegleitenden und -steuernden Aufgaben kümmert.

Infoma soll 2026 eingeführt werden. Auf Wunsch erstellen wir eine Stellenbeschreibung.

Durch die Umwandlung der Stellenanteile aus dem nicht mehr benötigten Stellenkontingent der Raumpflegerinnen ist die Umwandlung der Stelle kostenneutral. Ein entsprechender Antrag wird der Abteilung 11/6 "Organisation / Stellenbewertung" übersandt.

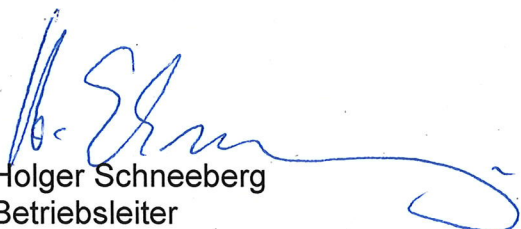
Wesentliche Aufgaben, die durch die Stellenbesetzung geleistet werden:

- Administration des Liegenschaftsmanagementprogramms (LMP)
- inhaltliche Anforderungen an ein LMP fortentwickeln
- Anpassung des Systems in der Admin. an neue Beschlüsse / Verordnungen / Richtlinien
- Anwender:innenschulung
- Pflege und Aktualisierung von Stammdaten
- Einpflegen der bestehenden Haushaltsmittel
- 1. Ansprechpartner für alle mit dem System arbeitenden Personen
- 1. Ansprechpartner für Dozenten im Rahmen von Anwenderschulungen, Orga derselben
- Enger Austausch mit Controlling und den technischen Mitarbeitenden des Fachgebietes
- Austausch und Abstimmungen mit der Kämmerei, der Leitungsebene SI u. Fa. Axians
- Festlegung von Nutzer:innenregelungen
- Differierende Interessenlagen sind abzuwägen
- Abstimmung der Schnittstellen zu anderen Programmen
- Koord. der Liegenschaftserfassung (Kataster u. Erbbaurecht mit allen Informationsfacetten)
- Projektleitung Integration des Rechnungsworkflows
- Projektleitung Integration des Energiemanagements

Stellenbeschreibung (soweit erforderlich: ☒ siehe Anlage)

Pflichtaufgabe: ☒ Ja - ☐ Nein

Rechtsgrundlage:


Holger Schneeberg
Betriebsleiter

Magistrat
11

befürwortet

abgelehnt

Beratung im Personal-
und Organisations-
ausschuss erforderlich

zurückgestellt
(s. Protokoll)

Empfehlung der Verwaltung nach der
Beratung mit dem Gesamtpersonalrat

☒☐☐☐

Beschluss des Personal- und
Organisationsausschusses

☐☐☐

Amt 11

Antrag zum Stellenplan 2026/2027

Amt / Amtsstelle / Betrieb/ Referat
(Organisationsnummer und Bezeichnung)

Seestadt Immobilien

Abteilung/Sachgebiet

Immobilienbewirtschaftung K 2

Planstelle/Stelle Nr.

Bewertung bisher

1/3 BMT-GII (EG 3 TVöD/VKA

Funktionsbezeichnung bisher

Spül -und Küchenhilfen (2,410 EG 1 TVöD)

- ☐ Neuschaffung
- ☐ Streichung
- ☐ Umwandlung
- ☐ Höherbewertung
- ☐ Abwertung
- ☐ Ausweisung
- ☒ Übertragung *zum Amt 40*
- ☐ Redaktionelle Korrektur

Stellen-Soll 2,410
anerkannter Bedarf - Soll
kw-Vermerk/e
ku-Vermerk/e
(ku nach BesG/EG)

Bewertung neu

Funktionsbezeichnung neu

Befristung bis

Auswirkung auf den Personalhaushalt (wird von Amt 11 ausgefüllt):

Ausgaben/Einsparung pro Jahr:
haushaltsneutral, weil:

Finanzierung:

Kommunal: ☒

durch Dritte: ☐

Wenn Finanzierung durch Dritte:

Finanzierungsträger:

Finanzierungsanteil:

verbleibender kommunaler Anteil:

Einnahme-Haushaltsstelle:

Begründung:

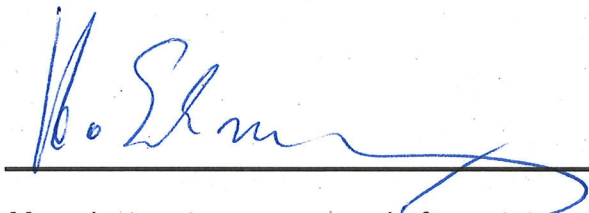
Gemäß Magistratsbeschluss vom 15.10.2025 zur Übernahme der Hortkinder in die Ganztagsgrundschulen ab dem Schuljahr 2026/27 sind die bisher bei Seestadt Immobilien angesiedelten Stellen für Spül und Küchenhilfen in die Organisation des Schulamtes zu überführen.

Stellenbeschreibung (soweit erforderlich: ☐ siehe Anlage)

Pflichtaufgabe: ☒ Ja - ☐ Nein

Rechtsgrundlage:

Schneeberg
Betriebsleiter



Magistrat
11

befürwortet

abgelehnt

Beratung im Personal-
und Organisations-
ausschuss erforderlich

zurückgestellt
(s. Protokoll)

Empfehlung der Verwaltung nach der
Beratung mit dem Gesamtpersonalrat

☒☐☐☐

Beschluss des Personal- und
Organisationsausschusses

☐☐☐

Auszug aus dem Protokoll der Sitzung des Magistrats vom 15.10.2025

679.

Übernahme der Hortkinder in die Ganztagsgrundschulen ab dem Schuljahr 2026/2027
IV/ 35/2025

Beschluss: Stadträtin Toense trägt in Abwesenheit von Stadtrat Prof. Dr. Hilz auf seine Bitte hin eine notwendige **Änderung von Absatz 4 des unterbreiteten Beschlussvorschlages** vor.

Sodann beschließt der Magistrat wie folgt:

Der Magistrat nimmt die aktuellen Planungen zur Kenntnis und befürwortet die Integration der Hortkinder ab dem Schuljahr 2026/2027 in die Verantwortung des Schulamtes.

Der Magistrat beauftragt das Schulamt die hierfür notwendigen Schritte zu vollziehen. Der zeitliche Umfang der bisherigen Hortbetreuung wird in schulischer Verantwortung sichergestellt.

Weiterhin beauftragt der Magistrat das Schulamt den Wirtschaftsbetrieb Seestadt Immobilien in die Planungen hinsichtlich der formalen Nutzungsüberführung der Horträume inklusive der sicherheits- und organisationsrelevanten Aspekte einzubeziehen und mit den notwendigen Aufgaben zu beauftragen.

Die bisher an Horten an Schule angesiedelten Stellen werden in die Organisation des Schulamtes überführt.

Auszüge: alle Dezernenten, I/1, Amt 40 (V), Amt 51 (K), Seestadt Immobilien (K), Amt 11 (K), Amt 20 (K)

Für die Richtigkeit


Herbrig

Amt 11

Antrag zum Stellenplan 2026/2027

Amt / Amtsstelle / Betrieb/ Referat
(Organisationsnummer und Bezeichnung)

Seestadt Immobilien

Abteilung/Sachgebiet

T2

Planstelle/Stelle Nr.

neu

Bewertung bisher

1/2 A BMT-GII) (EG 2Ü TVöD)

Funktionsbezeichnung bisher

Raumpfleger:in (1,744 Stellen EG 2 Ü TVöD)

- ☐ Neuschaffung
- ☐ Streichung
- ☒ Umwandlung
- ☐ Höherbewertung
- ☐ Abwertung
- ☐ Ausweisung
- ☐ Übertragung
- ☐ Redaktionelle Korrektur

Stellen-Soll 1,000
anerkannter Bedarf - Soll
kw-Vermerk/e
ku-Vermerk/e
(ku nach BesG/EG)

Bewertung neu

EG 11 TVöD

Funktionsbezeichnung neu

Energieoptimierung

Ingenieur/in

Befristung bis

ohne

Auswirkung auf den Personalhaushalt (wird von Amt 11 ausgefüllt):

Ausgaben/Einsparung pro Jahr:
haushaltsneutral, weil:

Finanzierung:

Kommunal: ☒

durch Dritte: ☐

Wenn Finanzierung durch Dritte:

Finanzierungsträger:

Finanzierungsanteil:

verbleibender kommunaler Anteil:

Einnahme-Haushaltsstelle:

Begründung:

Aufgrund der Streichung der FL-Stelle 2 0 132 können wichtige Pflichtaufgaben in mehreren Themenfeldern nicht mehr erfüllt werden, insbesondere:

- durchgängige und wirksame Prüfung der Energierechnungen auf rechnerische Richtigkeit und fachliche Plausibilität
- praktische Umsetzung von Energiemanagementanforderungen im Feld, wie technische Betriebsoptimierung der Anlagentechnik, Schnittstelle zum Betriebspersonal vor Ort, Hausmeisterschulungen, verpflichtende Liegenschaftsbegehungen
- Aufrechterhaltung der Energieeinsparprogramme 3/4plus und enerkita (Anforderungen des Klimaaktionsplanes)

- technische Abwicklung von (Um-)baumaßnahmen im Rahmen des Energiemanagements
Das ersatzlose Wegfallen der FL-Stelle würde dazu führen, dass die reibungslose und effektive Bearbeitung der Energierechnungen nicht mehr gewährleistet werden kann.

Auch wäre ein Controlling der Energieverbräuche nicht mehr möglich. Dieses gehört zu den Hauptaufgaben von Herrn [] auf der FL-Stelle.

Der von SI gesteuerte Energie- und Wasserverbrauch hat einen Umfang von ca. 8.000 T€.

Damit sind wir für die Stadt Bremerhaven einer der größten Energiekunden der Versorger in der Region. Nur mit profunder Optimierungskompetenz können wir dem professionellen Auftritt der Versorger im Rahmen von technischen Abstimmungen begegnen. Aufgrund der Entwicklung und Verfolgung von Optimierungsstrategien sind wir in der Lage, Verbräuche zu reduzieren und mit "smarten" Methoden nachhaltig die Effizienz zu verbessern.

Stellenbeschreibung (soweit erforderlich: ☒ siehe Anlage)

Pflichtaufgabe: ☒ Ja - ☐ Nein

Rechtsgrundlage:


Holger Schneeberg
Betriebsleiter

Magistrat
11

befürwortet

abgelehnt

Beratung im Personal-
und Organisations-
ausschuss erforderlich

zurückgestellt
(s. Protokoll)

Empfehlung der Verwaltung nach der
Beratung mit dem Gesamtpersonalrat

☒☐☐☐

Beschluss des Personal- und
Organisationsausschusses

☐☐☐

Amt 11

Antrag zum Stellenplan 2026/2027

Amt / Amtsstelle / Betrieb/ Referat 90, 93, 94 - Ortspolizeibehörde
(Organisationsnummer und Bezeichnung)

Abteilung/Sachgebiet

Planstelle/Stelle Nr.

Bewertung bisher

A 09 BremBesG

Funktionsbezeichnung bisher

Polizei-/Kriminalkommissar:in

☒	Neuschaffung	Stellen-Soll	50
☐	Streichung	anerkannter Bedarf - Soll	
☐	Umwandlung	kw-Vermerk/e	
☐	Höherbewertung	ku-Vermerk/e	
☐	Abwertung	(ku nach BesG/EG ☐)	
☐	Ausweisung		
☐	Übertragung		
☐	Redaktionelle Korrektur		

Bewertung neu

A 09 BremBesG

Funktionsbezeichnung neu

Polizei-/Kriminalkommissar:in

Befristung bis

Auswirkung auf den Personalhaushalt:

Ausgaben/Einsparung pro Jahr: ☐ (wird von Amt 11 ausgefüllt)
haushaltsneutral, weil: ☐

Finanzierung:

Kommunal: ☐ durch Dritte: ☒

Wenn Finanzierung durch Dritte:

Finanzierungsträger: Land Bremen

Finanzierungsanteil:

verbleibender kommunaler Anteil:

Einnahme-Haushaltsstelle:

6110/ 385 10

Begründung:

Seit 2017 haben sich die Einstellungszahlen der Polizeikommissaranwärter:innen pro Einstellungsjahrgang auf 35 erhöht. Nach Beendigung des dreijährigen Vorbereitungsdienstes erfolgt eine Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe und Einweisung in eine Planstelle der Besoldungsgruppe A 9 BremBesG. Da für jede/jeden Beamt:in, unabhängig vom Beschäftigungsvolumen, eine Stelle im Stellenplan vorgehalten werden muss, erfolgte anhand der Personalentwicklungsprognosen in den vergangenen Jahren jeweils eine Anpassung der Stellenplanstruktur.

Eine erneute Anpassung der Prognosen unter Berücksichtigung der tatsächlichen Personalabgänge in den Jahren 2025 bis 2027 hat ergeben, dass im Stellenplan 2026/2027 weitere 50 Stellen von der Besoldungsgruppe A 9 BremBesG geschaffen werden müssen.

Für den Stellenplan 2026/2027 sind die entsprechenden stellenplanmäßigen Voraussetzungen zu schaffen.

Stellenbeschreibung (soweit erforderlich: ☐ siehe Anlage)

Pflichtaufgabe: ☐ Nein ☐ Ja - Rechtsgrundlage: ☐

Dezernent/in



Magistrat
11

befürwortet

abgelehnt

Beratung im Personal-
und Organisations-
ausschuss erforderlich

zurückgestellt
(s. Protokoll)

Empfehlung der Verwaltung nach der
Beratung mit dem Gesamtpersonalrat

☒☐☐☐

Beschluss des Personal- und
Organisationsausschusses

☐☐☐

Amt 11

Antrag zum Stellenplan 2026/2027

Amt / Amtsstelle / Betrieb/ Referat Ortspolizeibehörde
(Organisationsnummer und Bezeichnung)

Abteilung/Sachgebiet

Planstelle/Stelle Nr.

Bewertung bisher

A 09 BremBesG

Funktionsbezeichnung bisher

Polizei-/Kriminalkommissar:in

☐	Neuschaffung	Stellen-Soll	9
☐	Streichung	anerkannter Bedarf - Soll	
☐	Umwandlung	kw-Vermerk/e	
☒	Höherbewertung	ku-Vermerk/e	
☐	Abwertung	(ku nach BesG/EG ☐)	
☐	Ausweisung		
☐	Übertragung		
☐	Redaktionelle Korrektur		

Bewertung neu

A 10 BremBesG

Funktionsbezeichnung neu

Polizei-/Kriminaloberkommissar:in

Befristung bis

Auswirkung auf den Personalhaushalt:

Ausgaben/Einsparung pro Jahr: ☐ (wird von Amt 11 ausgefüllt)
haushaltsneutral, weil: ☐

Finanzierung:

Kommunal: ☐ durch Dritte: ☒

Wenn Finanzierung durch Dritte:

Finanzierungsträger: Land Bremen
Finanzierungsanteil:
verbleibender kommunaler Anteil:
Einnahme-Haushaltsstelle:

6110/38510

Begründung:

Nach Einführung der zweigeteilten Laufbahn im Polizeivollzugsdienst im Lande Bremen, die im Jahre 2009 vollständig umgesetzt wurde, ist die Besoldungsstruktur (Planstellen der Polizeivollzugsbeamt:innen) noch immer nicht an die entsprechenden Funktionsstellenbewertungen angeglichen. Es ergibt sich daher die dringende Notwendigkeit, die Besoldungsstruktur der Polizeien im Lande Bremen weiter anzupassen.

Die Polizei Bremen plant, wie in den vergangenen Jahren, zum nächsten einheitlichen Beförderungstermin 01.07.2025, Stellenhebungen und Beförderungen für den Polizeivollzugsdienst der Laufbahngruppe 2, erstes und zweites Einstiegsamt.

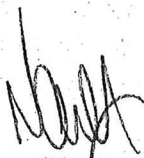
Auch bei der Ortspolizeibehörde Bremerhaven bestehen weiterhin Unterdeckungen in der Laufbahngruppe 2. Um diese abzubauen und entsprechende Beförderungen zum nächsten einheitlichen Beförderungstermin vornehmen zu können, sollen insgesamt 15 Stellenhebungen in der obigen Laufbahngruppe vorgenommen werden. Die Hebungen teilen sich wie folgt auf:

- 9 Stellenhebungen von Besoldungsgruppe A 9 BremBesO nach Besoldungsgruppe A 10 BremBesO,
- 3 Stellenhebungen von Besoldungsgruppe A 10 BremBesO nach Besoldungsgruppe A 11 BremBesO,
- 2 Stellenhebungen von Besoldungsgruppe A 11 BremBesO nach Besoldungsgruppe A 12 BremBesO
- 1 Stellenhebung von Besoldungsgruppe A 13 BremBesO nach Besoldungsgruppe A 14 BremBesO,

Der Ausschuss für Öffentliche Sicherheit nimmt nach Beschlussfassung des Personal- und Organisationsausschusses vom 06.03.2025 die Anhebung der oben genannten 15 Stellen im Bereich der Ortspolizeibehörde zum 01.07.2025 zur Kenntnis.

Stellenbeschreibung (soweit erforderlich: ☐ siehe Anlage)

Pflichtaufgabe: ☐ Nein ☐ Ja - Rechtsgrundlage: ☐


Dezernent/in

Magistrat
11

befürwortet

abgelehnt

Beratung im Personal-
und Organisations-
ausschuss erforderlich

zurückgestellt
(s. Protokoll)

Empfehlung der Verwaltung nach der
Beratung mit dem Gesamtpersonalrat

☒☐☐☐

Beschluss des Personal- und
Organisationsausschusses

☐☐☐

Amt 11

Antrag zum Stellenplan 2026/2027

Amt / Amtsstelle / Betrieb/ Referat Ortspolizeibehörde
(Organisationsnummer und Bezeichnung)

Abteilung/Sachgebiet

Planstelle/Stelle Nr.

Bewertung bisher

A 10 BremBesG

Funktionsbezeichnung bisher

Polizeiober-/Kriminaloberkommissar:in

☐	Neuschaffung	Stellen-Soll	3
☐	Streichung	anerkannter Bedarf - Soll	
☐	Umwandlung	kw-Vermerk/e	
☒	Höherbewertung	ku-Vermerk/e	
☐	Abwertung	(ku nach BesG/EG ☐)	
☐	Ausweisung		
☐	Übertragung		
☐	Redaktionelle Korrektur		

Bewertung neu

A 11 BremBesG

Funktionsbezeichnung neu

Polizeihaupt-/Kriminalhauptkommissar:in

Befristung bis

Auswirkung auf den Personalhaushalt:

Ausgaben/Einsparung pro Jahr: ☐ (wird von Amt 11 ausgefüllt)
haushaltsneutral, weil: ☐

Finanzierung:

Kommunal: ☐ durch Dritte: ☒

Wenn Finanzierung durch Dritte:

Finanzierungsträger: Land Bremen
Finanzierungsanteil:
verbleibender kommunaler Anteil:
Einnahme-Haushaltsstelle:

6110/385 10

Begründung:

Nach Einführung der zweigeteilten Laufbahn im Polizeivollzugsdienst im Lande Bremen, die im Jahre 2009 vollständig umgesetzt wurde, ist die Besoldungsstruktur (Planstellen der Polizeivollzugsbeamt:innen) noch immer nicht an die entsprechenden Funktionsstellenbewertungen angeglichen. Es ergibt sich daher die dringende Notwendigkeit, die Besoldungsstruktur der Polizeien im Lande Bremen weiter anzupassen.

Die Polizei Bremen plant, wie in den vergangenen Jahren, zum nächsten einheitlichen Beförderungstermin 01.07.2025, Stellenhebungen und Beförderungen für den Polizeivollzugsdienst der Laufbahngruppe 2, erstes und zweites Einstiegsamt.

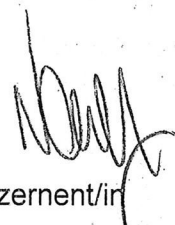
Auch bei der Ortspolizeibehörde Bremerhaven bestehen weiterhin Unterdeckungen in der Laufbahngruppe 2. Um diese abzubauen und entsprechende Beförderungen zum nächsten einheitlichen Beförderungstermin vornehmen zu können, sollen insgesamt 15 Stellenhebungen in der obigen Laufbahngruppe vorgenommen werden. Die Hebungen teilen sich wie folgt auf:

- 9 Stellenhebungen von Besoldungsgruppe A 9 BremBesO nach Besoldungsgruppe A 10 BremBesO,
- 3 Stellenhebungen von Besoldungsgruppe A 10 BremBesO nach Besoldungsgruppe A 11 BremBesO,
- 2 Stellenhebungen von Besoldungsgruppe A 11 BremBesO nach Besoldungsgruppe A 12 BremBesO
- 1 Stellenhebung von Besoldungsgruppe A 13 BremBesO nach Besoldungsgruppe A 14 BremBesO,

Der Ausschuss für Öffentliche Sicherheit nimmt nach Beschlussfassung des Personal- und Organisationsausschusses vom 06.03.2025 die Anhebung der oben genannten 15 Stellen im Bereich der Ortspolizeibehörde zum 01.07.2025 zur Kenntnis.

Stellenbeschreibung (soweit erforderlich: ☐ siehe Anlage)

Pflichtaufgabe: ☐ Nein ☐ Ja - Rechtsgrundlage: ☐


Dezernent/in

Magistrat
11

befürwortet

abgelehnt

Beratung im Personal-
und Organisations-
ausschuss erforderlich

zurückgestellt
(s. Protokoll)

Empfehlung der Verwaltung nach der
Beratung mit dem Gesamtpersonalrat

☒☐☐☐

Beschluss des Personal- und
Organisationsausschusses

☐☐☐

Amt 11

Antrag zum Stellenplan 2026/2027

Amt / Amtsstelle / Betrieb/ Referat Ortspolizeibehörde
(Organisationsnummer und Bezeichnung)

Abteilung/Sachgebiet

Planstelle/Stelle Nr.

Bewertung bisher

A 11 BremBesG

Funktionsbezeichnung bisher

Polizei-/Kriminalhauptkommissar:in

☐	Neuschaffung	Stellen-Soll	2
☐	Streichung	anerkannter Bedarf - Soll	
☐	Umwandlung	kw-Vermerk/e	
☒	Höherbewertung	ku-Vermerk/e	
☐	Abwertung	(ku nach BesG/EG ☐)	
☐	Ausweisung		
☐	Übertragung		
☐	Redaktionelle Korrektur		

Bewertung neu

A 12 BremBesG

Funktionsbezeichnung neu

Polizeihaupt-/Kriminalhauptkommissar:in

Befristung bis

Auswirkung auf den Personalhaushalt:

Ausgaben/Einsparung pro Jahr: ☐ (wird von Amt 11 ausgefüllt)
haushaltsneutral, weil: ☐

Finanzierung:

Kommunal: ☐ durch Dritte: ☒

Wenn Finanzierung durch Dritte:

Finanzierungsträger: Land Bremen

Finanzierungsanteil:

verbleibender kommunaler Anteil:

Einnahme-Haushaltsstelle:

6110 / 38510

Begründung:

Nach Einführung der zweigeteilten Laufbahn im Polizeivollzugsdienst im Lande Bremen, die im Jahre 2009 vollständig umgesetzt wurde, ist die Besoldungsstruktur (Planstellen der Polizeivollzugsbeamten:innen) noch immer nicht an die entsprechenden Funktionsstellenbewertungen angeglichen. Es ergibt sich daher die dringende Notwendigkeit, die Besoldungsstruktur der Polizeien im Lande Bremen weiter anzupassen.

Die Polizei Bremen plant, wie in den vergangenen Jahren, zum nächsten einheitlichen Beförderungstermin 01.07.2025, Stellenhebungen und Beförderungen für den Polizeivollzugsdienst der Laufbahngruppe 2, erstes und zweites Einstiegsamt.

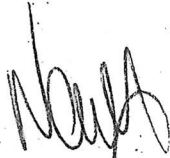
Auch bei der Ortspolizeibehörde Bremerhaven bestehen weiterhin Unterdeckungen in der Laufbahngruppe 2. Um diese abzubauen und entsprechende Beförderungen zum nächsten einheitlichen Beförderungstermin vornehmen zu können, sollen insgesamt 15 Stellenhebungen in der obigen Laufbahngruppe vorgenommen werden. Die Hebungen teilen sich wie folgt auf:

- 9 Stellenhebungen von Besoldungsgruppe A 9 BremBesO nach Besoldungsgruppe A 10 BremBesO,
- 3 Stellenhebungen von Besoldungsgruppe A 10 BremBesO nach Besoldungsgruppe A 11 BremBesO,
- 2 Stellenhebungen von Besoldungsgruppe A 11 BremBesO nach Besoldungsgruppe A 12 BremBesO
- 1 Stellenhebung von Besoldungsgruppe A 13 BremBesO nach Besoldungsgruppe A 14 BremBesO,

Der Ausschuss für Öffentliche Sicherheit nimmt nach Beschlussfassung des Personal- und Organisationsausschusses vom 06.03.2025 die Anhebung der oben genannten 15 Stellen im Bereich der Ortspolizeibehörde zum 01.07.2025 zur Kenntnis.

Stellenbeschreibung (soweit erforderlich: ☐ **siehe Anlage)**

Pflichtaufgabe: ☐ Nein ☐ Ja - Rechtsgrundlage: ☐


Dezernent/in

Fachausschuss: Beschluss vom ☐ (wird von Amt 11 ausgefüllt)

Magistrat
11

befürwortet

abgelehnt

Beratung im Personal-
und Organisations-
ausschuss erforderlich

zurückgestellt
(s. Protokoll)

Empfehlung der Verwaltung nach der
Beratung mit dem Gesamtpersonalrat

☒☐☐☐

Beschluss des Personal- und
Organisationsausschusses

☐☐☐

Amt 11

Antrag zum Stellenplan 2026/2027

Amt / Amtsstelle / Betrieb/ Referat Ortspolizeibehörde
(Organisationsnummer und Bezeichnung)

Abteilung/Sachgebiet

Planstelle/Stelle Nr.

Bewertung bisher A 13 BremBesG

Funktionsbezeichnung bisher Erster Polizei-/Kriminalhauptkommissar:in

- | | | | |
|-------------------------------------|-------------------------|---|--------------------------------|
| ☐ | Neuschaffung | Stellen-Soll | <input type="text" value="1"/> |
| ☐ | Streichung | anerkannter Bedarf - Soll | <input type="text"/> |
| ☐ | Umwandlung | kw-Vermerk/e | <input type="text"/> |
| ☒ | Höherbewertung | ku-Vermerk/e | <input type="text"/> |
| ☐ | Abwertung | (ku nach BesG/EG ☐) | |
| ☐ | Ausweisung | | |
| ☐ | Übertragung | | |
| ☐ | Redaktionelle Korrektur | | |

Bewertung neu A 14 BremBesG

Funktionsbezeichnung neu Polizei-/Kriminaloberrat/-rätin

Befristung bis

Auswirkung auf den Personalhaushalt:

Ausgaben/Einsparung pro Jahr: ☐ (wird von Amt 11 ausgefüllt)
haushaltsneutral, weil: ☐

Finanzierung:

Kommunal: ☐ durch Dritte: ☒

Wenn Finanzierung durch Dritte:

Finanzierungsträger: Land Bremen
Finanzierungsanteil:
verbleibender kommunaler Anteil:
Einnahme-Haushaltsstelle:

6110 / 385 10

Begründung:

Nach Einführung der zweigeteilten Laufbahn im Polizeivollzugsdienst im Lande Bremen, die im Jahre 2009 vollständig umgesetzt wurde, ist die Besoldungsstruktur (Planstellen der Polizeivollzugsbeamten:innen) noch immer nicht an die entsprechenden Funktionsstellenbewertungen angeglichen. Es ergibt sich daher die dringende Notwendigkeit, die Besoldungsstruktur der Polizeien im Lande Bremen weiter anzupassen.

Die Polizei Bremen plant, wie in den vergangenen Jahren, zum nächsten einheitlichen Beförderungstermin 01.07.2025, Stellenhebungen und Beförderungen für den Polizeivollzugsdienst der Laufbahngruppe 2, erstes und zweites Einstiegsamt.

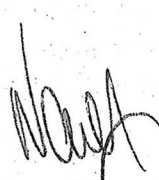
Auch bei der Ortspolizeibehörde Bremerhaven bestehen weiterhin Unterdeckungen in der Laufbahngruppe 2. Um diese abzubauen und entsprechende Beförderungen zum nächsten einheitlichen Beförderungstermin vornehmen zu können, sollen insgesamt 15 Stellenhebungen in der obigen Laufbahngruppe vorgenommen werden. Die Hebungen teilen sich wie folgt auf:

- 9 Stellenhebungen von Besoldungsgruppe A 9 BremBesO nach Besoldungsgruppe A 10 BremBesO,
- 3 Stellenhebungen von Besoldungsgruppe A 10 BremBesO nach Besoldungsgruppe A 11 BremBesO,
- 2 Stellenhebungen von Besoldungsgruppe A 11 BremBesO nach Besoldungsgruppe A 12 BremBesO
- 1 Stellenhebung von Besoldungsgruppe A 13 BremBesO nach Besoldungsgruppe A 14 BremBesO,

Der Ausschuss für Öffentliche Sicherheit nimmt nach Beschlussfassung des Personal- und Organisationsausschusses vom 06.03.2025 die Anhebung der oben genannten 15 Stellen im Bereich der Ortspolizeibehörde zum 01.07.2025 zur Kenntnis.

Stellenbeschreibung (soweit erforderlich: ☐ siehe Anlage)

Pflichtaufgabe: ☐ Nein ☐ Ja - Rechtsgrundlage: ☐


Dezernent/in

Magistrat
11

befürwortet

abgelehnt

Beratung im Personal-
und Organisations-
ausschuss erforderlich

zurückgestellt
(s. Protokoll)

Empfehlung der Verwaltung nach der
Beratung mit dem Gesamtpersonalrat

☒☐☐☐

Beschluss des Personal- und
Organisationsausschusses

☐☐☐

Amt 11

Antrag zum Stellenplan 2026/2027

Amt / Amtsstelle / Betrieb/ Referat Ortspolizeibehörde
(Organisationsnummer und Bezeichnung)

Abteilung/Sachgebiet

Planstelle/Stelle Nr.

Bewertung bisher

A 09 BremBesG

Funktionsbezeichnung bisher

Polizei-/Kriminalkommissar:in

☐	Neuschaffung	Stellen-Soll	6
☐	Streichung	anerkannter Bedarf - Soll	
☐	Umwandlung	kw-Vermerk/e	
☒	Höherbewertung	ku-Vermerk/e	
☐	Abwertung	(ku nach BesG/EG ☐)	
☐	Ausweisung		
☐	Übertragung		
☐	Redaktionelle Korrektur		

Bewertung neu

A 10 BremBesG

Funktionsbezeichnung neu

Polizei-/Kriminaloberkommissar:in

Befristung bis

☐

Auswirkung auf den Personalhaushalt:

Ausgaben/Einsparung pro Jahr: ☐ (wird von Amt 11 ausgefüllt)
haushaltsneutral, weil: ☐

Finanzierung:

Kommunal: ☐ durch Dritte: ☒

Wenn Finanzierung durch Dritte:

Finanzierungsträger: Land Bremen

Finanzierungsanteil:

verbleibender kommunaler Anteil:

Einnahme-Haushaltsstelle:

6119 / 38510

Begründung:

Nach Einführung der zweigeteilten Laufbahn im Polizeivollzugsdienst im Lande Bremen, die im Jahre 2009 vollständig umgesetzt wurde, ist die Besoldungsstruktur (Planstellen der Polizeivollzugsbeamten:innen) noch immer nicht an die entsprechenden Funktionsstellenbewertungen angeglichen. Es ergibt sich daher die dringende Notwendigkeit, die Besoldungsstruktur der Polizeien im Lande Bremen weiter anzupassen.

Die Polizei Bremen plant, wie in den vergangenen Jahren, zum nächsten einheitlichen Beförderungstermin (31.12.2025) mindestens 75 Stellenhebungen und Beförderungen für den Polizeivollzugsdienst der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt.

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 der Haushaltssatzung der Stadt Bremerhaven für das Haushaltsjahr 2025 ist der Personal- und Organisationsausschuss ermächtigt, Stellenhebungen im laufenden Haushalt zu beschließen. Voraussetzung ist ein unabweisbarer (aus rechtlichen, vertraglichen oder anderen Gründen sachlich erforderlich) und nicht bis zum Inkrafttreten des nächsten Haushalts aufschiebbarer Bedarf sowie ein Finanzierungsvorschlag.

Auch bei der Polizei Bremerhaven bestehen weiterhin Unterdeckungen in der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt. Um diese abzubauen und entsprechende Beförderungen zum nächsten einheitlichen Beförderungstermin vornehmen zu können, sollen insgesamt 15 Stellenhebungen in der obigen Laufbahngruppe vorgenommen werden. Die Hebungen teilen sich wie folgt auf:

- 6 Stellenhebungen von Besoldungsgruppe A 9 BremBesO nach A 10 BremBesO
- 5 Stellenhebungen von Besoldungsgruppe A 10 BremBesO nach A 11 BremBesO
- 3 Stellenhebungen von Besoldungsgruppe A 11 BremBesO nach A 12 BremBesO
- 1 Stellenhebung von Besoldungsgruppe A 13 BremBesO nach A 14 BremBesO

Die Anzahl der Hebungen in den einzelnen Besoldungsgruppen richtet sich nach dem Grad der Unterdeckung in den einzelnen Besoldungsstufen.

Für die Stellenhebungen besteht ein unabweisbarer Bedarf, da ein Verzicht eine Ungleichbehandlung der Bremerhaven Polizist:innen gegenüber den Bremer Polizist:innen darstellen würde.

Aufgrund der Ungewissheit, wann der Haushalt 2025 für Bremerhaven und damit ein Stellenplan, der die notwendigen Stellenhebungen enthält, in Kraft tritt, kann der Haushalt 2025 nicht abgewartet werden.

Die dargestellten Stellenhebungen sind mit dem Senator für Inneres und Sport abgestimmt. Die Finanzierung ist sichergestellt.

Der Ausschuss für öffentliche Sicherheit nimmt die o. g. Stellenhebungen unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Personal- und Organisationsausschusses zur Kenntnis.

Stellenbeschreibung (soweit erforderlich: ☐ siehe Anlage)

Pflichtaufgabe: ☐ Nein ☐ Ja - Rechtsgrundlage: ☐


Dezernent Melf Grantz
Oberbürgermeister

Fachausschuss: Beschluss vom ☐ (wird von Amt 11 ausgefüllt)

M a g i s t r a t
11

befürwortet

abgelehnt

Beratung im Personal-
und Organisations-
ausschuss erforderlich

zurückgestellt
(s. Protokoll)

Empfehlung der Verwaltung nach der
Beratung mit dem Gesamtpersonalrat

☒☐☐☐

Beschluss des Personal- und
Organisationsausschusses

☐☐☐

Amt 11

Antrag zum Stellenplan 2026/2027

Amt / Amtsstelle / Betrieb/ Referat Ortspolizeibehörde
(Organisationsnummer und Bezeichnung)

Abteilung/Sachgebiet

Planstelle/Stelle Nr.

Bewertung bisher

A 10 BremBesG

Funktionsbezeichnung bisher

Polizeiober-/Kriminaloberkommissar:in

☐	Neuschaffung	Stellen-Soll	5
☐	Streichung	anerkannter Bedarf - Soll	
☐	Umwandlung	kw-Vermerk/e	
☒	Höherbewertung	ku-Vermerk/e	
☐	Abwertung	(ku nach BesG/EG ☐)	
☐	Ausweisung		
☐	Übertragung		
☐	Redaktionelle Korrektur		

Bewertung neu

A 11 BremBesG

Funktionsbezeichnung neu

Polizeihaupt-/Kriminalhauptkommissar:in

Befristung bis

☐

Auswirkung auf den Personalhaushalt:

Ausgaben/Einsparung pro Jahr: ☐ (wird von Amt 11 ausgefüllt)
haushaltsneutral, weil: ☐

Finanzierung:

Kommunal: ☐ durch Dritte: ☒

Wenn Finanzierung durch Dritte:

Finanzierungsträger: Land Bremen

Finanzierungsanteil:

verbleibender kommunaler Anteil:

Einnahme-Haushaltsstelle:

610 1385 10

Begründung:

Nach Einführung der zweigeteilten Laufbahn im Polizeivollzugsdienst im Lande Bremen, die im Jahre 2009 vollständig umgesetzt wurde, ist die Besoldungsstruktur (Planstellen der Polizeivollzugsbeamten:innen) noch immer nicht an die entsprechenden Funktionsstellenbewertungen angeglichen. Es ergibt sich daher die dringende Notwendigkeit, die Besoldungsstruktur der Polizeien im Lande Bremen weiter anzupassen.

Die Polizei Bremen plant, wie in den vergangenen Jahren, zum nächsten einheitlichen Beförderungstermin (31.12.2025) mindestens 75 Stellenhebungen und Beförderungen für den Polizeivollzugsdienst der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt.

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 der Haushaltssatzung der Stadt Bremerhaven für das Haushaltsjahr 2025 ist der Personal- und Organisationsausschuss ermächtigt, Stellenhebungen im laufenden Haushalt zu beschließen. Voraussetzung ist ein unabweisbarer (aus rechtlichen, vertraglichen oder anderen Gründen sachlich erforderlich) und nicht bis zum Inkrafttreten des nächsten Haushalts aufschiebbarer Bedarf sowie ein Finanzierungsvorschlag.

Auch bei der Polizei Bremerhaven bestehen weiterhin Unterdeckungen in der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt. Um diese abzubauen und entsprechende Beförderungen zum nächsten einheitlichen Beförderungstermin vornehmen zu können, sollen insgesamt 15 Stellenhebungen in der obigen Laufbahngruppe vorgenommen werden. Die Hebungen teilen sich wie folgt auf:

- 6 Stellenhebungen von Besoldungsgruppe A 9 BremBesO nach A 10 BremBesO
- 5 Stellenhebungen von Besoldungsgruppe A 10 BremBesO nach A 11 BremBesO
- 3 Stellenhebungen von Besoldungsgruppe A 11 BremBesO nach A 12 BremBesO
- 1 Stellenhebung von Besoldungsgruppe A 13 BremBesO nach A 14 BremBesO

Die Anzahl der Hebungen in den einzelnen Besoldungsgruppen richtet sich nach dem Grad der Unterdeckung in den einzelnen Besoldungsstufen.

Für die Stellenhebungen besteht ein unabweisbarer Bedarf, da ein Verzicht eine Ungleichbehandlung der Bremerhaven Polizist:innen gegenüber den Bremer Polizist:innen darstellen würde.

Aufgrund der Ungewissheit, wann der Haushalt 2025 für Bremerhaven und damit ein Stellenplan, der die notwendigen Stellenhebungen enthält, in Kraft tritt, kann der Haushalt 2025 nicht abgewartet werden.

Die dargestellten Stellenhebungen sind mit dem Senator für Inneres und Sport abgestimmt. Die Finanzierung ist sichergestellt.

Der Ausschuss für öffentliche Sicherheit nimmt die o. g. Stellenhebungen unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Personal- und Organisationsausschusses zur Kenntnis.

Stellenbeschreibung (soweit erforderlich: ☐ **siehe Anlage)**

Pflichtaufgabe: ☐ Nein ☐ Ja - Rechtsgrundlage: ☐


Dezernent Melf Grantz
Oberbürgermeister

Fachausschuss: Beschluss vom ☐ (wird von Amt 11 ausgefüllt)

M a g i s t r a t
11

befürwortet

abgelehnt

Beratung im Personal-
und Organisations-
ausschuss erforderlich

zurückgestellt
(s. Protokoll)

Empfehlung der Verwaltung nach der
Beratung mit dem Gesamtpersonalrat

☒☐☐☐

Beschluss des Personal- und
Organisationsausschusses

☐☐☐

Amt 11

Antrag zum Stellenplan 2026/2027

Amt / Amtsstelle / Betrieb/ Referat Ortspolizeibehörde
(Organisationsnummer und Bezeichnung)

Abteilung/Sachgebiet

Planstelle/Stelle Nr.

Bewertung bisher

A 11 BremBesG

Funktionsbezeichnung bisher

Polizei-/Kriminalhauptkommissar:in

☐	Neuschaffung	Stellen-Soll	3
☐	Streichung	anerkannter Bedarf - Soll	
☐	Umwandlung	kw-Vermerk/e	
☒	Höherbewertung	ku-Vermerk/e	
☐	Abwertung	(ku nach BesG/EG ☐)	
☐	Ausweisung		
☐	Übertragung		
☐	Redaktionelle Korrektur		

Bewertung neu

A 12 BremBesG

Funktionsbezeichnung neu

Polizeihaupt-/Kriminalhauptkommissar:in

Befristung bis

☐

Auswirkung auf den Personalhaushalt:

Ausgaben/Einsparung pro Jahr: ☐ (wird von Amt 11 ausgefüllt)
haushaltsneutral, weil: ☐

Finanzierung:

Kommunal: ☐ durch Dritte: ☒

Wenn Finanzierung durch Dritte:

Finanzierungsträger: Land Bremen

Finanzierungsanteil:

verbleibender kommunaler Anteil:

Einnahme-Haushaltsstelle:

6110 / 385 10

Begründung:

Nach Einführung der zweigeteilten Laufbahn im Polizeivollzugsdienst im Lande Bremen, die im Jahre 2009 vollständig umgesetzt wurde, ist die Besoldungsstruktur (Planstellen der Polizeivollzugsbeamten:innen) noch immer nicht an die entsprechenden Funktionsstellenbewertungen angeglichen. Es ergibt sich daher die dringende Notwendigkeit, die Besoldungsstruktur der Polizeien im Lande Bremen weiter anzupassen.

Die Polizei Bremen plant, wie in den vergangenen Jahren, zum nächsten einheitlichen Beförderungstermin (31.12.2025) mindestens 75 Stellenhebungen und Beförderungen für den Polizeivollzugsdienst der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt.

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 der Haushaltssatzung der Stadt Bremerhaven für das Haushaltsjahr 2025 ist der Personal- und Organisationsausschuss ermächtigt, Stellenhebungen im laufenden Haushalt zu beschließen. Voraussetzung ist ein unabweisbarer (aus rechtlichen, vertraglichen oder anderen Gründen sachlich erforderlich) und nicht bis zum Inkrafttreten des nächsten Haushalts aufschiebbarer Bedarf sowie ein Finanzierungsvorschlag.

Auch bei der Polizei Bremerhaven bestehen weiterhin Unterdeckungen in der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt. Um diese abzubauen und entsprechende Beförderungen zum nächsten einheitlichen Beförderungstermin vornehmen zu können, sollen insgesamt 15 Stellenhebungen in der obigen Laufbahngruppe vorgenommen werden. Die Hebungen teilen sich wie folgt auf:

- 6 Stellenhebungen von Besoldungsgruppe A 9 BremBesO nach A 10 BremBesO
- 5 Stellenhebungen von Besoldungsgruppe A 10 BremBesO nach A 11 BremBesO
- 3 Stellenhebungen von Besoldungsgruppe A 11 BremBesO nach A 12 BremBesO
- 1 Stellenhebung von Besoldungsgruppe A 13 BremBesO nach A 14 BremBesO

Die Anzahl der Hebungen in den einzelnen Besoldungsgruppen richtet sich nach dem Grad der Unterdeckung in den einzelnen Besoldungsstufen.

Für die Stellenhebungen besteht ein unabweisbarer Bedarf, da ein Verzicht eine Ungleichbehandlung der Bremerhaven Polizist:innen gegenüber den Bremer Polizist:innen darstellen würde.

Aufgrund der Ungewissheit, wann der Haushalt 2025 für Bremerhaven und damit ein Stellenplan, der die notwendigen Stellenhebungen enthält, in Kraft tritt, kann der Haushalt 2025 nicht abgewartet werden.

Die dargestellten Stellenhebungen sind mit dem Senator für Inneres und Sport abgestimmt. Die Finanzierung ist sichergestellt.

Der Ausschuss für öffentliche Sicherheit nimmt die o. g. Stellenhebungen unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Personal- und Organisationsausschusses zur Kenntnis.

Stellenbeschreibung (soweit erforderlich: ☐ siehe Anlage)

Pflichtaufgabe: ☐ Nein ☐ Ja - Rechtsgrundlage: ☐


Dezernent Melf Grantz
Oberbürgermeister

Fachausschuss: Beschluss vom ☐ (wird von Amt 11 ausgefüllt)

M a g i s t r a t
11

befürwortet

abgelehnt

Beratung im Personal-
und Organisations-
ausschuss erforderlich

zurückgestellt
(s. Protokoll)

Empfehlung der Verwaltung nach der
Beratung mit dem Gesamtpersonalrat

☒☐☐☐

Beschluss des Personal- und
Organisationsausschusses

☐☐☐

Amt 11

Antrag zum Stellenplan 2026/2027

Amt / Amtsstelle / Betrieb/ Referat Ortspolizeibehörde
(Organisationsnummer und Bezeichnung)

Abteilung/Sachgebiet

Planstelle/Stelle Nr.

Bewertung bisher

A 13 BremBesG

Funktionsbezeichnung bisher

Erster Polizei-/Kriminalhauptkommissar:in

☐	Neuschaffung	Stellen-Soll	1
☐	Streichung	anerkannter Bedarf - Soll	
☐	Umwandlung	kw-Vermerk/e	
☒	Höherbewertung	ku-Vermerk/e	
☐	Abwertung	(ku nach BesG/EG ☐)	
☐	Ausweisung		
☐	Übertragung		
☐	Redaktionelle Korrektur		
Bewertung <u>neu</u>		A 14 BremBesG	
Funktionsbezeichnung <u>neu</u>		Polizei-/Kriminaloberrat/-rätin	
Befristung bis		☐	

Auswirkung auf den Personalhaushalt:

Ausgaben/Einsparung pro Jahr: ☐ (wird von Amt 11 ausgefüllt)
haushaltsneutral, weil: ☐

Finanzierung:

Kommunal: ☐ durch Dritte: ☒

Wenn Finanzierung durch Dritte:

Finanzierungsträger: Land Bremen

Finanzierungsanteil:

verbleibender kommunaler Anteil:

Einnahme-Haushaltsstelle:

6110 / 38510

Begründung:

Nach Einführung der zweigeteilten Laufbahn im Polizeivollzugsdienst im Lande Bremen, die im Jahre 2009 vollständig umgesetzt wurde, ist die Besoldungsstruktur (Planstellen der Polizeivollzugsbeamt:innen) noch immer nicht an die entsprechenden Funktionsstellenbewertungen angeglichen. Es ergibt sich daher die dringende Notwendigkeit, die Besoldungsstruktur der Polizeien im Lande Bremen weiter anzupassen.

Die Polizei Bremen plant, wie in den vergangenen Jahren, zum nächsten einheitlichen Beförderungstermin (31.12.2025) mindestens 75 Stellenhebungen und Beförderungen für den Polizeivollzugsdienst der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt.

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 der Haushaltssatzung der Stadt Bremerhaven für das Haushaltsjahr 2025 ist der Personal- und Organisationsausschuss ermächtigt, Stellenhebungen im laufenden Haushalt zu beschließen. Voraussetzung ist ein unabweisbarer (aus rechtlichen, vertraglichen oder anderen Gründen sachlich erforderlich) und nicht bis zum Inkrafttreten des nächsten Haushalts aufschiebbarer Bedarf sowie ein Finanzierungsvorschlag.

Auch bei der Polizei Bremerhaven bestehen weiterhin Unterdeckungen in der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt. Um diese abzubauen und entsprechende Beförderungen zum nächsten einheitlichen Beförderungstermin vornehmen zu können, sollen insgesamt 15 Stellenhebungen in der obigen Laufbahngruppe vorgenommen werden. Die Hebungen teilen sich wie folgt auf:

- 6 Stellenhebungen von Besoldungsgruppe A 9 BremBesO nach A 10 BremBesO
- 5 Stellenhebungen von Besoldungsgruppe A 10 BremBesO nach A 11 BremBesO
- 3 Stellenhebungen von Besoldungsgruppe A 11 BremBesO nach A 12 BremBesO
- 1 Stellenhebung von Besoldungsgruppe A 13 BremBesO nach A 14 BremBesO

Die Anzahl der Hebungen in den einzelnen Besoldungsgruppen richtet sich nach dem Grad der Unterdeckung in den einzelnen Besoldungsstufen.

Für die Stellenhebungen besteht ein unabweisbarer Bedarf, da ein Verzicht eine Ungleichbehandlung der Bremerhaven Polizist:innen gegenüber den Bremer Polizist:innen darstellen würde.

Aufgrund der Ungewissheit, wann der Haushalt 2025 für Bremerhaven und damit ein Stellenplan, der die notwendigen Stellenhebungen enthält, in Kraft tritt, kann der Haushalt 2025 nicht abgewartet werden.

Die dargestellten Stellenhebungen sind mit dem Senator für Inneres und Sport abgestimmt. Die Finanzierung ist sichergestellt.

Der Ausschuss für öffentliche Sicherheit nimmt die o. g. Stellenhebungen unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Personal- und Organisationsausschusses zur Kenntnis.

Stellenbeschreibung (soweit erforderlich: ☐ siehe Anlage)

Pflichtaufgabe: ☐ Nein ☐ Ja - Rechtsgrundlage: ☐


Dezernent Melf Grantz
Oberbürgermeister

Fachausschuss: Beschluss vom ☐ (wird von Amt 11 ausgefüllt)

M a g i s t r a t
11

befürwortet

abgelehnt

Beratung im Personal-
und Organisations-
ausschuss erforderlich

zurückgestellt
(s. Protokoll)

Empfehlung der Verwaltung nach der
Beratung mit dem Gesamtpersonalrat

☒☐☐☐

Beschluss des Personal- und
Organisationsausschusses

☐☐☐

Magistrat
Organisationseinheit 91

Bremerhaven, 15.01.2026

Amt 11

Antrag zum Stellenplan 2026/2027

Amt / Amtsstelle / Betrieb/ Referat 91
(Organisationsnummer und Bezeichnung)
Abteilung/Sachgebiet 1
Planstelle/Stelle Nr. 21016
Bewertung bisher EG 8 TVöD
Funktionsbezeichnung bisher DV-Anwenderbetreuung

☒ Neuschaffung	Stellen-Soll	1 (Entfristung)
☐ Streichung	anerkannter Bedarf - Soll	
☐ Umwandlung	kw-Vermerk/e	1,0
☐ Höherbewertung	ku-Vermerk/e	
☐ Abwertung	(ku nach BesG/EG	)
☒ Ausweisung		
☐ Übertragung		
☐ Redaktionelle Korrektur		

Bewertung neu EG 8 TVöD
Funktionsbezeichnung neu DV-Anwenderbetreuung
Befristung bis

Auswirkung auf den Personalhaushalt (wird von Amt 11 ausgefüllt):

Ausgaben/~~Einsparung~~ pro Jahr: + 66.660 €
haushaltsneutral, weil:

Finanzierung:

Kommunal: ☒ durch Dritte: ☐

Wenn Finanzierung durch Dritte:

Finanzierungsträger:
Finanzierungsanteil:
verbleibender kommunaler Anteil:
Einnahme-Haushaltsstelle:

Begründung:

Beim Amt 91 werden durch die DV-Anwendungsbetreuung diverse Fachverfahren betreut, ohne die die Aufgabenwahrnehmung der Dienstleistungen Amtes 91 nicht mehr möglich wäre. Die Fachverfahren sind in allen Abteilungen des Amtes im Einsatz und unterliegen regelmäßig technischer und rechtlicher inhaltlicher Veränderungen sowie der Einbeziehung der Digitalisierung im Rahmen des OZG. Aktuell werden diese Fachverfahren, inkl. Serveradministration und der lokale Support vor Ort von insgesamt ca. 150 Arbeitsplätze an sechs Standorten von zwei unbefristeten Mitarbeitern durchgeführt. Die aktuell vorhandene dritte Stelle hat den Aufgabenbereich vorrangig im Support vor Ort sowie bei der Problembehebung kleinerer Art in den Fachverfahren und der Unterstützung der beiden Mitarbeiter. BIT übernimmt nur noch die technische Bereitstellung der jeweiligen Server und Datenbanken. Support vor Ort wird nicht von BIT, sondern von der DV-Anwendungsbetreuung geleistet. Dies ist dem Umstand des Zusammenspiels der verschiedenen Fachverfahren und das BIT das entsprechende Know-How zur Fehlerbehebung fehlt. Aufgrund der Vielzahl an Fachverfahren und deren unterschiedlicher Verbindungen untereinander sowie der unterschiedlichen Anbindungen an die Dienstleistungen für die Vielzahl an Arbeitsplätzen an unterschiedlichen Standorten, an denen eine Anwendungsbetreuung und Support vor Ort für die Funktionsfähigkeit der Bürgerdienste aus IT-Sicht geleistet werden muss sowie der stetigen Weiterentwicklungen dieser OZG-Leistungen, stimmt das Amt 11 dem unbefristeten Bedarf von 1,0 für die IT-Stelle, derzeit befristet bis zum 14.06.2026 (DV-Anwendungsbetreuung, EG 8) zu (E-Mail vom 06. November 2025). Aufgrund des Magistratsbeschlusses zur Vorlage I/260/2024 vom 20. November 2024 wird die Stellenneuschaffung durch Streichung der nächsten frei werdenden Stelle beim Bürgerbüro Nord (Amt 91/2) kompensiert werden.

Stellenbeschreibung (soweit erforderlich: ☐ siehe Anlage)

Pflichtaufgabe: ☒ Ja - ☐ Nein

Rechtsgrundlage:



Grantz
Oberbürgermeister



Magistrat
11

befürwortet

abgelehnt

Beratung im Personal-
und Organisations-
ausschuss erforderlich

zurückgestellt
(s. Protokoll)

Empfehlung der Verwaltung nach der
Beratung mit dem Gesamtpersonalrat

☒☐☐☐

Beschluss des Personal- und
Organisationsausschusses

☐☐☐

GA

Magistrat
Organisationseinheit 91

Bremerhaven, 15.01.2026

Amt 11

Antrag zum Stellenplan 2026/2027

Amt / Amtsstelle / Betrieb/ Referat 91
(Organisationsnummer und Bezeichnung)

Abteilung/Sachgebiet 7 *Daßgildstelle*

Planstelle/Stelle Nr.

Bewertung bisher EG 9a TVöD

Funktionsbezeichnung bisher Stadtangestellte(r) Sachbearbeitung

- ☐ Neuschaffung
- ☐ Streichung
- ☐ Umwandlung
- ☐ Höherbewertung
- ☐ Abwertung
- ☒ Ausweisung
- ☐ Übertragung
- ☐ Redaktionelle Korrektur

Stellen-Soll *0,5*
anerkannter Bedarf - Soll
kw-Vermerk/e
ku-Vermerk/e
(ku nach BesG/EG)

Bewertung neu EG 9a TVöD

Funktionsbezeichnung neu Stadtangestellte(r) Sachbearbeitung

Befristung bis

Auswirkung auf den Personalhaushalt (wird von Amt 11 ausgefüllt):

Ausgaben/~~Einsparung~~ pro Jahr: *+ 37.850 €*
haushaltsneutral, weil:

Finanzierung:

Kommunal: ☒ durch Dritte: ☐

Wenn Finanzierung durch Dritte:

Finanzierungsträger:
Finanzierungsanteil:
verbleibender kommunaler Anteil:
Einnahme-Haushaltsstelle:

Begründung:

In der Bußgeldstelle des Amtes 91 werden sämtliche Verkehrsordnungswidrigkeiten im Stadtgebiet bearbeitet, wofür das Amt 91 nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz zuständig ist sowie allgemeine Ordnungswidrigkeiten. Weiterhin ist die Bußgeldstelle zuständig für die Auswertung der Geschwindigkeits- und Rotlichtmessungen sowie die Betreuung der stationären Anlagen. Durch die Inbetriebnahme der drei Geschwindigkeitsmessanlagen im Hafentunnel, der Inbetriebnahme der Geschwindigkeitsmessanlage in der Schiffdorfer Chaussee sowie der Rheinstraße sind die Fallzahlen in der Bearbeitung quantitativ kontinuierlich angestiegen auf über 100.000 Verfahren jährlich. Gleichmaßen gilt durch die personelle Verstärkung des Ordnungsdienstes und dem jetzt erfolgten weiteren Anwachsen. Die qualitative Bearbeitung je Fall ist durch Veränderungen im Ordnungswidrigkeitenrecht sowie der vermehrten Einspruchs- und Einwendungsquote erheblich zeitlich angewachsen. Die Feststellung von Fahrzeugführern zum Beweis der Tütereigenschaft ist durch die fast 70%ige Nutzung des Hafentunnels von Fahrzeugen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erheblich erschwert worden. Durch die quantitative und qualitative Komponente in der Sachbearbeitung ist es aktuell absehbar, die Verfahren nicht mehr in allen Fällen rechtzeitig vor Verfolgungsverjährung zum Abschluss zu bringen. Dies beeinträchtigt die Verkehrssicherheit (Überwachung) und hat Auswirkungen auf der Einnahmeseite durch nicht erzielte Bußgeldeinnahmen. In der Bußgeldstelle sind z. Zt. 6 VZÄ für die Sachbearbeitung zuständig und Überlastungsanzeigen, u. a. aus den vorgenannten Gründen sowie Personalausfall durch Krankheitszeiten, liegen vor. Um dem entgegenzuwirken ist ein anerkannter Bedarf für die Sachbearbeitung bereitzustellen. Die Personalkosten können aus erzielten Mehreinnahmen in der Überwachung sowie nicht eingestellter Verfahren kompensiert werden.

Stellenbeschreibung (soweit erforderlich: ☐ siehe Anlage)**Pflichtaufgabe:** ☒ Ja - ☐ Nein**Rechtsgrundlage:**

Ordnungswidrigkeitengesetz; Bundes- und Landesrecht sowie Ortsgesetze mit Bußgeldvorschriften

Grantz
Oberbürgermeister

Magistrat
11

befürwortet

abgelehnt

Beratung im Personal-
und Organisations-
ausschuss erforderlichzurückgestellt
(s. Protokoll)Empfehlung der Verwaltung nach der
Beratung mit dem GesamtpersonalratBeschluss des Personal- und
Organisationsausschusses☒☐☐☐☐☐☐

G 13

Magistrat
Amt 11/2

Bremerhaven, 11.11.2025

Amt 11

Antrag zum Stellenplan 2026/2027

Amt / Amtsstelle / Betrieb/ Referat Amt 37 (Feuerwehr)
(Organisationsnummer und Bezeichnung)
Abteilung/Sachgebiet
Planstelle/Stelle Nr. 1 0 302 und 1 0 304
Bewertung bisher A 13 und A 14 BremBesO
Funktionsbezeichnung bisher Brandrat:rätin und Brandtmann:frau

☐	Neuschaffung	Stellen-Soll	2,00
☒	Streichung	anerkannter Bedarf - Soll	
☐	Umwandlung	kw-Vermerk/e	2
☐	Höherbewertung	ku-Vermerk/e	
☐	Abwertung	(ku nach BesG/EG)	
☐	Ausweisung		
☐	Übertragung		
☐	Redaktionelle Korrektur		

Bewertung neu

Funktionsbezeichnung neu

Befristung bis

Auswirkung auf den Personalhaushalt:

Ausgaben/Einsparung pro Jahr:
haushaltsneutral, weil:

Finanzierung:

Kommunal: ☒ durch Dritte: ☐

Wenn Finanzierung durch Dritte:

Finanzierungsträger: ☐
Finanzierungsanteil: ☐
verbleibender kommunaler Anteil: ☐
Einnahme-Haushaltsstelle: ☐

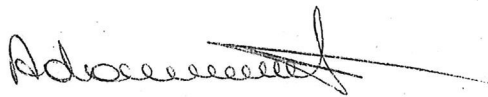
Begründung:

Die Bedarfe wurden für den Ausgleich coronabedingter Mehrarbeit bis zum 31.12.2025 bewilligt. Der kw-Vermerk ist daher umzusetzen.

Stellenbeschreibung (soweit erforderlich: ☐ siehe Anlage)

Pflichtaufgabe: ☐ Nein ☒ Ja - Rechtsgrundlage: ☐

Im Auftrag



Adomeit

Magistrat
11

befürwortet

abgelehnt

Beratung im Personal-
und Organisations-
ausschuss erforderlich

zurückgestellt
(s. Protokoll)

Empfehlung der Verwaltung nach der
Beratung mit dem Gesamtpersonalrat

☒☐☐☐

Beschluss des Personal- und
Organisationsausschusses

☐☐☐

Magistrat
Organisationseinheit 37/1

Bremerhaven, 14.11.2025

Amt 11

Antrag zum Stellenplan 2026/2027

Amt / Amtsstelle / Betrieb/ Referat 37
(Organisationsnummer und Bezeichnung)
Abteilung/Sachgebiet 37.0.4
Planstelle/Stelle Nr.
Bewertung bisher
Funktionsbezeichnung bisher

- ☒ Neuschaffung
- ☐ Streichung
- ☐ Umwandlung
- ☐ Höherbewertung
- ☐ Abwertung
- ☐ Ausweisung
- ☐ Übertragung
- ☐ Redaktionelle Korrektur

Stellen-Soll 1.0
anerkannter Bedarf - Soll
kw-Vermerk/e
ku-Vermerk/e
(ku nach BesG/EG)

Bewertung neu EG11
Funktionsbezeichnung neu IT-Sicherheitsbeauftragter IRLS
Befristung bis keine

Auswirkung auf den Personalhaushalt (wird von Amt 11 ausgefüllt):

Ausgaben/~~Einsparung~~ pro Jahr: + 93.010 €
haushaltsneutral, weil:

Finanzierung:

Kommunal: ☐ durch Dritte: ☒

Wenn Finanzierung durch Dritte:

Finanzierungsträger: WB-Rettungsdienst
Finanzierungsanteil:
verbleibender kommunaler Anteil: 1/6 für kommunalen Anteil BHV an IRLS
Einnahme-Haushaltsstelle: 6150/119 01 Personalgestellung vom WB RD

Begründung:

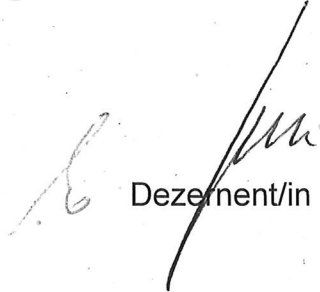
Die für die Landkreise Cuxhaven, Osterholz und die Stadt Bremerhaven zuständige Integrierte Regionalleitstelle (IRLS) ist wichtiger Bestandteil der Notfallvorsorge und Daseinsvorsorge. Jährlich über 250.000 Notrufe werden bearbeitet. Die IRLS betreibt eine eigenständige - vom Magistrat unabhängige - und sehr komplexe IT-Infrastruktur. Der/die IT-Sicherheitsbeauftragte (ISB) des BIT ist demzufolge nicht für die IRLS zuständig oder weisungsbefugt. Aufgrund der Komplexität und der unterschiedlichen Gegebenheiten sowie Anforderungen können die für den Magistratebereich geltenden Vorgaben nicht ohne Weiteres für die IRLS übernommen werden. Auf Grund steigender gesetzlicher Anforderungen (z.B. BSI-Grundschutz, NIS2-Richtlinie etc.) sowie der Zunahme von Cyberangriffen ist es dringend erforderlich, zielorientiert IT-Sicherheitsvorgaben und -richtlinien für die IRLS zu erarbeiten und deren Umsetzung konsequent durchzusetzen. Um kurzfristig den gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen und die IRLS vor den zunehmenden Gefahren und Risiken zu schützen, wird die Funktion des/der ISB für die IRLS in Abstimmung mit den Landkreisen als Vertragspartner zunächst bis zur Besetzung als Dienstleistung bereits beauftragt. Die Gefahr des manipulierenden Zugriffs von außen oder der „Angriff“ von innen, durch unsachgemäße Handlungen oder sogar vorsätzliche Manipulation stellt bereits jetzt eine aktuelle Gefahr für die Betriebssicherheit und damit für die Daseinsvorsorge dar. Die Refinanzierung erfolgt anteilig über die LK Cux und OHZ und den Kostenträgern im Rettungsdienst für den Part Rettungsleitstelle. Hinweis: Bei der Feuerwehr wird eine Stelle A13 hD (37/A2) zum HH 26/27 gestrichen (siehe Antragsstellung 11/2).

Stellenbeschreibung (soweit erforderlich: ☐ siehe Anlage)

Pflichtaufgabe: ☒ Ja - ☐ Nein

Rechtsgrundlage:

Bremisches Hilfeleistungsgesetz (BremHilfG), NIS-2-Richtlinie

 Dezent/in

Magistrat
11

befürwortet

abgelehnt

Beratung im Personal-
und Organisations-
ausschuss erforderlich

zurückgestellt
(s. Protokoll)

Empfehlung der Verwaltung nach der
Beratung mit dem Gesamtpersonalrat

☐☒☐☐

Beschluss des Personal- und
Organisationsausschusses

☐☐☐

Amt 11

Antrag zum Stellenplan 2026/2027

Amt / Amtsstelle / Betrieb/ Referat 37
(Organisationsnummer und Bezeichnung)
Abteilung/Sachgebiet 37.1.1.1
Planstelle/Stelle Nr.
Bewertung bisher
Funktionsbezeichnung bisher

☒ Neuschaffung	Stellen-Soll	1.0
☐ Streichung	anerkannter Bedarf - Soll	
☐ Umwandlung	kw-Vermerk/e	
☐ Höherbewertung	ku-Vermerk/e	
☐ Abwertung	(ku nach BesG/EG	)
☐ Ausweisung		
☐ Übertragung		
☐ Redaktionelle Korrektur		
Bewertung <u>neu</u>	EG10	
Funktionsbezeichnung <u>neu</u>	Organisation Rettungswache	
Befristung bis	keine	

Auswirkung auf den Personalhaushalt (wird von Amt 11 ausgefüllt):

Ausgaben/~~Einsparung~~ pro Jahr: + 85.310 €
haushaltsneutral, weil:

Finanzierung:

Kommunal: ☐ durch Dritte: ☒

Wenn Finanzierung durch Dritte:

Finanzierungsträger: WB-Rettungsdienst
Finanzierungsanteil:
verbleibender kommunaler Anteil:
Einnahme-Haushaltsstelle: 6150/119 01 Personalgestellung vom WB RD

Begründung:

Im Rahmen der Ausbildung zum Notfallsanitäter zur Notfallsanitäterin wird der praktische Teil der Ausbildung auf der Rettungswache der Berufsfeuerwehr durchgeführt. Im Regelbetrieb werden auf der Rettungswache auf allen 5 Rettungswagen und den beiden Notarzteinsatzfahrzeugen Auszubildende eingesetzt, die je nach Ausbildungsstand als zusätzliche Einsatzkraft oder in Funktion als zweite Kraft eingesetzt werden. Derzeit werden alle neuen Feuerwehrbeamten und Feuerwehrbeamtinnen und zusätzlich die Auszubildenden im Lehrberuf eingesetzt. Bis zu 50 Auszubildende im Jahr sind im Einsatzdienst vorzuplanen. Darüber hinaus werden jährlich ca. 30 externe Praktikantenplätze im Rettungsdienst begleitet. Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter (NotSan-APrV) setzt voraus, dass die praktische Ausbildung vorgeplant, fachlich begleitet und rechtssicher dokumentiert wird.

Aktuell wird diese Organisation dezentral pro Wachabteilung durch eine Vielzahl von Mitarbeitenden im Rettungsdienst sichergestellt. Bei wechselnden Besatzungen im Rettungsdienst (Schichtdienstplan gemäß Bremer Modell) kann eine zentrale Betreuung nicht sichergestellt werden. Bei der Bewertung der bisherigen Qualitätsvorgaben werden nun Defizite sichtbar. Der Umstand, dass die Mitarbeitenden aus dem Schichtdienst durch Bereitschaftsdienstanteile und geplanten Abwesenheiten keine kontinuierliche Ausbildungsbegleitung mit der nachhaltigen Fachunterweisung und Dokumentation sicherstellen können, macht eine zentrale Organisation der Rettungswache durch eine Stellenbesetzung im Tagesdienst erforderlich. Hinweis: Im Gegenzug wird die Stelle Sachbearbeiter:in Stabstelle besondere Projekte in A10 wegefallen. Ein entsprechender Antrag wurde durch 11/2 erstellt.

Stellenbeschreibung (soweit erforderlich: ☐ siehe Anlage)

Pflichtaufgabe: ☒ Ja - ☐ Nein

Rechtsgrundlage:

Bremisches Hilfeleistungsgesetz (BremHilfG), Notfallsanitätergesetz (NotSanG), Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter (NotSan-APrV)

Dezernent/in

Magistrat
11

befürwortet

abgelehnt

Beratung im Personal-
und Organisations-
ausschuss erforderlich

zurückgestellt
(s. Protokoll)

Empfehlung der Verwaltung nach der
Beratung mit dem Gesamtpersonalrat

☐☒☐☐

Beschluss des Personal- und
Organisationsausschusses

☐☐☐

HA

Amt 11

Antrag zum Stellenplan 2026/2027

Amt / Amtsstelle / Betrieb/ Referat
(Organisationsnummer und Bezeichnung)

51 Amt für Jugend, Familie und Frauen

Abteilung/Sachgebiet

51/12

Planstelle/Stelle Nr.

2 0 094

Bewertung bisher

TVöD/VKA EG 5

Funktionsbezeichnung bisher

Stadtangestellte:r

- | | | | |
|---|-------|---------------------------|-----|
| ☒ Neuschaffung | _____ | Stellen-Soll | 0,5 |
| ☒ Streichung | _____ | anerkannter Bedarf - Soll | 0,5 |
| ☐ Umwandlung | | kw-Vermerk/e | |
| ☐ Höherbewertung | | ku-Vermerk/e | |
| ☐ Abwertung | | (ku nach BesG/EG |) |
| ☐ Ausweisung | | | |
| ☐ Übertragung | | | |
| ☐ Redaktionelle Änderungen | | | |

Bewertung neu

Funktionsbezeichnung neu

Befristung bis

Auswirkung auf den Personalhaushalt (wird von Amt 11 ausgefüllt):

Ausgaben/Einsparung pro Jahr:
haushaltsneutral, weil:

Finanzierung:

Kommunal: ☒

durch Dritte: ☐

Wenn Finanzierung durch Dritte:

Finanzierungsträger:

Finanzierungsanteil:

verbleibender kommunaler Anteil:

Einnahme-Haushaltsstelle:

Begründung:

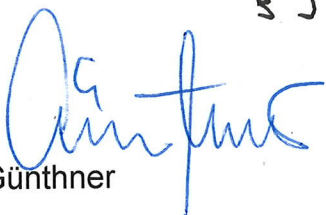
In den vergangenen Jahren ist ein signifikanter Anstieg bei der Abrechnung von Bildungs- und Teilhabegutscheinen zu verzeichnen. Im Zeitraum 2013 bis 2015 wurden insgesamt 2.291 Gutscheine abgerechnet, während im Zeitraum 08/2023 bis 07/2024 (Kita Jahr) 5.853 Gutscheine abgerechnet wurden. Um dieser Problematik Rechnung zu tragen, hat der Personal- und Organisationsausschuss mit der Vorlage 20/2024 einen befristeten überplanmäßigen Bedarf in Höhe von 0,5 VzÄ bis zum 31.12.2026 anerkannt. Die Stelle hat nach der befristeten Aufstockung auf 1,0 VzÄ bisher im Jahr 2025 Einnahmen in Höhe von 1.650.148,17 EUR generiert. Vor der Aufstockung beliefen sich die Einnahmen im Jahr 2023 auf 907.875,69 Euro.

Das Amt für Jugend, Familie und Frauen beantragt die Entfristung des anerkannten überplanmäßigen Bedarfs.

Stellenbeschreibung (soweit erforderlich: ☐ siehe Anlage)

Pflichtaufgabe: ☒ Ja - ☐ Nein

Rechtsgrundlage: § 19(2) und 28 SGB II, § 34 SGB XII, § 66(1) Nr. 2 SGB, § 2 AsylbLG


Günthner

Magistrat 11	befürwortet <i>außerord. Bedarf bis 12/2027</i>	abgelehnt	Beratung im Personal- und Organisations- ausschuss erforderlich	zurückgestellt (s. Protokoll)
Empfehlung der Verwaltung nach der Beratung mit dem Gesamtpersonalrat	☒	☐	☐	☐
Beschluss des Personal- und Organisationsausschusses	☐	☐		☐

HJ

Amt 11

Antrag zum Stellenplan 2026/2027

Amt / Amtsstelle / Betrieb/ Referat
(Organisationsnummer und Bezeichnung)

Amt 51

Abteilung/Sachgebiet

SG Verfahrenslotsinnen

Planstelle/Stelle Nr.

21012

Bewertung bisher

EG 11 TVöD/ VKA

Funktionsbezeichnung bisher

Stadtangestellte

- ☐ Neuschaffung
- ☐ Streichung
- ☐ Umwandlung
- ☐ Höherbewertung
- ☐ Abwertung
- ☐ Ausweisung
- ☐ Übertragung
- ☒ Redaktionelle Korrektur

Stellen-Soll
anerkannter Bedarf - Soll
kw-Vermerk/e
ku-Vermerk/e
(ku nach BesG/EG)

darf bis zum 31.12.2029

Änderung der Bemerkung: Befristet anerkannter Be-

Funktionsbezeichnung neu

Befristung bis

31.12.2029

Auswirkung auf den Personalhaushalt (wird von Amt 11 ausgefüllt):

Ausgaben/Einsparung pro Jahr:
haushaltsneutral, weil:

Finanzierung:

Kommunal: ☒ durch Dritte: ☐

Wenn Finanzierung durch Dritte:

Finanzierungsträger:
Finanzierungsanteil:
verbleibender kommunaler Anteil:
Einnahme-Haushaltsstelle:

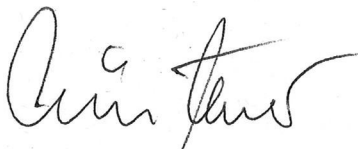
Begründung:

Beschluss Personal- und Organisationsausschuss zur Vorlage Nr. 33/2025 in der Sitzung am 03.12.2025

Stellenbeschreibung (soweit erforderlich: ☐ siehe Anlage)

Pflichtaufgabe: ☒ Ja - ☐ Nein

Rechtsgrundlage:
SGB VIII


Günthner
Stadtrat

Magistrat
11

befürwortet

abgelehnt

Beratung im Personal-
und Organisations-
ausschuss erforderlich

zurückgestellt
(s. Protokoll)

Empfehlung der Verwaltung nach der
Beratung mit dem Gesamtpersonalrat

☒☐☐☐

Beschluss des Personal- und
Organisationsausschusses

☐☐☐

Magistrat
Organisationseinheit III

Bremerhaven, 24.10.2025

Amt 11

Antrag zum Stellenplan 2026/2027

Amt / Amtsstelle / Betrieb/ Referat
(Organisationsnummer und Bezeichnung)

Amt 51

Abteilung/Sachgebiet

Abteilung Kinderförderung/Sachgebiet Hort

Planstelle/Stelle Nr.

div. Stellen (siehe Anlage)

Bewertung bisher

Funktionsbezeichnung bisher

- ☐ Neuschaffung
- ☐ Streichung
- ☐ Umwandlung
- ☐ Höherbewertung
- ☐ Abwertung
- ☐ Ausweisung
- ☒ Übertragung zum Amt 40
- ☐ Redaktionelle Korrektur

Stellen-Soll 15,3
anerkannter Bedarf - Soll 6,13
kw-Vermerk/e
ku-Vermerk/e
(ku nach BesG/EG)

Bewertung neu

Funktionsbezeichnung neu

Befristung bis

Auswirkung auf den Personalhaushalt (wird von Amt 11 ausgefüllt):

Ausgaben/Einsparung pro Jahr:
haushaltsneutral, weil:

Finanzierung:

Kommunal: ☒ durch Dritte: ☐

Wenn Finanzierung durch Dritte:

Finanzierungsträger:
Finanzierungsanteil:
verbleibender kommunaler Anteil:
Einnahme-Haushaltsstelle:

Begründung:

Die Bundesregierung hat mit dem Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz) vom 02. Oktober 2021 den bundesweiten Rechtsanspruch auf ganztägige Betreuung und Förderung von Grundschulkindern beschlossen. Die schrittweise Einführung erfolgt ab dem Schuljahr 2026/ 2027, beginnend mit der Jahrgangsstufe 1. In den Folgejahren erweitert sich der Rechtsanspruch sukzessive auf die jeweils neu hinzukommenden Jahrgänge.

Zur Umsetzung des Ganztagsförderungsgesetzes in der Stadtgemeinde Bremerhaven hat der Magistrat mit der Vorlage Nr. IV/19/2022 beschlossen, dass der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung von Grundschulkindern in Verantwortung des Schulamtes liegt und umgesetzt wird. Die bestehenden Betreuungsangebote für Grundschul Kinder werden im Schulamt organisatorisch zusammengeführt und ausgeweitet. Das im Amt für Jugend, Familie und Frauen bestehende Sachgebiet Hort wird zum Schulamt übergeleitet. Die Angebote der Hortbetreuung im Rahmen der Kindertagesbetreuung in städtischer und freier Trägerschaft werden zum 31.07.2026 eingestellt.

Die weitergehende Umsetzung des Ganztagsförderungsgesetzes ab dem Schuljahr 2026/ 2027 hat der Magistrat in seiner Sitzung am XXX mit der Vorlage IV/ 35/2025 beschlossen (siehe Anlage 1). Gemäß dem Magistratsbeschluss sind für das Amt für Jugend, Familie und Frauen weitere Beschlüsse zur Umsetzung in folgenden Handlungsfeldern einzuholen:

1. Anpassung des Ortsgesetz zur Aufnahme von Kindern und zur Regelung der Betreuungszeiten in Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege in der Stadt Bremerhaven (Aufnahme- und Betreuungszeitenortsgesetzes)
2. Anpassung der Beitragsordnung für die Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege in der Stadtgemeinde Bremerhaven (Beitragsordnung)
3. Verlagerung des Haushaltskapitels des Sachgebiet Hort und der bisherigen Zuwendungsmittel der Horte in freier Trägerschaft
4. Verlagerung von Stellenanteilen in das Schulamt und Nutzung freierwerdender/ nicht genutzter Stellenanteile zum Ausbau der Kindertagesbetreuung für Kindern unter drei Jahren

Durch die Verlagerung des Sachgebietes Hort aus dem Kapitel 6473 Ausschussbereich 8 in den Ausschussbereich 4 die Ausgabeermächtigung in Höhe von 419.180,00 € (ohne Bundesfreiwilligendienstleistende) in den Haushaltsbereich des Schulamtes zu verlagern. Zur Umsetzung des Ganztagsförderungsgesetzes in der Stadtgemeinde Bremerhaven hat der Magistrat mit der Vorlage Nr. IV/19/2022 beschlossen, dass der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung von Grundschulkindern in Verantwortung des Schulamtes liegt und umgesetzt wird. Die bestehenden Betreuungsangebote für Grundschul Kinder werden im Schulamt organisatorisch zusammengeführt und ausgeweitet. Das im Amt für Jugend, Familie und Frauen bestehende Sachgebiet Hort wird zum Schulamt übergeleitet. Die Angebote der Hortbetreuung im Rahmen der Kindertagesbetreuung in städtischer und freier Trägerschaft werden zum 31.07.2026 eingestellt.

Durch die Verlagerung des Sachgebietes Hort sind folgende Stellen im Stellenplan zum 01.08.2026 insgesamt 15,3 Planstellen zzgl. 6,13 überplanmäßige bisher nicht verwandte Stellen zum Schulamt zu verlagern.

Begründung:

Die Bundesregierung hat mit dem Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz) vom 02. Oktober 2021 den bundesweiten Rechtsanspruch auf ganztägige Betreuung und Förderung von Grundschulkindern beschlossen. Die schrittweise Einführung erfolgt ab dem Schuljahr 2026/ 2027, beginnend mit der Jahrgangsstufe 1. In den Folgejahren erweitert sich der Rechtsanspruch sukzessive auf die jeweils neu hinzukommenden Jahrgänge.

Zur Umsetzung des Ganztagsförderungsgesetzes in der Stadtgemeinde Bremerhaven hat der Magistrat mit der Vorlage Nr. IV/19/2022 beschlossen, dass der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung von Grundschulkindern in Verantwortung des Schulamtes liegt und umgesetzt wird. Die bestehenden Betreuungsangebote für Grundschul Kinder werden im Schulamt organisatorisch zusammengeführt und ausgeweitet. Das im Amt für Jugend, Familie und Frauen bestehende Sachgebiet Hort wird zum Schulamt übergeleitet. Die Angebote der Hortbetreuung im Rahmen der Kindertagesbetreuung in städtischer und freier Trägerschaft werden zum 31.07.2026 eingestellt.

Die weitergehende Umsetzung des Ganztagsförderungsgesetzes ab dem Schuljahr 2026/ 2027 hat der Magistrat in seiner Sitzung am XXX mit der Vorlage IV/ 35/2025 beschlossen (siehe Anlage 1). Gemäß dem Magistratsbeschluss sind für das Amt für Jugend, Familie und Frauen weitere Beschlüsse zur Umsetzung in folgenden Handlungsfeldern einzuholen:

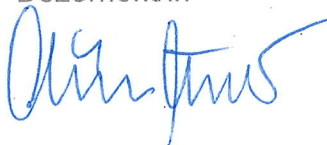
1. Anpassung des Ortsgesetz zur Aufnahme von Kindern und zur Regelung der Betreuungszeiten in Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege in der Stadt Bremerhaven (Aufnahme- und Betreuungszeitenortsgesetzes)
2. Anpassung der Beitragsordnung für die Kindertageseinrichtungen und die Kinder-

Stellenbeschreibung (soweit erforderlich: ☐ siehe Anlage)

Pflichtaufgabe: ☒ Ja - ☐ Nein

Rechtsgrundlage:
SGB VIII

Dezernent/in



Magistrat
11

befürwortet

abgelehnt

Beratung im Personal-
und Organisations-
ausschuss erforderlich

zurückgestellt
(s. Protokoll)

Empfehlung der Verwaltung nach der
Beratung mit dem Gesamtpersonalrat

☒☐☐☐

Beschluss des Personal- und
Organisationsausschusses

☐☐☐

Anlage zum Stellenplanantrag „Übertragung Sachgebiet Hort 153 und 613 Stellen“

An das Amt 40 zu übertragende Stellen

Anzahl

1	Leitung Sachgebiet Hort	JO 352	Sozialarbeiter/päd.	S18
1	Stellvertr. Leitung Sachgebiet Hort	JO 353	Sozialarbeiter/päd.	S17
1	Verwaltung Sachgebiet Hort	JO 170	Stadtangehöriger	E69a
12,3 Stellen	diverse Stellen Erzieherisches Personal			

Gesamt 15,3 Stellen

21018 6,13 Erzieherisches Personal/überplanmäßig anerkannter Bedarf

Auszug aus dem Protokoll der Sitzung des Magistrats vom 15.10.2025

679.

Übernahme der Hortkinder in die Ganztagsgrundschulen ab dem Schuljahr 2026/2027
IV/ 35/2025

Beschluss:

Stadträtin Toense trägt in Abwesenheit von Stadtrat Prof. Dr. Hilz auf seine Bitte hin eine notwendige **Änderung von Absatz 4 des unterbreiteten Beschlussvorschlages** vor.

Sodann beschließt der Magistrat wie folgt:

Der Magistrat nimmt die aktuellen Planungen zur Kenntnis und befürwortet die Integration der Hortkinder ab dem Schuljahr 2026/2027 in die Verantwortung des Schulamtes.

Der Magistrat beauftragt das Schulamt die hierfür notwendigen Schritte zu vollziehen. Der zeitliche Umfang der bisherigen Hortbetreuung wird in schulischer Verantwortung sichergestellt.

Weiterhin beauftragt der Magistrat das Schulamt den Wirtschaftsbetrieb Seestadt Immobilien in die Planungen hinsichtlich der formalen Nutzungsüberführung der Horträume inklusive der sicherheits- und organisationsrelevanten Aspekte einzubeziehen und mit den notwendigen Aufgaben zu beauftragen.

Die bisher an Horten an Schule angesiedelten Stellen werden in die Organisation des Schulamtes überführt.

Auszüge:

alle Dezernenten, I/1, Amt 40 (V), Amt 51 (K), Seestadt Immobilien (K), Amt 11 (K), Amt 20 (K)

Für die Richtigkeit


Herbrig

Magistrat
Organisationseinheit III

Bremerhaven, 24.10.2025

Amt 11

Antrag zum Stellenplan 2026/2027

Amt / Amtsstelle / Betrieb/ Referat
(Organisationsnummer und Bezeichnung)

Amt 51

Abteilung/Sachgebiet

Kinderförderung/SG Sprachbildung

Planstelle/Stelle Nr.

0,5 Stelle Nr. 21005

Bewertung bisher

S 17 TVöD

Funktionsbezeichnung bisher

Fachberater:in Sprach-Kitas

☒ Neuschaffung	_____	Stellen-Soll	0,5
☒ Streichung	_____	anerkannter Bedarf - Soll	0,5
☐ Umwandlung		kw-Vermerk/e	
☐ Höherbewertung		ku-Vermerk/e	
☐ Abwertung		(ku nach BesG/EG	)
☐ Ausweisung			
☐ Übertragung			
☐ Redaktionelle Korrektur			

Bewertung neu

Funktionsbezeichnung neu

Sachgebietsleitung Sprachbildung

Befristung bis

Auswirkung auf den Personalhaushalt (wird von Amt 11 ausgefüllt):

Ausgaben/Einsparung pro Jahr:
haushaltsneutral, weil:

Finanzierung:

Kommunal: ☐

durch Dritte: ☒

Wenn Finanzierung durch Dritte:

Finanzierungsträger: Land Bremen
Finanzierungsanteil: 100 %
verbleibender kommunaler Anteil:
Einnahme-Haushaltsstelle:

6470/38521

Begründung:

Seit 2016 wurden die städtischen Kitas aufgrund des Bundesprogramms "Sprach-Kitas - weil Sprach der Schlüssel zur Welt ist" finanziell unterstützt um 9 halbe Stellen für Sprachförderfachkräfte sowie eine 0,5 Stelle für eine Fachberatung zu finanzieren. Seit dem 01.01.2024 wurde die Förderstruktur verändert. Wie in der Vereinbarung zwischen dem Lande Bremen und dem Bund zur "Umsetzung der Maßnahmen KiTa-Qualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetz" festgelegt, erfolgte die Fortführung des Bundesprogramms "Sprach-Kitas" dann über Mittel des Gute-Kita-Gesetzes.

Für die Umsetzung des "Kita-Brückenjahres" wurden 2024 5,5 Stellen für Fachkräfte für sprachliche Bildung beantragt und sollen in den Stellenplan 2025 aufgenommen werden. Die Fachkräfte des ehem. Bundesprogramms Sprach-Kitas wurden ebenfalls in das trägerübergreifende Konzept der Fachkräfte für sprachliche Bildung aufgenommen um ein flächendeckendes einheitliches Angebot der Sprachbildung für alle 57

Kindertageseinrichtungen in Bremerhaven sicherzustellen. Eine flankierende fachliche Begleitung der Funktionsstellen erfolgt durch die Fachberatung Sprachbildung, die der Abteilung Kinderförderung angegliedert ist. Die Stelle der Fachberatung setzt sich derzeit aus 0,5 VZA Fachberatung vorschulische Sprachförderung (kommunale Mittel) und 0,5 VZA Fachberatung im Rahmen des ehem. Bundesprogramms "Sprach-Kitas" (landesseitige Drittmittelfinanzierung) zusammen. Zukünftig soll die Stelle zu einer Fachberatung/Sachgebietsleitung "Sprachbildung" zusammengefasst werden, die anteilig drittmittelfinanziert wird.

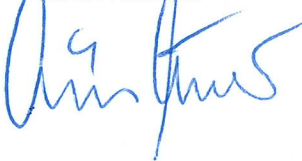
Der 0,5 überplanmäßig anerkannte Bedarf ist in eine 0,5 Planstelle umzuwandeln.

Stellenbeschreibung (soweit erforderlich: ☐ siehe Anlage)

Pflichtaufgabe: ☒ Ja - ☐ Nein

Rechtsgrundlage:
SGB VIII

Dezernent/in



Magistrat
11

befürwortet

abgelehnt

Beratung im Personal-
und Organisations-
ausschuss erforderlich

zurückgestellt
(s. Protokoll)

Empfehlung der Verwaltung nach der
Beratung mit dem Gesamtpersonalrat

☒☐☐☐

Beschluss des Personal- und
Organisationsausschusses

☐☐☐

45

Amt 11

Antrag zum Stellenplan 2026/2027

Amt / Amtsstelle / Betrieb/ Referat
(Organisationsnummer und Bezeichnung)

Amt 51

Abteilung/Sachgebiet

Kinderförderung/SG Sprachbildung

Planstelle/Stelle Nr.

21006

Bewertung bisher

S 8b TVöD

Funktionsbezeichnung bisher

Sprachförderkraft

☒ Neuschaffung	_____	Stellen-Soll	4,5
☒ Streichung	_____	anerkannter Bedarf - Soll	3,5
☐ Umwandlung		kw-Vermerk/e	
☐ Höherbewertung		ku-Vermerk/e	
☐ Abwertung		(ku nach BesG/EG	)
☐ Ausweisung			
☐ Übertragung			
☐ Redaktionelle Korrektur			

Bewertung neu

Funktionsbezeichnung neu

Fachkräfte für sprachliche Bildung

Befristung bis

Auswirkung auf den Personalhaushalt (wird von Amt 11 ausgefüllt):

Ausgaben/Einsparung pro Jahr:
haushaltsneutral, weil:

Finanzierung:

Kommunal: ☐

durch Dritte: ☒

Wenn Finanzierung durch Dritte:

Finanzierungsträger: Land Bremen

Finanzierungsanteil: 100 %

verbleibender kommunaler Anteil:

Einnahme-Haushaltsstelle:

6470/385 M

Begründung:

Seit 2016 wurden die städtischen Kitas aufgrund des Bundesprogramms "Sprach-Kitas - weil Sprach der Schlüssel zur Welt ist" finanziell unterstützt um 9 halbe Stellen für Sprachförderfachkräfte sowie eine 0,5 Stelle für eine Fachberatung zu finanzieren. Seit dem 01.01.2024 wurde die Förderstruktur verändert. Wie in der Vereinbarung zwischen dem Lande Bremen und dem Bund zur "Umsetzung der Maßnahmen KiTa-Qualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetz" festgelegt, erfolgte die Fortführung des Bundesprogramms "Sprach-Kitas" dann über Mittel des Gute-Kita-Gesetzes.

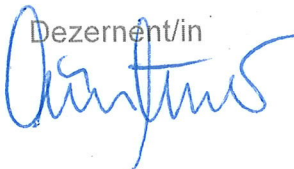
Für die Umsetzung des "Kita-Brückenjahres" wurden 2024 5,5 Stellen für Fachkräfte für sprachliche Bildung beantragt und sollen in den Stellenplan 2025 aufgenommen werden. Die Fachkräfte des ehem. Bundesprogramms Sprach-Kitas wurden ebenfalls in das trägerübergreifende Konzept der Fachkräfte für sprachliche Bildung aufgenommen um ein flächendeckendes einheitliches Angebot der Sprachbildung für alle 57 Kindertageseinrichtungen in Bremerhaven sicherzustellen. Eine flankierende fachliche Begleitung der Funktionsstellen erfolgt durch die Fachberatung Sprachbildung, die der Abteilung Kinderförderung angegliedert ist.

Die überplanmäßig anerkannten Bedarfe (2 x 0,5 Stelle EG S8b, P+O v. 01.12.2021) sind in den Stellenplan aufzunehmen, die im Stellenplan vorhandenen 3,5 überplanmäßigen Bedarfe sind ebenfalls in Planstellen umzuwandeln. Somit ergibt sich insgesamt eine Neuschaffung von 4,5 Stellen für Fachkräfte für sprachliche Bildung.

Stellenbeschreibung (soweit erforderlich: ☐ siehe Anlage)

Pflichtaufgabe: ☒ Ja - ☐ Nein

Rechtsgrundlage:
SGB VIII

Dezernent/in


Magistrat 11	befürwortet	abgelehnt	Beratung im Personal- und Organisations- ausschuss erforderlich	zurückgestellt (s. Protokoll)
Empfehlung der Verwaltung nach der Beratung mit dem Gesamtpersonalrat	☒	☐	☐	☐
Beschluss des Personal- und Organisationsausschusses	☐	☐		☐

Amt 11

Antrag zum Stellenplan 2026

Amt / Amtsstelle / Betrieb/ Referat Helene- Kaisen- Haus
(Organisationsnummer und Bezeichnung)
Abteilung/Sachgebiet Großtagespflegestellen
Planstelle/Stelle Nr.
Bewertung bisher TVöD SuE S 3
Funktionsbezeichnung bisher Kindertagespflegeperson

☒	Neuschaffung	Stellen-Soll	5,33
☐	Streichung	anerkannter Bedarf - Soll	
☐	Umwandlung	kw-Vermerk/e	
☐	Höherbewertung	ku-Vermerk/e	
☐	Abwertung	(ku nach BesG/EG ☐)	
☐	Ausweisung		
☐	Übertragung		
☐	Redaktionelle Korrektur		
Bewertung <u>neu</u>			
Funktionsbezeichnung <u>neu</u>		Kindertagespflegeperson	
Befristung bis			

Auswirkung auf den Personalhaushalt (wird von Amt 11 ausgefüllt):

Ausgaben/Einsparung pro Jahr:
haushaltsneutral, weil:

Finanzierung:

Kommunal: ☐ durch Dritte: ☐

Wenn Finanzierung durch Dritte:

Finanzierungsträger: ☐
Finanzierungsanteil: ☐
verbleibender kommunaler Anteil: ☐
Einnahme-Haushaltsstelle: ☐

Begründung:

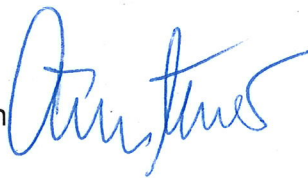
Der Magistrat hat in der Sitzung vom 15.10.2025 der Schaffung der o.g. Stellen zum Betrieb der Großtagespflegestelle in der Friedrich-Ebert-Str. 48/50 sowie zur Umsetzung der Vertretungsregelung in der Großtagespflegestelle „Die kleinen Delfine“ zugestimmt.

Stellenbeschreibung (soweit erforderlich: ☐ siehe Anlage)

Pflichtaufgabe: ☐ Nein ☐ Ja - Rechtsgrundlage: ☐



Dezernent/in



Magistrat
11

befürwortet

abgelehnt

Beratung im Personal-
und Organisations-
ausschuss erforderlichzurückgestellt
(s. Protokoll)Empfehlung der Verwaltung nach der
Beratung mit dem GesamtpersonalratBeschluss des Personal- und
Organisationsausschusses

Amt Helene-Kaisen-Haus	Bewertung	S 3 TV SuE	Stellen-Nr.
Abtlg./ Abschnitt	ab		Zeitanteil in %
Kindertagespflege	Amtbezeichn.	Kindertagespflegeperson	
	Funktionsbez.	Kindertagespflegeperson	

	Zentrale Aufgaben der Stelle Altersgerechte und individuelle Betreuung, Erziehung und Bildung der Tageskinder gem. § 22 SGB VIII Grundsätze der Förderung. Der Aufgabenbereich der Kindertagespflegeperson umfasst die gesamte pädagogische und pflegerische Betreuung der Kinder im Sinne des konzeptionellen und organisatorischen Rahmens des Trägers. Das Betreuungsangebot richtet sich vorrangig an Kinder im Alter von acht Wochen bis 3 Jahren.	
1.	Pädagogische Arbeit - Planung und Organisation der pädagogischen Arbeit - Organisation des Tagesablaufs - Umsetzung und Weiterentwicklung der Konzeption - Gesamtverantwortung der zugeordneten Kinder - Vor- und Nachbereitung sowie aktive Durchführung gezielter Angebote und Projekte entsprechend der Rahmenkonzeption des Trägers - Kontinuierliche Beobachten und Dokumentation der individuellen Situation und des Entwicklungsstandes der einzelnen Kinder nach anerkannten Verfahren Pflegerische Aufgaben - Pflegerische Betreuung der Kinder - Unterstützung beim Sauberwerden - Gesundheitszustandes der Kinder beachten - Hygienevorschriften betreffend der Kinder, der Räumlichkeiten und des Inventars - Verantwortung der Sicherheitsangelegenheiten innerhalb der Räumlichkeiten und des Außengeländes der Großtagespflegestelle	70%
2.	Versorgungsaufgaben - Planung, Einkauf und servieren von Mahlzeiten - Zubereitung von Frühstück und Zwischenmahlzeiten - Hilfe und Unterstützung beim Essen - Reinigungsarbeiten im Zusammenhang der Versorgung - Wäschepflege (Betten be- und abziehen, Wäsche waschen, Handtücher wechseln) - Spielzeug- und Inventarpflege	10%
3.	Elternarbeit - Kurzer Austausch während der Bring- und Abholphase der Kinder - Vor-, Nachbereitung und Umsetzung der Elterngespräche - Initiierung, Mitwirkung und Teilnahme unterschiedlicher Angebote der Elternarbeit	10%
3.	Weitere Aufgaben Mitwirkung bei der Weiterentwicklung der konzeptionellen Arbeit der Großtagespflegestelle	5%

	• Reflexion und Überprüfung des täglichen Geschehens und des eigenen Verhaltens • Im Bedarfsfall Vertretung durch andere Kindertagespflegepersonen • Verpflichtung zur Teilnahme an Fortbildungen • Teilnahme an Team- und Dienstbesprechungen • Mitwirkung bei der Einarbeitung neuer Mitarbeiter: innen	
4.	Verwaltung • Führen der Anwesenheitslisten • Bewirtschaftung der Kasse in der Großtagespflegestelle auf Grundlage des vereinbarten Budgets mit der Betriebsleitung und entsprechenden Verfahrensabläufen in dem Angebot. • Dokumentationspflicht bei besonderen Ereignissen • Informationspflicht meldungspflichtiger und ansteckenden Krankheiten gegenüber der Fachberatung • Mitteilung an die Fachberatung bei An- und Abmeldung des Betreuungsverhältnisses der Kinder	5%

Magistrat
HKH

Bremerhaven, 26.11.2025

Amt 11

Antrag zum Stellenplan 2026

Amt / Amtsstelle / Betrieb/ Referat Helene- Kaisen- Haus
(Organisationsnummer und Bezeichnung)

Abteilung/Sachgebiet Die Wegweiser

Planstelle/Stelle Nr.

Bewertung bisher TVöD SuE S 12

Funktionsbezeichnung bisher Sozialpädagog:in

☐	Neuschaffung	Stellen-Soll	
☐	Streichung	anerkannter Bedarf - Soll	1,5
☐	Umwandlung	kw-Vermerk/e	
☐	Höherbewertung	ku-Vermerk/e	
☐	Abwertung	(ku nach BesG/EG ☐)	
☐	Ausweisung		
☐	Übertragung		
☒	Redaktionelle Korrektur	<i>Verlängerung bis 31.12.2028</i>	

Bewertung neu

Funktionsbezeichnung neu

Befristung bis

Auswirkung auf den Personalhaushalt (wird von Amt 11 ausgefüllt):

Ausgaben/Einsparung pro Jahr:
haushaltsneutral, weil:

Finanzierung:

Kommunal: ☐ durch Dritte: ☐

Wenn Finanzierung durch Dritte:

Finanzierungsträger: ☐
Finanzierungsanteil: ☐
verbleibender kommunaler Anteil: ☐
Einnahme-Haushaltsstelle: ☐

Begründung:

Die Projektlaufzeit des ESF Plus-Programms „Jugend stärken: Brücken in die Eigenständigkeit“ (Die Wegweiser) wurde bis zum 31.12.2028 verlängert (siehe Beiliegendes Schreiben). Aufgrund des verlängerten Bewilligungszeitraums muss der überplanmäßige Bedarf von 1,5 VZÄ ebenfalls angepasst und bis zum 31.12.2028 verlängert werden.

Stellenbeschreibung (soweit erforderlich: ☐ siehe Anlage)

Pflichtaufgabe: ☐ Nein ☐ Ja - Rechtsgrundlage: ☐

Drittmittel!

Dezernent/in

Fachausschuss: Beschluss vom ☐ (wird von Amt 11 ausgefüllt)

Magistrat
11

befürwortet

abgelehnt

Beratung im Personal-
und Organisations-
ausschuss erforderlich

zurückgestellt
(s. Protokoll)

Empfehlung der Verwaltung nach der
Beratung mit dem Gesamtpersonalrat

☒☐☐☐

Beschluss des Personal- und
Organisationsausschusses

☐☐☐



Bundesamt
für Familie und
zivilgesellschaftliche Aufgaben

Amt für Jugend, Familie und Frauen Bremerhaven			
51	28. Juli 2025	M	

BAFZA

**JUGEND
STÄRKEN**
Brücken in die Eigenständigkeit

Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben • 50964 Köln

Amt für Jugend Familie und Frauen Bremerhaven
Frau Martina Völger
Hinrich-Schmalfeldt-Straße 42
27576 Bremerhaven

BEARBEITUNG

Referat 402
ESF-Förderprogramme

HAUSANSCHRIFT
An den Gelenkbogenhallen 2-6
50679 Köln

TEL 0221 3673 - 3538

Jugend:
staerken@bafza.bund.de
www.esf-registelle.de

**Änderungsbescheid zum Zuwendungsbescheid vom 25. April 2023
ESF Plus-Programm „JUGEND STÄRKEN: Brücken in die Eigenständigkeit“**

Ihr Änderungsantrag vom 12. Mai 2025, eingegangen am 24. Juni 2025.
Aktenzeichen: JSB.094.22
Vorgangs-ID: ÄA0948414

Köln, 18.07.2025

Sehr geehrte/r Frau Martina Völger,

der Zuwendungsbescheid vom ^{25.}~~26.~~ April 2023, wird aufgrund Ihres o.g. Antrags wie folgt geändert:

Ich bewillige Ihnen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds eine nicht rückzahlbare Zuwendung im Wege der Projektförderung für das ESF Plus Programm "JUGEND STÄRKEN: Brücken in die Eigenständigkeit" in Form der Anteilsfinanzierung in Höhe von insgesamt 40 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

Die Zuwendung aus ESF-Plus Mitteln ist begrenzt auf

319.564,50 Euro

Davon entfallen auf das Haushaltsjahr:



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Die Europäische Union fördert zusammen mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend das Programm „JUGEND STÄRKEN: Brücken in die Eigenständigkeit“ über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) in Deutschland



Kofinanziert von der
Europäischen Union

2023 bis zu	2024 bis zu	2025 bis zu	2026 bis zu	2027 bis zu	2028 bis zu
53.260,75 €	53.260,75 €	53.260,75 €	53.260,75 €	53.260,75 €	53.260,75 €

Der Bewilligungszeitraum beginnt am 01. Januar 2023 und endet am 31. Dezember 2028.

Den beigefügten Finanzierungsplan erkläre ich für verbindlich. Der Umfang der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben beträgt 798.911,28 Euro.
Eventuelle Kürzungen im Vergleich zu Ihrem Antrag basieren auf der Feststellung nicht zuwendungsfähiger Ausgaben.

Die Zuwendung ist zweckgebunden. Sie darf nur entsprechend dem Antrag und dem beigefügten Finanzierungsplan verwendet werden.

Die Bewilligung der Fördermittel erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die Gesamtfinanzierung gesichert ist. Aus der gewährten Zuwendung können Sie nicht auf eine künftige Förderung schließen.

In Ihrem Vorhaben „JUGEND STÄRKEN: Brücken in die Eigenständigkeit“ sind Sie verpflichtet, entsprechend Ihrer Angabe im Antragsformular, mindestens 500 Teilnehmende über die beantragte Projektlaufzeit zu erreichen.
Sollte es zu Unterschreitungen der Teilnehmendenzahl in Ihrem Vorhaben kommen, können bewilligte Mittel durch den Zuwendungsgeber im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens zurückgefordert werden.

Bei einer Unterschreitung der Teilnehmendenzahl von mehr als 20 Prozent sind Sie verpflichtet, dem Zuwendungsgeber eine schriftliche Begründung vorzulegen. Im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens werden Rückforderungen geprüft.

Weiterleitung von Zuwendungsmitteln

Der im beigefügten Finanzierungsplan dargestellten Weiterleitung der Zuwendung in Form eines Weiterleitungsvertrags entsprechend Nr. 12.5 der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 BHO oder in Form eines Zuwendungsbescheides entsprechend Nr. 12.4 Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 der BHO wird zugestimmt.

Zur Durchführung der Weiterleitung beachten Sie folgende Hinweise:
Sie bleiben als Erstempfänger gegenüber dem BAFzA allein verantwortlich. Durch die zweckbestimmte Weiterleitung erfüllen Sie den Zuwendungszweck. Sie dürfen als

J¹

Amt 11

Antrag zum Stellenplan 2026/2027

Amt / Amtsstelle / Betrieb/ Referat
(Organisationsnummer und Bezeichnung)

diverse (siehe Begründung)

Abteilung/Sachgebiet

Planstelle/Stelle Nr.

Bewertung bisher

Funktionsbezeichnung bisher

- ☐ Neuschaffung
- ☒ Streichung
- ☐ Umwandlung
- ☐ Höherbewertung
- ☐ Abwertung
- ☐ Ausweisung
- ☐ Übertragung
- ☐ Redaktionelle Korrektur

Stellen-Soll 43,036
anerkannter Bedarf - Soll 1,0
kw-Vermerk/e
ku-Vermerk/e
(ku nach BesG/EG)

Bewertung neu

Funktionsbezeichnung neu

Befristung bis

Auswirkung auf den Personalhaushalt (wird von Amt 11 ausgefüllt):

Ausgaben/Einsparung pro Jahr:
haushaltsneutral, weil:

Finanzierung:

Kommunal: ☐ durch Dritte: ☐

Wenn Finanzierung durch Dritte:

Finanzierungsträger:
Finanzierungsanteil:
verbleibender kommunaler Anteil:
Einnahme-Haushaltsstelle:

Begründung:

Im Zuge der notwendigen Haushaltskonsolidierung werden folgende Stellen gestrichen:

Amt	Stelle Nr.	Anteil	Bewertung	Funktion
III/1	2 0 002	0,5	EG 13	Koordinator:in
11	2 0 048	1,0	EG 12	Stadtangestellte:r
11	2 0 074, 075	2,0	EG 10	Stadtangestellte:r
11	2 0 063-067	5,0	EG 9b-12	Stellenpool Einarbeitung
11	2 0 079-083	5,0	EG 3-15	Stellenpool Wiedereingliederung
40	1 0 022	1,0	A15	Leitung Medienzentrum
43	2 1 075 aB	1,0 aB	EG 3	Haustechniker:in
50	2 0 082	1,0	EG 9a	Stadtangestellte:r
51	2 0 037	1,0	EG 11	Beschäftigte:r I+K-Technik
53	2 0 038	0,769	EG 6	Medizinische:r Fachangestellte:r
58	2 0 021	0,397	EG 9b	Techniker:in
61	2 0 036	1,0	EG 9a	Stadtangestellte:r Fastlane
66	2 0 043	1,0	EG 9a	Techniker:in Fastlane
83	2 0 010	0,5	EG 10	Stadtangestellte:r
83	2 0 011	0,5	EG 10	Stadtangestellte:r
WSI	2 0 129	1,0	EG 13	Ingenieur:in Fastlane
WSI	2 0 132	1,0	EG 11	Ingenieur:in Fastlane
WSI	2 0 133	1,0	EG 9a	Stadtangestellte:r Fastlane
WSI	diverse	3,5	LG 1/3	Hausgehilf:in für die Saison
WSI	diverse	15,87	LG 1/2a	Raumpfleger:in

Stellenbeschreibung (soweit erforderlich: ☐ siehe Anlage)

Pflichtaufgabe: ☐ Ja - ☐ Nein

Rechtsgrundlage:

Im Auftrag

Adomeit

Adomeit

Magistrat
11

befürwortet

abgelehnt

Beratung im Personal-
und Organisations-
ausschuss erforderlich

zurückgestellt
(s. Protokoll)

Empfehlung der Verwaltung nach der
Beratung mit dem Gesamtpersonalrat

☒☐☐☐

Beschluss des Personal- und
Organisationsausschusses

☐☐☐

Amt 11.

Antrag zum Stellenplan 2026/2027

Amt / Amtsstelle / Betrieb/ Referat Feuerwehr, Sozialamt, Ortskatastrophenschutzbe-
hörde, Gesundheitsamt, Umweltamt, Schulamt
(Organisationsnummer und Bezeichnung)

Abteilung/Sachgebiet

Planstelle/Stelle Nr.

Bewertung bisher

Funktionsbezeichnung bisher

☒ Neuschaffung

☐ Streichung

☐ Umwandlung

☐ Höherbewertung

☐ Abwertung

☐ Ausweisung

☐ Übertragung

☐ Redaktionelle Korrektur

Stellen-Soll 4

anerkannter Bedarf - Soll

kw-Vermerk/e

ku-Vermerk/e

(ku nach BesG/EG)

Bewertung neu

EG 13 TVöD/VKA

Funktionsbezeichnung neu
schutzfall (ReVeKoZ)"

Projekt Resiliente Versorgung in Kommunen im Zivil-

Befristung bis

36 Monate

Auswirkung auf den Personalhaushalt (wird von Amt 11 ausgefüllt):

Ausgaben/Einsparung pro Jahr:
haushaltsneutral, weil:

Finanzierung:

Kommunal: ☐

durch Dritte: ☒

Wenn Finanzierung durch Dritte:

Finanzierungsträger:

BMFTR

Finanzierungsanteil:

verbleibender kommunaler Anteil: 0€

Einnahme-Haushaltsstelle: 6150

Begründung:

Das Projekt ReVeKoZ (Resiliente Versorgung in Kommunen im Zivilschutzfall) für den Zivilschutz in Bremerhaven wurde mit Vertretern kommunaler Dienststellen, Betreibern kritischer Infrastrukturen und Sicherheitsorganisationen erarbeitet und wird vom Bundesministerium für Forschung, Technologie und Raumfahrt gefördert. Ziel ist die Entwicklung von integrierten, sektorübergreifenden Ansätzen zur Sicherstellung der Versorgung in Krisen- und Katastrophensituationen bzw. Großschadenlagen. Verflechtungen zwischen Energie-, Wasser-, IT- und Gesundheitsversorgung sollen erfasst, bewertet und in übergreifende Handlungskonzepte überführt werden. Auf dieser Basis entstehen kooperative Strategien und standardisierte Verfahren, die das Risiko- und Krisenmanagement stärken und die sektorübergreifende Koordination der beteiligten Akteure verbessern. Für das dreijährige Projekt sind Projektkoordinator:innen für die Feuerwehr Bremerhaven (1,0 VZÄ), das Gesundheitsamt Bremerhaven (0,5 VZÄ), die Ortskatastrophenschutzbehörde (1,0 VZÄ), das Sozialamt Bremerhaven (0,5 VZÄ), das Schulamt Bremerhaven (0,5 VZÄ) und das Umweltamt Bremerhaven (0,5 VZÄ) vorgesehen. Der Projektstart für das dreijährige Projekt ist aktuell für den 01.02.2026 terminiert.

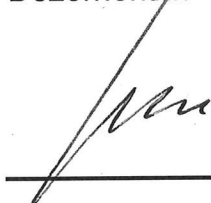
Stellenbeschreibung (soweit erforderlich: ☐ siehe Anlage)

Pflichtaufgabe: ☐ Ja - ☒ Nein

Rechtsgrundlage:

Kommunal derzeit (noch) keine Pflichtaufgabe, Inhalte sind Pflichtaufgabe des Zivilschutzes

Dezernent/in



Magistrat
11

befürwortet

abgelehnt

Beratung im Personal-
und Organisations-
ausschuss erforderlich

zurückgestellt
(s. Protokoll)

Empfehlung der Verwaltung nach der
Beratung mit dem Gesamtpersonalrat

*Abw. Bedarf
bis 1/2029*
☒

☐☐☐

Beschluss des Personal- und
Organisationsausschusses

☐☐☐

Magistrat

Bremerhaven, 11.12.2025

Organisationseinheit Betrieb für Informationstechnologie Bremerhaven (BIT), Wirtschaftsbetrieb der Stadt Bremerhaven

Amt 11

Personalamt

16. Dez. 2025

Antrag zum Stellenplan 2026/2027

Amt / Amtsstelle / Betrieb / Referat
(Organisationsnummer und Bezeichnung)

Abteilung/Sachgebiet

Planstelle/Stelle Nr.

Bewertung bisher

Funktionsbezeichnung bisher

- ☒ Neuschaffung
- ☐ Streichung
- ☐ Umwandlung
- ☐ Höherbewertung
- ☐ Abwertung
- ☐ Ausweisung
- ☐ Übertragung
- ☐ Redaktionelle Korrektur

Stellen-Soll 1
anerkannter Bedarf - Soll
kw-Vermerk/e
ku-Vermerk/e
(ku nach BesG/EG)

Bewertung neu

EG 13 TVöD/VKA

Funktionsbezeichnung neu
schutzfall (ReVeKoZ)

Projekt Resiliente Versorgung in Kommunen im Zivil-

Befristung bis

36 Monate

Auswirkung auf den Personalhaushalt (wird von Amt 11 ausgefüllt):

Ausgaben/Einsparung pro Jahr:
haushaltsneutral, weil:

Finanzierung:

Kommunal: ☐ durch Dritte: ☒

Wenn Finanzierung durch Dritte:

Finanzierungsträger: BMFTR
Finanzierungsanteil:
verbleibender kommunaler Anteil: 0
Einnahme-Haushaltsstelle:

Begründung:

Das Projekt ReVeKoZ (Resiliente Versorgung in Kommunen im Zivilschutzfall) für den Zivilschutz in Bremerhaven wurde mit Vertretern kommunaler Dienststellen, Betreibern kritischer Infrastrukturen und Sicherheitsorganisationen erarbeitet und wird vom Bundesministerium für Forschung, Technologie und Raumfahrt gefördert. Ziel ist die Entwicklung von integrierten, sektorübergreifenden Ansätzen zur Sicherstellung der Versorgung in Krisen- und Katastrophensituationen bzw. Großschadenlagen. Verflechtungen zwischen Energie-, Wasser-, IT- und Gesundheitsversorgung sollen erfasst, bewertet und in übergreifende Handlungskonzepte überführt werden. Auf dieser Basis entstehen kooperative Strategien und standardisierte Verfahren, die das Risiko- und Krisenmanagement stärken und die sektorübergreifende Koordination der beteiligten Akteure verbessern. Für das dreijährige Projekt ist beim BIT ein/e Projektkoordinator:in vorgesehen, um die Abstimmung mit den anderen magistratsinternen Projektkoordinator:innen zu übernehmen. Der Projektstart für das dreijährige Projekt ist aktuell für den 01.02.2026 terminiert.

Stellenbeschreibung (soweit erforderlich: ☐ siehe Anlage)

Pflichtaufgabe: ☐ Ja - ☒ Nein

Rechtsgrundlage:

Kommunal derzeit (noch) keine Pflichtaufgabe, Inhalte sind Pflichtaufgabe des Zivilschutzes


Dezernent/in

Magistrat
11

befürwortet

abgelehnt

Beratung im Personal-
und Organisations-
ausschuss erforderlich

zurückgestellt
(s. Protokoll)

Empfehlung der Verwaltung nach der
Beratung mit dem Gesamtpersonalrat

☒

☐

☐

☐

Beschluss des Personal- und
Organisationsausschusses

☐

☐

☐

K-I

Magistrat
Amt 11

Bremerhaven, 07.11.2025

Amt 11

Antrag zum Stellenplan 2026/2027

Amt / Amtsstelle / Betrieb/ Referat Diverse siehe Anlage
(Organisationsnummer und Bezeichnung)

Abteilung/Sachgebiet

Planstelle/Stelle Nr. Diverse siehe Anlage

Bewertung bisher

Funktionsbezeichnung bisher

☐	Neuschaffung	Stellen-Soll	diverse
☐	Streichung	anerkannter Bedarf - Soll	
☐	Umwandlung	kw-Vermerk/e	
☒	Höherbewertung	ku-Vermerk/e	
☒	Abwertung	(ku nach BesG/EG)	
☐	Ausweisung		
☐	Übertragung		
☐	Redaktionelle Korrektur		

Bewertung neu

Funktionsbezeichnung neu

Befristung bis

Auswirkung auf den Personalhaushalt:

Ausgaben/Einsparung pro Jahr:
haushaltsneutral, weil: nachrichtliche Ausweisung

Finanzierung:

Kommunal: ☒ durch Dritte: ☐

Wenn Finanzierung durch Dritte:

Finanzierungsträger:
Finanzierungsanteil:
verbleibender kommunaler Anteil:
Einnahme-Haushaltsstelle:

Begründung:

Die in der Anlage aufgeführten Bewertungen erfordern jeweils eine Anpassung des Stellenplanes. Entsprechende Einzel-Stellenplananträge liegen dem Personalamt vor.

Stellenbeschreibung (soweit erforderlich: ☐ siehe Anlage)

Pflichtaufgabe: ☐ Nein ☐ Ja - Rechtsgrundlage:

Im Auftrag



Adomeit

Magistrat
11

befürwortet

abgelehnt

Beratung im Personal-
und Organisations-
ausschuss erforderlich

zurückgestellt
(s. Protokoll)

Empfehlung der Verwaltung nach der
Beratung mit dem Gesamtpersonalrat

☒☐☐☐

Beschluss des Personal- und
Organisationsausschusses

☐☐☐

Stellenplan 2026/2027 Bewertungen

Ifde Nr.	Amt	Anzahl	Stelle Nr.	Art	Bewertung und Funktion	
					bisher	neu
1.	MK 5	1	2 0 007	Höherbewertung	EG 10 Teil A Abschnitt I Ziffer 3 TVöD EGO/VKA Beschäftigte:r in der Informations- und Kommunikationstechnik	EG 11 Teil A Abschnitt I Ziffer 3 TVöD EGO/VKA
2.	MK 5	1	2 0 009	Höherbewertung	EG 11 Fg 1+2 AT-II 2 VöD EGO/VKA Beschäftigte:r in der Informations- und Kommunikationstechnik	EG 12 Fg 2 Teil A Abschnitt II Ziffer 2 Anlage 1 TVöD EGO/VKA
3.	MK 1	1	2 0 023	Abwertung	EG 10 oFG AT-I-3 TVöD EGO/VKA Stadtangestellte:r	EG 9c Teil A Abschnitt I Ziffer 3 TVöD EGO/VKA
4.	III/1	1	2 0 006	Höherbewertung	EG 8 Teil A Abschnitt I Ziffer 3 TVöD EGO/VKA Stadtangestellte:r	EG 9c Teil A Abschnitt I Ziffer 3 TVöD EGO/VKA
5.	11/1	1	2 0 036	Höherbewertung	EG 8 Teil A Abschnitt I Ziffer 3 TVöD EGO/VKA Stadtangestellte:r	EG 9a Teil A Abschnitt I Ziffer 3 TVöD EGO/VKA
6.	Seestadt Immobilien	1	1 0 001	Abwertung, Umwandlung und Änderung Funktionsbezeichnung	A15 BremBesO Verwaltungsdirektor:in	EG 14 Teil A Abschnitt I Ziffer 3 TVöD EGO/VKA Stellvertretende Betriebsleitung
7.	Seestadt Immobilien	1	2 0 019	Höherbewertung	EG 11 Teil A Abschnitt I Ziffer 3 TVöD EGO/VKA Stadtangestellte:r	EG 12 Teil A Abschnitt I Ziffer 3 TVöD EGO/VKA
8.	Seestadt Immobilien	5	2 0 018, 022, 024, 111, 112	Höherbewertung	EG 9a Teil A Abschnitt II Ziffer 5 TVöD EGO/VKA Techniker:in	EG 9b Teil A Abschnitt II Ziffer 5 TVöD EGO/VKA
9.	Seestadt Immobilien	1	2 0 036	Abwertung	EG 9a Teil A Abschnitt I Ziffer 3 TVöD EGO/VKA Stadtangestellte:r	EG 8 Teil A Abschnitt I Ziffer 3 TVöD EGO/VKA
10.	Seestadt Immobilien	1	2 0 053	Höherbewertung und Änderung Funktionsbezeichnung	EG 8 Teil A Abschnitt II Ziffer 4 TVöD EGO/VKA Handwerkerpool/Meister:in	EG 9a Teil A Abschnitt II Ziffer 4 TVöD EGO/VKA Leitung Handwerkerpool
11.	Seestadt Immobilien	0,5	3 0 275	Höherbewertung und Änderung Funktionsbezeichnung	1/2a BMT-G TV Innenreinigung Raumpfleger:innen	2/3a BMT-G Hauswart:in
12.	Seestadt Immobilien	1	2 0 123	Bewertung und Änderung Funktionsbezeichnung	EG 5 TVöD EGO/VKA Schulhausmeister:in	4/7a BMT-G Haushandwerker
13.	Betrieb für Informations-technologie	1	2 0 015	Ausweisung von ku--Vermerken	EG 7 Teil A Abschnitt I Ziffer 3 TVöD EGO/VKA Stadtangestellte:r	ku nach EG 5 FG 1 Teil A Abschnitt II Ziffer 2 TVöD EGO/VKA
14.	20	0,62	2 0 005	Höherbewertung und Änderung Funktionsbezeichnung	EG 4 Teil A Abschnitt I Ziffer 3 TVöD EGO/VKA Stadtangestellte:r mit Schreibverpflichtung	EG 5 Teil A Abschnitt I Ziffer 3 Anlage 1 TVöD EGO/VKA Stadtangestellte:r
15.	34	1	2 0 007	Höherbewertung und Änderung Funktionsbezeichnung	EG 9c Teil A Abschnitt I Ziffer 3 TVöD EGO/VKA Stadtangestellte:r	EG 11 Teil A Abschnitt I Ziffer 3 TVöD EGO/VKA Fachberatung und stellv. Amtsleitung
16.	34	2	2 0 004, 008	Höherbewertung und Umwandlung	EG 8 Teil A Abschnitt I Ziffer 3 TVöD EGO/VKA Stadtangestellte:r	A 9 BremBesO Verwaltungsinspektor:in
17.	34	2	2 0 013, 014	Höherbewertung	EG 8 Teil A Abschnitt I Ziffer 3 TVöD EGO/VKA Stadtangestellte:r/Standesbeamte:in	EG 9b Teil A Abschnitt I Ziffer 3 TVöD EGO/VKA
18.	37	5	1 0 024, 095, 149, 216, 276	Höherbewertung	A10 BremBesO Oberbrandinspektor:in	A11 BremBesO Brandamtmann:frau
19.	37	3	2 0 036, 042, 2 0 046	Abwertung	EG 9b Teil A Abschnitt I Ziffer 3 TVöD EGO/VKA Disponent:in	EG 9a Teil B Ziffer XVIII TVöD EGO/VKA
20.	37	1	2 0 011	Abwertung	EG 8 Teil A Abschnitt I Ziffer 3 TVöD EGO/VKA Stadtangestellte:r	EG 6 Teil A Abschnitt I Ziffer 3 TVöD EGO/VKA

lfd Nr.	Amt	Anzahl	Stelle Nr.	Art	bisher	neu
21.	37	0,75	2 0 021	Abwertung und Änderung Funktionsbezeichnung	EG 6 Teil A Abschnitt I Ziffer 3 TVöD EGO/KA Stadtangestellte:r mit Schreibverpflichtung	EG 5 Teil A Abschnitt I Ziffer 3 Anlage 1 TVöD EGO/KA Stadtangestellte:r
22.	37	0,75	2 0 022	Bewertung und Änderung Funktionsbezeichnung	EG 2-5 TVöD EGO/KA Schreibdienst	EG 5 Teil A Abschnitt I Ziffer 3 Anlage 1 TVöD EGO/KA Stadtangestellte:r
23.	40	1	2 0 011	Abwertung	EG 13 Teil A Abschnitt I Ziffer 3 TVöD EGO/KA Referent für Schulneubau und -sanierung	EG 12 Teil A Abschnitt I Ziffer 3 TVöD EGO/KA
24.	40	1	2 0 027	Abwertung und Streichung der Bemerkung	EG 12 Teil A Abschnitt I Ziffer 3 TVöD EGO/KA Stadtangestellte:r	EG 11 Teil A Abschnitt I Ziffer 3 TVöD EGO/KA
25.	40	1	2 0 097	Abwertung und Umwandlung	EG 9c Teil A Abschnitt I Ziffer 3 TVöD EGO/KA Stadtangestellte:r	A 9 BremBesO Verwaltungsinspektor:in
26.	40	1	2 0 096	Abwertung	EG 8 Teil A Abschnitt I Ziffer 3 TVöD EGO/KA Stadtangestellte:r	EG 5 Teil A Abschnitt I Ziffer 3 Anlage 1 TVöD EGO/KA
27.	40Schulen	27	diverse	Abwertung	EG 9a bis 11 TV-L Pädagogische Unterrichtshilfen	S8b bis S11b Teil B Abschnitt XXIV TVöD EGO/KA
28.	40Schulen	26,986	diverse	Ausweisung von ku--Vermerken	EG 9a bis 11 TV-L Pädagogische Unterrichtshilfen	ku nach S8b bis S11b Teil B Abschnitt XXIV TVöD EGO/KA
29.	40Schulen	55	diverse	Höherbewertung	EG 5 Teil A Abschnitt I Ziffer 3 TVöD EGO/KA Geschäftszimmerangestellte:r	EG 6 Teil A Abschnitt I Ziffer 3 TVöD EGO/KA
30.	40Schulen	120,826	diverse	Höherbewertung	S4 bis S8a Teil B Abschnitt XXIV TVöD EGO/KA Pädagogische Unterstützungskräfte	S4 bis S8b Teil B Abschnitt XXIV TVöD EGO/KA
31.	41	1	2 0 008, 010 (je 0,5)	Abwertung	S3 bis S8a Teil B Abschnitt XXIV TVöD EGO/KA Erzieherisches Personal	S4 bis S8b Teil B Abschnitt XXIV TVöD EGO/KA
32.	50	1	1 0 021	Höherbewertung	EG 12 Teil A Abschnitt I Ziffer 3 TVöD EGO/KA Stadtangestellte:r	EG 11 Teil A Abschnitt I Ziffer 3 TVöD EGO/KA
33.	50	1	1 0 014	Höherbewertung	A 13 BremBesO Verwaltungsrat:rätin/ooeramentsrat:rätin	A 14 BremBesO Oberverwaltungsrat:rätin
34.	50	1	2 0 039	Abwertung und Änderung Funktionsbezeichnung	A 10 BremBesO Verwaltungsoberinspektor:in	A 11 BremBesO Verwaltungsamtmann/frau
35.	51/01	1	2 0 172	Höherbewertung	EG 2-5 TVöD EGO/KA Schreibdienst	EG 4 Teil A Abschnitt I Ziffer 3 Anlage 1 TVöD EGO/KA Stadtangestellte:r
36.	51/1	1	2 0 072	Höherbewertung	EG 8 oFG AT-II 2. TVöD EGO/KA Beschäftigte:r I+K-Technik	EG 10 Fg 1 Anlage 1 Abschnitt II Ziffer 2 TVöD EGO/KA
37.	51/1	2	2 0 180, 181	Abwertung	EG 9b Teil A Abschnitt I Ziffer 3 TVöD EGO/KA Stadtangestellte:r	EG 11 Teil A Abschnitt I Ziffer 3 TVöD EGO/KA
38.	51/1	0,834	2 0 182	Abwertung	EG 4 Teil A Abschnitt I Ziffer 3 TVöD EGO/KA Stadtangestellte:r	EG 3 Teil A Abschnitt I Ziffer 3 TVöD EGO/KA
39.	51/3	0,5	2 0 058	Höherbewertung	EG 9b Teil A Abschnitt I Ziffer 3 TVöD EGO/KA Stadtangestellte:r	EG 5 Teil A Abschnitt I Ziffer 3 TVöD EGO/KA
40.	51/3	0,5	2 0 204	Abwertung	EG 9b Teil A Abschnitt I Ziffer 3 TVöD EGO/KA Stadtangestellte:r	EG 9c Teil A Abschnitt I Ziffer 3 TVöD EGO/KA

Idee Nr.	Amt	Anzahl	Stelle Nr.	Art	bisher		neu
41.	51/5	1	2 0 061	Ausweisung von ku--Vermerken	EG 9b Teil A Abschnitt I Ziffer 3 TVöD EGO/VKA Stadtangestellte:r		ku nach EG 9a Teil A Abschnitt I Ziffer 3 TVöD EGO/VKA
42.	51/5	1	2 0 101	Höherbewertung	EG 9b Teil A Abschnitt I Ziffer 3 TVöD EGO/VKA Stadtangestellte:r		EG 9c Teil A Abschnitt I Ziffer 3 TVöD EGO/VKA
43.	51/5	1	2 0 243	Höherbewertung	EG 10 Teil A Abschnitt I Ziffer 3 TVöD EGO/VKA Stadtangestellte:r		EG 11 Teil A Abschnitt I Ziffer 3 TVöD EGO/VKA
44.	51/6	1	2 0 202	Höherbewertung	S15 TVöD EGO/VKA Sozialarbeiter:in/Sozialpädagog:in		S17 TVöD EGO/VKA
45.	51/6	0,5	2 0 203	Abwertung	S14 TVöD EGO/VKA Sozialarbeiter:in/Sozialpädagog:in		S11b TVöD EGO/VKA
46.	51/6	0,641	2 0 230	Abwertung und Änderung Funktionsbezeichnung	S14 TVöD EGO/VKA Sozialarbeiter:in/Sozialpädagog:in		EG 9c Teil A Abschnitt I Ziffer 3 TVöD EGO/VKA Stadtangestellte:r
47.	51/6	2 x 0,5	2 0 217, 225	Abwertung und Änderung Funktionsbezeichnung	S14 TVöD EGO/VKA Sozialarbeiter:in/Sozialpädagog:in		EG 3 Teil A Abschnitt I Ziffer 3 TVöD EGO/VKA Stadtangestellte:r
48.	51/6	0,5	2 0 225	Höherbewertung	S14 TVöD EGO/VKA Sozialarbeiter:in/Sozialpädagog:in		S17 TVöD EGO/VKA
49.	51/6	10,8	2 0 035, 120, 190 - 0,8 198	Höherbewertung	S11b TVöD EGO/VKA Sozialarbeiter:in/Sozialpädagog:in		S14 Teil B Abschnitt XXIV TVöD EGO/VKA
50.	51/6	3,7	2 0 068, 095, 0,7 188, 189	Höherbewertung	S11b TVöD EGO/VKA Sozialarbeiter:in/Sozialpädagog:in		S14 Teil B Abschnitt XXIV TVöD EGO/VKA
51.	51/8	0,5	2 0 112	Höherbewertung und Änderung Funktionsbezeichnung	S15 TVöD EGO/VKA Fachberater:in Sprach-Kitas		S17 TVöD EGO/VKA Sachgebietsleitung Sprachbildung
52.	51/8	1	2 0 595	Höherbewertung und Änderung Funktionsbezeichnung	S11b TVöD EGO/VKA Netzwerker:in Frühe Hilfen		S17 TVöD EGO/VKA Fachberatung Frühe Hilfen
53.	51/8	1	2 0 237	Ausweisung einer Bemerkung	S9/S18 TVöD EGO/VKA Leitung einer Kindertagesstätte		"Koordination des Bildungshauses (S15 TVöD)"
54.	51/8	5,5	diverse	Änderung Funktionsbezeichnung	S8b TVöD EGO/VKA Sprachexpert:in		Fachkräfte für sprachliche Bildung
55.	51/9	1	2 0 240	Abwertung und Änderung Funktionsbezeichnung	EG 10 Teil A Abschnitt I Ziffer 3 TVöD EGO/VKA Stadtangestellte:r		S12 Teil B Abschnitt XXIV TVöD EGO/VKA Sozialarbeiter:in/Sozialpädagog:in
56.	Helene- Kaisen-Haus	3	diverse	Höherbewertung	S16 TVöD EGO/VKA Abteilungsleitung		S17 Besonderer Teil Abschnitt XXIV TVöD EGO/VKA
57.	Helene- Kaisen-Haus	0,87	2 0 017	Abwertung und Änderung Funktionsbezeichnung	S11b Teil B Abschnitt XXIV TVöD EGO/VKA Sozialarbeiter:in/Sozialpädagog:in		S9 Besonderer Teil Abschnitt XXIV TVöD EGO/VKA Heilpädagog:in
58.	Helene- Kaisen-Haus	0,002	2 0 017	Abwertung und Änderung Funktionsbezeichnung	S11b Teil B Abschnitt XXIV TVöD EGO/VKA Sozialarbeiter:in/Sozialpädagog:in		S3 TVöD EGO/VKA Beschäftigte:r in der Kindertagespflege
59.	Helene- Kaisen-Haus	3,5	3 0 003, 005-007	Höherbewertung und Umwandlung	1/2a BMT-G TV Innenreinigung Raumpfleger:innen		EG 5 Teil A Abschnitt I Ziffer 2 TVöD EGO/VKA Hauswirtschaftler:in
60.	53	0,5	2 0 074	Bewertung und Änderung Funktionsbezeichnung	EG 2-5 TVöD EGO/VKA Schreibdienst		EG 5 Teil A Abschnitt I Ziffer 3 Anlage 1 TVöD EGO/VKA Stadtangestellte:r
61.	53	0,5	2 0 107	Änderung Funktionsbezeichnung	EG 13 TVöD EGO/VKA Stabsstelle		Stadtangestellte:r

lfd. Nr.	Amt	Anzahl	Stelle Nr.	Art	bisher	neu
62.	58	2	2 0 028, 029	Abwertung und Änderung Funktionsbezeichnung	EG 12 TVöD EGO/VKA Ingenieur:in	EG 11 Teil A Abschnitt I Ziffer 3 TVöD EGO/VKA Stadtangestellte:r
63.	58	1	2 0 026	Abwertung	EG 13 TVöD EGO/VKA Ingenieur:in	EG 12 FG 2 Teil A Abschnitt II Ziffer 3 Anlage 1 TVöD EGO/VKA
64.	58	1	2 0 027	Abwertung	EG 12 VöD EGO/VKA Ingenieur:in	EG 11 FG 2 Teil A Abschnitt II Ziffer 3 Anlage 1 TVöD EGO/VKA
65.	62/2	1,5	2 0 017, 019	Abwertung und Änderung Funktionsbezeichnung	EG 10 TVöD EGO/VKA Vermessungsingenieur:in	EG 9a Teil B Abschnitt XXX Anlage 1 TVöD EGO/VKA Vermessungstechniker:in
66.	62/2	1	2 0 031	Höherbewertung	EG 7 TVöD EGO/VKA Vermessungstechniker:in	EG 8 Teil B Abschnitt XXX Anlage 1 TVöD EGO/VKA
67.	67	1	1 0 002	Abwertung	A13 BremBesO Verwaltungsrat:rätin/Oberamtsrat:rätin	A12 BremBesO Amtsrat:rätin
68.	67	1	2 0 028	Bewertung und Änderung Funktionsbezeichnung	EG 2-5 TVöD EGO/VKA Schreibdienst	EG 5 Teil A Abschnitt I Ziffer 3 Anlage 1 TVöD EGO/VKA Stadtangestellte:r
69.	OPB/90.	1	1 0 003	Abwertung und Umwandlung	A11 BremBesO Verwaltungsamtfrau/Verwaltungsamtmann	EG 9c oFG Teil A Abschnitt I Ziffer 3 Anlage 1 TVöD EGO/VKA Stadtangestellte:r
70.	OPB	1	1 0 341	Höherbewertung und Umwandlung	A9 BremBesO Polizeikommissar:in	EG 9c Teil A Abschnitt I Ziffer 3 Anlage 1 TVöD EGO/VKA Beschäftigte:r in der Behörden- und Onlinekommunikation
71.	OPB/93	1	2 0 039	Abwertung	EG 7 Teil A Abschnitt I Ziffer 3 TVöD EGO/VKA Stadtangestellte:r	EG 4 Teil A Abschnitt I Ziffer 3 TVöD EGO/VKA
72.	OPB/94	1	2 0 068	Höherbewertung	EG 3 TVöD EGO/VKA Stadtangestellte:r	EG 6 Teil B Abschnitt XIX Anlage 1 TVöD EGO/VKA Sachbearbeiter:in in der Asservatenkammer
73.	91/3	1	1 0 020	Höherbewertung	A11 BremBesO Verwaltungsamtfrau/Verwaltungsamtmann	A12 BremBesO Amtsrat:rätin
74.	91/5	1	2 0 004	Höherbewertung	EG 9c Teil A Abschnitt I Ziffer 3 TVöD EGO/VKA Stadtangestellte:r	EG 11 Teil A Abschnitt I Ziffer 3 TVöD EGO/VKA
75.	91/5	1	2 0 041	Änderung Funktionsbezeichnung	EG 9b Teil A Abschnitt II Ziffer 2 TVöD EGO/VKA Beschäftigte:r in der Informations- und Kommunikationstechnik	EG 9b Teil A Abschnitt I Ziffer 3 TVöD EGO/VKA Stadtangestellte:r
76.	91/7	30	diverse	Höherbewertung und Änderung Funktionsbezeichnung	EG 8 Teil A Abschnitt I Ziffer 3 TVöD EGO/VKA Beschäftigte:r im Außendienst	EG 9a Teil A Abschnitt I Ziffer 3 TVöD EGO/VKA Beschäftigte: im Ordnungsdienst
77.	91/7	10	diverse	Abwertung und Änderung Funktionsbezeichnung	EG 8 Teil A Abschnitt I Ziffer 3 TVöD EGO/VKA Beschäftigte:r im Außendienst	EG 6 Teil A Abschnitt I Ziffer 3 TVöD EGO/VKA Sachbearbeitung Verkehrsüberwachung
78.	91/7	15	diverse	Abwertung und Änderung Funktionsbezeichnung	EG 8 Teil A Abschnitt I Ziffer 3 TVöD EGO/VKA Beschäftigte:r im Außendienst	EG 3 Teil A Abschnitt I Ziffer 3 TVöD EGO/VKA Auftragssachbearbeiter:in im Ordnungsdienst
79.	91/7	1	2 0 038	Höherbewertung	EG 5 Teil A Abschnitt I Ziffer 3 TVöD EGO/VKA Stadtangestellte:r	EG 6 Teil A Abschnitt I Ziffer 3 TVöD EGO/VKA
80.	91/7	5	2 0 058, 068, 078, 079, 084	Höherbewertung	EG 8 Teil A Abschnitt I Ziffer 3 TVöD EGO/VKA Stadtangestellte:r	EG 9a Teil A Abschnitt I Ziffer 3 TVöD EGO/VKA
81.	Jobcenter	1	2 0 052	Abwertung	EG 9c Teil A Abschnitt I Ziffer 3 TVöD EGO/VKA Stadtangestellte:r	EG 9b Teil A Abschnitt I Ziffer 3 TVöD EGO/VKA

Magistrat
Amt 11

Bremerhaven, 11.11.2025

Amt 11

Antrag zum Stellenplan 2026/2027

Amt / Amtsstelle / Betrieb/ Referat Diverse siehe Anlage
(Organisationsnummer und Bezeichnung)

Abteilung/Sachgebiet

Planstelle/Stelle Nr. Diverse siehe Anlage

Bewertung bisher

Funktionsbezeichnung bisher

- | | | | |
|-------------------------------------|--------------------------------|---------------------------|--------------------------------------|
| ☐ | Neuschaffung | Stellen-Soll | <input type="text" value="diverse"/> |
| ☐ | Streichung | anerkannter Bedarf - Soll | <input type="text"/> |
| ☐ | Umwandlung | kw-Vermerk/e | <input type="text"/> |
| ☐ | Höherbewertung | ku-Vermerk/e | <input type="text"/> |
| ☐ | Abwertung | (ku nach BesG/EG) | |
| ☐ | Ausweisung | | |
| ☐ | Übertragung | | |
| ☒ | Wirksamwerden von ku-Vermerken | | |

Bewertung neu

Funktionsbezeichnung neu

Befristung bis

Auswirkung auf den Personalhaushalt:

Ausgaben/Einsparung pro Jahr:
haushaltsneutral, weil: nachrichtliche Ausweisung

Finanzierung:

Kommunal: ☒ durch Dritte: ☐

Wenn Finanzierung durch Dritte:

Finanzierungsträger:
Finanzierungsanteil:
verbleibender kommunaler Anteil:
Einnahme-Haushaltsstelle:

Begründung:

Die in der Anlage aufgeführten ku-Vermerke sind wirksam geworden. Die ku-Vermerke sind zu streichen und die Bewertungen entsprechend im Stellenplan auszuweisen. Die Einzel-Stellenplananträge liegen dem Personalamt vor.

Stellenbeschreibung (soweit erforderlich: ☐ siehe Anlage)

Pflichtaufgabe: ☐ Nein ☐ Ja - Rechtsgrundlage:

Im Auftrag



Adomeit

Magistrat 11	befürwortet	abgelehnt	Beratung im Personal- und Organisations- ausschuss erforderlich	zurückgestellt (s. Protokoll)
Empfehlung der Verwaltung nach der Beratung mit dem Gesamtpersonalrat	☒	☐	☐	☐
Beschluss des Personal- und Organisationsausschusses	☐	☐		☐

Stellenplan 2026/2027 Wirksamwerden von ku-Vermerken

lfde Nr.	Amt	Anzahl	Stelle Nr.	Art	bisher	Bewertung und Funktion neu
1.	Betrieb für Inf.technologie	1	2 0 001	Abwertung und Streichung ku-Vermerk	EG 12 FG 3 AT-II 2.1 EGON/KA TVöD Leiter:in IT-Gruppe	EG 11 Teil A Abschnitt II Ziffer 2 Anlage 1 EGO/TVöD Beschäftigte:r I+K-Technik
2.	37	1	1 0 144	Abwertung und Streichung ku-Vermerk	A13 BremBesO Verwaltungsrat/rätin/Oberamtsrat/rätin	A12 BremBesO Amtsrat/rätin
3.	40	1	1 0 004	Abwertung und Streichung ku-Vermerk	A16 BremBesO Oberschulrat/rätin	A15 BremBesO
4.	51	0,616	2 0 065	Abwertung und Streichung ku-Vermerk	EG 9a Teil A Abschnitt I Ziffer 3 EGO/TVöD Stadtangestellte:r	EG 8 Teil A Abschnitt I Ziffer 3 EGO/TVöD

Magistrat
Amt 11

Bremerhaven, 07.11.2025

Amt 11

Antrag zum Stellenplan 2026/2027

Amt / Amtsstelle / Betrieb/ Referat Diverse siehe Anlage
(Organisationsnummer und Bezeichnung)

Abteilung/Sachgebiet

Planstelle/Stelle Nr.

Diverse siehe Anlage

Bewertung bisher

Funktionsbezeichnung bisher

- ☐ Neuschaffung
- ☐ Streichung
- ☒ **Umwandlung**
- ☐ Höherbewertung
- ☐ Abwertung
- ☐ Ausweisung
- ☐ Übertragung
- ☐ Redaktionelle Korrektur

Stellen-Soll

diverse

anerkannter Bedarf - Soll

kw-Vermerk/e

ku-Vermerk/e

(ku nach BesG/EG)

Bewertung neu

Funktionsbezeichnung neu

Befristung bis

Auswirkung auf den Personalhaushalt:

Ausgaben/Einsparung pro Jahr:

haushaltsneutral, weil: nachrichtliche Ausweisung

Finanzierung:

Kommunal: ☒

durch Dritte: ☐

Wenn Finanzierung durch Dritte:

Finanzierungsträger:

Finanzierungsanteil:

verbleibender kommunaler Anteil:

Einnahme-Haushaltsstelle:

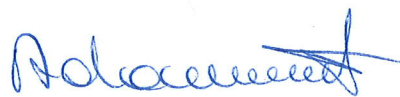
Begründung:

Die in der Anlage aufgeführten Stellen-Umwandlungen erfordern jeweils eine Anpassung des Stellenplanes. Entsprechende Einzel-Stellenplananträge liegen dem Personalamt vor.

Stellenbeschreibung (soweit erforderlich: ☐ siehe Anlage)

Pflichtaufgabe: ☐ Nein ☐ Ja - Rechtsgrundlage:

Im Auftrag



Adomeit

Magistrat
11

befürwortet

abgelehnt

Beratung im Personal-
und Organisations-
ausschuss erforderlich

zurückgestellt
(s. Protokoll)

Empfehlung der Verwaltung nach der
Beratung mit dem Gesamtpersonalrat



Beschluss des Personal- und
Organisationsausschusses



Stellenplan 2026/2027 Stellen-Umwandlungen

lfd. Amt Nr.	Anzahl	Stelle Nr.	Bewertung und Funktion bisher	neu
a) von Beamtenplanstellen in Tarifstellen				
1.	Magistrats- kanzlei	1 10 007	A10 BremBesO Verwaltungsoberinspektor:in	EG 9c Teil A Abschnitt I Ziffer 3 TVöD EGO/VKA Stadtangestellte:r
2.	11	1 10 030	A11 BremBesO Verwaltungsamtmann/frau	EG 10 Teil A Abschnitt I Ziffer 3 TVöD EGO/VKA Stadtangestellte:r
3.	Seestadt Immobilien	1 10 008	A9 BremBesO Verwaltungsamtsinspektor:in	EG 9b Teil A Abschnitt I Ziffer 3 TVöD EGO/VKA Stadtangestellte:r
4.	20	1 10 001	A10 BremBesO Verwaltungsoberinspektor:in	EG 9c Teil A Abschnitt I Ziffer 3 TVöD EGO/VKA Stadtangestellte:r
5.	37	1 10 126	A11 BremBesO Brandamtmann/frau	EG 9b Teil A Abschnitt I Ziffer 3 TVöD EGO/VKA Stadtangestellte:r
6.	37	4 10 035, 063, 093, 250	A9S BremBesO Hauptbrandmeister:in	EG 9b FG 1+2 Teil A Abschnitt I Ziffer 3 TVöD EGO/VKA Disponent:in
7.	41	0,75 10 001	A12 BremBesO Amtsrat/rätin	EG 12 Teil A Abschnitt I Ziffer 3 TVöD EGO/VKA Stadtangestellte:r
8.	41A	1 10 003	A10 BremBesO Archivoberinspektor:in	EG 9c Teil A Abschnitt I Ziffer 3 TVöD EGO/VKA Archivar:in
9.	50	1 10 002	A9 BremBesO Verwaltungsinspektor:in	EG 9b Teil A Abschnitt I Ziffer 3 TVöD EGO/VKA Stadtangestellte:r
10.	50	1 10 016	A11 BremBesO Verwaltungsamtmann/frau	EG 11 Teil A Abschnitt II Ziffer 2 TVöD EGO/VKA Besch. i.d. Informations- u. Kommunikationstechnik
11.	50	1 10 037	A11 BremBesO Verwaltungsamtmann/frau	EG 10 Teil A Abschnitt I Ziffer 3 TVöD EGO/VKA Stadtangestellte:r
12.	53	1 10 003	A14 BremBesO Obermedizinalrat/rätin	EG 14-15 BT Abschnitt II Ziffer 1 TVöD EGO/VKA Arzt/Ärztin

lfd. Amt Nr.	Anzahl	Stelle Nr.	Bewertung und Funktion bisher	neu
13.	53	1 1 0 010	A11 BremBesO Verwaltungsamtmann/frau	EG 10 Teil A Abschnitt I Ziffer 3 TVöD EGO/VKA Stadtangestellte:r
14.	58	1,628 1 0 002, 004	A11 BremBesO Verwaltungsamtmann/frau	EG 10 Teil A Abschnitt I Ziffer 3 TVöD EGO/VKA Stadtangestellte:r
15.	62	1 1 0 004	A12 BremBesO Amtsrat/rätin	EG 12 Teil A Abschnitt I Ziffer 3 TVöD EGO/VKA Stadtangestellte:r
16.	OPB/90	1 1 0 004	A11 BremBesO Verwaltungsamtmann/frau	EG 10 Teil A Abschnitt I Ziffer 3 TVöD EGO/VKA Stadtangestellte:r
17.	91	2 1 0 007, 010	A10 BremBesO Verwaltungsoberinspektor:in	EG 9c Teil A Abschnitt I Ziffer 3 TVöD EGO/VKA Stadtangestellte:r
18.	91	1 1 0 005	A8 BremBesO Verwaltungshauptsekretär:in	EG 7 Teil A Abschnitt I Ziffer 3 TVöD EGO/VKA Stadtangestellte:r
19.	Jobcenter	1 1 0 004	A11 BremBesO Verwaltungsamtmann/frau	EG 10 Teil A Abschnitt I Ziffer 4 TVöD EGO/VKA Stadtangestellte:r
b) von Tarifstellen in Beamtenplanstellen				
1.	11	1 2 0 024	EG 10 Teil A Abschnitt I Ziffer 3 TVöD EGO/VKA Stadtangestellte:r	A11 BremBesO Verwaltungsamtmann/frau
2.	Seestadt Immobilien	1 2 0 029	EG 9a TVöD EGO/VKA Stadtangestellte:r	A9 BremBesO Verwaltungsamtsinspektor:in
3.	20	1 2 0 003	EG 11 TVöD EGO/VKA Teilprojektleiter:in	A11 BremBesO Verwaltungsamtmann/frau
4.	30	1 2 0 007	EG 14 Teil A Abschnitt I Ziffer 3 TVöD EGO/VKA Juristische:r Sachbearbeiter:in	A14 BremBesO Oberverwaltungsrat/rätin
5.	40	1 2 0 101	EG 10 Teil A Abschnitt I Ziffer 3 TVöD EGO/VKA Stadtangestellte:r	A11 BremBesO Verwaltungsamtmann/frau
6.	50	1 2 0 043	EG 10 Teil A Abschnitt I Ziffer 3 TVöD EGO/VKA Stadtangestellte:r	A11 BremBesO Verwaltungsamtmann/frau

Ifde Amt Nr.	Anzahl	Stelle Nr.	Bewertung und Funktion	
			bisher	neu
7.	50	5	2 0 011, 022, 027, 059, 085	EG 9c Teil A Abschnitt I Ziffer 3 TVöD EGON/KA Stadtangestellte:r A10 BremBesO Verwaltungsobersinspektor:in
8.	51	2	2 0 046, 085	EG 9b TVöD EGO/VKA Stadtangestellte:r A9 BremBesO Verwaltungsinspektor:in
9.	51	1	2 0 160	EG 9c Teil A Abschnitt I Ziffer 3 TVöD EGON/KA Stadtangestellte:r A10 BremBesO Verwaltungsobersinspektor:in
10.	57	1	2 0 001	EG 13 TVöD EGO/VKA Stadtangestellte:r A13 BremBesO Verwaltungsrat:rätin
11.	58	1	2 0 002	EG 15 TVöD EGO/VKA Amtsleitung A15 BremBesO Baudirektor:in
12.	58	1	2 0 019	EG 9c Teil A Abschnitt I Ziffer 3 TVöD EGON/KA Stadtangestellte:r A10 BremBesO Verwaltungsobersinspektor:in
13.	61	1	2 0 026	EG 14 TVöD EGO/VKA Ingenieur:in A14 BremBesO Oberbaurat/rätin

c) von Lohnstellen in Tarifstellen

Es liegen keine Anträge vor.

Magistrat
Amt 11

Bremerhaven, 25.11.2025

Amt 11

Antrag zum Stellenplan 2026/2027

Amt / Amtsstelle / Betrieb/ Referat Diverse siehe Anlage
(Organisationsnummer und Bezeichnung)

Abteilung/Sachgebiet

Planstelle/Stelle Nr.

Diverse siehe Anlage

Bewertung bisher

Funktionsbezeichnung bisher

- ☐ Neuschaffung
- ☐ Streichung
- ☐ Umwandlung
- ☐ Höherbewertung
- ☐ Abwertung
- ☐ Ausweisung
- ☐ Übertragung
- ☒ **Redaktionelle Korrektur**

Stellen-Soll

diverse

anerkannter Bedarf - Soll

kw-Vermerk/e

ku-Vermerk/e

(ku nach BesG/EG)

Bewertung neu

Funktionsbezeichnung neu

Befristung bis

Auswirkung auf den Personalhaushalt:

Ausgaben/Einsparung pro Jahr:
haushaltsneutral, weil: nachrichtliche Ausweisung

Finanzierung:

Kommunal: ☒ durch Dritte: ☐

Wenn Finanzierung durch Dritte:

Finanzierungsträger:
Finanzierungsanteil:
verbleibender kommunaler Anteil:
Einnahme-Haushaltsstelle:

Begründung:

Die in der Anlage aufgeführten redaktionellen Korrekturen erfordern jeweils eine Anpassung des Stellenplanes.

Stellenbeschreibung (soweit erforderlich: ☐ siehe Anlage)

Pflichtaufgabe: ☐ Nein ☐ Ja - Rechtsgrundlage:

Im Auftrag

Adomeit

Adomeit

Magistrat
11

befürwortet

abgelehnt

Beratung im Personal-
und Organisations-
ausschuss erforderlich

zurückgestellt
(s. Protokoll)

Empfehlung der Verwaltung nach der
Beratung mit dem Gesamtpersonalrat

☒☐☐☐

Beschluss des Personal- und
Organisationsausschusses

☐☐☐

Stellenplan 2026/2027 Redaktionelle Korrekturen

lfd Nr.	Amt	Anzahl	Stelle Nr.
------------	-----	--------	------------

- | | | | | |
|----|-------------|---------|------------|--|
| 1. | BIT | 0,571 | 3 0 003 | An der 0,571 Stelle wurde versehentlich 1,0 ku-Vermerk ausgewiesen. |
| 2. | Referat V/1 | | | Das Sozialreferat wurde zwischenzeitlich dem Dezernat III zugeordnet. Die Bezeichnung (III/1) ist anzupassen. |
| 3. | 52 | 1 | anerk.Bed. | In der Bemerkung ist die Funktionsbezeichnung von "Honorarkräften" in "Hallenaufsichten" zu ändern. |
| 4. | 53 | diverse | | An den ÖGD-Stellen ist bisher die Bemerkung "vorbehaltlich Finanzierung" bzw. "Kostenerstattung" ausgewiesen.
Die Mittel des ÖGD-Paktes sind befristet bis 31.12.2026, die Bemerkungen sind anzupassen. |

Magistrat der Stadt Bremerhaven

-Schulamt-

Stellenplan 2026/2027

-Lehrkräfte-

Stand: 21.10.2025

Personalhaushalt 2026/2027 -Lehrerstellenbedarf-

I. Stellenplanentwurf

Die Berechnungsgrundlage des beigefügten Stellenplans bilden die zur Zeit der Erstellung gültigen Parameter für die Lehrerversorgung und die Unterrichtsverpflichtungen der Lehrkräfte.

II. Lehrerbedarf 2024/2025

Der Lehrerbedarf 2026/2027 beträgt 1.455 Stellen.

Die Erhöhung ergibt sich aus den erhöhten Schülerzahlen der Prognosen für die Schuljahre 2026/2027 und 2027/2028.

III. Stellen pro Kapitel

Kapitel	Stellen 2024/2025	Stellen 2026/2027	Diffe- renz	davon Unter- stützende Pädagogik	Differenz
6210 Primarbereich	338	353	15	5	10
6230 Weiterführende Schulen	754	804	50	12	38
6231 Abendschule	14	11	-3		-3
6246 Berufsbildende Schulen	282	287	5	3	2
Gesamt	1.388	1.455	67	20	47

Kapitel 6210

Dienststelle: Primarbereich

Stellenplan 2026/2027

Bemerkungen zum Bedarf an Stellen und Mitteln für Lehrkräfte

Grundlage für die Berechnungen des Lehrerbedarfes ist die Schülerzahlprognose der Schuljahre 2026/2027 und 2027/2028.

Danach wird folgender Bedarf ermittelt:

Grundbedarf Regelklassen	5.486 Wstd.	196 Stellen
Grundbedarf L,S,V	1.248 Wstd.	46 Stellen
Grundbedarf W + E	689 Wstd.	26 Stellen
Sonderbedarf	2.376 Wstd.	85 Stellen
Gesamtbedarf	9.799 WStd.	353 Stellen
Gegenüber dem Stellenbestand 2024/2025 in Höhe von:	Regelklassen	265 Stellen
	Inklusionsklassen	69 Stellen
ergibt sich ein Mehr-/Minderbedarf von:		19 Stellen

Kapitel 6210

Dienststelle: Primarbereich

1. Grundbedarf (lt. Schülerzahlprognose)

Klassenstufe	Schüler	Klassen-Frequenz	Anzahl der Klassen	Lehrerstd. je Klasse	Lehrerstundensoll
G1	1.269	22	59	22	1.287
G2	1.273	22	59	22	1.287
G3	1.174	22	56	26	1.443
G4	1.178	22	57	26	1.469
Inklusion LSV Inklusion W+E		5	26	27	1.248 689
Gesamt	4.894		255		7.423

2. Sonderbedarfsübersicht

	Maßnahmen	Lehrerstunden
2.1.	Erweiterter Grundbedarf (Leitungszeit)	576
2.2.	Krankheitsvertretungen	473
2.3.	Ermäßigungen (Alter, Schwerbehinderung, Sonstiges)	355
2.4.	Sonderbedarfe (einschließlich Sprachbildung)	973
	Gesamt	2.376

3. Zusammenstellung

Grundbedarf	7.423 Lehrerstd.
Sonderbedarf	2.376 Lehrerstd.
Gesamtbedarf	9.799 Lehrerstd.

Kapitel 6210

Dienststelle: Primarbereich

4. Bedarfsdeckung für den Haushalt 2026/2027

Bes.-/Verg. Gruppe	Amts-/Dienstbezeichnung	Anzahl der Stellen 2024/2025	Bedarf 2026/2027			Vermerke	Abweichungen zum
			Anzahl der Stellen	in Wochenstunden			Stellenplan 24/25
				je Stelle	insges.		Zu-/Abgänge
A15	Rektor/in	0	1	28	28		1
A14+Z	Rektor/in	19	18	28	504		-1
A14+Z	Konrektor/in	0	1	28	28		1
A14+Z	Zweite/r Konrektor/in (LuP)	0	1	28	28		1
A14	Rektor/in	1	1	28	28		
A14	Konrektor/in	19	18	28	504		-1
A14	Fachbereichsleitung ZUP	11	0	27	0		-11
A14	Zweite/r Konrektor/in (LuP)	0	18	27	486		18
A13+Z	Konrektor/in	1	1	28	28		
A13+Z	Zweite/r Konrektor/in (LuP)	0	1	27	27		1
A13+Z	Lehrkräfte Sonderpädagogik	54	51	27	1.373		-3
A13	Lehrkraft für die Primarstufe	50	66	28	1.848		16
A13	Lehrkraft für die P/Sekl	31	31	28	868		
EG14	Ang. i. d. Stell. einer/s Lehrk.	0	1	27	27		1
EG13	Ang. i. d. Stell./Tät. einer/s Lehrk.	20	28	28	784		8
EG12	Ang. i. d. Tät. einer Lehrkraft	10	10	27	270		
EG11	Ang. i. d. Tät. einer Lehrkraft	78	70	28	1.960		-8
EG10	Ang. i. d. Tät. einer Lehrkraft	36	28	28	784		-8
EG9	Ang. i. d. Tät. einer Lehrkraft	8	8	28	224		
Summe		338	353		9.799		15

Kapitel 6210

Dienststelle: Primarbereich

Erläuterungen:

1. Besoldungsgruppe A15 (Rektor/in)
Zugang 1 Stelle Anhebung wegen steigender Schülerzahlen (siehe Nr. 2)
2. Besoldungsgruppe A14+Z (Rektor/in)
Abgang 1 Stelle Anpassung wegen steigender Schülerzahlen (siehe Nr. 1)
3. Besoldungsgruppe A14+Z (Konrektor/in)
Zugang 1 Stelle Anpassung wegen steigender Schülerzahlen (siehe Nr. 5)
4. Besoldungsgruppe A14+Z (Zweite/r Konrektor/in - LuP)
Zugang 1 Stelle Einrichtung von Leitungsstellen für unterstützende Pädagogik gem. BremInBiIV
5. Besoldungsgruppe A14 (Konrektor/in)
Abgang 1 Stelle Anpassung wegen steigender Schülerzahlen (siehe Nr. 3)
6. Besoldungsgruppe A14 (Lehrkräfte für Sonderpädagogik)
Abgang 11 Stellen Auflösung der ZuP-Verbünde nach Inkrafttreten der BremInBiIV
7. Besoldungsgruppe A14 (Zweite/r Konrektor/in - LuP)
Zugang 18 Stellen Einrichtung von Leitungsstellen für unterstützende Pädagogik gem. BremInBiIV
8. Besoldungsgruppe A13+Z (Zweite/r Konrektor/in)
Zugang 1 Stellen Einrichtung von Leitungsstellen für unterstützende Pädagogik gem. BremInBiIV
9. Besoldungsgruppe A13+Z (Lehrkräfte für Sonderpädagogik)
Abgang 3 Stellen Anpassung an den geänderten Bedarf gem. BremInBiIV
10. Besoldungsgruppe A 13 (Lehrkräfte für die Primarstufe)
Zugang 16 Stellen Anpassung an den Bedarf
11. Entgeltgruppe EG14 (Zweite/r Konrektor/in - LuP)
Zugang 1 Stellen Anpassung an den geänderten Bedarf gem. BremInBiIV
12. Entgeltgruppe EG13 (Lehrkraft)
Zugang 8 Stelle Anpassung an den Bedarf
13. Entgeltgruppe EG11 (Lehrkraft)
Abgang 8 Stellen Anpassung an den Bedarf
14. Entgeltgruppe EG11 (Lehrkraft)
Abgang 8 Stellen Anpassung an den Bedarf

Kapitel 6230

Dienststelle: Weiterführende Schulen

Stellenplan 2026/2027

Bemerkungen zum Bedarf an Stellen und Mitteln für Lehrkräfte

Grundlage für die Berechnungen des Lehrerbedarfes ist die Schülerzahlprognose der Schuljahre 2026/2027 und 2027/2028.

Danach wird folgender Bedarf ermittelt:

Grundbedarf Regelklassen	13.771 Wstd.	518 Stellen
Grundbedarf L,S,V	2.486 Wstd.	92 Stellen
Grundbedarf W + E	756 Wstd.	28 Stellen
Sonderbedarf	4.406 Wstd.	166 Stellen
Gesamtbedarf	21.419 WStd.	804 Stellen
Gegenüber dem Stellenbestand 2024/2025 in Höhe von:	Regelklassen	646 Stellen
	Inklusionsklassen	108 Stellen
ergibt sich ein Mehr-/Minderbedarf von:		50 Stellen

Kapitel 6230

Dienststelle: Weiterführende Schulen

1. Grundbedarf (lt. Schülerzahlprognose)**Sekundarbereich I**

Klassenstufe	Schüler	Klassen- frequenz	Anzahl der Klassen	Lehrerstd. je Klasse	Lehrerstd.- soll
Gy5	100	27	4	33	132
Gy6	100	27	4	35	140
Gy7	110	27	4	36	144
Gy8	101	27	4	37	148
Gy9	118	27	5	37	185
ZSumme	529		21		749
OS5	1.217	22	56	31	1.736
OS6	1.081	22	48	31	1.488
OS7	1.109	22	51	33	1.683
OS8	1.003	22	47	34	1.598
OS9	993	22	47	36	1.669
OS10	992	22	44	36	1.562
Inklusion LSV					2.486
Inklusion W+E		5	24	32	756
ZSumme	6.395		293		12.978
Werkschule	92	8	18	24	432
VK	240	16	5	27	135
Gesamt	7.256		337		14.294

Sekundarbereich II (GyO)

Klassenstufe	Schüler	Kurs- frequenz	Anzahl der Kurse/SuS	Lehrerstd. Faktor/SuS	Lehrerstd.- soll
VK	13	20	1	25	25
E	601	23	23	37	851
Q1	600	23		2	922
Q2	600	23		2	922
Gesamt	1.814		24		2.719

Kapitel 6230

Dienststelle: Weiterführende Schulen

2. Sonderbedarfsübersicht**Sekundarbereich I**

	Maßnahmen	Lehrerstunden
2.1.	Erweiterter Grundbedarf	1.043
2.2.	Krankheitsvertretungen	858
2.3.	Ermäßigungen (Alter, Schwerbehinderung, Sonstiges)	643
2.4.	Sonderbedarf	1.201
	Gesamt	3.746

Sekundarbereich II (GyO)

	Maßnahmen	Lehrerstunden
2.1.	Erweiterter Grundbedarf	199
2.2.	Krankheitsvertretungen	163
2.3.	Ermäßigungen (Alter, Schwerbehinderung, Sonstiges)	122
2.4.	Sonderbedarf	177
	Gesamt	661

3. Zusammenstellung

Grundbedarf (Sek I)	14.294 Lehrerstd.
Sonderbedarf (Sek I)	3.746 Lehrerstd.
Grundbedarf (Sek II/GyO)	2.719 Lehrerstd.
Sonderbedarf (Sek II/GyO)	661 Lehrerstd.
<u>Gesamtbedarf</u>	<u>21.419 Lehrerstd.</u>

Kapitel 6230

Dienststelle: Weiterführende Schulen

4. Bedarfsdeckung für das Schuljahr 2026/2027

Bes.-/Verg. Gruppe	Amts-/Dienstbezeichnung	Anzahl der Stellen 24/25	Bedarf 2026/2027			Vermerke	Abweichungen vom Stellenplan 24/25 Zu-/Abgänge
			Anzahl der Stellen	in Wochenstunden je Stelle	insges.		
A16	Direktor/in eines SZ Sek II	3	3	25	75		
A15+Z	StDirektor/in Oberschule	12	11	27	297		-1
A15+Z	StD/Direktorstellvertr. Sek II	3	3	25	75		
A15	StD/Direktorstellvertr. OS	12	11	27	297		-1
A15	Studiendirektor/in Sek II	6	4	25	100		-2
A15	ZUP-Leiter/in	12	12	27	324		
A14	Fachbereichsleiter/in Sek I	73	72	27	1.944		-1
A14	Oberstudienrat Sek II	19	19	25	475		
A13+Z	Lehrkraft für die Sek II	91	105	25	2.625		14
A13+Z	Lehrkraft für Sonderpädagogik	190	210	27	5.670		20
A13	Lehrkraft für die Sek I	111	145	27	3.915		34
EG15	Ang. i. d. Stellung einer/s StD	1	1	25	25		
EG14	Ang. i. d. Stellung einer/s OStR	2	2	25	50		
EG14	Ang. i. d. Stellung einer/s OStR	1	1	27	27		
EG13	Ang. i. d. Stell./Tät. einer/s Lehrk.	10	10	25	250		
EG13	Ang. i. d. Stell./Tät. einer/s Lehrk.	10	10	27	270		
EG12	Ang. i. d. Tät. einer Lehrkraft	11	11	27	297		
EG11	Ang. i. d. Tät. einer Lehrkraft	99	94	27	2.538		-5
EG10	Ang. i. d. Tät. einer Lehrkraft	83	75	27	2.025		-8
EG9	Ang. i. d. Tät. einer Lehrkraft	5	5	28	140		
Summe		754	804		21.419		50
davon bisher Kapitel 6230		754					

Kapitel 6230

Dienststelle: Weiterführende Schulen

Erläuterungen

- 1) Besoldungsgruppe A 15+Z - Studiendirektor/in einer Oberschule
Abgang 1 Stellen Anpassung an den Bedarf
- 2) Besoldungsgruppe A 15 - StD/Direktorstellvertr. OS
Abgang 1 Stellen Anpassung an den Bedarf
- 3) Besoldungsgruppe A 15 - Studiendirektor/in Sek II
Abgang 2 Stellen Anpassung an den Bedarf
- 4) Besoldungsgruppe A 14 - Fachbereichsleiter/in Sek I
Abgang 1 Stellen Anpassung an den Bedarf
- 5) Besoldungsgruppe A 13+Z - Lehrkraft für die Sek II
Zugang 14 Stellen Anpassung an den Bedarf
- 6) Besoldungsgruppe A 13+Z - Lehrkraft für Sonderpädagogik
Zugang 20 Stellen Anpassung an den Bedarf
- 7) Besoldungsgruppe A 13 - Lehrkraft für die Sek I
Zugang 34 Stellen Anpassung an den Bedarf
- 8) EG 11 - Ang. i. d. Tät. einer Lehrkraft
Abgang 5 Stellen Anpassung an den Bedarf
- 9) EG 10 - Ang. i. d. Tät. einer Lehrkraft
Abgang 8 Stellen Anpassung an den Bedarf

Kapitel 6231

Dienststelle: Abendschule

Stellenplan 2026/2027

Bemerkungen zum Bedarf an Stellen und Mitteln für Lehrkräfte

Grundlage für die Berechnungen des Lehrerbedarfes ist die Schülerzahlprognose der Schuljahre 2026/2027 und 2027/2028.

Danach wird folgender Bedarf ermittelt:

Grundbedarf	233 Wstd.	9 Stellen
Sonderbedarf	57 Wstd.	2 Stellen
Gesamtbedarf	290 WStd.	11 Stellen
Gegenüber dem Stellenbestand 2024/2025 in Höhe von:		14 Stellen
ergibt sich ein Mehr-/Minderbedarf von:		-3 Stellen

Kapitel 6231

Dienststelle: Abendschule

1. Grundbedarf (lt. Schülerzahlprognose)

Klassenstufe	Schüler	Klassen- frequenz	Anzahl der Klassen	Lehrerstd. je Klasse bzw. je SuS	Lehrerstundensoll
<u>Abendhauptschule</u>	20	20	1	19,7	20
<u>Abendrealschule</u>					
9	35	30	2	19	38
10	35	30	2	19	38
<u>Abendgymnasium</u>					
Anfangsphase	30	22,5	2	20	40
Einführungsphase	35	22,5	2	1,536	54
Q1 (12)	15	22,5	1	1,536	23
Q2 (13)	14	22,5	1	1,536	21
Gesamt	183,5		11		233

2. Sonderbedarfsübersicht

	Maßnahmen	Lehrerstunden
2.1.	Erweiterter Grundbedarf	17
2.2.	Krankheitsvertretungen	14
2.3.	Ermäßigungen (Alter, Schwerbehinderung, Sonstiges)	10
2.4.	Sonderbedarfe	15
	Gesamt	57

3. Zusammenstellung

Grundbedarf	233 Lehrerstd.
Sonderbedarf	57 Lehrerstd.
Gesamtbedarf	290 Lehrerstd.

Kapitel 6231

Dienststelle: Abendschule

4. Bedarfsdeckung für das Schuljahr 2026/2027

Bes.-/Verg. Gruppe	Amts-/Dienstbezeichnung	Anzahl der Stellen 24/25	Bedarf 2026/2027			Vermerke	Abweichungen vom Stellenplan 24/25 Zu-/Abgänge
			Anzahl der Stellen	in Wochenstunden je Stelle	insges.		
A15	Studiendirektor/in	1	1	27	27		
A14	Rektor/in	1	0	27	0		-1
A14	Oberstudienrat/rätin	1	2	27	54		1
A13+Z	Lehrkraft Sek II	2	2	26	51		
A13	Lehrkraft Sek I	5	3	27	81		-2
EG14	Ang. i. d. Stellung einer/s OStR	0	1	25	25		1
EG13	Ang. i. d. Stell./Tät. einer/s Lehrk.	3	1	25	25		-2
EG13	Ang. i. d. Stell./Tät. einer/s Lehrk.	1	0	27	0		-1
EG10	Ang. i. d. Tät. einer Lehrkraft	0	1	27	27		1
Summe		14	11		290		-3

- 1) Besoldungsgruppe A 14 - Rektor/in
Abgang 1 Stelle Anpassung an den Bedarf
- 2) Besoldungsgruppe A 14 - Oberstudienrat/rätin
Zugang 1 Stelle Anpassung an den Bedarf
- 3) Besoldungsgruppe A 13 - Lehrkraft Sek. I
Abgang 2 Stelle Anpassung an den Bedarf
- 4) Entgeltgruppe 14 - Ang. i. d. Stellung einer/s OStR
Zugang 1 Stelle Anpassung an den Bedarf
- 5) Entgeltgruppe 13 - Ang. i. d. Stell./Tät. einer/s Lehrk.
Abgang 2 Stellen Anpassung an den Bedarf
- 6) Entgeltgruppe 13 - Ang. i. d. Stell./Tät. einer/s Lehrk.
Abgang 1 Stelle Anpassung an den Bedarf
- 7) Entgeltgruppe 10 - Ang. i. d. Tät. einer Lehrkraft
Zugang 1 Stelle Anpassung an den Bedarf

Kapitel 6246

Dienststelle: Berufliche Schulen

Stellenplan 2026/2027		
<u>Bedarf an Stellen und Mitteln für Lehrkräfte</u>		
Grundbedarf Lehrer	5.336 Wstd.	213 Stellen
Sonderbedarf	1.840 Wstd.	74 Stellen
Lehrer Gesamt	7.176 WStd.	287 Stellen
Lehrmeister	948 WStd.	32 Stellen
Gesamtbedarf	8.124 WStd.	319 Stellen
Gegenüber dem Stellenbestand 2024/2025 in Höhe von:	Regelklassen	276 Stellen
	Inklusionsklassen	6 Stellen
ergibt sich ein Mehr-/Minderbedarf von:		5 Stellen

Kapitel 6246

Dienststelle: Berufliche Schulen

1. Grundbedarf

Klassenverbände

Bildungsgänge/ Schulen	Kaufm. Lehranstalten	BS Sophie Scholl	CvO - BS- BST	Werkstatt- schule	CVO - BS- DGG	Gesamt
BS-Dual	61	4	59	2	61	187
AVBG/S	3		4		2	9
AVBG TZ				7		7
AVBG/S VZ		4		13		17
AVBG/V						0
BFS	11	13	2		5	31
BGy	6	3			3	12
FOS	1	4	2		6	13
FS		10	1			11
VP		1				1
BOK					0,5	0,5
Gesamt	82	39	68	22	77,5	288,5

Lehrerwochenstunden

Bildungsgänge/ Schulen	Kaufm. Lehranstalten	BS Sophie Scholl	CvO - BS- BST	Werkstattsch ule	CVO - BS- DGG	Gesamt
BS-Dual	732	48	708	24	732	2.244
AVBG/S	60		68		44	172
AVBG TZ				70		70
AVBG/S VZ		76		465		541
AVBG/V		216				216
BFS	359	465	36		126	986
BGy	218	115			108	441
FOS	33	94	53		114	294
FS		356				356
VP		7				7
BOK					9	9
Gesamt	1.402	1.377	865	559	1.133	5.336

Kapitel 6246

Dienststelle: Berufliche Schulen

2. Sonderbedarfsübersicht

	Maßnahmen	Lehrer- stunden
2.1.	Erweiterter Grundbedarf	442
2.2.	Grundbedarf plus (max 13,5 % des Grundbedarfs)	720
2.3.	Ermäßigungen (Alter, Schwerbehinderung, Sonstiges)	273
2.2.	Sonderbedarf	405
	Gesamt	1.840

3. Zusammenstellung

Grundbedarf	5.336 Lehrerstd.
Sonderbedarf	1.840 Lehrerstd.
Gesamtbedarf	7.176 Lehrerstd.

Kapitel 6246

Dienststelle: Berufliche Schulen

4. Bedarfsdeckung für das Schuljahr 2026/2027

Bes.-/Verg. Gruppe	Amts-/Dienstbezeichnung	Anzahl der Stellen in 2024/2025	Bedarf 2026/2027			Vermerke	Abweichungen vom
			Anzahl der Stellen	in Wochenstunden			Stellenplan 24/25
				je Stelle	insges.		Zu-/Abgänge
A16	OStdDirektor/in	4	4	25	100		-2
A15+Z	Studiendirektor/in	4	2	25	50		
A15+Z	Direktorstellvertreter/in	5	5	25	125		
A15	Studiendirektor/in	9	9	25	225		7
A14	Oberstudienrat/rätin	53	53	25	1.325		
A13+Z	Lehrkraft für die Sek II/ Studienrat/rätin/SoPäd	144	151	25	3.775		
A13	Lehrkraft	2	2	25	50		
EG14	Ang. i. d. Stellung einer/s OStR	1	1	25	25		
EG13	Ang. i. d. Stell./Tät. einer/s Lehrk.	30	30	25	750		
EG12	Ang. i. d. Tät. einer Lehrkraft	12	12	25	300		
EG11	Ang. i. d. Tät. einer Lehrkraft	13	13	25	325		
EG9	Ang. i. d. Tät. einer Lehrkraft	3	3	25	75		
S 12	Sozialpädagogen	2	2	25	51		
Zwischensumme		282	287		7.176		5

Erläuterungen:

- 1) A15+Z Lehrkraft (Studiendirektor/in)
Abgang 2 Stellen Anpassung an den Bedarf
- 2) A13+Z Lehrkraft (Lehrkraft für die Sek II/Studienrat/SoPä)
Zugang 7 Stellen Anpassung an den Bedarf

Amt 11

Antrag zum Stellenplan 2026/2027

Amt / Amtsstelle / Betrieb/ Referat Anlage D Leerstellen für Beamte
(z. B. Beurlaubungen, politische Mandate)

(Organisationsnummer und Bezeichnung)

Abteilung/Sachgebiet

Planstelle/Stelle Nr. Diverse (siehe Anlage)

Bewertung bisher

Funktionsbezeichnung bisher

☐	Neuschaffung	Stellen-Soll	
☐	Streichung	anerkannter Bedarf - Soll	
☐	Umwandlung	kw-Vermerk/e	
☐	Höherbewertung	ku-Vermerk/e	
☐	Abwertung	(ku nach BesG/EG)	
☒	Ausweisung		
☐	Übertragung		
☐	Redaktionelle Korrektur		

Bewertung neu

Funktionsbezeichnung neu

Befristung bis

Auswirkung auf den Personalhaushalt:

Ausgaben/Einsparung pro Jahr:
haushaltsneutral, weil: nachrichtliche Ausweisung

Finanzierung:

Kommunal: ☒ durch Dritte: ☐

Wenn Finanzierung durch Dritte:

Finanzierungsträger:

Finanzierungsanteil:

verbleibender kommunaler Anteil:

Einnahme-Haushaltsstelle:

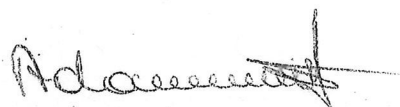
Begründung:

Im Stellenplan sind die Leerstellen für Beamte (z. B. für Beurlaubungen, politische Mandate) auszuweisen (siehe Anlage).

Stellenbeschreibung (soweit erforderlich: ☐ siehe Anlage)

Pflichtaufgabe: ☐ Nein ☐ Ja - Rechtsgrundlage:

Im Auftrag



Adomeit

Magistrat
11

befürwortet

abgelehnt

Beratung im Personal-
und Organisations-
ausschuss erforderlich

zurückgestellt
(s. Protokoll)

Empfehlung der Verwaltung nach der
Beratung mit dem Gesamtpersonalrat

☒☐☐☐

Beschluss des Personal- und
Organisationsausschusses

☐☐☐

Anlage zum Stellenplanantrag:

Amt/Kapitel	Besoldungs- Gruppe	Anzahl der Planstellen	
		2026/2027	2025
- Verwaltung -			
Magistratskanzlei Kapitel 6002	A 15	1	1
Ortspolizeibehörde Kapitel 6110	A 14	0	1
- Lehrkräfte -			
Primarbereich Kapitel 6210	A 13	1	0
Unterstützende Pädagogik Kapitel 6211	A 13 (Z)	0	1
Weiterführende Schulen Kapitel 6230	A 16	0	1
	A 15	1	1
	A 13 (Z)	5	3
	A 13	2	1
	A 12 / A 12 a	0	1
Berufliche Schulen Kapitel 6246	A 13	1	0

Magistrat
Amt 11

Bremerhaven, 13.11.2025

Amt 11

Antrag zum Stellenplan 2026/2027

Amt / Amtsstelle / Betrieb/ Referat Anlage G Altersteilzeit / Sabbatical Beamte
(Freistellungsphase)

(Organisationsnummer und Bezeichnung)

Abteilung/Sachgebiet

Übrige Verwaltung / Feuerwehr

Planstelle/Stelle Nr.

Diverse (max. Anteil 0,7) siehe Anlage

Bewertung bisher

Funktionsbezeichnung bisher

- ☐ Neuschaffung
- ☐ Streichung
- ☐ Umwandlung
- ☐ Höherbewertung
- ☐ Abwertung
- ☒ Ausweisung
- ☐ Übertragung
- ☐ Redaktionelle Korrektur

Stellen-Soll

anerkannter Bedarf - Soll

kw-Vermerk/e

ku-Vermerk/e

(ku nach BesG/EG)

Bewertung neu

Funktionsbezeichnung neu

Befristung bis

Auswirkung auf den Personalhaushalt:

Ausgaben/Einsparung pro Jahr:

haushaltsneutral, weil: nachrichtliche Ausweisung

Finanzierung:

Kommunal: ☒

durch Dritte: ☐

Wenn Finanzierung durch Dritte:

Finanzierungsträger:

Finanzierungsanteil:

verbleibender kommunaler Anteil:

Einnahme-Haushaltsstelle:

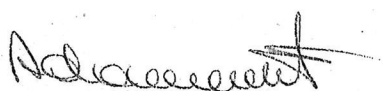
Begründung:

In der beigefügten Anlage sind die zum Stellenplan 2026/2027 auszuweisenden Planstellen dargestellt, die für die Beamt:innen, die sich in der Freistellungsphase der Altersteilzeit befinden, erforderlich sind.

Stellenbeschreibung (soweit erforderlich: ☐ siehe Anlage)

Pflichtaufgabe: ☐ Nein ☐ Ja - Rechtsgrundlage:

Im Auftrag



Adomeit

Magistrat
11

befürwortet

abgelehnt

Beratung im Personal-
und Organisations-
ausschuss erforderlich

zurückgestellt
(s. Protokoll)

Empfehlung der Verwaltung nach der
Beratung mit dem Gesamtpersonalrat

☒☐☐☐

Beschluss des Personal- und
Organisationsausschusses

☐☐☐

Anlage G

- Altersteilzeit Beamte (Freistellungsphase)-

Amt Kapitel	Amtsbezeichnung	Besoldungs- Gruppe	Anzahl 2026/2027	Freistellungsphase
----------------	-----------------	-----------------------	---------------------	--------------------

Übrige Verwaltung

I/8 6775	Oberamtsrat/rätin	A13	0,7	26.12.26 – 30.11.27
Amt 11 6023	Verw.oberinspektor:in	A10	0,7	01.12.26 – 30.11.28
Amt 20 6901	Verwaltungsrat/rätin	A13	0,7	19.10.26 – 31.12.28
Amt 21 6902	Oberamtsrat/rätin	A13	0,7	01.04.26 – 31.03.28
Amt 37 6150	Oberamtsrat/rätin	A13	0,7	19.01.25 – 31.03.26
	Brandamtmann/frau	A11	0,7	01.07.25 – 30.06.26 (Sabbatical)
	Oberbrandmeister:in	A8	0,7	01.10.26 – 30.09.27 (Sabbatical)
Amt 40 6401	Oberschulrat:rätin	A16	0,7	01.10.27 – 30.09.29
Amt 50 6401	Amtsrat:rätin	A12	0,7	01.04.27 – 31.03.29
	Verw.oberinspektor:in	A10	0,7	01.04.26 – 31.03.28

Vorlage Nr. 7/2026		
für die Sitzung des Personal- und Organisationsausschusses.		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 0

Verlängerung des 0,82 befristet überplanmäßigen Bedarfes für die Jugendberufsagentur im Amt für kommunale Arbeitsmarktpolitik

A Problem

Die Jugendberufsagentur Bremen & Bremerhaven präsentiert sich seit 2021 über einen gemeinsamen Instagram-Kanal. Unter @jba_zukunftklarmachen sollen die ganzheitlichen Beratungsstrukturen noch besser an die Zielgruppe herangetragen werden.

Für die Umsetzung der Social-Media-Strategie der Jugendberufsagentur Bremen/Bremerhaven wurde im Jahr 2023 ein 0,82 überplanmäßiger Bedarf befristet bis zum 30.06.2026 anerkannt.

Im Jahr 2025 wurde die Strategie um einen TikTok-Kanal erweitert. Die konzeptionelle Erstellung sowie Pflege des Kanals wurde und wird durch die derzeitigen Beauftragten für Social Media aus Bremen und Bremerhaven zusätzlich geleistet. Um junge Menschen weiter regelmäßig mit gut aufbereiteten Inhalten zielgruppengerecht anzusprechen und alle Partner:innen der Jugendberufsagentur dauerhaft mit ihren Angeboten zu präsentieren, ist die Verlängerung der Stelle in Bremerhaven notwendig.

Die Senatorin für Arbeit, Jugend, Soziales und Integration Bremen hat eine Erstattung der Personalkosten bis zum 31.12.2026 zugesagt. Eine Kostenerstattung durch das Land Bremen über den 31.12.2026 hinaus wird angestrebt.

B Lösung

Der Personal- und Organisationsausschuss bewilligt die Verlängerung des 0,82 überplanmäßigen Bedarfes (Entgeltgruppe 9c TVöD (Entgeltordnung/VKA)) in der Jugendberufsagentur im Amt für kommunale Arbeitsmarktpolitik, befristet bis zum 31.12.2026.

C Alternativen

Keine, die empfohlen werden können.

D Auswirkungen des Beschlussvorschlags

Auf Grundlage der Personalhauptkosten von 2025 entstehen für die Verlängerung des 0,82 überplanmäßigen Bedarfes (Entgeltgruppe 9c TVöD (Entgeltordnung/VKA)) für den Zeitraum 01.07.2026 bis 31.12.2026 zusätzliche Personalkosten in Höhe von ca. 32.000 €. Die Finanzierung erfolgt durch Landesmittel.

Es entstehen keine zusätzlichen Raumbedarfe.

Genderaspekte sind nicht betroffen.

Klimaschutzzielrelevante Auswirkungen ergeben sich nicht.

Kinder, Jugendliche und jüngere Erwachsene sind insofern betroffen, als dass sie eine besondere Zielgruppe der Jugendberufsagentur darstellen.

Auswirkungen auf ausländische Mitbürgerinnen und Mitbürger, Menschen mit Behinderung, besondere Belange des Sports sowie eine unmittelbare Betroffenheit einer zuständigen Stadtteilkonferenz liegen nicht vor.

E Beteiligung / Abstimmung

Der Ausschuss für Arbeit, Soziales, Seniorinnen und Senioren, Migrantinnen und Migranten und Menschen mit Behinderung wird in der Sitzung am 17.02.2026 beteiligt.

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Keine. Eine Veröffentlichung nach dem BremIFG ist sichergestellt.

G Beschlussvorschlag

Der Personal- und Organisationsausschuss bewilligt die Verlängerung des 0,82 überplanmäßigen Bedarfes (Entgeltgruppe 9c TVöD (Entgeltordnung/VKA)) in der Jugendberufsagentur im Amt für kommunale Arbeitsmarktpolitik, befristet bis zum 31.12.2026.

Melf Grantz
Oberbürgermeister

Vorlage Nr. 8/2026		
für die Sitzung des Personal- und Organisationsausschusses.		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 0

Anerkennung von 15,0 befristeten überplanmäßigen Bedarfen für die Abteilung „Kinderförderung“ des Amtes für Jugend, Familie und Frauen (drittmittelfinanziert)
Hier: Gewinnung von pädagogischen Fachkräften aus Spanien für die Kindertagesbetreuung

A Problem:

Aufgrund des Fachkräftemangels besteht nach wie vor ein enormer Bedarf an erzieherischem Personal für die städtischen Kindertageseinrichtungen. Sowohl bei den städtischen als auch den freien Trägern besteht jährlich ein zusätzlicher Personalbedarf von rund 100 Fachkräften. Darüber hinaus ist ab 2027 durch den Neubau der Kindertagesstätten Luisenstraße und Weichselstraße mit einem weiteren Anstieg des Personalbedarfes zu rechnen. Das Programm zur Gewinnung von pädagogischen Fachkräften aus Spanien startete erfolgreich mit einem ersten Durchgang im Oktober 2022. Der Verlauf des mittlerweile dritten Durchgangs, der am 01.05.2025 startete, ist bisher als sehr positiv zu bewerten.

Zusätzlich zu den unbesetzten Stellen in den städtischen Kindertageseinrichtungen besteht die Problematik, dass in den Gemeinden im Umland ebenfalls ein erheblicher Fachkräftemangel besteht. Die Abwanderung von Fachkräften und anstehende Verrentungen verschärfen die Situation zusehends.

Im Ergebnis müssen weitere Maßnahmen zur Gewinnung von Fachkräften für den Bereich der Kindertagesbetreuung zur Erfüllung des Rechtsanspruchs eingeleitet werden.

Um den vierten Durchgang in Kooperation mit der Agentur für Arbeit (International Services-Recruiting Center) realisieren zu können, ist ein überplanmäßig anerkannter Stellenbedarf, vorbehaltlich der Sicherstellung der Finanzierung durch Drittmittel, von 15,0 Stellen für pädagogische Fachkräfte (Entgeltgruppe S 4 TVöD (Entgeltordnung/VKA)) für die Dauer von 15 Monaten ab Einstellung zu beschließen.

B Lösung

Der Personal- und Organisationsausschuss beschließt, vorbehaltlich der Sicherstellung der Finanzierung durch Drittmittel, 15,0 überplanmäßig anerkannte Bedarfe für pädagogische Fachkräfte (Entgeltgruppe S 4 TVöD (Entgeltordnung/VKA)) im Amt für Jugend, Familie und Frauen im Rahmen des Programms für die Gewinnung von pädagogischen Fachkräften aus dem Ausland, befristet für die Dauer von 15 Monaten ab Einstellung.

C Alternativen

Keine, die empfohlen werden können.

D Auswirkungen des Beschlussvorschlags

Die Personalhauptkosten für 15,0 Stellen (Entgeltgruppe S 4 TVöD (Entgeltordnung/VKA)) belaufen sich auf 865.650 €/Jahr. Die Finanzierung wird aus Drittmitteln der Agentur für Arbeit sowie aus Bundesmitteln („Gute-Kita-Gesetz“) sichergestellt.

Es entstehen keine zusätzlichen Raumbedarfe.

Klimaschutzzielrelevante Auswirkungen ergeben sich nicht.

Die Besetzung der überplanmäßigen Bedarfe erfolgt gendergerecht.

Auswirkungen auf Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene liegen vor, weil durch das zusätzliche Personal eine bedarfsgerechte Betreuung von Kindern sichergestellt wird.

Auswirkungen auf ausländische Mitbürger:innen, Menschen mit Behinderungen, besondere Belange des Sports sowie eine unmittelbare örtliche Betroffenheit einer zuständigen Stadtteilkonferenz liegen nicht vor.

E Beteiligung/Abstimmung

Aus organisatorischer Sicht bestehen keine Einwände.

Der Ausschuss für Jugend, Familie und Frauen hat in seiner Sitzung am 20.02.2025 der jährlichen Gewinnung von 15 pädagogischen Fachkräften aus dem Ausland zugestimmt.

Im Rahmen der Besetzung werden die Mitbestimmungsgremien beteiligt.

F Öffentlichkeitsarbeit/Veröffentlichung nach dem BremIFG

Keine. Eine Veröffentlichung nach dem BremIFG wird sichergestellt.

G Beschlussvorschlag

Der Personal- und Organisationsausschuss beschließt, vorbehaltlich der Sicherstellung der Finanzierung durch Drittmittel, 15,0 überplanmäßig anerkannte Bedarfe für pädagogische Fachkräfte (Entgeltgruppe S 4 TVöD (Entgeltordnung/VKA)) im Amt für Jugend, Familie und Frauen im Rahmen des Programms für die Gewinnung von pädagogischen Fachkräften aus dem Ausland, befristet für die Dauer von 15 Monaten ab Einstellung

Melf Grantz
Oberbürgermeister

Vorlage Nr. 10/2026		
für die Sitzung des Personal- und Organisationsausschusses.		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 0

Verlängerung des 1,0 befristeten überplanmäßigen Bedarfes „Projektleitung BIWAQ“ für das Amt für kommunale Arbeitsmarktpolitik

A Problem

Das Amt für kommunale Arbeitsmarktpolitik hat seit September 2015 gemeinsam mit den Teilprojektpartnern Förderwerk Bremerhaven und Arbeitsförderungszentrum im Landes Bremen (AFZ) das Bundes-ESF-Programm „Bildung, Wirtschaft, Arbeit im Quartier – BIWAQ“ in Wulsdorf-Dreibergen umgesetzt. Ziel des Programms sind die Integration von (langzeit-) arbeitslosen Erwachsenen in Beschäftigung, die Stärkung der lokalen Ökonomie und die handlungsfeldübergreifende Verbesserung der Lebensqualität im Quartier.

Bislang konnten für drei Förderperioden (2015-2018, 2019-2022 und 2023-2026) erfolgreich Fördermittel eingeworben werden. Während die ersten beiden Förderperioden in Wulsdorf umgesetzt wurden, wird das aktuelle BIWAQ-Projekt „ELAN: Erfolg und Lebensqualität durch Arbeit und Nachhaltigkeit in Lehe“ im Stadtteil Lehe durchgeführt. Die über das BIWAQ-Projekt „ELAN“ initiierten und etablierten Angebote wurde im Stadtteil Lehe bisher sehr gut angenommen und entfalten eine positive Wirkung.

Das für BIWAQ zuständige Bundesministerium Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen hat Ende Juni 2025 unter anderem eine Förderrichtlinie für eine neue BIWAQ-Förderperiode „BIWAQ VI“ veröffentlicht. Der Förderzeitraum beläuft sich dabei auf Juli 2026 bis September 2028.

Das Amt für kommunale Arbeitsmarktpolitik hat am 11.09.2025 fristgerecht einen Antrag auf Fortführung des BIWAQ-Projektes „ELAN“ bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See eingereicht. Der Antrag befindet sich derzeit noch in der Bearbeitung durch die bewilligende Stelle.

Für die Administration und Koordinierung des BIWAQ-Projektes ist eine Projektleitung weiterhin erforderlich.

B Lösung

Der Personal- und Organisationsausschuss bewilligt, vorbehaltlich des Beschlusses des Ausschusses für Arbeit, Soziales, Seniorinnen und Senioren, Migrantinnen und Migranten und Menschen mit Behinderung und vorbehaltlich der Sicherstellung der Drittmittelfinanzierung die Verlängerung des 1,0 überplanmäßigen Bedarfes (Entgeltgruppe 13 TVöD (Entgeltordnung/VKA)) im Amt für kommunale Arbeitsmarktpolitik, befristet bis zum 30.09.2028.

C Alternativen

Keine, die empfohlen werden können.

D Auswirkungen des Beschlussvorschlags

Die Stelle ist nahezu vollständig drittmittelfinanziert. Der verbleibende kommunale Eigenanteil beläuft sich nach Angaben des Amtes für kommunale Arbeitsmarktpolitik auf ca. 7.000 € in 2026, ca. 14.000 € in 2027 und ca. 10.000 € in 2028 und wird aus dem Budget des Amtes für kommunale Arbeitsmarktpolitik finanziert.

Der Ausschuss für Arbeit, Soziales, Seniorinnen und Senioren, Migrantinnen und Migranten und Menschen mit Behinderung hat in seiner Sitzung am 26.08.2025 die Erbringung des Eigenanteils durch das Fachamt zugestimmt.

Es entstehen keine zusätzlichen Raumbedarfe.

Genderaspekte sind nicht betroffen.

Klimaschutzzielrelevante Auswirkungen ergeben sich nicht.

Ausländische Mitbürgerinnen und Mitbürger sind insofern betroffen, als dass sie eine besondere Zielgruppe des Projektes darstellen.

Auswirkungen auf Menschen mit Behinderung, besondere Belange des Sports oder von Kindern, Jugendlichen und jüngeren Erwachsenen liegen nicht vor.

Das Projekt wird im Stadtteil Lehe durchgeführt. Insofern ergibt sich eine unmittelbare Betroffenheit der Stadtteilkonferenz Lehe.

E Beteiligung / Abstimmung

Der Ausschuss für Arbeit, Soziales, Seniorinnen und Senioren, Migrantinnen und Migranten und Menschen mit Behinderung wird in der Sitzung am 17.02.2026 beteiligt.

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Keine. Eine Veröffentlichung nach dem BremIFG ist sichergestellt.

G Beschlussvorschlag

Der Personal- und Organisationsausschuss bewilligt, vorbehaltlich des Beschlusses des Ausschusses für Arbeit, Soziales, Seniorinnen und Senioren, Migrantinnen und Migranten und Menschen mit Behinderung und vorbehaltlich der Sicherstellung der Drittmittelfinanzierung die Verlängerung des 1,0 überplanmäßigen Bedarfes (Entgeltgruppe 13 TVöD (Entgeltordnung/VKA)) im Amt für kommunale Arbeitsmarktpolitik, befristet bis zum 30.09.2028.

Melf Grantz
Oberbürgermeister

Vorlage Nr. 11/2026		
für die Sitzung des Personal- und Organisationsausschusses.		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 0

Entfristung eines 1,0 befristeten überplanmäßig anerkannten Bedarfes für die DV-Anwendungsbetreuung des Bürger- und Ordnungsamtes

A Problem

Der Personal- und Organisationsausschuss hat in seiner Sitzung am 17.04.2023 (Vorlage Nr. I/30/2023) 2,0 überplanmäßige Bedarfe (Beschäftigte in der Informations- und Kommunikationstechnik, Entgeltgruppe 8 TVöD (Entgeltordnung/VKA)) befristet für die Dauer von zwei Jahren im Anschluss an die Ausbildungsverhältnisse im Bereich der DV-Anwendungsbetreuung des Bürger- und Ordnungsamtes anerkannt. In seiner Sitzung am 03.06.2025 (Vorlage Nr. 22/2025) beschloss der Personal- und Organisationsausschuss die Verlängerung eines 1,0 überplanmäßig anerkannten Bedarfes befristet für ein weiteres Jahr bis zum 14.06.2026.

Im Amt 91 werden durch die DV-Anwendungsbetreuung diverse Fachverfahren betreut, ohne die die Dienstleistungen des Amtes 91 nicht angeboten bzw. korrekt ausgeführt werden könnten. Die Fachverfahren sind in allen Abteilungen des Amtes im Einsatz und unterliegen regelmäßig technischen und rechtlich inhaltlichen Veränderungen sowie der Einbeziehung der Digitalisierung im Rahmen des Onlinezugangsgesetz (OZG). Aktuell sind im Amt 91 zwei unbefristet beschäftigte Mitarbeiter:innen für die Betreuung der Fachverfahren, inklusive Serveradministration sowie den lokalen Support vor Ort, für insgesamt ca. 150 Arbeitsplätze zuständig. Die o. g. befristete dritte Stelle in der DV-Anwendungsbetreuung übernimmt neben der Unterstützung der zwei unbefristet beschäftigten Mitarbeitenden aktuell vorrangig den Support vor Ort sowie kleinere Problembehebungen in den Fachverfahren.

Aufgrund der Vielzahl an Fachverfahren und der damit einhergehenden Betreuung von ca. 150 Arbeitsplätzen an verschiedenen Standorten sowie der stetigen Weiterentwicklung der Leistungen im Sinne des OZG wird die dritte, derzeit bis zum 14.06.2026 befristete Stelle in der DV-Anwendungsbetreuung, dauerhaft benötigt.

Die Abteilung Organisation/Stellenbewertung des Personalamtes hat der dauerhaften Einrichtung der Stelle zugestimmt. Das Bürger- und Ordnungsamt hat in der Folge zum Stellenplan 2026/2027 einen Stellenplanantrag (siehe Antrag Nr. G 10 in den Anlagen zur Vorlage Nr. 1/2026) auf Neuschaffung einer Stelle eingebracht.

Da nicht sichergestellt ist, dass der Haushalt 2026 zum Zeitpunkt des Auslaufens der aktuellen Befristung des üpl. Bedarfes in Kraft ist, wird die Entfristung des üpl. Bedarfes beantragt.

B Lösung

Der Personal- und Organisationsausschuss beschließt die Entfristung eines 1,0 überplanmäßig anerkannten Bedarfes (Entgeltgruppe 8 TVöD (Entgeltordnung/VKA)) für die DV-Anwendungsbetreuung des Bürger- und Ordnungsamtes.

C Alternativen

Keine, die empfohlen werden können.

D Auswirkungen des Beschlussvorschlags

Auf der Grundlage der Personalhauptkosten von 2025 entstehen zusätzliche Personalkosten wie folgt:

Ausgehend von einer Entfristung des überplanmäßigen Bedarfs ab Juni 2026 entstehen im Haushaltsjahr 2026 zusätzliche Personalkosten in Höhe von ca. 34.790 € brutto. Drittmittel stehen zur Finanzierung nicht zur Verfügung. Die Kosten sind vielmehr vollständig aus dem Budget des Bürger- und Ordnungsamtes bzw. aus dem Ausschussbereich zu finanzieren und belasten den kommunalen Haushalt wie dargestellt.

Aufgrund des Magistratsbeschlusses vom 20.11.2024 (Vorlage Nr. I/260/2024) soll die Stellenneuschaffung durch Streichung der nächsten frei werden Stelle im Bürgerbüro Nord (91/2) kompensiert werden.

Zusätzliche Raumbedarfe entstehen nicht.

Klimaschutzzielrelevante Auswirkungen ergeben sich nicht.

Der Beschlussvorschlag hat keine Genderrelevanz.

Auswirkungen auf ausländische Mitbürger:innen, Menschen mit Behinderungen, besondere Belange des Sports oder von Kindern, Jugendlichen und jüngeren Erwachsenen sowie eine unmittelbare örtliche Betroffenheit einer zuständigen Stadtteilkonferenz liegen nicht vor.

E Beteiligung / Abstimmung

Die für Organisationsfragen zuständige Abteilung des Personalamtes hat der dauerhaften Einrichtung der Stelle zugestimmt.

Die zuständigen Mitbestimmungsgremien sind im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrages zu beteiligen.

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Keine. Eine Veröffentlichung nach dem BremIFG ist sichergestellt.

G Beschlussvorschlag

Der Personal- und Organisationsausschuss beschließt die Entfristung eines 1,0 überplanmäßig anerkannten Bedarfes (Entgeltgruppe 8 TVöD (Entgeltordnung/VKA)) für die DV-Anwendungsbetreuung des Bürger- und Ordnungsamtes.

Melf Grantz
Oberbürgermeister

Vorlage Nr. 12/2026		
für die Sitzung des Personal- und Organisationsausschusses.		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 2

Ausnahmen von den Verwaltungsvorschriften zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Bremerhaven für das Haushaltsjahr 2026

A Problem

Der Magistrat hat am 17.12.2025 (Vorlage Nr. II/75/2025) die Verwaltungsvorschriften zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Bremerhaven für das Haushaltsjahr 2026 auf der Grundlage der Ermächtigung nach Artikel 132a der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen beschlossen.

Gemäß Ziffer 4.3 der Verwaltungsvorschriften sind (Wieder-)Besetzungen von vakanten Stellen grundsätzlich nicht zulässig. Der Magistrat kann Personaleinstellungen, die zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes und gesetzlicher Pflichtaufgaben zwingend erforderlich sind, beschließen.

Im Anschluss an eine Ausnahmegenehmigung des Magistrats hat der Personal- und Organisationsausschuss über die Freigabe der beschlossenen Ausnahmen zu entscheiden (vgl. Ziffer 4.5 der Verwaltungsvorschriften).

Der Magistrat hat bislang für folgende Stellen einen Ausnahmebeschluss gefasst:

- 1,0 Stelle „Fahrdienst“ im Sozialamt
- 2,0 Stellen „Wohngeld“ im Sozialamt

Als Anlagen sind die entsprechenden Magistratsvorlagen beigelegt.

B Lösung

Der Personal- und Organisationsausschuss beschließt die Freigabe gem. Ziffer 4.5 der Verwaltungsvorschriften zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung für 1,0 Stelle „Fahrdienst“ und 2,0 Stellen „Wohngeld“ des Sozialamtes.

C Alternativen

Werden nicht vorgeschlagen.

D Auswirkungen des Beschlussvorschlags

Die jeweiligen finanziellen Auswirkungen können den anliegenden Magistratsvorlagen entnommen werden.

Es entstehen keine zusätzlichen Raumbedarfe.

Klimaschutzzielrelevante Auswirkungen ergeben sich nicht.

Der Beschlussvorschlag hat keine Genderrelevanz.

Auswirkungen auf ausländische Mitbürger:innen, Menschen mit Behinderungen, besondere Belange des Sports oder von Kindern, Jugendlichen und jüngeren Erwachsenen sowie eine unmittelbare örtliche Betroffenheit einer zuständigen Stadtteilkonferenz liegen nicht vor.

E Beteiligung / Abstimmung

Der Magistrat hat den Vorlagen am 11.02.2026 zugestimmt.

Die Mitbestimmungsgremien werden bei den Stellenbesetzungen beteiligt.

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Keine. Eine Veröffentlichung nach dem BremIFG ist sichergestellt.

G Beschlussvorschlag

Der Personal- und Organisationsausschuss beschließt die Freigabe gem. Ziffer 4.5 der Verwaltungsvorschriften zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung für 1,0 Stelle „Fahrdienst“ und 2,0 Stellen „Wohngeld“ des Sozialamtes.

Melf Grantz
Oberbürgermeister

Anlagen: MV Nr. III/6/2026 („Fahrdienst“) und MV Nr. III/7/2026 („Wohngeld“)

Vorlage Nr. III/ 6/2026
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 0

Ausnahme von der Besetzungssperre für die Stelle Organisation und Koordination der Schüler:innenbeförderung (Fahrdienste) im Sozialamt

A Problem

Aktuell organisiert und finanziert das Schulamt Bremerhaven die Beförderung von Schüler:innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf auf Grundlage einer freiwilligen Leistung (Zuwendung), die jeweils in der Regel für ein Schuljahr bewilligt wird. Aufgrund beschlossener Magistratsvorlage II/34/2025 - Sanierungsmaßnahmen zur Haushaltskonsolidierung 2025 bis 2027 der Stadtverwaltung wird die freiwillige Leistung Schülerbeförderung zum Schuljahr 2026/2027 nicht fortgesetzt.

Ab dem Schuljahr 2026/2027 endet damit die Zuständigkeit des Schulamtes für die Schüler:innenbeförderung dieses Personenkreises, der ca. 200 – 240 Schüler:innen umfasst. Die Prüfung und Bewilligung der Beförderungskosten geht auf den leistungsberechtigten Personenkreis der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX und damit auf das Sozialamt Bremerhaven über.

Bei der Übernahme der Beförderungskosten handelt es sich um eine Leistung der Eingliederungshilfe, bei der das Land Bremen die Ausgaben gemäß der Finanzierungsquotenverordnung zu 84,5 % übernimmt. Aufgrund noch bestehender Abstimmungsbedarfe bei der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration ist derzeit jedoch offen, in welcher Form sich das Land an den Kosten beteiligt. In Betracht kommen sowohl eine Kostenbeteiligung in Höhe von 84,5 % der Fahrtkosten über eine Zuwendung als auch der Abschluss von Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen, bei denen das Land 84,5 % der Ausgaben des örtlichen Eingliederungshilfeträgers übernimmt.

Nach Einschätzung des Gesundheitsamtes Bremerhaven besteht für die Mehrheit der betroffenen Schüler:innen voraussichtlich ein Rechtsanspruch auf Übernahme der Fahrtkosten als Hilfe zur Schulbildung gemäß § 112 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX, da sie dem leistungsberechtigten Personenkreis nach § 99 SGB IX angehören.

Aus dem Zuständigkeitswechsel ergibt sich ein dauerhafter erheblicher zusätzlicher Verwaltungs- und Prüfaufwand im Sozialamt. Es ist von ca. 200–240 Fällen auszugehen, die künftig jährlich zu bearbeiten sind.

Für jedes betroffene Kind ist eine individuelle Einzelfallprüfung erforderlich, insbesondere:

- Prüfung des Vorliegens einer wesentlichen oder drohenden geistigen und/oder körperlichen Behinderung im Sinne des SGB IX,
- Auswertung pädagogischer und medizinischer Unterlagen,
- Abstimmung mit dem Kinder- und Jugenddienst des Gesundheitsamtes,

- enge Zusammenarbeit mit Schulen, Sorgeberechtigten sowie Beförderungsunternehmen,
- rechtliche Bewertung der Zumutbarkeit alternativer Beförderungsmöglichkeiten.

Das Sozialamt bekommt einen 0,5 Stellenanteil vom Schulamt, der frei ist und für eine Besetzung durch das Sozialamt genutzt werden kann, um so die neue Aufgabe Organisation und Koordination der Schüler:innenbeförderung (Fahrdienste) umzusetzen.

Vor dem Hintergrund des Zuständigkeitswechsels vom Schulamt auf das Sozialamt sowie der engen zeitlichen Vorgaben bis zum Schuljahresbeginn 2026/2027 ist die Einrichtung einer koordinierenden Funktion zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Aufgabenwahrnehmung zwingend erforderlich. Der zu erwartende Anstieg der Antragszahlen macht darüber hinaus den Einsatz zusätzlicher personeller Ressourcen notwendig, um die Einhaltung gesetzlicher Fristen sowie eine rechtssichere und fachlich angemessene Prüfung der Anträge nach Maßgabe des SGB IX sicherzustellen.

Damit ist der zwingende, unabweisbare und unaufschiebbare Bedarf gegeben.

B Lösung

Zur sachgerechten Wahrnehmung der neuen Aufgaben wird eine Stelle im Umfang von 1,0 VZÄ eingerichtet. Der Stellenbedarf wird wie folgt gedeckt:

- Übertragung eines freien Stellenanteils von 0,5 VZÄ vom Schulamt auf das Sozialamt. Der Stellenanteil steht aufgrund der Aufgabenverlagerung für eine Besetzung im Sozialamt zur Verfügung.
- Nutzung eines freien Stellenanteils des Sozialamtes von 0,32 VZÄ aus der Stelle 22036 (Stellenstreichung),
- Nutzung eines freien Stellenanteils des Sozialamtes von 0,12 VZÄ aus der Stelle 20070

Damit wird der beantragte Stellenbedarf in einem Umfang von 0,94 VZÄ (entspricht 36,66 Wochenstunden) dauerhaft gedeckt.

Ergänzend besteht die Möglichkeit einer zunächst befristeten Arbeitszeiterhöhung bis Vollzeit, um den vollständigen Stellenumfang von 1,0 VZÄ sicherzustellen durch die befristete Nutzung eines freien Stellenanteils des Sozialamtes von 0,06 VZÄ aus der Stelle 20054.

Die Stelle soll insbesondere folgende Aufgaben wahrnehmen:

- Organisation und Koordination der Schüler:innenbeförderung (Fahrdienste)
- Antragsbearbeitung von Leistungen nach dem SGB IX, insbesondere Bearbeitung und Prüfung von Anträgen auf Kostenübernahme der Schülerbeförderung nach § 112 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX
- Bearbeitung von Kostenerstattungs- und Ersatzansprüchen
- Komplexe Fallbearbeitung

Vorgesehen ist die Ausschreibung einer Vollzeitstelle, die anteilig durch die senatorische Behörde Bremen mit derzeit 60 % refinanziert wird.

C Alternativen

Keine.

D Auswirkungen des Beschlussvorschlags

Im Jahr 2024 sind dem Schulamt Bremerhaven rund 1,5 Mio. € an Beförderungskosten für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf angefallen. Unter der Annahme, dass 95 % dieser Aufwendungen künftig als Leistungen nach dem SGB IX zu qualifizieren sind, ergeben sich Ausgaben in Höhe von 1,425 Mio. € für die Stadtgemeinde Bremerhaven. Hiervon trägt das Land Bremen voraussichtlich 84,5 %, sodass für die Stadtgemeinde eine quotierte Haushaltsbelastung von 15,5 % verbleibt.

Personalwirtschaftliche Auswirkungen: Auf Grundlage der Personalthauptkosten entstehen für eine 1,0 Stelle im Sozialamt Kosten in Höhe von ca. 121.000,00 €, die anteilig durch die senatorische Behörde Bremen mit derzeit 60 % refinanziert werden. Es ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass Frauen und Männer unterschiedlich betroffen sind. Die Besetzung erfolgt gendergerecht. Durch den Beschlussvorschlag ergeben sich keine Klimaschutzzielrelevanten Auswirkungen. Die Belange ausländischer Mitbürgerinnen und Mitbürger sind von dem Beschlussvorschlag nicht in besonderer Weise betroffen. Die Maßnahme richtet sich direkt an Schüler:innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf und gewährleistet deren Teilhabe an Bildung. Auch die besonderen Belange der Menschen mit Behinderung sind gewahrt. Die besonderen Belange des Sports sind von dem Beschlussvorschlag nicht betroffen. Eine besondere örtliche Betroffenheit eines Stadtteils ist nicht gegeben.

E Beteiligung / Abstimmung

Das Personalamt hat das Einvernehmen zur Ausnahme von der Besetzungssperre erteilt..

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Die Vorlage ist für die Öffentlichkeitsarbeit geeignet und wird über das zentrale Informationsregister der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Die Öffentlichkeitsarbeit erfolgt durch das Dezernat III.

G Beschlussvorschlag

Der Magistrat beschließt die Ausnahme von der Besetzungssperre für eine Stelle in der Entgeltgruppe 9c mit der Bezeichnung „Organisation und Koordination der Schüler:innenbeförderung (Fahrdienste) im Sozialamt“.

Günthner
Dezernent

Vorlage Nr. III/ 7/2026
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 0

Ausnahme von der Besetzungssperre in Bezug auf zwei vakante Stellen in der Wohngeldstelle beim Sozialamt (Stellennummer 20125 und 20121)

A Problem

Die Wohngeldstelle befindet sich aktuell in einer strukturell angespannten und zunehmend kritischen Arbeitssituation, die zu einem erheblichen Bearbeitungsrückstand bei den Wohngeldanträgen geführt hat und sich weiter zu verschärfen droht.

Wohngeld wird auf Antrag in der Regel für ein Jahr gewährt, sofern die Voraussetzungen für eine Bewilligung gegeben sind. Es handelt sich um eine gesetzliche Pflichtaufgabe. Häufig kommt es im Bewilligungszeitraum zu Änderungen aufgrund von Einkommensänderungen, Änderungen bei der Anzahl von Personen, Wohnungswechsel usw.

Seit der Wohngeldreform zum 01.01.2023 und der damit eingehenden Zunahme von Anspruchsberechtigten ist die Anzahl von Wohngeldhaushalten stark angestiegen von 1820 Wohngeldhaushalten im Dezember 2022 zu 4108 Wohngeldhaushalten im Dezember 2025. Über das Jahr 2025 haben insgesamt 6906 Haushalte mindestens einen Monat Wohngeld bezogen. Die Anzahl bearbeiteter Anträge hat sich von 2131 in 2022 auf 5507 in 2025 erhöht. Der Umfang der Wohngeldleistungen betrug 3.755.870,00 € in 2022. In 2025 betrug der Umfang der Auszahlungsbeträge insgesamt 12.627.755,00 €.

Seit August 2025 ist die Zahl der unbearbeiteten Wohngeldanträge massiv angestiegen. Während Mitte August 2025 noch rund 680 Anträge offen waren, beläuft sich der Rückstand derzeit auf etwa 1.060 Anträge – mit weiter steigender Tendenz. Eine zeitnahe Abarbeitung des Antragsbestandes ist unter den aktuellen Rahmenbedingungen nicht realistisch.

Von den 18 Stellen in der Sachbearbeitung sind aufgrund von Stundenreduzierungen lediglich 13,77 besetzt. Drei Vollzeitstellen sind derzeit vakant. Mit 01.03.2026 wird eine Stelle nachbesetzt.

Durch Vertretungen und unbesetzte Stellen haben sich die Fallzahlen pro VZÄ in den letzten Monaten deutlich erhöht. Im April 2025 betrug die Anzahl pro VZÄ 240 Fälle und lag anlässlich einer neuen Aufteilung im Oktober bereits bei 285 Fällen pro VZÄ. Aktuell ist eine Sachbearbeiterin bzw. ein Sachbearbeiter mit einer Vollzeitstelle durchschnittlich für rund 305 Fälle zuständig. Um eine kurzfristige Entlastung zu erreichen ist vorgesehen, die Wohngeldstelle vorübergehend für eine Woche im Februar sowie für eine Woche im März für die Kunden zu schließen, um mehr Raum für eine konzentrierte Abarbeitung zu schaffen.

Zusammenfassend ergibt sich daraus ein zwingender, unabweisbarer und unaufschiebbarer Bedarf im engsten Sinne.

B Lösung

Mit dem Ziel zeitnah für Entlastung zu sorgen, Antragsrückstände zu vermeiden und eine zeitnahe Antragsbearbeitung zu erreichen, werden die aktuell zwei offenen Stellen zur notwendigen Wahrnehmung der Aufgaben in der Wohngeldstelle von der Wiederbesetzungssperre ausgenommen und ausgeschrieben, um eine zeitnahe Besetzung zu erreichen.

C Alternativen

Keine. Sollten die Stellen nicht nachbesetzt werden, wird die Anzahl unbearbeiteter Anträge weiter zunehmen. Wohngeld stellt für einen größeren Teil von Bürger*innen eine wichtige finanzielle Unterstützung dar. Verzögerungen in der Bearbeitung können zu finanziellen Engpässen und ggf. Notlagen sowie einer Zunahme von Beschwerden führen. Bei den Mitarbeitenden besteht das Risiko weiterer Überlastungen, krankheitsbedingter Ausfälle sowie zusätzlicher Personalabgänge.

D Auswirkungen des Beschlussvorschlags

Personalwirtschaftliche Auswirkungen: Auf Grundlage der Personalhauptkosten entstehen für 2,0 Stellen in der Wohngeldstelle Kosten in Höhe von jeweils ca. 113.000,00 €. Da es sich um eine Landesaufgabe handelt, trägt das Land die hierfür entstehenden Personalkosten und erstattet diese der Stadt. Es ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass Frauen und Männer unterschiedlich betroffen sind. Die Besetzung erfolgt gendergerecht. Durch den Beschlussvorschlag ergeben sich keine klimaschutzzielrelevanten Auswirkungen. Die Belange ausländischer Mitbürgerinnen und Mitbürger sind von dem Beschlussvorschlag nicht in besonderer Weise betroffen. Auch die besonderen Belange der Menschen mit Behinderung und die besonderen Belange des Sports sind von dem Beschlussvorschlag nicht betroffen. Eine besondere örtliche Betroffenheit eines Stadtteils ist nicht gegeben.

E Beteiligung / Abstimmung

Das Personalamt hat das notwendige Einvernehmen für eine Ausnahme von der Besetzungssperre erteilt.

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Die Vorlage ist für die Öffentlichkeitsarbeit geeignet und wird über das zentrale Informationsregister der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Die Öffentlichkeitsarbeit erfolgt durch das Dezernat III.

G Beschlussvorschlag

Der Magistrat beschließt die Ausnahme von der Besetzungssperre für zwei Vollzeitstellen in der Entgeltgruppe 9a mit der Bezeichnung „Sachbearbeiter/-in Wohngeld“.

Günthner
Dezernent